

Sammeldatei der Drucksachen  
zur  
1. Tagung der 13. Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
vom  
19. bis 21. Mai 2022

## Drucksachenliste

Versand am:	Drucksachen-Nr.	1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 19.05. - 21.05.2022
07.04.2022	14/22	Tagesordnung
06.05.2022	15/22	Nachtragstagesordnung (NTO)
07.04.2022	B 16/22	Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der 13. Kirchensynode
Tischvorlage	17/22	Bericht des Präses der Zwölften Kirchensynode
27.04.2022	18/22	Bericht der Kirchenleitung 2021/2022 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
27.04.2022	19/22	ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 zur Übergabe des Ergebnisstands an die Dreizehnte Kirchensynode
27.04.2022	G 20/22	ekhn2030 - Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)
07.04.2022	21/22	Fundraising im kirchlichen Kontext - ein Überblick über das Angebot
07.04.2022	22/22	Die Arbeit der Ehrenamtsakademie im Überblick
07.04.2022	W 23/22	Berufung in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung
07.04.2022	W 24/22	Berufung des Vorsitzenden und Berufung der Stellvertreterin der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)
27.04.2022	DA 25/22	Ev. Dekanat Worms-Wonnegau: Eingruppierung nach KDO für GüT-Geschäftsführungen
06.05.2022	DA 26/22	Ev. Dekanat Wetterau: Förderung kirchlicher Freizeiteinrichtungen
06.05.2022	F 27/22	Fragestunde
06.05.2022	DA 28/22	Ev. Dekanat Wiesbaden: Sachstand Doppik
Tischvorlage	29/22	Bericht des Kirchenpräsidenten
Tischvorlage	30/22	Bericht zur finanziellen Lage

### Erläuterung:

Die Systematik der Drucksachen ist Drs. [Buchstabe] [Ifd. Nummer]/[Jahreszahl]. Die Textart soll aus der Drucksachennummer erkennbar werden: Die laufende Nummer wird durch einen vorangestellten Buchstaben ergänzt:

B = Beschluss

G = Gesetz

W = Wahl

F = Frage(stunde)

DA = Dekanatsantrag

R = Resolution

Berichte und sonstige Drucksachen erhalten keinen Buchstaben.

<b>Versand am:</b>	<b>Druck- sachen-Nr.</b>	<b>1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 19.05. - 21.05.2022</b>
<b>Tischvorlage</b>	<b>R 31/22</b>	Resolution zum Krieg in der Ukraine: Nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden streben

An die  
Mitglieder der Dreizehnten Kirchensynode  
der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307

 (06151) 405-304

E-Mail: [Synodalbuero@ekhn.de](mailto:Synodalbuero@ekhn.de)

4. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 1. Tagung (konstituierende Tagung) der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am **Donnerstag, 19. Mai 2022, um 9:30 Uhr**, mit einem Gottesdienst in der **Paulskirche zu Frankfurt** und endet am **Samstag, 21. Mai 2022**, voraussichtlich um 15 Uhr.

**TAGUNGSORT:**

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes

Kurt-Schumacher-Straße 23

**Dominikanerkloster**

**TAGESORDNUNG:**

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung und Feststellung der/des Alterspräses (Art. 36 Abs. 2 KO)
2. Bericht der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Dreizehnten Kirchensynode
3. Gegebenenfalls Bestellung eines Wahlprüfungsausschusses (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KSWO)
4. Gegebenenfalls Bericht des Wahlprüfungsausschusses und Entscheidung der Kirchensynode über die Gültigkeit der Wahlen
5. Prüfung und Feststellung der Legitimation der Synodalen (Art. 37 Abs. 1 KO)
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit (Art. 37 Abs. 2 KO)
7. Verpflichtung der Synodalen (Art. 35 KO)
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 3 KO)  
(Drucksache **Nr. B 16/22**)
9. Wahl der Mitglieder des Benennungsausschusses
10. Wahl des Kirchensynodalvorstandes
  - 10.1 Wahl der/des Präses
  - 10.2 Wahl der/des stellvertretenden Präses
  - 10.3 Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes
11. Beschlussfassung über die zu bildenden Synodalausschüsse
12. Wahl der Mitglieder der nach der Kirchenordnung vorgeschriebenen Ausschüsse
  - 12.1 Theologischer Ausschuss
  - 12.2 Rechtsausschuss
  - 12.3 Finanzausschuss
13. Wahl der Mitglieder der nach Kirchengesetzen vorgeschriebenen Ausschüsse
  - 13.1 Bauausschuss
  - 13.2 Rechnungsprüfungsausschuss
14. Wahl der Mitglieder des nach der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verwaltungsausschusses
15. Wahl der Mitglieder der weiteren Ausschüsse gemäß des unter TOP 11 gefassten Beschlusses
16. Wahl von drei Mitgliedern der Kirchensynode in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen
17. Wahl von sechs Mitgliedern der Kirchensynode in den Koordinierungsausschuss des Diakonischen Werks (§ 7 Abs. 3 des Vertrags zwischen der EKHN und der EKKW)
18. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau
19. Berufung in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung  
(Drucksache **Nr. W 23/22**)
20. Berufung des Vorsitzenden und Berufung der Stellvertreterin der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)  
(Drucksache **Nr. W 24/22**)
21. Bericht des Präses der Zwölften Kirchensynode  
(Drucksache **Nr. 17/22**)

22. Berichte der Kirchenleitung
  - 22.1 Bericht der Kirchenleitung 2021/2022 (Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)  
(Drucksache **Nr. 18/22**)
  - 22.2 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 zur Übergabe des Ergebnisstands an die Dreizehnte Kirchensynode  
(Drucksache **Nr. 19/22**)
  - 22.3 Fundraising im kirchlichen Kontext – ein Überblick über das Angebot  
(Drucksache **Nr. 21/22**)
  - 22.4 Die Arbeit der Ehrenamtsakademie im Überblick  
(Drucksache **Nr. 22/22**)
23. ekhn2030 – Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)  
(Drucksache **Nr. G 20/22**)
24. Beschluss zur Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung
25. Fragestunde
26. Dekanatsanträge
  - 26.1 Ev. Dekanat Worms-Wonnegau: Eingruppierung nach KDO für GüT-Geschäftsführungen  
(Drucksache **Nr. DA 25/22**)

### **Ausschusswahlen**

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes Ausschüsse.

Ein Entwurf des Rechtsausschusses der Zwölften Kirchensynode für eine Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode, die auch Regelungen zu Arbeit der Ausschüsse und ihrer Zusammensetzung enthält, wird der Dreizehnten Kirchensynode als Beratungsgrundlage vorgelegt – zusammen mit der bisherigen Geschäftsordnung in der Synopse (Drucksache Nr. B 16/22). Vier Ausschüsse werden gemäß Art. 45 Abs. 1 der Kirchenordnung gebildet (vgl. TOP 9 und 12 der Tagesordnung), zwei Ausschüsse sind nach Kirchengesetzen vorgesehen (vgl. TOP 13 der Tagesordnung). Zusätzlich wurde der Verwaltungsausschuss gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode gebildet.

Darüber hinaus sah die Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode unter § 31 Abs. 5 vor, dass die Kirchensynode die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse bestimmt. In der Anlage zu dieser Einladung erhalten Sie eine Übersicht über die Ausschüsse der Zwölften Kirchensynode, mit jeweils einer Auswahl der behandelten Themen, Arbeitsgebiete und Aufgaben sowie die Anzahl der Sitzungen und Aufträge aus den Synodaltagungen.

Auf Ihren ersten Propsteigruppentreffen, zu denen die Pröpstinnen und Pröpste einladen, werden Sie gebeten miteinander zu beraten, welche Synodalen sich für einzelne Ausschüsse interessieren und wer weitere Interessensgebiete hat, die bei weiter zu wählenden Ausschüssen berücksichtigt werden können. Dazu liegt diesem Schreiben ein Formular bei, welches den Gesamtvorschlag enthält. Wir bitten Sie, Ihr ausgefülltes Formular dann an die jeweiligen gewählten Sprecherinnen oder Sprecher Ihrer Propsteiebene zu geben, die diese dann zu der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode mitbringen und an den zu wählenden Benennungsausschuss weiterleiten.

Diese Verfahrensweise erleichtert dem zu wählenden Benennungsausschuss die Findung von Kandidatinnen und Kandidaten für die zu wählenden Ausschüsse.

Die Synodalen, die nicht an den synodalen Arbeitskreistreffen auf Propsteiebene teilnehmen können, senden ihr ausgefülltes Formular bitte an das Synodalebüro, das die Formulare an den zu wählenden Benennungsausschuss bei der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode weiterleitet.

### **Vorläufige Ältestenratssitzung**

Bei der Vorbereitung der ersten Tagung der Dreizehnten Kirchensynode steht gem. § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Hinzu tritt die/der Alterspräses (§ 2 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode) der neu gewählten Kirchensynode.

Die 1. Sitzung des vorläufigen Ältestenrates ist vorgesehen für

**Mittwoch, 18. Mai 2022, um 18 Uhr,  
Spenerhaus, Raum 1,  
Dominikanergasse 5, Frankfurt.**

Die betroffenen Synodalen bitten wir schon jetzt um Vormerkung dieses Termins. Eine gesonderte Einladung geht Ihnen noch zu.

### **Anmeldung und Hotelunterbringung (Anfahrt / Parkplätze):**

Die Bewirtung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen. Wir haben für Sie im Hotel Flemings Frankfurt Main-Riverside, Lange Straße 5-9, 60311 Frankfurt Zimmer reserviert.

**Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.**

Wir bitten die Synodalen, die während der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode in Frankfurt übernachten möchten, dies bis Freitag, 29. April 2022, auf dem beiliegenden Anmeldebogen dem Synodalebüro, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt (Fax 06151 405 304, oder per E-Mail synodalbuero@ekhn.de), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Synodalebüro zu melden.

### **Verpflegung:**

Das Essen, inkl. Frühstück, wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden.

### **Vertretung / Beurlaubung:**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um umgehende Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

**Tagungsbüro:**

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Am Abend des ersten Tagungstages, am Donnerstag, 19. Mai 2022, laden wir Sie herzlich ein zu einem Orgelkonzert in der Heiliggeistkirche, um 19:30 Uhr und anschließend zum traditionellen Abend der Begegnung im Kellergeschoss des Dominikanerklosters, ab 20:30 Uhr.

Für Samstag, 21. Mai 2022, laden wir Sie um 16 Uhr zur Verabschiedung des Kirchensynodalvorstands der Zwölften Kirchensynode in die Heiliggeistkirche und anschließend zu einem Empfang ein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand



Dr. Oelschläger

Präses der Zwölften Kirchensynode

Anlagen

(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

# Übersicht über die Ausschüsse der Zwölften Kirchensynode

Ausschüsse, gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Kirchenordnung und gemäß § 31 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode (Zusammensetzung):

- 1. Theologischer Ausschuss (ThA)**  
(12 Mitglieder: 4 nicht ordinierte u. 8 ordinierte, davon alternativ bis zu zwei gemäß Artikel 34 (2) KO berufene Mitglieder einer Evangelisch-theologischen Fakultät im Gebiet der EKHN)
- 2. Rechtsausschuss (RA)**  
(12 Mitglieder: 8 nicht ordinierte und 4 ordinierte)
- 3. Finanzausschuss (FA)**  
(12 Mitglieder: 8 nicht ordinierte und 4 ordinierte)
- 4. Benennungsausschuss (BenA)**  
(je 3 Mitglieder aus jedem Propsteibereich, je 2 nicht ordinierte und ein ordiniertes; das waren in der Zwölften KS 18 Synodale, das werden in der 13. KS 15 Synodale sein)

Ausschüsse, die bedingt durch Kirchengesetze vorgeschrieben sind und gemäß § 31 der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode (Zusammensetzung):

- 5. Bauausschuss (BA)**  
(9 Mitglieder, davon in der XII. KS 6 aus allen Propsteien sowie 1 Vertreter\*in des Finanzausschusses und 2 weitere Synodale; RA-Vorschlag für 13. KS: 5 Mitglieder aus allen Propsteien, 1 Mitglied aus dem Finanzausschuss und 3 weitere Synodale)
- 6. Rechnungsprüfungsausschuss (RPAus)**  
(12 Mitglieder: 8 nicht ordinierte und 4 ordinierte)

Ausschuss, gemäß § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode:

- 7. Verwaltungsausschuss (VA)**  
(12 Mitglieder: 8 nicht ordinierte und 4 ordinierte)

Weitere Ausschüsse der XII. Kirchensynode waren:

- 8. Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (AAKJBE)**  
(9 Mitglieder: 6 nicht ordinierte, 3 ordinierte)
- 9. Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV)**  
(9 Mitglieder: 6 nicht ordinierte, 3 ordinierte)
- 10. Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB)**  
(9 Mitglieder: 6 nicht ordinierte, 3 ordinierte)
- 11. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (AGÖM)**  
(12 Mitglieder: 8 nicht ordinierte, 4 ordinierte)

# Ausschüsse der Zwölften Kirchensynode der EKHN

## Kurzer Überblick und Information

<b>Ausschuss</b> Anzahl der Sitzungen (Vorbereitung eines Schwerpunktthemas)	<b>Auswahl zu  Arbeitsweise und behandelten Themen  (Soweit nicht anders angegeben, tagen Ausschüsse  i.d.R. monatlich für eine Dauer von 2,5-3,5 Stunden.)</b>	<b>Anzahl der  Aufträge aus  Synodaltagungen  (in Klammern  davon mit  Federführung)</b>
<b>Theologischer  Ausschuss</b> 56 Sitzungen und 2 „erweiterte Sitzungen“ (Studientage)	<b>Arbeitsweise:</b> Derr ThA versteht seine Aufgabe als Querschnittsaufgabe der (theologischen) Reflexion kirchlichen Handelns (4.11.2017). Neben den regelmäßigen Ausschusssitzungen Arbeitsgruppen zu Themen, die auch Beschlussvorschläge erarbeiten oder Themen vorbereiten. <b>Themen u.a.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Mit Herz und Geld“ – Thementag zum kirchlichen Auftrag  bei schwindenden Ressourcen (3.11.2017)</li> <li>• EKHN-Zustimmung zu Änderung EKD-Grundordnung</li> <li>• Notfallseelsorge</li> <li>• Herausforderungen in ländlichen Räumen (Themenvisitation)</li> <li>• Disziplinargesetz der EKD</li> <li>• Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe (Perspektive  2025)</li> <li>• Zukunft des Bibelhaus Erlebnismuseums (BEM)</li> <li>• Lebensordnung (Trauung gleichgeschlechtlich Liebender)</li> <li>• Thema Gottesdienst (8.Tg., 11.2019 - zus. mit AGÖM)</li> <li>• Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“</li> <li>• Resolution im Blick auf den zunehmenden Antisemitismus</li> <li>• Kostenfreiheit von Amtshandlungen</li> <li>• Präventionsgesetz gegen sexualisierte Gewalt und Umgang  mit Schuld</li> <li>• Ekklesiologische Grundlagen von ekhn2030</li> <li>• Erprobungsräume (Studientag und Schwerpunktthema 2019)  mit anschließender Vernetzung mit EKD-Kirchen</li> <li>• ekhn2030: Pfarrdienst und Verkündigung</li> <li>• ekhn2030: Nachbarschaftsräume und kirchliche Gebäude</li> <li>• Verfahren bei Kirchenaustritten</li> </ul>	<b>71 (9)</b> XI.KS.43 (8)
<b>Rechtsausschuss</b> 65 Sitzungen	<b>Arbeitsweise:</b> Beratung von Gesetzesentwürfen, vornehmlich zur 2. Lesung, und Rechtsverordnungen. <b>Themen u.a.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich Haushaltsfeststellungsgesetz</li> <li>• Kirchensteuerordnungen (Hessen, RP, NRW)</li> <li>• EKHN-Zustimmung zu Änderung EKD-Grundordnung</li> <li>• Disziplinargesetz der EKD</li> <li>• Propsteibereichegesetz</li> <li>• Satzung der Diakonie Hessen</li> <li>• Doppik – Einführung und Umsetzung in  Regionalverwaltungen</li> <li>• KG zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas</li> <li>• Änderung des Pfarrerausschussgesetzes</li> <li>• Regionalgesetz</li> <li>• Änderung des Pfarrstellengesetzes</li> <li>• Wahlverfahren zum KVVG</li> <li>• Änderung Regionalverwaltungsgesetz</li> <li>• Änderung Kirchliche Haushaltsordnung</li> <li>• Änderung Baugesetz</li> <li>• digitale Einzahlung von Kollektengeldern</li> <li>• Zulässigkeit der HH-Aufstellung für 2 Jahre (Doppelhaushalt)</li> <li>• Kostenfreiheit von Amtshandlungen</li> <li>• Legitimation eines Synodalen</li> <li>• RVO zur Änderung der Kollektenverwaltungsordnung</li> <li>• Einführung von Videokonferenzen in KV, DSV, DS, KSV und  KS</li> <li>• Änderung der Kirchengemeindeordnung</li> <li>• Änderung der Kirchengemeinewahlordnung</li> <li>• Änderung der Kirchensynodalwahlordnung</li> <li>• Mitgliedschaft junger Menschen in der Kirchensynode</li> <li>• KG über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evang.  Religionsunterricht</li> <li>• ekhn2030, insbesondere AP 1-3 (Nachbarschaftsräume,</li> </ul>	<b>77 (34)</b> XI.KS 47 (16)

	Verkündigungsdienst und Gebäude) sowie Prüfauftrag 2 (Genehmigungsvorbehalte)	
<b>Finanzausschuss</b> 74 Sitzungen	<p><b>Arbeitsweise:</b> Sitzungslänge zwischen 3 und 6 Stunden; besonders Sept bis Nov. häufigere Sitzungen zur Aufstellung des jährlichen HH-Plans; dafür Prüfaufträge für Teilbudgets an einzelne FA-Mitglieder; im übrigen Jahr Prüfung der Kirchensteuer-Einnahmen, Beratung des KSV und Herstellung des Benehmens zum KSV, wo dessen Zustimmung erforderlich ist (besonders bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 9 des HH-Gesetzes). Enge Zusammenarbeit mit dem Finanzdezernenten.</p> <p><b>Themen u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährliche Aufstellung des HH-Plans Landeskirchensteuerbeschlüsse</li> <li>• Zuweisungsverordnung</li> <li>• KHO- und Doppik-Umsetzung</li> <li>• Kirchensteuerstatistiken</li> <li>• (nachhaltige) Kapitalanlagen</li> <li>• Rücklagen</li> <li>• Stellungnahmen zu finanzwirksamen Sachverhalten (auch Stellenplänen); Beratung des KSV bei Zustimmungsanfragen an den KSV</li> <li>• Neuordnungen Dekanate und Propsteibereiche</li> <li>• jährliche strukturelle HH-Einsparung um 10 Mio. Euro (2018-2020)</li> <li>• strukturelle HH-Einsparung von 140 Mio. Euro bis 2030 (ekhn2030)</li> </ul>	<p><b>68 (6)</b></p> <p>XI.KS 47 (3)</p>
<b>Benennungsausschuss</b> 36 Sitzungen	<p><b>Arbeitsweise:</b> Sammlung und Prüfung von Wahlvorschlägen für Wahlen auf Synodentagenen; Zusammentreten nach Erfordernis, zuweilen auch kurzfristig.</p> <p><b>Themen u.a.:</b> Wahlen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kirchensynodalvorstand</li> <li>• Ausschüssen</li> <li>• Kirchenpräsident*in, stellv. Kirchenpräsident*in</li> <li>• Pröpstinnen und Pröpste</li> <li>• Gemeindeglieder in der Kirchenleitung</li> <li>• KVVG und der Kammer für Theologische Lehrgespräche</li> <li>• Synode der EKD</li> <li>• Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen</li> <li>• Koordinierungsausschuss der Diakonie Hessen</li> <li>• Aufsichtsrat der GfDE</li> <li>• Verwaltungsrat der ZPV</li> </ul>	---
<b>Bauausschuss</b> 33 Sitzungen	<p><b>Arbeitsweise:</b> Sitzungslänge 3-4 Stunden bei ca. 5-6 Treffen/Jahr, zusätzlich eine (Tages-)Exkursion pro Jahr; enge Zusammenarbeit mit der Bauabteilung.</p> <p><b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung</li> <li>• energetische Nachhaltigkeit von Gebäuden; Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes</li> <li>• qualitativer Konzentrationsprozess von Gebäuden (ekhn2030)</li> <li>• Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche</li> <li>• Mitwirkung bei der Verteilung von Bauzuweisungen</li> <li>• Mitwirkung an Genehmigungsverfahren</li> <li>• Planungs- und Baufreigaben</li> <li>• Instandhaltung, Renovierung von kirchlichen Gebäuden</li> <li>• barrierefreier Zugang zu Gebäuden</li> <li>• Grundvermögensverordnung</li> </ul>	<p><b>62 (0)</b></p> <p>XI.KS 15 (1)</p>
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> 45 Sitzungen	<p><b>Arbeitsweise:</b> In enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft der RPAus Jahresabschlüsse, Berichte, etc. und nimmt Stellung zu Finanzthemen der EKHN. Sitzungslänge 4-5 Stunden bei ca. 6-8 Treffen/Jahr.</p> <p><b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresabschlüsse der EKHN</li> <li>• jährlicher Tätigkeitsbericht des Rechnungsprüfungsamtes</li> <li>• Budget des Rechnungsprüfungsamtes</li> <li>• Einführung der Doppik</li> <li>• Substanzerhaltungsrücklage</li> <li>• Kollektenverwaltungsordnung</li> <li>• Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung</li> <li>• Vergabeverordnung</li> </ul>	<p><b>65 (3)</b></p> <p>XI.KS 8 (0)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KG zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas</li> <li>• Regionalverwaltungsgesetz</li> <li>• Umstellungsrücklage aus der Doppikeinführung</li> <li>• Prüfberichte zu Stiftungen und Tagungshäusern</li> <li>• Regionalgesetz</li> <li>• Umsatzsteuerpflicht</li> <li>• Haushaltsvollzug und Nachtragshaushalt 2020</li> <li>• Versorgungsstiftung: Ausschüttung und Deckungsgrad</li> <li>• Jahresabschlüsse der ZPV</li> </ul>	
<p><b>Verwaltungsausschuss</b> 77 Sitzungen</p>	<p><b>Arbeitsweise:</b> i.d.R. monatliche Sitzungen von ca. 4 Stunden zu allen Verwaltungsfragen <b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturfragen</li> <li>• Kirchengesetze zu Verwaltungsangelegenheiten</li> <li>• Kindertagesstätten und Familienzentren</li> <li>• Koordinierungsausschuss Diakonie Hessen</li> <li>• KG zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas</li> <li>• IT-Verordnung</li> <li>• Visitationsberichte Gesamtkirche</li> <li>• Themenvsitation „Herausforderungen in ländlichen Räumen“</li> <li>• Kita-Kommission und Berichte zu Kindertagesstätten</li> <li>• Versicherungsschutz Ehrenamtlicher</li> <li>• Regionalverwaltungen (Rolle und Zusammenarbeit mit Kirchenverwaltung)</li> <li>• Dekanatsfusionen</li> <li>• Änderung des Pfarrstellengesetzes</li> <li>• KGO, KGWO, DSO</li> <li>• Kollektenverwaltungsordnung</li> <li>• Regionalgesetz</li> <li>• Pilotprojekte zu Gemeindeassistenten und Verwaltungskooperationen</li> <li>• Regionalverwaltungsgesetz</li> <li>• Verwendung der Umstellungsrücklage Doppikeinführung</li> <li>• Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung</li> <li>• Mitarbeitervertretungsgesetz der Diakonie Hessen</li> <li>• Präventionsgesetz gegen sexualisierte Gewalt</li> <li>• Videokonferenzen für KV, DSV, Dekanate, KSV und KS</li> <li>• Stellenanteile von Verwaltungskräften in Dekanaten</li> <li>• ekhn2030 – in allen Arbeitspaketen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>106 (21)</b></p> <p style="text-align: center;">XI.KS 66 (18)</p>
<p><b>Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung</b> 44 Sitzungen</p>	<p><b>Arbeitsweise:</b> Ständige Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer und dem Zentrum Bildung. <b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>• Bibelhaus Erlebnismuseum (BEM)</li> <li>• Kindertagesstätten und Kita-Kommission</li> <li>• GüT (Gemeindeübergreifende Trägerschaft von Kitas)</li> <li>• Jugendbildungsstätten</li> <li>• Pfarrstellenbemessung</li> <li>• Theologische Ausbildung und Nachwuchsgewinnung</li> <li>• ekhn2030, insbesondere zu AP6 und AP7 (Kinder und Jugend, Junge Erwachsene und Familien) sowie Professionenmix in Verkündigungsteams (AP2)</li> <li>• KG über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evang. Religionsunterricht</li> <li>• Kirche Junger Menschen und Mitbestimmung von Jugendlichen auf allen Ebenen der Kirche, darunter intensiv die Frage von Stimmrecht für Jugenddelegierte in der KS</li> <li>• Präventionsgesetz gegen sexualisierte Gewalt</li> <li>• Schulen in kirchlicher Trägerschaft</li> <li>• (staatskirchenrechtliche) Unterrichtsverpflichtung von Pfarrpersonen</li> <li>• Familienzentren</li> <li>• Gemeindepädagog*innenverordnung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>62 (3)</b></p> <p style="text-align: center;">XI.KS 27 (4)</p>

<p><b>Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung</b></p> <p>50 Sitzungen</p>	<p><b>Arbeitsweise:</b> enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, der Diakonie Hessen sowie dem AGFB.</p> <p><b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kollektenplan</li> <li>• Rechtsextremismus</li> <li>• Herausforderungen in ländlichen Räumen (Themenvisitation)</li> <li>• Satzung und Arbeitsrechtregelungen der Diakonie Hessen</li> <li>• Koordinierungsausschuss der Diakonie Hessen</li> <li>• Ausgründung der regionalen Diakonischen Werke</li> <li>• Erarbeitung mehrerer Resolutionen der Kirchensynode zu Themen Flucht und Geflohene, Kirchenasyl, etc. (gemeinsam mit AGFB)</li> <li>• Familienzentren</li> <li>• DRIN-Projekte</li> <li>• Friedensethische Stellungnahme (mit AGFB und ThA zusammen) für 7. Tg. (Mai 2019)</li> <li>• Zukunft der (stationären und ambulanten) Pflege → Schwerpunkt und Impulspapier auf 11. Tg. (April 2021)</li> <li>• Situation der Krankenhäuser und medizinische Versorgung auf dem Lande → Schwerpunkt und Impulspapier auf 13. Tg. (Nov. 2021)</li> <li>• EKHN-Beitritt zur Initiative Lieferkettengesetz (Synodenwort auf 10. Tg., Nov. 2020)</li> <li>• Klimaschutzbericht der EKHN</li> <li>• Praxis der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen in der EKHN</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>59 (0)</b></p> <p style="text-align: center;">XI.KS 17 (0)</p>
<p><b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung</b></p> <p>64 Sitzungen</p>	<p><b>Arbeitsweise:</b> ständige Zusammenarbeit mit dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit und dem Medienhaus sowie dem Referatsleiter für Fundraising und Mitgliederorientierung.</p> <p><b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EKD-Kirchen-App (Mitfinanzierung durch EKHN)</li> <li>• Doppik-Umsetzung, Substanzerhaltungsrücklage</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit (Begleitung von Konzept und Umsetzung, auch im Rahmen von ekhn2030, besonders auch des Young-Clip-Award sowie des Philippusprojekts)</li> <li>• Besuch des Medienhauses und des GEP</li> <li>• Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>• Kita-Arbeit (und -Kommission)</li> <li>• Herausforderungen in ländlichen Räumen (Themenvisitation)</li> <li>• Pfarrstellenbemessung inkl. Fach- und Profilstellen</li> <li>• IT-Verordnung</li> <li>• Kollektenverordnung und -verwaltungsordnung</li> <li>• Lebensordnung: Trauung gleichgeschlechtlich Liebender</li> <li>• Änderung von KGO und KGWO</li> <li>• Regionalgesetz</li> <li>• Energiebeschaffungsgesetz</li> <li>• Zukunft des Bibelhaus Erlebnismuseums</li> <li>• Umsatzsteuerpflicht</li> <li>• Tagungshäuser der EKHN</li> <li>• Schwerpunktthema Gottesdienst für 8. Tg. (Nov. 2019, zus. mit ThA)</li> <li>• Kostenfreiheit von Amtshandlungen</li> <li>• Vernetzte Beratung in Nachbarschaftsräumen</li> <li>• Evaluation der Kirchenvorstandswahlen 2015 und 2021</li> <li>• ekhn2030 in allen Arbeitspaketen, bes. aber zum GBEPG</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>89 (0)</b></p> <p style="text-align: center;">XI.KS 29 (0)</p>
<p><b>Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung</b></p> <p>47 Sitzungen</p>	<p><b>Arbeitsweise:</b> ständige Zusammenarbeit mit Umweltpfarrer und Zentrum Ökumene</p> <p><b>Themen u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme zum Lärmgutachten</li> <li>• Schwerpunkt Ökofaire Beschaffung der 5. Tg. (April 2008)</li> <li>• Lebensordnung: Trauung gleichgeschlechtlich Liebender</li> <li>• Resolutionen zu Flucht, Geflohene, Kirchenasyl (gemeinsam mit ADGV)</li> <li>• Friedensethische Stellungnahme (mit ADGV und ThA zusammen) für 7. Tg. (Mai 2019)</li> <li>• Förderfonds Pilgrimage (ÖRK-Thema) und Flüchtlingsfonds</li> <li>• KG zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas</li> <li>• Ausschreibung zur gemeinschaftlichen Energiebeschaffung</li> <li>• Klimaschutzkonzept und -bericht der EKHN</li> <li>• Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“</li> <li>• Nachhaltigkeitsüberprüfung in allen ekhn2030-Arbeitspaketen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>48 (3)</b></p> <p style="text-align: center;">XI.KS 24 (0)</p>

An die  
Mitglieder der Dreizehnten Kirchensynode  
der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307  
 (06151) 405-304

E-Mail: [Synodalbuero@ekhn.de](mailto:Synodalbuero@ekhn.de)

4. Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 14/22**) der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode bekannt:

#### **NACHTRAGSTAGESORDNUNG**

- 26.2 Antrag Dekanat Wetterau: Förderung kirchlicher Freizeiteinrichtungen  
(Drucksache **Nr. DA 26/22**)
- 26.3 Antrag Dekanat Wiesbaden: Doppik  
(Drucksache **Nr. DA 28/22**)
- 27. Wahl eines Mitglieds (Pfarrer oder Pfarrerin) in das KVVG
- 28. „Erzähl‘ mir mehr“ - Feierstunde zum 75. Jubiläum der EKHN

Die Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes ist bestimmt für den Flüchtlingsfonds der EKHN zur Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kirchensynodalvorstand



Dr. Oelschläger  
Präses der Zwölften Kirchensynode

**ENTWURF (27.03.2022) für die  
Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich aufgrund von Artikel 37 Absatz 3 der Kirchenordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

**I. Die Eröffnung der Synode**

**§ 1**

**Einladung und Tagesordnung**

- (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.
- (2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung digital bereitzustellen. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Kirchensynodalvorstand eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, sowie für Anträge durch die Dekanatssynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.
- (4) Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.
- (5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.
- (6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.
- (7) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung digital bereitzustellen. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung digital bereitzustellen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.
- (8) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

## **§ 2**

### **Leitung bis zur Wahl der oder des Präses**

Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

## **II. Die Synodalen**

### **§ 3**

#### **Legitimation der Synodalen**

(1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

### **§ 4**

#### **Teilnahme der Synodalen an den Tagungen**

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalebüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

### **§ 5**

#### **Persönliche Beteiligung am Gegenstand der Beschlussfassung**

Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

## **III. Der Kirchensynodalvorstand**

### **§ 6**

#### **Wahl der oder des Präses**

(1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 32 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der ab-

gegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

## **§ 7**

### **Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstands**

Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Aufgaben der oder des Präses und des Kirchensynodalvorstands**

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

## **§ 9**

### **Ältestenrat**

(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

## **IV. Die Synodalverhandlung**

### **§ 10**

#### **Gottesdienst und Andacht**

Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.

## **§ 11 Öffentlichkeit**

(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.

(3) Die Öffentlichkeit kann auch durch elektronische Übermittlungswege hergestellt werden.

## **§ 12 Verhandlungsleitung, Beschlussfähigkeit**

(1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.

## **§ 13 Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen**

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

## **§ 14 Erteilung des Worts, Redezeit**

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamt-kirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab oder wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Redeliste befinden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

## **§ 15**

### **Einreichung von Anträgen**

(1) Anträge sind bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

## **§ 16**

### **Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes**

Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

## **§ 17**

### **Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören**

(1) Wenn der Kirchensynodalvorstand oder mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören, beschließen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

## **§ 18**

### **Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode**

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

## **§ 19**

### **Lesungen der Gesetzesvorlagen**

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Nach Abschluss der ersten Lesung beschließt die Kirchensynode, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen die Vorbereitung der zweiten Lesung übertragen wird, und im Falle der Beauftragung mehrerer Ausschüsse, welcher Ausschuss federführend sein soll. Die Kirchensynode kann auf Antrag auch entscheiden, die Befassung mit der Gesetzesvorlage zu beenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens zehn Synodalen unterstützt wird.

(3) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(4) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses zugegangen sind. Auf Antrag einer oder eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.

(5) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(6) Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen entscheidet die Synode.

(7) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

(8) Die Kirchenleitung kann eine von ihr eingebrachte Gesetzesvorlage bis zum Eintritt in die zweite Lesung zurückziehen. Die Beratung wird dennoch fortgesetzt, wenn zehn Synodale dies beantragen.

## **§ 20**

### **Lesungen des Haushaltsplans**

(1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung bereitzustellen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses zuzuleiten. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) Anträge innerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.

(5) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(6) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Haushaltsplan zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge), wird erst nach der Schlussabstimmung über den Haushaltsplan beraten und beschlossen.

## **§ 21**

### **Fassung der Fragen zu Abstimmungen und Reihenfolge der Abstimmungen**

(1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

## **§ 22**

### **Mehrheit bei Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 23**

### **Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss**

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

## **§ 24**

### **Wahlen und Berufungen**

(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.

(2) Auf Antrag einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale sowie die Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Debatte Verschwiegenheitspflicht.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

## **§ 25**

### **Form der Wahlen**

(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.

## **§ 26**

### **Wahlausschuss**

(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und

höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

## **§ 27**

### **Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form**

(1) Der Kirchensynodalvorstand kann bestimmen, dass das Handaufheben bei Abstimmungen und Wahlen durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form ersetzt wird. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können ebenfalls in elektronischer Form erfolgen, wenn das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist; § 26 findet keine Anwendung.

(2) Wird die Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder werden einzelne Synodale durch Video oder Telefon zugeschaltet, müssen schriftliche Abstimmungen und Wahlen einheitlich in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

## **§ 28**

### **Fragestunde**

(1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.

(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen in Textform vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung in Textform zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich eine Kopie der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu zwei Fragen gestellt werden.

## **§ 29**

### **Protokoll**

(1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss- und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von fünf Monaten zu übersenden. § 1 Absatz 8 gilt entsprechend. Eine

zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist möglich.

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

## **V. Die Propsteigruppen**

### **§ 30**

#### **Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen**

(1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.

(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Synode ein.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.

(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.

(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die Ausschüsse der Synode.

### **§ 31**

#### **Propsteigruppentreffen**

(1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.

(2) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden. Hierüber entscheidet die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher.

(3) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.

(4) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.

## **VI. Die Synodalausschüsse**

### **§ 32**

#### **Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
2. Theologischer Ausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Finanzausschuss,

5. Bauausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss,
7. Verwaltungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus fünf von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses und drei weiteren Synodalen.

(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen in Absatz 1 genannten Ausschüssen sollen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

### **§ 33**

#### **Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung**

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Protokollführung übernimmt. Die Protokollführung kann auch abweichend von Satz 1 geregelt werden.

### **§ 34**

#### **Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen**

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.

(2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.

(4) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(5) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

### **§ 35**

#### **Umlaufbeschluss**

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Ausschusses außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Mitglied des Ausschusses dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses zu Protokoll zu nehmen.

### **§ 36**

#### **Teilnahme von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung**

(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.

### **§ 37**

#### **Befassung mehrerer Ausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand**

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

### **§ 38**

#### **Berichte der Ausschüsse**

Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode in Textform über ihre Arbeit. Falls nötig kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung in Textform Bericht erstattet werden.

## **§ 39**

### **Allgemeine Bestimmungen für die Ausschusstätigkeit**

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Eventuell abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

(2) Sieht sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, soll es seine Mitgliedschaft im Ausschuss zur Verfügung stellen.

(3) Kommt ein Ausschussmitglied den Pflichten nachhaltig nicht nach, kann der Kirchensynodalvorstand das Mitglied nach Mitteilung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus dem Ausschuss ausschließen. Der betroffenen Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme zur Möglichkeit einer solchen Entscheidung gegeben.

## **VII. Jugenddelegierte**

### **§ 40**

#### **Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten und Mitarbeit in den Ausschüssen**

(1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,
3. das Fragerecht gemäß § 28 ausüben.

## **VIII. Das Synodalbüro**

### **§ 41**

#### **Personelle Besetzung, Unterstellung unter die oder den Präses**

Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand, die der Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodalbüros sind dienstrechtlich der oder dem Präses unterstellt. Im Übrigen gelten für das Personal in der Ausübung seines Dienstes die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 42**

#### **Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung**

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

**§ 43**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 19. Mai 2022 in Kraft.

Geltende Geschäftsordnung der XII. Kirchensynode	Vorschlag für GO der XIII. Kirchensynode (Rechtsausschuss)
<p><b>Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</b></p> <p><b>Vom 2. Juni 2016 (ABI. 2016 S.190), geändert am 19. September 2020 (ABI. 2020 S. 339)</b></p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>	<p><b>Geschäftsordnung der <u>Dreizehnten</u> Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</b></p> <p><b>Vom...</b></p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat <u>sich aufgrund von Artikel 37 Absatz 3 der Kirchenordnung</u> folgende Geschäftsordnung gegeben:</p>
<p><b>I. Die Eröffnung der Synode</b></p> <p><b>§ 1 Einladung und Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. <sup>2</sup>Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. <sup>3</sup>In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Kirchensynodalvorstand eingeht. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, sowie für Anträge durch die Dekanatssynoden. <sup>3</sup>Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. <sup>2</sup>Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. <sup>3</sup>Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. <sup>4</sup>Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. <sup>2</sup>Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.</p>	<p><b>I. Die Eröffnung der Synode</b></p> <p><b>§ 1 Einladung und Tagesordnung</b></p> <p><i>(1) bleibt unverändert</i></p> <p>(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. <u>Die Einladung ist den Synodalen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung digital bereitzustellen.</u> In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.</p> <p><i>(2) bis (6) bleiben unverändert</i></p>

<p>(6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.</p> <p>(7) 1Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben. 2Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. 3Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.</p> <p>(8) Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.</p> <p>(9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.</p>	<p>(7) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung <u>digital bereitzustellen</u>. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung <u>digital bereitzustellen</u>. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.</p> <p><i>(8) wird gestrichen</i></p> <p><del>(8) — Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.</del></p> <p><del>(8)</del> (9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.</p>
<p><b>§ 2 Leitung bis zur Wahl der oder des Präses</b>          1Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. 2Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.</p>	<p><i>§2 bleibt unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>II. Die Synodalen</b></p> <p><b>§ 3 Legitimation der Synodalen</b>          (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.</p> <p>(2) 1Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. 2Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.</p> <p>(3) 1Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. 2In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II. Die Synodalen</b></p> <p><i>§ 3 bleibt unverändert</i></p>

<p><b>§ 4 Teilnahme der Synodalen an den Tagungen</b>                  (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.                  (2) 1Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalebüro an. 2An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. 3Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.                  (3) 1Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. 2Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 4 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 5 Persönliche Beteiligung am Gegenstand der Beschlussfassung</b>                  1Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. 2Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.</p>	<p>§ 5 bleibt unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Der Kirchensynodalvorstand</b></p> <p><b>§ 6 Wahl der oder des Präses</b>                  (1) 1Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 31 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. 2Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 3Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.                  (2) 1Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Der Kirchensynodalvorstand</b></p> <p>§ 6 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 7 Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstands</b>                  1Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstands. 2Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 7 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 8 Aufgaben der oder des Präses und des Kirchensynodalvorstands</b>                  (1) 1Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. 2Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwech-</p>	<p>§ 8 bleibt unverändert</p>

<p>sel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.</p> <p>(2) 1Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. 2Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.</p>	
<p><b>§ 9 Ältestenrat</b></p> <p>(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.</p> <p>(2) 1Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. 2Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.</p> <p>(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.</p> <p>(4) 1Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. 2Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. 3Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. 4Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. 5Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.</p>	<p><i>§ 9 bleibt unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>IV. Die Synodalverhandlung</b></p> <p><b>§ 10 Gottesdienst und Andacht</b></p> <p>Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IV. Die Synodalverhandlung</b></p> <p><i>§ 10 bleibt unverändert</i></p>
<p><b>§ 11 Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) 1Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. 2Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.</p>	<p><i>§ 11 bleibt unverändert</i></p>

<p>(2) 1Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. 2Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. 3Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit kann auch durch elektronische Übermittlungswege hergestellt werden.</p>	
<p><b>§ 12 Verhandlungsleitung, Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) 1Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. 2Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.</p> <p>(2) 1Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. 2Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. 3Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. 4Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. 5Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.</p>	<p>§ 12 (1) und (2) bleiben unverändert.</p>
<p><b>§ 13 Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen</b></p> <p>(1) 1Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. 2Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. 3Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.</p> <p>(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.</p>	<p>§ 13 bleibt unverändert</p>

**§ 14 Erteilung des Worts, Redezeit**

(1) 1Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. 2Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) 1Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. 2Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) 1Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. 2Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. 3Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) 1Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. 2Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) 1Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. 2Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) 1Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. 2Weicht jemand davon ab oder wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. 3Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) 1Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. 2Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. 3Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. 4An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. 5Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Ver-

**§ 14 Erteilung des Worts, Redezeit**

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der ~~schriftlich~~ eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

*§ 14 (2) bis (9) bleiben unverändert*

<p>längerung für erforderlich hält. 6Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Redeliste befinden. 7Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. 8Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. 9Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. 10Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.</p> <p>(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.</p>	
<p><b>§ 15 Einreichung von Anträgen</b></p> <p>(1) 1Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. 2Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(3) 1Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. 2Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.</p>	<p><b>§ 15 Einreichung von Anträgen</b></p> <p>(1) Anträge sind <del>schriftlich</del> bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig. <u>Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.</u></p> <p><del>(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.</del></p> <p><del>(3)</del> (2) 1Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. 2Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.</p>
<p><b>§ 16 Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes</b></p> <p>Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.</p>	<p><i>§ 16 bleibt unverändert</i></p>

<p><b>§ 17 Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören</b></p> <p>(1) Wenn der Kirchensynodalvorstand oder mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören, beschließen.</p> <p>(2) 1Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. 2Eine Aussprache findet nicht statt. 3Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. 4Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.</p>	<p>§ 17 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 18 Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode</b></p> <p>Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.</p>	<p>§ 18 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 19 Lesungen der Gesetzesvorlagen</b></p> <p>(1) 1Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. 2Anträge können gestellt werden. 3Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.</p> <p>(2) 1Nach Abschluss der ersten Lesung beschließt die Kirchensynode, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen die Vorbereitung der zweiten Lesung übertragen wird, und im Falle der Beauftragung mehrerer Ausschüsse, welcher Ausschuss federführend sein soll. 2Die Kirchensynode kann auf Antrag auch entscheiden, die Befassung mit der Gesetzesvorlage zu beenden. 3Der Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens zehn Synodalen unterstützt wird.</p> <p>(3) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in <u>Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung</u> vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.</p> <p>(4) 1In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. 2Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. 3Auf Antrag einer oder eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.</p>	<p>§ 19 (1) bis (3) bleiben unverändert</p> <p>(4) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses <del>schriftlich übergeben worden</del> <u>zugegangen sind</u>. Auf Antrag einer oder eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.</p>

<p>(5) 1Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. 2Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.</p> <p>(6) 1Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. 2Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. 3Über Ausnahmen entscheidet die Synode.</p> <p>(7) 1Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. 2Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.</p> <p>(8) 1Die Kirchenleitung kann eine von ihr eingebrachte Gesetzesvorlage bis zum Eintritt in die zweite Lesung zurückziehen. 2Die Beratung wird dennoch fortgesetzt, wenn zehn Synodale dies beantragen.</p>	<p><i>§ 19 (5) bis (8) bleiben unverändert</i></p>
<p><b>§ 20 Lesungen des Haushaltsplans</b></p> <p>(1) 1Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. 2Anträge können gestellt werden. 3Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.</p> <p>(2) 1Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. 2Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. 3In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. 4Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. 5Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. 6Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. 7Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.</p> <p>(3) 1In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. 2In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. 3Sie sind vor der dritten Lesung der oder</p>	<p><i>§ 20 (1) bleibt unverändert</i></p> <p>(2) Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung <del>schriftlich vorzulegen</del> <u>bereitzustellen</u>. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.</p> <p>(3) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses</p>

<p>dem Präses schriftlich zu übergeben. 4Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.</p> <p>(4) Anträge innerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.</p> <p>(5) 1In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. 2Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.</p> <p>(6) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Haushaltsplan zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge), wird erst nach der Schlussabstimmung über den Haushaltsplan beraten und beschlossen.</p>	<p><del>schriftlich zu übergeben</del> <u>zuzuleiten.</u> ...</p> <p>§ 20 (4) bleibt unverändert</p> <p>(5) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen <del>schriftlich vorzulegenden</del> Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.</p> <p>§ 20 (6) bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 21 Fassung der Fragen zu Abstimmungen und Reihenfolge der Abstimmungen</b></p> <p>(1) 1Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. 2Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.</p> <p>(2) 1Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. 2Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.</p>	<p>§ 21 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 22 Mehrheit bei Abstimmungen</b></p> <p>1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>§ 22 bleibt unverändert</p>
<p><b>§ 23 Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss</b></p> <p>(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.</p> <p>(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantra-</p>	<p>§ 23 bleibt unverändert</p>

<p>gen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.</p> <p>(3) 1Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. 2Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. 3Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.</p>	
<p><b>§ 24 Wahlen und Berufungen</b></p> <p>(1) 1Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. 2Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.</p> <p>(2) 1Auf Antrag einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale sowie die Mitglieder der Kirchenleitung teilnehmen. 2Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. 3Es besteht hinsichtlich des Gangs der Debatte Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) 1Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.</p> <p>(4) 1Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.</p>	<p><i>§ 24 bleibt unverändert</i></p>
<p><b>§ 25 Form der Wahlen</b></p> <p>(1) 1Die Wahlen erfolgen schriftlich. 2Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.</p> <p>(3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.</p>	<p><i>§ 25 bleibt unverändert</i></p>
<p><b>§ 26 Wahlausschuss</b></p> <p>(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses</p>	<p><i>§ 26 bleibt unverändert</i></p>

<p>bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. <sup>2</sup>Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.</p>	
<p><b>§ 26a Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Kirchensynodalvorstand kann bestimmen, dass das Handaufheben bei Abstimmungen und Wahlen durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form ersetzt wird. <sup>2</sup>Schriftliche Abstimmungen und Wahlen können ebenfalls in elektronischer Form erfolgen, wenn das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis gewahrt und das Ergebnis überprüfbar ist; § 26 findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Wird die Tagung in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder werden einzelne Synodale durch Video oder Telefon zugeschaltet, müssen schriftliche Abstimmungen und Wahlen einheitlich in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 erfolgen.</p>	<p><i>ab hier neue Nummerierung:</i>  <b>§ 26a 27 Abstimmungen und Wahlen in elektronischer Form</b>  <i>Absätze (1) und (2) bleiben unverändert.</i></p>
<p><b>§ 27 Fragestunde</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. <sup>2</sup>Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. <sup>3</sup>Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. <sup>2</sup>Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. <sup>2</sup>Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. <sup>3</sup>Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen</p>	<p><b>§ 27 28 Fragestunde</b></p> <p><i>Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert</i></p> <p>(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten <del>schriftlichen</del> Antworten auf die zugelassenen</p>

<p>Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. <sup>2</sup>Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. <sup>2</sup>Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. <sup>3</sup>Auch aus der Mitte der Synode können dazu zwei Fragen gestellt werden.</p>	<p>Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung <u>in Textform</u> zu übergeben. <sup>2</sup>Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich <del>einen Abdruck</del> <u>eine Kopie</u> der sie oder ihn betreffenden Antwort.</p>
<p><b>§ 28 Protokoll</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss- und ein Wortprotokoll aufzunehmen. <sup>2</sup>Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. <sup>3</sup>Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von fünf Monaten zu übersenden. <sup>4</sup><u>§ 1 Absatz 8</u> gilt entsprechend. <sup>5</sup>Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist möglich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.</p>	<p><b>§ 28 <del>29</del> Protokoll</b></p> <p><i>Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert</i></p>
<p><b>V. Die Propsteigruppen</b></p> <p><b>§ 29 Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen</b></p> <p>(1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.</p> <p>(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Synode ein.</p> <p>(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.</p> <p>(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.</p> <p>(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die Ausschüsse der Synode.</p>	<p><b>V. Die Propsteigruppen</b></p> <p><b>§ 29 <del>30</del> Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen</b></p> <p><i>Absätze (1) bis (5) bleiben unverändert.</i></p>

<p><b>§ 30 Propsteigruppentreffen</b></p> <p>(1) 1Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. 2Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.</p> <p>(2) 1Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. 2Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. 3Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.</p>	<p><b>§ <del>30</del> 31 Propsteigruppentreffen</b></p> <p>§ 31 (1) bleibt unverändert;</p> <p><i>neu eingefügt:</i>  <u>(1a) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden. Hierüber entscheidet die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher.</u></p> <p>Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.</p>
<p><b>VI. Die Synodalausschüsse</b></p> <p><b>§ 31 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Benennungsausschuss,</li> <li>2. Theologischer Ausschuss,</li> <li>3. Rechtsausschuss,</li> <li>4. Finanzausschuss,</li> <li>5. Bauausschuss,</li> <li>6. Rechnungsprüfungsausschuss,</li> <li>7. Verwaltungsausschuss.</li> </ol> <p>(2) 1Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. 2Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. 3Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.</p> <p>(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses und zwei weiteren Synodalen.</p> <p>(4) 1Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. 2Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theo-</p>	<p><b>§ <del>31</del> 32 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse</b></p> <p>§ 31 (1) und (2) bleiben unverändert.</p> <p>(3) Der Bauausschuss besteht aus <u>fünf</u> <del>sechs</del> von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses und <u>drei</u> <del>zwei</del> weiteren Synodalen.</p> <p>Absätze (4) und (5) bleiben unverändert.</p>

<p>logischen Fakultäten (<u>Artikel 34 Absatz 2 KO</u>) gewählt werden. <sup>3</sup>Den anderen in Absatz 1 genannten Ausschüssen sollen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.</p> <p>(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.</p>	
<p><b>§ 32 Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung</b></p> <p>(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Protokollführung übernimmt. <sup>2</sup>Die Protokollführung kann auch abweichend von Satz 1 geregelt werden.</p>	<p><b>§ 32 <del>33</del> Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Absätze (1) und (2) bleiben unverändert.</i></p>
<p><b>§ 33 Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. <sup>2</sup>Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.<sup>1</sup></p> <p>(2a) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. <sup>3</sup>An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.</p>	<p><b>§ 33 <del>34</del> Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung <u>in Schrift- oder Textform</u> einzuladen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. <u>Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u></p> <p>(<del>2a</del>) (3) In begründeten Fällen können Sitzungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt oder einzelne Personen durch Video oder Telefon zugeschaltet werden.</p> <p>(<del>3</del>) (4) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.</p> <p>(4) (5) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.</p> <p>(<del>5</del>) (6) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.</p>

<sup>1</sup> Der Kirchensynodalvorstand der Elften Kirchensynode hat hierzu am 20. Juni 2013 Folgendes ausgeführt: Die Ausschüsse der Kirchensynode sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und entscheiden regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der einfachen Mehrheit bleiben Stimmhaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt (§ 22 i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1).

<p><b>§ 34 Umlaufbeschluss</b></p> <p>(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Ausschusses außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</p> <p>(2) 1Widerspricht ein Mitglied des Ausschusses dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. 2Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zustimmt.</p> <p>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses zu Protokoll zu nehmen.</p>	<p><b>§ <del>34</del> 35 Umlaufbeschluss</b></p> <p><i>Absätze (1) bis (4) bleiben unverändert.</i></p>
<p><b>§ 35 Teilnahme von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung</b></p> <p>(1) 1Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. 2Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. 3Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.</p> <p>(2) 1Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. 2Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. 3Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.</p> <p>(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.</p>	<p><b>§ <del>35</del> 36 Teilnahme von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung</b></p> <p><i>Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert.</i></p>
<p><b>§ 36 Befassung mehrerer Ausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand</b></p> <p>1Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. 2Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilneh-</p>	<p><b>§ <del>36</del> 37 Befassung mehrerer Ausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand</b></p> <p><i>Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.</i></p>

<p>men zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.</p>	
<p><b>§ 37 Berichte der Ausschüsse</b></p> <p>1Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode schriftlich über ihre Arbeit. 2Falls nötig kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung schriftlich Bericht erstattet werden.</p>	<p><b>§ <del>37</del> 38 Berichte der Ausschüsse</b></p> <p>Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode <u>schriftlich in Textform</u> über ihre Arbeit. Falls nötig kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung <u>schriftlich in Textform</u> Bericht erstattet werden.</p>
<p><b>§ 38 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschusstätigkeit</b></p> <p>(1) 1Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. 2Eventuell abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(2) Sieht sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, soll es seine Mitgliedschaft im Ausschuss zur Verfügung stellen.</p> <p>(3) 1Kommt ein Ausschussmitglied den Pflichten nachhaltig nicht nach, kann der Kirchensynodalvorstand das Mitglied nach Mitteilung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus dem Ausschuss ausschließen. 2Der betroffenen Person wird Gelegenheit zur Stellungnahme zur Möglichkeit einer solchen Entscheidung gegeben.</p>	<p><b>§ <del>38</del> 39 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschusstätigkeit</b></p> <p><i>Absätze (1) bis (3) bleiben unverändert.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>VII. Jugenddelegierte</b></p> <p><b>§ 39 Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten und Mitarbeit in den Ausschüssen</b></p> <p>(1) 1An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. 2Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können wie Synodale</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen,</li> <li>2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,</li> <li>3. das Fragerecht gemäß § 27 ausüben.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>VII. Jugenddelegierte</b></p> <p><b>§ <del>39</del> 40 Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten und Mitarbeit in den Ausschüssen</b></p> <p><i>Absatz (1) bleibt unverändert.</i></p> <p>(2) Jugenddelegierte können wie Synodale</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen,</li> <li>2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,</li> <li>3. das Fragerecht gemäß <del>§27</del> § 28 ausüben.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>VIII. Das Synodalbüro</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>VIII. Das Synodalbüro</b></p>

<p><b>§ 40 Personelle Besetzung, Unterstellung unter die oder den Präses</b></p> <p>1Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodabüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand, die der Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands. 2Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodabüros sind dienstrechtlich der oder dem Präses unterstellt. 3Im Übrigen gelten für das Personal in der Ausübung seines Dienstes die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung.</p>	<p><b>§ 40 <del>41</del> Personelle Besetzung, Unterstellung unter die oder den Präses</b></p> <p><i>Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>IX. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 41 Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung</b></p> <p>1Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. 2Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>IX. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ <del>41</del> 42 Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung</b></p> <p><i>Der Text dieses Paragraphen bleibt unverändert.</i></p>
<p><b>§ 42 Inkrafttreten</b> Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Juni 2016 in Kraft.</p>	<p><b>§ 42 <del>43</del> Inkrafttreten</b> Diese Geschäftsordnung tritt <u>am 19. Mai 2022</u> in Kraft.</p>

## **Bericht des Präses der Zwölften Kirchensynode**

### **I. Beschlüsse**

Die Beschlüsse der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 04/2022 veröffentlicht.

### **II. Kollekte der 14. Tagung**

Die Kollekte der 14. Tagung zugunsten der Polizeistiftung Rheinland-Pfalz ergab 1.000 Euro.

### **III. Seit der Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Wahlen zur Dreizehnten Kirchensynode im Amtsblatt 4/2022, S. 193-198**

#### **Ausgeschiedene Synodale**

Max Fischer, 56368 Ergeshausen

#### **Nachfolge**

Bärbel Goerke, 56357 Reichenberg

### **IV. Sitzungen**

- Der KSV trat seit der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode im März 2022 zu einer Sitzung und einer Videokonferenz zusammen. Dabei stand die Vorbereitung der 1. Synodaltagung im Vordergrund.
- reguläre Sitzung des Ältestenrates am 18. Mai 2022
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Teilnahme und Leitung des Kooperationsrates EKHN und EKKW (Vorsitz)
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe ekhn2030

### **V. Rechnungsprüfungsamt der EKHN**

Regelmäßige Dienstgespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

### **VI. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV**

- Kuratoriumssitzung der EJHN-Stiftung
- Gemeinsame Klausurtagung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstands
- Buchvorstellung „Helmut Gärtner – Zeuge der Freundlichkeit und Nähe Gottes zu den Menschen“ in Beerfurth/Reichelsheim i. O.
- Treffen der Ökumene Südwest in Ludwigshafen
- Jahrestagung der Präses der EKD-Gliedkirchen in Bremen (29. April bis 1. Mai)
- Sitzung der Eberburgstiftung in Bad Münster am Stein
- Verabschiedung Pfrin. Doris Joachim im Zentrum Oekumene Frankfurt

- Teilnahme am Festakt 75 Jahre Rheinland-Pfalz in Mainz

## VII. Wahlen

- Auf Vorschlag der EJHN bestimmt der KSV Herrn Romero Hocke und Herrn Jeremy Sieger zu Jugenddelegierten der Dreizehnten Kirchensynode.
- Der KSV bereitet das Ausschreibungsverfahren für den Propsteibereich Oberhessen vor. Eine Wahl ist für die Herbstsynode 2022 vorgesehen.

## VIII. Beschlüsse zur Vorlage an die Dreizehnte Kirchensynode

- Der KSV legt den Entwurf einer Geschäftsordnung für die 13. Kirchensynode in der vorliegenden Fassung (Anlage 2 zum Protokoll) der 1. Tagung der 13. Kirchensynode als Beschlussvorlage vor.
- Der KSV legt gemeinsam mit der Kirchenleitung einen Entwurf für eine Resolution der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Krieg in der Ukraine „Nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden streben“ zum Beschluss vor.

## IX. Empfehlung des scheidenden KSV an die Dreizehnte Kirchensynode

Bei der Bildung zusätzlicher Ausschüsse zu den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen sollte die Kirchensynode bedenken, dass sie weniger Mitglieder hat als die Zwölfte Kirchensynode und es schwierig werden könnte, alle Ausschüsse adäquat zu besetzen. Eine Möglichkeit, die es zu bedenken gilt, wäre, aus den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen hinaus projektbezogen und zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen zu bilden.

Der KSV der Zwölften Kirchensynode hat anlässlich der Überprüfung der Legitimation von OKR Carsten Simmer (Leiter der Finanzabteilung der EKD) im Vortrag des Rechtsausschusses den Auftrag bekommen, den Paragraphen 2 Absatz 6 der Kirchensynodalwahlordnung (KSWO) im Sinne einer Präzisierung des Begriffs einer „maßgeblichen“ Beteiligung zu überarbeiten (vgl. Verhandlungen der Kirchensynode, 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom November 2019, S. 247). Aus Respekt vor der Entscheidung der Zwölften Kirchensynode, die für die 12. Wahlperiode die Legitimation bejaht hat, hat der KSV diese Aufgabe nicht mehr in Angriff genommen, so dass der Auftrag an die 13. Kirchensynode übergeben wurde.

## X. Webinar und Seminar für neue Synodale

Der KSV und die Ehrenamtsakademie bieten Synodalen, die erstmals in die Kirchensynode gewählt wurden, wieder eine mehrteilige Einführung. Seit dem 12. März 2022 fanden zwei Veranstaltungen am 29. April in Frankfurt und am 7. Mai in Darmstadt statt. Eine weitere Veranstaltung zum Thema Haushalt ist für den Herbst in Planung.

## XI. Vorläufige Termine der nächsten Tagungen der Dreizehnten Kirchensynode

<b>DREIZEHENTE Kirchensynode</b>	<b>(2022 bis 2028)</b>
2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	23.11. – 26.11.2022
3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	27.04. – 29.04.2023
4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	29.11. – 02.12.2023

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

**2021 / 2022**

zur Vorlage auf der  
1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
vom 19. bis 21. Mai 2022

Stand 08.04.2022



## Inhaltsverzeichnis

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IN DER KIRCHENLEITUNG .....	1
VORBEMERKUNG .....	1
THEMATISCHE SCHWERPUNKTE .....	2
I. Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine .....	2
II. Dezernat 1 - Kirchliche Dienste .....	3
1. Zentrum Verkündigung.....	3
1.1. Abendmahl feiern im digitalen Raum .....	3
1.2. Gottesdienste draußen und unterwegs feiern .....	3
1.3. Religiöse Praxis zu Hause .....	4
1.4. Wundererzählungen – EKHN-Tag für Lektor*innen und Prädikant*innen.....	4
1.5. Interkultureller Lektoren- und Lektorinnenkurs .....	4
1.6. Geistliches Mentorat im Vikariat .....	4
1.7. C-Ausbildung und Regionales Netzwerk Populärmusik.....	5
1.8. Orgeljahr 2021 .....	5
1.9. Kooperation Orgelrestaurierung.....	6
1.10. Revisionsprozess des Evangelischen Gesangbuchs .....	6
1.11. Neues Liederbuch – Menschenskinderlieder .....	7
1.12. Kunstinitiative 2021.....	7
1.13. Ökumenisches Musikprojekt zum ÖKT .....	7
1.14. Krippenspiel 3.0 .....	8
2. Zentrum Seelsorge und Beratung .....	8
2.1. Zwischenbericht „Suizidhilfe“ – Zum Umgang mit der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des § 217 STGB .....	8
2.2. Studientage zum Thema „sexualisierte Gewalt und andere grenzverletzende Verhaltensweisen“ mit Erarbeitung von Schutzkonzepten.....	9
2.3. Psychologische Beratung während der Pandemie .....	9
2.4. Telefonseelsorge während der Pandemie .....	9
2.5. Flughafenseelsorge in Krisenzeiten: Passagiere und Mitarbeitende im Ausnahmezustand .....	9
2.6. Klinik- und Altenheimseelsorge .....	10
3. Zentrum Bildung .....	10
3.1. Fachbereich Kindertagesstätten .....	10
3.2. Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung.....	11
3.2.1. Erwachsenenbildung.DIGITAL – neue Internetseite bietet Unterstützung bei der Planung und Durchführung digitaler Angebote .....	11
3.2.2. Leben erinnern – verstehen – gestalten: Eine ressourcenaktivierende Entdeckungsreise im digitalen Lernraum.....	12

3.2.3. Arbeit mit Familien in Kirchengemeinden .....	12
3.2.4. Zwei Praxishilfen mit erprobten Konzepten aus dem Gemeindepädagogischen Dienst .....	12
3.3. Fachbereich Kinder und Jugend .....	13
3.3.1. Kindeswohl – Präventionsbeauftragte in den Dekanaten, Schulungen und Fachtage.....	13
3.3.2. Fortbildung zum Mediencoach in Kooperation zwischen Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und dem Stadtjugendpfarramt Frankfurt .....	13
3.3.3. Bedeutung von ehrenamtlichem Engagement junger Menschen – Räume öffnen, Beteiligung ermöglichen, Kinder und Jugendliche stärken.....	14
4. Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung.....	14
4.1. Nachhaltigkeit und Klimaschutz .....	14
4.2. Stadt- und Landentwicklung.....	18
4.3. Arbeitswelt.....	20
4.4. Sonntagsschutz .....	21
4.5. P-2025-Projekt „Demokratie stärken“ .....	22
4.6. Beauftragung EU-Fördermittel.....	22
4.7. Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH.....	22
5. Zentrum Oekumene.....	23
5.1. Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen .....	23
5.1.1. Plakataktion #beziehungsweise (EKHN, EKKW, Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, Landesverbände der Jüdischen Gemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz) .....	23
5.1.2. Konsultationsprozess „Zum Verhältnis des Christentums zum Islam. Auf der Suche nach einer theologischen Positionsbestimmung“ .....	23
5.1.3. Interreligiöse Impulse für die Bewahrung der Schöpfung – Fachtagung am 16. Juni 2021.....	24
5.1.4. Treffen mit den Vertreter*innen muslimischer Verbände .....	24
5.1.5. „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ – internationaler Diskussionsprozess.....	24
5.1.6. Verschwörungsideologien und rechte Esoterik in der weltanschaulichen Beratung .....	25
5.2. Fachbereich Frieden – Gerechtigkeit – Globales Lernen .....	25
5.2.1. Eröffnung 5 000 Brote in der EKHN und EKKW .....	25
5.2.2. Landeskirchliche Eröffnung Brot für die Welt in der EKHN und EKKW .....	25
5.2.3. Start der biografischen Citywalks „Ich zeig dir MAIN Frankfurt“ .....	26
5.2.4. Impulspapier „Israel – Palästina. Leitgedanken und erläuternde Thesen“ .....	26
5.3. Fachbereich Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen.....	27
5.3.1. Folgen der weltweiten Corona-Pandemie: Absage von Besuchen und Konsultationen   digitale Treffen mit Kirchenleitenden   Corona-Hilfsfonds.....	27
5.3.2. Rassismus in der Partnerschaftsarbeit – Notwendigkeit kritischer Reflexionen .....	27
5.3.3. „Korea Peace Appeal Campaign“ - Unterstützung der Kampagne der koreanischen Partnerkirche PROK .....	28
5.3.4. Kirchenleitungsdelegation zu Besuch im Bistum Västerås der schwedischen Kirche.....	28
6. Schule und Religionsunterricht .....	28

6.1. Krisenseelsorge in Schulen .....	28
7. Regionalbüro Vernetzte Beratung .....	29
7.1. Abschluss der Dekanatsneuordnung .....	29
7.2. Zwischenevaluation des Projekts Vernetzte Beratung.....	29
7.3. Veränderungen des Auftrags der Vernetzten Beratung im Kontext von ekhn2030 .....	30
8. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste.....	30
8.1. Konstituierung der Kirchensynode sowie der Dekanatssynoden .....	30
8.2. Rechtliche Begleitung der Umsetzung der Corona-Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz .....	30
8.3. Digitalisierung der Verwaltungsprüfung geplant .....	31
8.4. Verlängerung der Dienstaufträge für den Lektoren- und Prädikantendienst .....	31
8.5. Ehrungen am Ende der Amtszeit von Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen ....	31
9. Sozialforschung und Statistik .....	31
9.1. Entwicklung der Mitgliederzahlen und Kirchenstatistik vor und während der Corona-Pandemie .....	31
III. Dezernat 2 – Personal.....	33
1. Zum Dezernat 2 gehörende Referate.....	33
2. IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN ..	35
3. Nachwuchsgewinnung – wie geht es weiter mit „mach doch, was du glaubst“? .....	35
4. Ausbildungsveränderungen im Vikariat.....	35
5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst auf Probe.....	36
6. Landeskirchenwechsel: Aufnahmeseminare .....	36
7. Digitalisierte Ausschreibung von Pfarrstellen.....	37
8. Umsatzsteuer bei ZGAST Leistungen .....	37
9. Trägerwechsel im BBZ .....	37
10. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland sowie Sachstandsbericht .....	38
IV. Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften .....	40
1. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling.....	42
2. Bauen und Liegenschaften .....	42
V. Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit .....	43
1. Weiterhin Digital-Schub infolge Corona .....	45
2. Impulspost .....	46
3. Corporate Design .....	46
4. Digitale Projekte .....	46
5. Radio .....	47
6. ESZ und epd .....	48
7. Online-Angebote der EKHN .....	48

8. Medienzentrale.....	48
9. Das Medienhaus .....	49
10. Kommunikationsprojekte .....	49
11. Protokollarische Veranstaltungen.....	50
12. Pressearbeit .....	50
13. Print-Kommunikation .....	50
14. Interne Kommunikation .....	50
15. Regionale Öffentlichkeitsarbeit/Konferenz der regionalen Öffentlichkeitsarbeit.....	51
16. Philippus-Projekt.....	51
VI. Stabsbereich Recht.....	51
VII. Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie .....	51
VIII. Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement .....	52
IX. Stabsbereich Verwaltungskoordination .....	52
X. Stabsbereich Zentrale Dienste .....	53
XI. Stabsbereich Chancengleichheit .....	53
XII. Stabsbereich Zentralarchiv und Zentralbibliothek .....	54
XIII. Örtliche Beauftragte für den Datenschutz .....	56
XIV. EKHN im digitalen Wandel .....	56
XV. Ehrenamtsakademie.....	57
Von der Kirchenleitung 2021 eingebrachte Gesetzesvorlagen:.....	59
Von der Kirchenleitung 2021 beschlossene Rechts- und Verwaltungsverordnungen: .....	59
Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl).....	60

## **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2021 / 2022**

Die Kirchenleitung trat von Mai 2021 bis April 2022 zu

insgesamt 14, zumeist ganztägigen digitalen Sitzungen,  
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss  
und zwei Klausurtagungen mit dem Kirchensynodalvorstand

zusammen.

### **PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IN DER KIRCHENLEITUNG**

Frau Lotte Jung ist als Mitglied des Kirchensynodalvorstands seit Mai 2021 Mitglied der Kirchenleitung und folgt damit Herrn Wolfgang Prawitz.

Frau Frauke Grundmann-Kleiner ist seit November 2021 Mitglied der Kirchenleitung und übernahm den Platz des im März 2021 ausgeschiedenen Herrn Christian Harms als nicht ordiniertes Gemeindeglied.

Pröpstin Karin Held wurde in den Ruhestand verabschiedet und ist daher im November 2021 aus der Kirchenleitung ausgeschieden. Ihr Nachfolger, Propst Stephan Arras, ist seit Dezember 2021 Mitglied der Kirchenleitung.

### **VORBEMERKUNG**

Die Kirchenleitung berichtet jährlich im Rahmen der Frühjahrssynode gemäß Artikel 47 Absatz 1 Ziffer 16 der Kirchenordnung über ihre Tätigkeit, den Stand kirchlicher Arbeit und Entwicklungen im Kirchengebiet und über die Gesamtlage in Kirche und Gesellschaft.

Der folgende Bericht der Kirchenleitung wird der Dreizehnten Kirchensynode zu ihrer 1. Tagung vorgelegt. Um den neuen Synodalen einen guten Überblick über die im Auftrag der Kirchenleitung in den Dezernaten und Stabsbereichen der Kirchenverwaltung und in den Zentren geleistete Arbeit zu geben, wird der Bericht in diesem Jahr entsprechend gegliedert.

## **THEMATISCHE SCHWERPUNKTE**

### **I. Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine**

Seit dem völkerrechtswidrigen Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine begleiten uns schreckliche Bilder von Zerstörung, Tod, Leid und Flucht. Über 10 Millionen Menschen sind auf der Flucht (Stand Ende März); viele davon innerhalb der Ukraine, aber auch in den angrenzenden Staaten und in Europa. Vor allem Frauen und Kinder haben das Land verlassen. Es gibt eine große Hilfsbereitschaft für die Menschen in der Ukraine und für die aus dem Land Geflüchteten.

Auf Vorschlag der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes hatte die Zwölfte Kirchensynode auf ihrer 14. Tagung am 12. März als erste Reaktion eine Aufstockung des Flüchtlingsfonds um 1 Mio. Euro für Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen. Damit sollen die Beratung, Begleitung und Betreuung von Geflüchteten gefördert und das Engagement in Gemeinden, Dekanaten und der Diakonie Hessen für Hilfesuchende aus der Ukraine unterstützt werden. Zudem sollen Hilfsaktionen in den westlichen Nachbarländern der Ukraine über kirchliche Partnerorganisationen und die Diakonie Katastrophenhilfe gefördert werden.

Um schnell auf Anträge und Bedarfe reagieren zu können, hat die Kirchenleitung unmittelbar nach dem Synodenbeschluss ein kurzfristig entscheidungsfähiges Vergabegremium eingerichtet, das bis zu 50.000 Euro für Projektförderungen und Hilfsmaßnahmen freigeben kann, sofern nicht Mandate von Vergabegremien berührt sind. Das Gremium besteht aus OKRin Dr. Melanie Beiner (verantwortliche Dezernentin), OKR Detlev Knoche (Budgetverantwortlicher) und Pfr. Andreas Lipsch (Interkultureller Beauftragter der EKHN und Leiter der Abteilung Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration der Diakonie Hessen).

Ein wöchentlich tagender Koordinierungskreis Ukraine (Kirchenpräsident, Stv. Kirchenpräsidentin, persönlicher Referent des Kirchenpräsidenten, Mitarbeiter\*innen aus Zentrum Oekumene, Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit) dient dem Austausch, der Koordination und der Reaktion auf aktuelle Entwicklungen. Vom Leiter der Kirchenverwaltung wurde eine Plattform „Flüchtlingsaufnahme“ eingerichtet. Sie dient dem Austausch der Kirchenverwaltung, verschiedener Fachbereiche, Zentren und Einrichtungen zum aktuellen Sachstand, den Möglichkeiten und Bedarfen zur Unterstützung bei der Flüchtlingsaufnahme. Eine eigene E-Mail-Adresse für Anfragen und Beratungsbedarfe wurde eingerichtet ([ukraine@ekhn.de](mailto:ukraine@ekhn.de)) und wird vom Zentrum Oekumene betreut. In der Tagungsstätte des Klosters Höchst konnten erste Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen werden. Auch ein Teil der Jugendburg Hohensolms wurde für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt.

Auf folgenden Internetseiten sind Sonderseiten zum Krieg und seinen Folgen eingerichtet, die wöchentlich aktualisiert werden:

<https://www.ekhn.de/aktuell/nachrichten/frieden-statt-gewalt/ukraine-krieg-themen-special.html>

<https://www.zentrum-oekumene.de/de/themen-materialien/ukraine/>

<https://menschen-wie-wir.ekhn.de/themen/ukraine.html>

Da der Bericht der Kirchenleitung zu Beginn des Krieges fast abgeschlossen war, wurde nur der voranstehende Abschnitt sowie ein Hinweis auf die besondere Situation der Flughafenseelsorge eingefügt. Zu berichten wäre viel mehr. Ausdrücklich und mit Dank der Kirchenleitung sei erwähnt, dass in allen Handlungsfeldern und in allen Bereichen unserer Kirche die Herausforderungen sofort erkannt wurden und das Engagement vielfältig und groß ist.

## **II. Dezernat 1 - Kirchliche Dienste**

Das Dezernat 1 Kirchliche Dienste umfasst fünf externe Zentren und fünf Referate der Kirchenverwaltung. Die Zentren sind entsprechend der fünf konstitutiven Handlungsfelder des kirchlichen Lebens in der EKHN organisiert. Dazu gehören das Zentrum Verkündigung (Frankfurt), das Zentrum Seelsorge und Beratung (ab Juni 2022 in Darmstadt), das Zentrum Bildung mit drei Fachbereichen für Kindertagesstätten, Kinder und Jugend sowie Erwachsenenbildung (Darmstadt), das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (Mainz) und das Zentrum Oekumene, das in gemeinsamer Trägerschaft mit der Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck besteht (Frankfurt).

Zu den Referaten im Dezernat 1 gehören das Referat Schule und Religionsunterricht, Fundraising und Mitgliederorientierung, Sozialforschung und Statistik, Rechtsfragen Kirchliche Dienste sowie das Referat Seelsorge und Beratung. Außerdem ist im Dezernat 1 das Projekt Vernetzte Beratung angesiedelt.

Alle Zentren und Referate unterstützen die Kirchengemeinden und Dekanate in der Gestaltung des Kirchlichen Lebens durch Beratungstätigkeiten und Bildungsangebote. Sie geben neue Impulse für die kirchliche Arbeit und halten für die unterschiedlichen Themenfelder Fachexpertisen bereit. Sie achten im Auftrag der Kirchenleitung auch auf die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen; so werden z. B. die Kirchenvorstandswahlen von dem Referat Rechtsfragen maßgeblich organisiert.

Die Mitarbeitenden in den Zentren und Referaten sind ebenfalls wichtige Fachvertreter\*innen in gesellschaftlichen und öffentlichen Fachdiskursen und auch in politischen Gremien. Sie beraten außerdem die Kirchenleitung zu wichtigen Themen und bereiten Stellungnahmen vor.

### **1. Zentrum Verkündigung**

#### **1.1. Abendmahl feiern im digitalen Raum**

Die anhaltende Pandemie machte es nötig, sich mit der Frage nach digital vermittelten Abendmahlsfeiern zu beschäftigen. Es entstand eine Orientierungshilfe, die theologische Überlegungen, praktische Impulse und liturgische Bausteine enthält. Sie wurde an alle Gemeinden der EKHN versendet und steht auf der Homepage des Zentrums Verkündigung. Sie orientiert sich an den verschiedenen Deutungshorizonten des Abendmahls, wie sie im „Liturgischen Wegweiser durch den Gottesdienst in der EKHN“ beschrieben werden und bietet konkrete Gestaltungsvorschläge für eine Abendmahlsfeier im digitalen Raum. Es sind erste Schritte zu einer Etablierung einer eigenen Form. Was ändert sich hinsichtlich Liturgie und Austeilung? Was soll bleiben? Konkrete liturgische Bausteine machen dazu Vorschläge. In der derzeitigen Situation befinden wir uns dazu noch in einer Erprobungsphase, in der wir erkunden und uns darüber austauschen, was geistlich stärkt und was weiterentwickelt werden kann.

#### **1.2. Gottesdienste draußen und unterwegs feiern**

Pfingsten auf einem Berg und Himmelfahrt unter freiem Himmel, Krippenspiel als Zug durch den Ort oder auf dem Kirchplatz, Weihnachten im Wald, Sonntagsgottesdienste im Kirchgarten oder in der Weidenkirche, Picknickdecken-Gottesdienste, Actionbound-, Stationen- oder Weg-Gottesdienste in der Natur oder im Stadtteil. Kirche geht raus und ist unterwegs! Durch Beratungen und Praxismaterial wurden die neuen Formate (weiter-)entwickelt und in zahlreichen Gemeinden ausprobiert. Solche Angebote machen nicht nur die Evangelische Kirche im öffentlichen Raum präsent, sondern sprechen auch Menschen an, die sich mit der Natur verbunden fühlen, sich gerne bewegen oder etwas Besonderes erleben wollen. Bei vielen dieser Freiluftangebote sind mehr Menschen an der

Gestaltung beteiligt, können Kinder selbstverständlicher mitfeiern und manchmal konnten sogar Hunde mitkommen. Bei den Angeboten mit Stationen oder Wegen ist es oft möglich, dass die Gottesdienstbesucher\*innen die Zeit frei wählen und das Angebot über einen längeren Zeitraum zur Verfügung steht.

### **1.3. Religiöse Praxis zu Hause**

Die allermeisten Kinder wachsen heute ohne Berührung mit religiöser Praxis im privaten Raum heran. Während der Corona-Pandemie wurden vom Referat Gottesdienste mit Kindern zahlreiche Angebote für „Kirche zu Hause“ entwickelt und sehr gut angenommen. Im Mittelpunkt stehen dabei zeitgemäß erzählte Bibelgeschichten und kreative, spielerische oder rituelle Vertiefungen, die leicht und ohne große Vorbereitungen im häuslichen Umfeld umgesetzt werden können. Die Impulse werden digital oder in „Papiertüten zum Abholen“ an die Haushalte verteilt. Daraus ist auch das Materialbuch „Superfood Bibelgeschichten: Geschichtenzeit zu Hause, im Gottesdienst und in der KiTa“ entstanden. Es enthält Geschichtenzeiten für das ganze Kirchenjahr und unterstützt so eine häusliche christliche Praxis, genauso wie digitale Angebote oder Geschichtenzeiten in der KiTa.

### **1.4. Wundererzählungen – EKHN-Tag für Lektor\*innen und Prädikant\*innen**

Fortbildungen für Lektor\*innen und Prädikant\*innen werden in unterschiedlichsten Formaten angeboten (Dekanatsfortbildungen, Propsteitage, überregionale Wochenendfortbildungen). Alle drei Jahre wird zu einem EKHN-Tag für Lektor\*innen und Prädikant\*innen ins Zentrum Verkündigung (Frankfurt) eingeladen.

Am 4. September 2021 fand ein EKHN-Tag zum Thema „Wundererzählungen“ mit 60 Personen statt. Nach einem Impulsvortrag von Prof. Dr. Zimmermann, Professor für Neues Testament und Ethik an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, wurde an verschiedenen Fragestellungen zum Thema in Kleingruppen weitergearbeitet. Der ehrenamtliche Dienst in der Verkündigung wurde durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung gewürdigt.

### **1.5. Interkultureller Lektoren- und Lektorinnenkurs**

Als Ergänzung zu den üblichen Lektor\*innenkursen, werden auch Kurse für Menschen angeboten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die sich aber in der Verkündigung ehrenamtlich engagieren wollen.

Der erste interkulturelle Lektor\*innenkurs fand im Jahr 2018/19 als Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche der Pfalz und der EKHN statt. In dem im Frühjahr 2021 begonnenen Kurs nehmen neun Personen teil. Als Bedarf u. a. aus dem letzten Kurs hat sich die Erarbeitung von Liturgien auf Deutsch – Farsi ergeben. Diese können auf der Website des Zentrums Verkündigung heruntergeladen werden.

### **1.6. Geistliches Mentorat im Vikariat**

Das Vikariat führt Vikar\*innen nicht nur in die praktischen Tätigkeitsfelder des Pfarrberufes ein, sondern dient auch der Entwicklung einer selbstverantworteten pastoralen und geistlichen Identität, die eine authentische und glaubwürdige Kommunikation des Evangeliums unterstützt. Um diesen Prozess zu begleiten, bietet das Referat Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Seminar Herborn das „Geistliche Mentorat im Vikariat“ an. Es beinhaltet ca. 4-8 Gespräche mit ausgewählten Mentor\*innen pro Jahr, die explizit der Klärung von

Fragen der persönlichen Glaubens- und Lebensgeschichte, der geistlichen Verortung und der spirituellen Praxis im pastoralen Dienst dienen. Derzeit sind ca. 30, von den Propst\*innen ausgewählte, geistliche Mentor\*innen für die Vikar\*innen ansprechbar. Über eine öffentliche Liste auf der Webseite des Zentrums Verkündigung können die Vikar\*innen das theologisch-geistliche Profil der Mentor\*innen einsehen. Das Referat Geistliches Leben bietet jährlich Studententage für geistliche Mentor\*innen an, um aktuelle Entwicklungen der Vikariatsausbildung und geistliche Fragestellungen in der Begleitung von Vikar\*innen zu beraten.

### **1.7. C-Ausbildung und Regionales Netzwerk Populärmusik**

Der C-Kurs Populärmusik 2021/2022 wird zum zweiten Mal gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit 19 Teilnehmenden mit den Schwerpunkten Chorleitung oder Bandleitung durchgeführt.

Die hybride Unterrichtskonzeption versucht die Vorteile der digitalen Präsentation von Theorieeinheiten mit den notwendigen analogen Praxisanteilen zu verbinden. Für den Online-Unterricht wurden in den Fächern Harmonielehre, Arrangement, Rhythmik und Gehörbildung kleinteilige Einheiten entwickelt. In 14 täglich digitalen Sessions entsteht ein regelmäßiger Kontakt zu den Teilnehmenden, damit eine zeitnahe Kontrolle des Lernfortschrittes gewährleistet wird. Komplettiert wird der Kurs mit Präsenztagen für die praktischen Fächer, Intensivwochenenden in der KMF Schlüchtern und Studententagen für die Fächer des Basismoduls im Zentrum Verkündigung. Der Kurs endet mit der C-Prüfung im Februar 2023.

Die Referenten für Populärmusik im Zentrum Verkündigung haben das Regionale Netzwerk Populärmusik initiiert. Um die Vernetzung in der EKHN fördern, wurden in den Dekanaten ehrenamtliche Regionale Ansprechpersonen für die Populärmusik (RAP) benannt. Diese sollen in einer populärmusikalischen Gruppe aktiv sein, den Überblick über entsprechenden Aktivitäten im Dekanat erstellen und die Anliegen der Musiker\*innen in die kirchenmusikalische Arbeit auf Dekanats- und gesamtkirchlicher Ebene in Kooperation mit dem Referat Populärmusik einbringen.

### **1.8. Orgeljahr 2021**

Die Konferenz der Landesmusikräte hatte die Orgel zum „Instrument des Jahres 2021“ ausgerufen. Die EKHN beteiligte sich an Aktionen im Verbund mit der EKKW, den Bistümern Limburg, Fulda und Mainz und der ACK. Gemeinsam mit den Landesmusikräten Hessen und Rheinland-Pfalz entstand ein zentraler digitaler Veranstaltungskalender.

Das Zentrum Verkündigung hat eine Webseite „Orgel 2021“ (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/kirchenmusik/orgeln-und-glocken/orgel-2021>) eingerichtet, auf der Aktionen, Tipps und Veranstaltungsformate präsentiert werden und zum Nachmachen anregen:

- Orgelbaugeschichte der EKHN in zwölf Kalenderblättern von Orgelsachverständigem Thomas Wilhelm
- Orgelpräsentationen aus Dekanaten der EKHN: Orgelspaziergang, Orgelrätselreise, Orgelpodcast, Orgelbauworkshops, Orgel-Videosteckbriefe
- Ideen zur Orgelmusikvermittlung für Kinder und Jugendliche
- den Studienzeitbericht von Ringkirchenkantor Hans Kielblock (Wiesbaden) über „Orgelkonzerte für Kinder auf biblischen Grundlagen“
- Bücher- und CD-Tipps aus dem Gebiet der EKHN

Höhepunkt des Orgeljahres war der „Uraufführungstag“. Studierende der Musikhochschulen Frankfurt und Mainz komponierten im Sommersemester 2021 kurze Orgelstücke, die im Schwierigkeitsgrad auch für nebenberufliche Organist\*innen zugänglich sind. Sie wurden zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt und erklangen in zahlreichen Gottesdiensten und Konzerten am 12.09.2021.

### **1.9. Kooperation Orgelrestaurierung**

Seit 2017 gehören Orgelbau und Orgelspiel in Deutschland zum weltweiten Immateriellen Kulturerbe der UNESCO. Gewürdigt werden dadurch die seit Jahrhunderten lebendigen Traditionen, aber auch der verantwortliche Umgang mit dem Erhalt wertvoller Instrumente und der Kunst des Orgelspiels.

Die EKHN gehörte seit den 1960er zu den ersten Gliedkirchen der EKD, die eine Orgeldenkmalpflege entwickelt haben. Die enge Zusammenarbeit der Orgelsachverständigen mit der staatlichen Denkmalpflege ermöglicht, dass die Kirchengemeinden für Erhalt und Restaurierung ihrer historischen Orgeln über die gesamtkirchliche Unterstützung hinaus zusätzliche Mittel erhalten können. Je nach Projekt ist eine Unterstützung aus verschiedenen Quellen möglich:

- Förderprogramm für Orgelrestaurierungen des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen in Kooperation mit der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen seit 2001. Durchschnittlich drei bis vier Projekte jährlich werden in der EKHN gefördert, in 2021 in Hoch-Weisel, Lützel-Wiebelsbach, Rückerhausen und Fernwald-Steinbach.
- Förderungen für Restaurierungen über das Denkmalsonderprogramm der Beauftragten für Kunst und Medien der Bundesregierung seit der Nominierung der Orgelkultur für die UNESCO-Liste 2016. Seitdem wurden 20 Maßnahmen in der EKHN unterstützt, in 2021 in Bad König, Lützel-Wiebelsbach, Reinheim und Weilburg.
- Förderung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, zunehmend im Bereich von Orgeln, in 2021 in Springen.
- Förderung durch die Stiftung Orgelklang auf EKD-Ebene seit 2008. Seither wurden 19 Projekte der EKHN unterstützt, in 2021 in Springen und Westhofen.

Viele Restaurierungsarbeiten werden erst durch die externe Unterstützung realisierbar. Dadurch kann es gelingen, einzigartige Instrumente für die kirchenmusikalische Praxis wiederzugewinnen. Damit setzt die Erhaltung des kulturellen Erbes frische Impulse für Orgelbau und -spiel, besonders auch in der Aus- und Fortbildung.

### **1.10. Revisionsprozess des Evangelischen Gesangbuchs**

Der Rat der EKD hat in Zusammenarbeit mit allen evangelischen Landeskirchen entschieden, dass das Evangelische Gesangbuch aus den 1990er Jahren überarbeitet werden soll. Dazu wurden im Frühjahr 2020 eine Steuerungsgruppe und die Gesangbuchkommission berufen. Die Kommission setzt sich aus 80 Fachleuten aus den Landeskirchen und kirchenmusikalischen Verbänden zusammen. Sie arbeiten in fünf Ausschüssen Liedauswahl, Texte (Bekenntnisse, Liturgische Gesänge, Psalmen), Digitales, Funktionalität und ästhetische Gestaltung (Konzeptionelles) sowie Musikvermittlung und Begleitpublikation/Materialien.

Im Jahr 2021 fand die zweite Gesamttagung der Kommission statt, flankiert von Ausschussarbeit.

Die Landeskirchen haben Kontaktgruppen eingerichtet, die den Revisionsprozess begleiten und die Ergebnisse in die Landeskirche hineinragen. Mit der EKKW besteht eine Gesangbuchgemeinschaft; die Kontaktgruppen beider Kirchen arbeiten eng zusammen.

### **1.11. Neues Liederbuch – Menschskinderlieder**

In den letzten Jahren hat das Theologisieren mit Kindern zunehmend an Bedeutung gewonnen, ebenso die Elementarisierung der Inhalte und die Darstellung vielfältiger Gottesbilder. Diese Entwicklungen greift der neue Band der Menschenkinderlieder auf und stellt viele neue Lieder bereit, die sich leicht lernen lassen und dadurch auch für jüngere Kinder und für das generationenverbindende Singen geeignet sind.

Die Lieder sind für den Gottesdienst, für das Singen in Kita und Schule, im Kinderchor und für das Musizieren Zuhause und im Freien gedacht. Sie wollen das gemeinsame Singen stärken und unterstützen.

Das Zentrum Verkündigung hat auf der Website zu der Liedsammlung vielfältige Materialien für die Praxis wie z. B. Gestaltungsideen, Tipps zur Einstudierung und Klavierbegleitungen, eingestellt.

### **1.12. Kunstinitiative 2021**

Mit der kunstinitiative2020/2021 wurde der Kunstförderpreis der EKHN zum zweiten Mal ausgerichtet (erstmalig: Darmstadt 2017) – dieses Mal in Kooperation mit den drei Wiesbadener Gemeinden der Bergkirche, der Kreuzkirche und der Marktkirche. Nach einem pandemiebedingten Aufschub von einem Jahr konnte das Projekt im Spätsommer 2021 erfolgreich durchgeführt werden.

Von einem Kuratorium aus renommierten Kunstinstitutionen in Deutschland wurden junge Künstlerinnen und Künstler zur Teilnahme am Wettbewerb zum Thema „die anderen“ vorgeschlagen. Aus den eingereichten Entwürfen hat eine unabhängige Fachjury drei Projektvorschläge ausgewählt, die mit dem Preisgeld verwirklicht werden konnten. Die Ausstellung der Werke von Ivana Matic, Patrick Wüst und Jonas Grubelnik fand von Ende August bis Anfang Oktober 2021 statt.

Die raumgreifenden Kunstinstallationen haben täglich viele Gäste angezogen. Ein gemeinsam mit dem Evangelischen Dekanat und den gastgebenden Gemeinden entwickeltes Begleitprogramm hat zusätzliches Publikum an die Kunstwerke herangeführt. Manche Veranstaltungen wurden von über einhundert Personen besucht und schöpften damit die unter pandemiebedingten Hygienevorgaben gegebenen Teilnehmerszahlen aus, so z. B. die festliche Eröffnung, eine besondere Predigtreihe unter Beteiligung des Wiesbadener Oberbürgermeisters, Gesprächsforen, Konzerte und Führungen für Jung und Alt sowie ein Abend der Nationen.

Das Projekt wurde vom Zentrum Verkündigung in Kooperation mit der Heussenstamm-Stiftung Frankfurt geleitet. Gefördert wurde es von der EKHN-Stiftung und der Evangelischen Akademie Frankfurt. Der 135-seitige Katalog dokumentiert die preisgekürten Werke sowie alle eingereichten Entwürfe.

### **1.13. Ökumenisches Musikprojekt zum ÖKT**

Seit Dezember 2018 hatte eine ökumenisch besetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung von Diözesankirchenmusikdirektor Andreas Großmann (Bistum Limburg) und Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum (EKHN) die Idee des Oratoriums mit dem „größten ökumenischen Chor der Welt“ entwickelt.

Ausgehend von Epheser 4,3 ff geht es in diesem 90-minütigen Oratorium mit dem Titel „EINS“ um „das Band des Friedens“ und um den Weg des Miteinanders unserer Kirchen im 21. Jahrhundert. Musikalisch leuchten verschiedene Genres der Kirchenmusik auf (Gregorianik, Choral, Gospel, Neue Geistliche Lieder, internationale Kontexte, Improvisation u. a.).

Das Oratorium wird von einem Hauptensemble auf der Bühne getragen (Gesangssolist\*innen, Chor, Orchester, Band und Bläserensemble). Zum „Sing along“ sind Stücke zum Mitsingen oder -spielen für das anwesende „Publikum“ integriert, das sich aus Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Chören, Posaunenchor oder einzelnen Musizierenden zusammensetzt.

Die Uraufführung war mit vielen Tausend Mitwirkenden beim ÖKT geplant, was coronabedingt nicht verwirklicht werden konnte. Stattdessen hat der ÖKT „EINS“ als Kulturveranstaltung per Stream zur Eröffnung nach dem Festakt am 14. Mai 2021 ausgewählt, dem 25 000 Menschen zugeschaltet waren. Das Stück ist so konzipiert, dass es auch in kleinerer Besetzung vor Ort aufgeführt werden kann. Die ökumenisch-kirchenmusikalische Kooperation hat durch das Projekt kräftige und nachhaltige Impulse erhalten.

### **1.14. Krippenspiel 3.0**

Auch Weihnachten 2021 musste sich die Krippenspiel-Community auf Weihnachtsgottesdienste mit vielen Einschränkungen einstellen. Viele Kirchengemeinde haben Neues gesucht und ausprobiert: Krippenspiele mit wenigen Personen, möglichst kurz und oft mit zwei oder drei Familien intergenerativ. Andere haben neue Konzepte wie Krippenspiel unterwegs, an alternativen Orten draußen, als Film, Krippenspielbilderbuch oder Bildertheater entwickelt. Da viele Kirchengemeinden auch Livegottesdienste mit wenigen Menschen in den Kirchen durchführten, wurden intensiv hybride Gottesdienstformen ausprobiert. Das Krippenspiel arbeitete mit Liveelementen vor Ort und filmischen Einspielern. Diese neuen Formen ergänzen und verändern die althergebrachten und bewährten Modelle. Im Krippenspiel 3.0 haben Kirchengemeinden mutig neue Möglichkeiten ausprobiert.

Um die Fragen der Kirchengemeinden rund um das Krippenspiel möglichst zeitnah beantworten zu können, hat das Referat Spiel und Theater des Zentrums Verkündigung eine wöchentlich wiederkehrende Krippenspielsprechstunde via Zoom angeboten und das Materialbuch „Krippenspiele – treue Weggefährten“ veröffentlicht, in dem sich viele dieser neu entstandenen Konzepte wiederfinden.

## **2. Zentrum Seelsorge und Beratung**

### **2.1. Zwischenbericht „Suizidhilfe“ – Zum Umgang mit der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des § 217 StGB**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 26. Februar 2020 den § 217 StGB („Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Beihilfe zum Suizid“) als verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig hat es den Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Dies ist bislang noch nicht erfolgt. Aktuell gibt es fünf Gesetzesentwürfe.

Auch wenn der Gesetzgeber noch keine gesetzliche Neuregelung des § 217 StGB verabschiedet hat, hat sich die Kirchenleitung der EKHN bereits mit dem Thema auseinandergesetzt. Die Mitglieder der AG Medizinethik in der EKHN haben hierfür – im Auftrag der Kirchenleitung – einen Zwischenbericht erstellt, der wichtige Informationen und Reflexionen zur derzeitigen Auseinandersetzung bereithält. Diese können für die persönliche Auseinandersetzung mit der Thematik genutzt werden. Der Zwischenbericht kann aber auch hilfreiche Anregungen für Diskussionen in Teams, in Pfarrkonventen, in Arbeitsgruppen und in Einrichtungen geben.

Aufgrund der noch ausstehenden gesetzlichen Neuregelung heißt die Handreichung: „Suizidhilfe“ - Zum Umgang mit der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des § 217 StGB. In seiner jetzigen Fassung kann der Text nur einen Zwischenstand darstellen. Die Handreichung gibt es nur als PDF-Datei. Sie steht unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung. <https://zsb.ekhn.org/download.html>

## **2.2. Studientage zum Thema „sexualisierte Gewalt und andere grenzverletzende Verhaltensweisen“ mit Erarbeitung von Schutzkonzepten**

In Umsetzung des Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (GPrävG, § 11,3+5) vom November 2020 hat das Zentrum Seelsorge und Beratung durch seine Fachbereiche „Seelsorgefort- und -weiterbildung“ und „Psychologische Beratung“ zwei Studientage angeboten. Der Schwerpunkt des ersten Studientages lag auf Information und Sensibilisierung. Am zweiten Studientag wurde an ersten Schritten für Schutzkonzepte im jeweiligen Seelsorgefeld gearbeitet. Die Gruppe der Teilnehmenden setzte sich aus haupt- und ehrenamtlichen Seelsorger\*innen zusammen, die in der Gemeinde-, Notfall- und Hospizseelsorge tätig sind. Die Studientage sollen in Zukunft regelmäßig jährlich angeboten werden.

## **2.3. Psychologische Beratung während der Pandemie**

Die Psychologischen Beratungsstellen im Bereich der EKHN sind auch im zweiten Jahr der Pandemie für die Menschen weiterhin niedrigschwellig erreichbar gewesen. Neben Beratungen Face-to-face gab es die Möglichkeit, verstärkt Beratungen auch per Telefon, per E-Mail und über geschützte Webverbindungen per Video in Anspruch zu nehmen. Der Ausbau des digitalen Zugangs zur Beratung bietet – auch unabhängig von den Einschränkungen der Pandemie – die Möglichkeit von digitaler Beratung oder Blended Counseling, wenn Menschen nicht persönlich zur Beratung kommen können.

Nach zwei Jahren der Pandemie treten inzwischen auch deren psychischen Folgen verstärkt zu Tage. Beziehungskonflikte nehmen zu und es kommt verstärkt zu hochkonflikthaften Trennungsberatungen. In der Erziehungsberatung werden bei Kindern Entwicklungsrückstände und Ängste beobachtet.

## **2.4. Telefonseelsorge während der Pandemie**

Im Bereich der EKHN gibt es vier Telefonseelsorgestellen, die als Teil eines bundesweiten Netzwerkes rund um die Uhr für die Menschen in der jeweiligen Region ansprechbar sind.

Gerade in Zeiten, in denen persönliche Begegnungen nicht möglich sind, ist die Telefonseelsorge ein wichtiges Hilfsangebot für Menschen in psychischer Not.

Der Dienst am Telefon wurde und wird vorwiegend von ehrenamtlich Mitarbeitenden gewährleistet, die dazu speziell ausgebildet werden. Die erhöhte Zahl der Anrufe im vorigen Jahr war nur aufgrund des großen Engagements der ehrenamtlich Mitarbeitenden zu bewältigen, die zeitweise Telefonleitungen doppelt besetzten.

Die Pandemie ist nach wie vor ein zentrales Thema für die Arbeit der Telefonseelsorge. In den Gesprächen geht es u. a. um Einsamkeit, Trauer, Depression, Ängste, wirtschaftliche Folgen der Pandemie, Gewalt in der Familie und Suizidgedanken, die auch bei Schülerinnen und Schülern auftauchen.

## **2.5. Flughafenseelsorge in Krisenzeiten: Passagiere und Mitarbeitende im Ausnahmezustand**

Auch 2021 war ein Schwerpunkt der Arbeit der Evangelischen Flughafenseelsorge, Passagiere im Transitbereich des Flughafens zu unterstützen.

Ebenso im Zentrum stand die Begleitung vieler Mitarbeitender, die weiterhin in Kurzarbeit waren, arbeitslos wurden oder sich im Arbeitskampf, Hungerstreik oder in Gerichtsverfahren befanden. Ein ökumenisches Netzwerk „Kirche und Mitarbeitende, Betriebsräte und Gewerkschaften am Flughafen“ formierte sich und traf sich regelmäßig zum Austausch.

Bei der Evakuierung aus Afghanistan im August kamen ca. 5 000 Menschen vieler Nationalitäten am Flughafen Frankfurt binnen 10 Tagen an. Hier war die Flughafenseelsorge für die Evakuierten direkt da, darüber hinaus koordinierte sie Hilfe und Hilfsgüter, förderte und unterstützte die Vernetzung zwischen Bundespolizei, der Fraport AG, den Special Assistance Teams der Deutschen Lufthansa AG und dem Deutschen Roten Kreuz.

Zurzeit kommen über den Frankfurter Flughafen täglich Flüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland an – mit Linienflügen aus Osteuropa, aber zunehmend auch mit Sonderflügen. Die Begleitung und Betreuung der zum Teil traumatisierten Menschen ist sehr aufwändig, kräfte- und ressourcenzehrend. Das hauptamtliche Team der evangelischen Flughafenseelsorge wird von Ehrenamtlichen, von Mitarbeitenden aus dem Zentrum Seelsorge und Beratung und zusätzlich von einer Pfarrerin unterstützt, die zunächst für zwei Monate kurzfristig von der Kirchenleitung zum Dienst in der Flughafenseelsorge entsandt wurde.

Das Ehrenamtsteam der Flughafenseelsorge wuchs in 2021 auf mittlerweile 10 Mitarbeitende, die während des Jahres ca. 1 100 Stunden im Einsatz waren.

## **2.6. Klinik- und Altenheimseelsorge**

Auch das Pandemiejahr 2021 war im Bereich der Kliniken und Altenheime von Kontaktbeschränkungen und die Hygienemaßnahmen geprägt. Sich ständig verändernde Regelungen erforderten von allen Seelsorgenden eine hohe Flexibilität und Kreativität. Seelsorger\*innen konnten die Häuser und Einrichtungen in der Regel betreten und Gespräche mit Patient\*innen und Bewohner\*innen, aber auch mit dem Personal führen. Da die Besuchsregelungen für Angehörige in den Kliniken nach wie vor restriktiver als in den Altenpflegeeinrichtungen waren, kam den Seelsorger\*innen oftmals eine vermittelnde Rolle zwischen Angehörigen und Patient\*innen zu. Sehr unterschiedlich waren die Möglichkeiten Gottesdienste in den Kliniken und Pflegeeinrichtungen zu feiern. Es gab zentrale Gottesdienste im Haus und dezentrale auf Stationen. Wo keine präsentischen Gottesdienste stattfinden konnten, wurden häufig schriftlich ausgearbeitete Gottesdienste Patient\*innen und Bewohner\*innen zur Verfügung gestellt.

## **3. Zentrum Bildung**

### **3.1. Fachbereich Kindertagesstätten**

Im Berichtszeitraum, war die Arbeit auf allen Ebenen des Kindertagesstättenbereichs durch die Auswirkungen der Coronapandemie bestimmt. Die Kindertagesstätten waren gefordert, ihr Handeln entsprechend der sich verändernden gesetzlichen Grundlagen ständig anzupassen. Hygienekonzepte wurden immer wieder angeglichen und kompetent, wie auch besonnen, umgesetzt. Trotz allen Bemühungen, mussten und müssen Kindertagesstätten ihr Betreuungsangebot reduzieren, da aufgrund von Coronainfektionen und allgemeinem Fachkräftemangel häufig nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht. Die Pandemie hat auch dazu geführt, dass die Kindertagesstätten Orte der Digitalisierung geworden sind. Es haben sich neue Arbeitsformen entwickelt und es sind neue Wege der Kommunikation entstanden, die die Arbeitsweise von pädagogischen Fachkräften und Kitaleitungen nachhaltig verändert haben.

Der Fachbereich Kindertagesstätten hat anlässlich der Kirchenvorstandswahlen in 2021 neue Formate zur Information und für die Qualifizierung der Träger der Kindertagesstätten unter dem Titel „Kitawissen für KVs - kurz und kompetent“ entwickelt. Gleichzeitig ist im Jahr 2021 eine Reform des SGB VIII erfolgt. Diese gesetzliche Änderung mit der Überarbeitung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verlangt, dass Träger im Sinne dieses Gesetzes als zuverlässig gelten müssen. Dazu leisten die Veranstaltungen und Materialien des Fachbereiches Kindertagesstätten einen Beitrag. Die Weiterentwicklung von Kinderschutzkonzepten im Sinne des SGB VIII und des Gewaltpräventionsgesetzes der EKHN werden auch in Zukunft durch den Fachbereich Kindertagesstätten begleitet. Die einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepte sind ein wesentlicher Standard für Kindertagesstätten als sichere Orte für Kinder.

Im Rahmen des Projektes „Gott ist die größte Frage“ – Religiöse Vielfalt und evangelisches Profil, haben sich im vergangenen Jahr mehr als 20 Gemeinden auf den Weg gemacht, um im Verbund von Kirchenvorstand und Fachkräften der Kindertagesstätte in einen gemeinsamen Diskussions- und Reflexionsprozess über das evangelische Profil der Kindertagesstätte einzutreten und gemeinsam daran zu arbeiten.

Auf allen Arbeitsebenen hat der Bereich der Kindertagesstätten den Bedarf, sich konzeptionell weiterzuentwickeln. Dabei soll Bewährtes erhalten bleiben und unter den Bedingungen der Pandemie neu Gelerntes überprüft und beibehalten werden.

### **3.2. Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung**

#### **3.2.1. Erwachsenenbildung.DIGITAL – neue Internetseite bietet Unterstützung bei der Planung und Durchführung digitaler Angebote**

Digitale Formate haben in den letzten beiden Jahren an Bedeutung gewonnen. Ob Vorstandssitzung, Synode, Elternabend oder ein Gespräch mit den Mitarbeiter\*innen – überall wurden bekannte analoge Formate und Angebote in den digitalen Raum übertragen. Allerdings braucht der digitale Raum ein besonderes Know-how rund um die Methodik und Didaktik eines digitalen Formates. Wie organisiere ich eine Online-Veranstaltung? Wie wähle ich das passende Videokonferenztool? Wie lade ich ein, wie begrüße und moderiere ich ein Online-Event?

Diesen Fragen widmet sich die Internetseite [www.erwachsenenbildung.digital](http://www.erwachsenenbildung.digital), ein Projekt des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung gemeinsam mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, dem Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung und dem Hessischen Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung.

Auf der Website werden verschiedene Kurse und Angebote zur Verfügung gestellt. Alle Inhalte stehen als kostenlose Bildungsmaterialien zur Verfügung und sind rund um die Uhr abrufbar:

**Grundlagenkurs für Einsteiger\*innen:** ein zehnteiliger Selbstlern-Kurs bietet die Grundlagen für die Planung und Organisation einer digitalen Veranstaltung. Daneben geht es auch um Themen wie rechtssichere Präsentation von Inhalten, gemeinsames Arbeiten an Dokumenten, gemeinsame Organisation von Projekten.

**Vertiefung für die ehemaligen Einsteiger\*innen:** Wie und mit welchen Tools kann ich online eine Podiumsdiskussion, einen Fishbowl oder ein Word-Café organisieren? Wie können Breakout-Räume und die Spotlight-Videos in der Videokonferenz-Software Zoom methodisch genutzt werden? Wie gelangt man zu einer Professionalisierung der eigenen Darstellung in digitalen Formaten?

**Tools für das gemeinsame Arbeiten:** Wer online mit anderen Menschen zusammenarbeiten möchte, benötigt Tools und Anwendungen, die dabei unterstützen, wie z. B. das gemeinsame Arbeiten an

Texten, Tabellen und Präsentation, die Durchführung von Live-Feedbacks oder einer Online-Diskussion. In kurzen und prägnanten Videos werden einige Online-Dienste vorgestellt, die sich längst in der digitalen Bildungsarbeit bewährt haben.

### **3.2.2. Leben erinnern – verstehen – gestalten: Eine ressourcenaktivierende Entdeckungsreise im digitalen Lernraum**

Zum ersten Mal erprobte der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung einen Onlinekurs im Bereich der Biografiearbeit. Im Mittelpunkt des MOOCs (Massive Open Online Course) stand die biografische Erkundung des eigenen Lebens, mit Ausflügen in die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Mit dem Format des MOOCs konnten individuelle Zugänge geschaffen werden, das Lernen wurde quasi „biografisch angedockt“. Zugleich ermöglichte es eine breite Beteiligung an einem persönlichkeitsstärkenden Bildungsangebot. Der MOOC war kostenlos und offen für alle, es gab keine Teilnahmebegrenzung. Ziel des Onlinekurses war die Ermutigung zur aktiven und selbstbewussten Lebensgestaltung, verbunden mit einem klaren Blick auf die eigenen Prägungen, Kompetenzen und Stärken (Ressourcen).

Der Onlinekurs fand in Kooperation mit Hessencampus Darmstadt (vhs) im digitalen Kursraum der vhs.cloud statt. Diesen funktionalen Lernraum galt es mit Lernmaterial inspirierend zu gestalten und mit Workshops und Foren inhaltlich und kommunikativ zu begleiten. So gab es in jeder Woche einen neuen thematischen Lernbaustein: Das Leben als Schatzkiste / Glück und Lebenskunst / Kultur und Gesellschaft: „Ich bin ein Kind meiner Zeit“. Darüber hinaus wurden pro Kurswoche zwei Online-Workshops angeboten.

Insgesamt 213 Menschen haben sich für den „LebensMOOC“ im November angemeldet. Von den Teilnehmenden, die Angaben zu ihrem Alter machten, waren die meisten zwischen 50 und 70 Jahre alt. Das Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Landes Hessen/ Hessencampus 2021.

### **3.2.3. Arbeit mit Familien in Kirchengemeinden**

#### **Familien im Blick**

Fachtagungen des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung zum Thema Arbeit mit Familien hatten im Berichtsjahr einen großen Stellenwert.

So nahmen an einer großen digitalen Fachtagung von fünf Landeskirchen unter dem Motto „Familien im Blick - Wie leben sie? Was wollen und brauchen sie von der evangelischen Kirche?“, knapp 200 Personen teil. Oberkirchenrat Dr. Steffen Merle, Referent für Sozial- und Gesellschaftspolitik der EKD, legte den Teilnehmende u. a. dar, dass Kirche nur dann zukunftsfähig sein werde, wenn sie sich gegenüber Familien und deren Bedürfnissen und Problemen mehr öffne. Dabei gehe es „nicht um die Rettung der Kirche“; vielmehr sollte Familien die Unterstützungsmöglichkeiten durch die Kirche besser aufgezeigt werden. Erst dann seien Mütter, Väter und deren Kinder bereit, sich mit der Kirche zu identifizieren und in ihr mitzuwirken. Diese Einschätzung stimmt auch mit den Ergebnissen der Elternumfrage, die im Rahmen von ekhn2030 durchgeführt wurde, überein.

### **3.2.4. Zwei Praxishilfen mit erprobten Konzepten aus dem Gemeindepädagogischen Dienst**

In zwei neu erschienenen Praxishilfen des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung haben Mitarbeiter\*innen aus dem gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN Praxiserfahrungen zum Thema „Advents- und Weihnachtszeit“, sowie „Passions- und Osterzeit“ zusammengetragen und so aufbereitet, dass sie in Form von detailliert ausgearbeiteten Vorschlägen für Nachmittags-

und Tagesveranstaltungen, Andachten, Gottesdienste und Familienwochenenden sowie Anregungen für Zuhause problemlos übernommen und umgesetzt werden können. In beiden Praxishilfen geht es darum, Familie auf vielfältige Weise als „Lernort des Glaubens“ zu stärken, Religion in die Kommunikation an den Familientisch zu bringen und als gestaltendes Element in den Familienalltag zu integrieren. Die vielfältigen Ideen und Inspirationen finden große Resonanz.

### **3.3. Fachbereich Kinder und Jugend**

#### **3.3.1. Kindeswohl – Präventionsbeauftragte in den Dekanaten, Schulungen und Fachtage**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat auf der Herbstsynode 2020 das Gewaltpräventionsgesetz (505 GPrävG) verabschiedet. Alle Dekanate haben Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt entwickelt und tragen diese in alle kirchlichen Einrichtungen und Institutionen hinein.

Die Präventionsbeauftragten in den Dekanaten sind in der Regel die Dekanatsjugendreferent\*innen.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN sowie das Referat Personalrecht der EKHN bieten den Präventionsbeauftragten jedes Jahr einen Fachtag zum Fachaustausch an. Dieser fand am 4. Juni 2021 statt. Eingeladen waren auch interessierte Gemeindepädagog\*innen und Pfarrer\*innen.

Am 3. und 4. November 2021 wurde zum ersten Mal eine Grundschulung für Präventionsbeauftragte veranstaltet.

Am 9. November 2021 fand für alle Interessierten im gemeindepädagogischen Dienst ein Fachgespräch zu der in Arbeit befindlichen EKD Aufarbeitungsstudie statt. Die erste Aufbauschulung zum Thema Sexualpädagogik für Präventionsbeauftragte startete am 14. Februar 2022.

Die regelmäßigen verpflichtenden Qualifizierungen werden weiterhin durchgeführt.

#### **3.3.2. Fortbildung zum Mediencoach in Kooperation zwischen Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und dem Stadtjugendpfarramt Frankfurt**

Junge Menschen sind ganz selbstverständlich in unterschiedlichsten digitalen Medien unterwegs.

Der Fachbereich Kinder und Jugend und das Stadtjugendpfarramt Frankfurt haben im Juni 2021 zusammen mit internen und externen Medienpädagog\*innen ein Pilotprojekt gestartet, um Jugendliche mit Interesse für Medien und Technik zu fördern, zu digitalen Projekten im eigenen kirchlichen Kontext zu motivieren und sie dabei zu begleiten.

Ziel ist, dass alle Teilnehmer\*innen am Ende ein solides Basiswissen in Bezug auf eine selbstbestimmte und sichere Datennutzung im Internet, im Bereich digitaler Zusammenarbeit sowie erste Einsichten medienpädagogischen Handelns erhalten. Auch können sie ihr Wissen anhand verschiedener Praxisworkshops in bestimmten Bereichen vertiefen. Zugleich soll das Pilotprojekt Träger\*innen der kirchlichen Arbeit vor Ort inspirieren und darin unterstützen, dass junge Menschen ihre Expertise und ihre Meinung in (digitalen) Angeboten und in die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort einbringen können.

Nach der Abschlussveranstaltung des Projektes im Mai 2022 mit Zertifikatvergabe soll es ausgewertet und gegebenenfalls weiterentwickelt und fortgeführt werden.

### **3.3.3. Bedeutung von ehrenamtlichem Engagement junger Menschen – Räume öffnen, Beteiligung ermöglichen, Kinder und Jugendliche stärken**

Im Rahmen von drei digitalen Vollversammlungen und einer präsent durchgeführten nahm die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) drei Positionspapieren zu [Mentaler Gesundheit](#), [Antirassismus](#) und zum Thema [Räume für die Arbeit mit, von und für Kinder\(n\) und Jugendliche\(n\)](#) in der EKHN (#JugendBrauchtRäume) Stellung. Letzteres Thema wurde mit einer deutschlandweiten Kampagne mit medialer Unterstützung auch durch andere Landeskirchen und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) verbreitet und durch Jugendliche stark gemacht.

Darüber hinaus beteiligen sich ehrenamtliche Jugendliche sowie Hauptberufliche in unterschiedlichen Projektgruppen, die sich, neben den schon genannten Themen, zusätzlich auch mit der Klimaneutralität oder der Einführung eines Inklusionschecks beschäftigen.

Vertreten auf den Christopher Street Days in Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt und beim Gedenken und der Demonstration zu "Hanau erinnern" wandte sich die Evangelische Jugend gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und setzte sich für Gleichberechtigung, Vielfalt, Demokratie und Inklusion ein.

Mit einem präsenten Dankesfest für Ehrenamtliche auf der Jugendburg Hohensolms wurde das Engagement junger Menschen gefeiert und ihr Einsatz gewürdigt. Im November 2021 wurde der Vorstand der EJHN neu gewählt.

## **4. Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung**

### **4.1. Nachhaltigkeit und Klimaschutz**

#### **Neue Informationen zum Perspektive-2025-Teilprojekt Klimaschutz Verbraucherstärkung, zu „Energiemission“, „Grüner Hahn“, Nachhaltigem Einkauf und Klimafreundlicher Mobilität**

Im Berichtszeitraum wurde im **P2025-Teilprojekt Klimaschutz Verbraucherstärkung** der Ideenwettbewerb „klimafreundlich mobil“ durchgeführt. Kirchengemeinden waren dazu aufgerufen, ihre Ideen und Konzepte für eine klimafreundliche und nachhaltige Mobilität einzureichen. Zehn Kirchengemeinden konnten die Jury besonders überzeugen. Die Preisverleihung fand im September digital statt, bei der die Gewinner-Gemeinden eine Urkunde sowie Preisgelder in Höhe von 500 und 5.000 Euro erhielten. Eine Best-Practice Sammlung über die eingereichten Ideen wurde anschließend erstellt und steht allen Interessierten auf der Homepage des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung zur Verfügung.

Das Interesse am **Thema Energiesparen** machte sich auch an der hohen Beteiligung an der „Winteraktion“ bemerkbar. Ende Oktober 2021 rief das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung die Kirchengemeinden zur Bewerbung um eine kostenlose Energieberatung auf. Insgesamt bewarben sich über 80 Kirchengemeinden. Davon erhielten die ersten zehn Bewerbungen eine Zusage. Alle, die nicht „gewonnen“ hatten, wurden über das Unterstützungsangebot der Energiemission informiert. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts (Februar 2022) haben weitere acht Kirchengemeinden die Einführung und Umsetzung der Energiemission beschlossen. Weitere fünf haben Interesse bekundet und sind im Prozess, einen Beschluss zu erwirken.

Für das **kirchliche Umweltmanagement Grüner Hahn** konnten bis Ende 2021 elf weitere Gemeinden und Einrichtungen gewonnen werden. Dabei haben sich alle Ev. Studierendengemeinden sowie die Studierendenwohnheime der EKHN für einen gemeinsamen Einführungsprozess zusammengeslossen. Die Zahl der Standorte steigt somit auf 40, aktuell zertifiziert sind davon acht. Im vergangenen Jahr erlangte die Kirchengemeinde Ballersbach erstmals das Zertifikat, zum zweiten Mal

rezertifiziert wurde die Kirchengemeinde Bad Schwalbach. Darüber hinaus wurden zwei Diakonische Werke aus Hessen beim Start ihres Umweltmanagements unterstützt. Im aktuellen Ausbildungskurs für kirchliche Umweltauditor\*innen befinden sich neun Teilnehmende aus der EKHN.

Beim **nachhaltigen Einkaufsportal wir-kaufen-anders.de** wurde Anfang 2022 der Online-Shop umgestellt. Eine Kooperation mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD) stellt diesen nun zur Verfügung. Dies verbesserte die Qualität des Angebots bei gleichzeitiger Halbierung des Kostenanteils der EKHN an diesem ökumenischen Gemeinschaftsangebot. Dadurch ist der Weiterbetrieb zunächst bis Ende 2023 gesichert.

Im Januar 2022 startete als neues Online-Format der **Klima-Stammtisch**. Zweimonatlich haben umwelt- und klimainteressierte Haupt- und Ehrenamtliche der EKHN die Möglichkeit, sich über Klima- und Umweltschutz-Themen auszutauschen, die für sie relevant sind. Außerdem ermöglicht der Austausch das Mitnehmen neuer Impulse für das eigene Engagement vor Ort und bietet Reflexionsraum für laufende Vorhaben. Das niederschwellige Angebot stieß auf eine sehr große und positive Resonanz.

Die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit spielen auch bei der evangelischen Jugend eine zunehmend wichtige Rolle. Im November 2021 war das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung mit einem **Workshop zum Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz auf der EJHN-Vollversammlung** in Hohensolms vertreten. Es wurde ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und der EJHN vereinbart. Im Rahmen einer (digitalen) Arbeitsgruppe werden gegenwärtig Fragen zur Klimaneutralität diskutiert und Handreichungen ausgearbeitet. Zudem sind weitere Workshops mit einzelnen Dekanatsjugendvertreter\*innen in Planung.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine engere Zusammenarbeit mit dem Zentrum Bildung vorgesehen, um insbesondere die Zielgruppe der Gemeindepädagog\*innen mit den Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit in Verbindung zu bringen. Pädagogische Fachtage sollen entsprechende Methoden vermitteln, mit denen sie in ihrer Arbeit Klimaschutz und Nachhaltigkeit integrieren und an ihre Zielgruppen wiederum vermitteln können. Ziel ist, einen großräumigen Multiplikator-Effekt zu erwirken, sodass Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu einem selbstverständlichen Handeln werden.

Insgesamt konnten bei Klimaschutztagen, Informations- und Bildungsveranstaltungen, mit Vorträgen, Workshops und Beratungsangeboten zum Grünen Hahn, zur Energiemission sowie zum nachhaltigen Einkauf, Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Jahr 2021 über 500 Haupt- und Ehrenamtliche der EKHN erreicht werden.

### **Klimaschutzgesetz**

Die Kirchenleitung hat im Herbst 2021 den Steuerungskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit damit beauftragt, ein Klimaschutzgesetz für die EKHN auszuarbeiten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Treibhausgasemissionen bilanziell bis zum Jahr 2045, so die gegenwärtige Planung, schrittweise auf null zu senken (CO<sub>2</sub>e-Neutralität). Vergleichbare Initiativen gibt es derzeit in vielen weiteren evangelischen Landeskirchen. Unterstützt wird das Vorhaben durch den synodalen Beschluss der EKD, mit dem die Synode den Rat und die Gliedkirchen darum bittet, bis zum Herbst 2022 eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten.

### **Evaluation des ökumenischen Schöpfungstags**

Die Feier des Ökumenischen Schöpfungstags ist ein Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Hessen und Rheinhessen. Sie fand zum ersten Mal im Jahr 2011 statt – ein Jahr, nachdem die ACK Deutschland auf dem zweiten Ökumenischen Kirchentag in München die

Feier eines Schöpfungstags und einer Schöpfungszeit vom 1. September bis zum 4. Oktober proklamiert hatte. Diese zurückliegenden zehn Jahre wurden im Jahr 2021 erstmals einer Evaluation unterzogen, die auf Initiative des Vorstandes der ACK Hessen-Rhein Hessen erfolgte. Die Evaluation hatte zum Ziel, (a) die Zukunftsfähigkeit des ökumenischen Schöpfungstags angesichts zurückgehender finanzieller und personeller Ressourcen zu sichern, (b) die bisherigen ökumenischen Kooperationen zu würdigen und erweiterte Kooperationspartnerschaften auszuloten und (c) das Thema Nachhaltigkeit aufgrund des biblischen Auftrags, die Schöpfung zu bewahren, in den Kirchen zu stärken.

Als Ergebnis wurden unter anderem folgende drei Empfehlungen an die Kirchenleitungen formuliert: (1.) Einrichtung einer kontinuierlichen, fachkompetenten, strategischen Lenkungsgruppe zur Sicherung, Reflexion und Weiterentwicklung der Schöpfungstage und der Schöpfungszeit, unter Beibehaltung der jährlich wechselnden operativen Vorbereitungsteams, die für die Planung und Durchführung des jeweiligen Schöpfungstags zuständig sind. (2.) Gewinnung weiterer Konfessionen und thematisch passender Initiativen zur Mitwirkung am Schöpfungstag und breitere Beteiligung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personen in den Vorbereitungsteams und (3.) sollen auch kirchenleitende Personen für die Gestaltung des ökumenischen Schöpfungsgottesdienstes angefragt werden können, auch wenn der Schöpfungstag nicht im eigenen Kirchengebiet stattfindet.

Die Kirchenleitung der EKHN hat diese und weitere Empfehlungen im Herbst 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dabei hat sie ihre über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung geleistete personelle und ihre über das Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW geleistete finanzielle Unterstützung bestätigt. Auch andere angefragte Kirchen- und Bistumsleitungen haben den Empfehlungen der Evaluation zwischenzeitlich zugestimmt.

#### **Hinweise zur weiteren Förderung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz durch Bildungsarbeit**

Um die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der kirchlichen wie nichtkirchlichen Öffentlichkeit zu verankern, sind Bildungsangebote unerlässlich. Kirchengemeinden der EKHN wurden auf diesem Weg im Berichtszeitraum auch vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung unterstützt. Beispielhaft sei das „Ökumenische Novemberseminar 2021: Nach uns die Sintflut? Schöpfung-Verantwortung-Klimawandel“ der Ev. Kirchengemeinden Roßdorf und Gundershausen und der Kath. Pfarrgemeinde Rosdorf genannt. Eine digitale Veranstaltungsreihe zu „Theologie und Nachhaltigkeit. Schöpfung im Klimawandel“ wurde ebenfalls vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung konzipiert und gemeinsam mit der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt der Ev. Kirche der Pfalz und dem Referat Umwelt der Ev. Landeskirche in Württemberg als Angebot für Kirchengemeinden und Dekanate durchgeführt. Anfang 2022 wurde mit Blick auf weitere theologische Bildungsangebote eine Kooperation zwischen Zentrum Gesellschaftlicher Verantwortung und Zentrum Bildung vereinbart.

Drei weitere ZGV-Bildungsangebote aus obigem Themenspektrum wurden im Berichtsjahr u. a. auch mit dem Landfrauenverband Hessen e. V. durchgeführt („Klimawandel und Innovationen in der Landwirtschaft“, „Klimawandel und Landschaftswasserhaushalt“, „Resilienz in der Landwirtschaft“). Zudem wurde für das Evangelische Bauernwerk ein Vortrag zum Thema „Landwirtschaft: Klimawandel, Welthandel und Gemeinwohl“ gehalten. Das Thema „Klimawandel und Bodenschutz“ wurde vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Zusammenarbeit mit der Ev. Akademie Hofgeismar, dem Hessischen Umweltministerium und der Stadt Wetzlar eine größere Veranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der Fair Finance Week 2021 moderierte das ZGV eine klimapolitische Veranstaltung zum Thema „Kann Politik den Wandel?“. Die Referent\*innen waren eine SPD-Bundestagsabgeordnete, ein Wissenschaftler des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK), eine Vertreterin der KlimaUnion sowie eine Aktivistin von Transition Town Frankfurt e. V.

## **Nachhaltiges Wirtschaften Hessen**

Unter dem Dach der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen startete im Oktober 2021 die **Initiative für nachhaltiges Wirtschaften** (<https://www.hessen-nachhaltig.de/nachhaltiges-wirtschaften.html>). Sie richtet sich an Wirtschaftende aller Größen und Branchen aus der Privatwirtschaft sowie aus dem kommunalen und gesellschaftlichen Bereich. Ziel ist, nachhaltiges Wirtschaften in hessischen Unternehmen vor Ort zu verankern, für Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu sensibilisieren, und eine Austauschplattform zu bieten. Inhaltliche Grundlage sind die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs), die Leitsätze der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie und der Europäische Grüne Deal.

Die Umsetzung der Initiative obliegt dem Lenkungsgremium, bestehend aus Vertreter\*innen aus Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, aus Landesverwaltung und gesellschaftlichen und kirchlichen Akteuren wie der EKHN. Zur Orientierung bei der Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen erarbeitete das Lenkungsgremium eine Charta Nachhaltiges Wirtschaften, die auf drei Regionalforen zwischen November 2021 und März 2022 vorgestellt und diskutiert wurde. Interessierte Wirtschaftende können die Charta mit selbstbindendem Charakter auf der ersten Jahreskonferenz der Initiative mit der Ministerin des Umweltministeriums am 3. Mai 2022 in Wiesbaden unterzeichnen. Auch die EKHN hat die Charta unterzeichnet.

## **Bündnis „Mainzer Apell“**

Der „Mainzer Appell zur Krisenbewältigung – Kein Steuergeld ohne Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit!“ wurde im Frühjahr 2020 von mehr als vierzig Verbänden aus dem ökologischen, kirchlichen, Eine-Welt-, landwirtschaftlichen, sozialen und gewerkschaftlichen Bereich in Rheinland-Pfalz verabschiedet. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung hat an der Konzeption mitgearbeitet. Im Frühjahr 2021 führte dieses Bündnis im Vorfeld der Landtagswahlen eine Veranstaltung zur Befragung der Spitzenkandidaten von fünf Parteien durch, welche vom BUND RLP e. V. sowie dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung vorbereitet und moderiert wurde.

## **Kirche und Tierschutz**

Das Thema Tierwohl gewinnt gesellschaftspolitisch zunehmend an Bedeutung. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist seit mehreren Jahren zu diesem Thema im Projekt „Nationales Tierwohl-Monitoring“ (NaTiMon) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aktiv. Im Rahmen des Landestierschutzbeirats des Landes Hessen ist das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in der AG „Tiertransporte“ sowie in der AG „Wildtierpopulationen und Biodiversität“ vertreten. U. a. erarbeitete das Zentrum im Berichtszeitraum eine Positionierung zu „Wildtierschutz versus Freizeitverhalten“. Ebenfalls hat das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im Jahr 2021 zahlreiche Beiträge zur EKHN SommerGottesdienstreihe „Mensch und Tier“ verfasst. Das Zentrum ist überdies seit längerem in einem interreligiösen Dialog zwischen Juden, Christen und Muslimen zum Thema „Mensch-Tier-Beziehung“ vertreten. In diesem Kontext fand 2021 u. a. eine Diskussionsveranstaltung zu „Koscher, Halal, Vegan“ statt.

## **Initiative Lieferkettengesetz**

Die Kirchenleitung hat im Herbst 2021 ihre Unterstützung für die Initiative Lieferkettengesetz um zwei Jahre verlängert. Das ursprüngliche Ziel der Initiative Lieferkettengesetz wurde mit der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf deutscher Ebene erreicht. Parallel wurde und wird auch auf der europäischen Ebene über die Einführung eines Lieferkettengesetzes verhandelt. Da ein EU-weites Lieferkettengesetz zweckmäßig ist und auch Auswirkungen auf das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat, hat die Kirchenleitung die Verantwortlichen im Zentrum Oekumene und im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung damit beauftragt, die Initiative

Lieferkettengesetz für zwei weitere Jahre zu unterstützen und den Prozess um ein europäisches Lieferkettengesetz zu begleiten.

### **„Sustainable Preaching“ – nachhaltig predigen**

Die englischsprachige Website [www.sustainable-preaching.org](http://www.sustainable-preaching.org) ist ein Beispiel dafür, wie ein ursprünglich auf den deutschen Sprachraum begrenztes ökumenisches Projekt, die Predigthilfe [www.nachhaltig-predigen.de](http://www.nachhaltig-predigen.de), nun mit maßgeblichem Engagement des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung in die weltweite Ökumene beginnt auszustrahlen. Eine substantielle „Anschubfinanzierung“ erfolgte im Rahmen des synodalen Pilgerweg-Fonds, den das Zentrum Ökumene der EKHN und der EKKW in Frankfurt am Main verwaltet. Um nach dem Ende dieser Finanzierung die Arbeit nachhaltig fortsetzen zu können, wurde im Berichtszeitraum in Kooperation mit der Orthodoxen Akademie auf Kreta (OAK) im Rahmen der „Kleinen Partnerschaften in der Erwachsenenbildung“ des Erasmus+-Programms der Europäischen Union ein Antrag auf eine zweijährige Förderung für den Ausbau des englischsprachigen Projekts gestellt. Die nationale Agentur „Bildung für Europa“ des Bundesinstituts für Berufsbildung, bei der der Antrag bearbeitet wurde, hat Anfang des Jahres mitgeteilt, dass das Projekt für zwei Jahre mit 60.000 Euro gefördert wird. Das Projekt wird ebenfalls vom European Christian Environmental Network (ECEN) der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) sowie von der Károli Gáspár Universität der reformierten Kirche in Ungarn unterstützt.

### **Ethisch-nachhaltige Geldanlage**

Auf gesamtkirchlicher Ebene bereits wohlverortet, stößt die Thematik ethisch-nachhaltiger Geldanlage in Gemeinden und Dekanaten zunehmend auf großes Interesse. Im Berichtszeitraum wurden daher vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung mehrere Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen vor Ort im Zentrum und in Gemeinden angeboten. Die hohen Ansprüche an eine nachhaltige kirchliche Geldanlage und deren lange Tradition wurden dabei ebenso erörtert wie die Eckpfeiler der neuen EU-Taxonomie-Verordnung. Die Taxonomie-Verordnung ist der Versuch, Kriterien zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, Finanzströme in diese Zukunftsfelder zu leiten und Anleger\*innen eine Orientierungshilfe zu nachhaltigen Investitionen zu geben. Wie umstritten und hoch politisch dies ist, zeigt z. B. die derzeitige Einstufung von Atomstrom als „grün“.

Auch die internationale Konferenz der Finanzdezernent\*innen der Evangelischen Mission in Solidarität, die unter Mitarbeit des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung im April 2022 in Hofgeismar stattfinden sollte, wollte sich der ethisch-nachhaltigen Geldanlage widmen. Sie wurde leider pandemiebedingt abgesagt.

## **4.2. Stadt- und Landentwicklung**

### **Attraktive Innenstädte für alle**

Seit Herbst 2020 werden die Aktivitäten zum Sonntagschutz mit der Diskussion um die Zukunft der Innenstädte angesichts der coronabedingten Belastungen von Einzelhandel und Gastronomie verknüpft. Vor dem Hintergrund des bereits langjährigen Strukturwandels im Einzelhandel sind attraktive Innenstädte nicht durch zusätzliche Geschäftsöffnungen am Sonntag zu erhalten, sondern durch die Entwicklung von Multifunktionalität, Aufenthalts- und Erlebnisqualität im Zusammenwirken vielfältiger Innenstadtakteur\*innen. Um die Mitwirkung von Kirche und Diakonie in diesen Prozessen vor Ort zu unterstützen, lag 2021 der Schwerpunkt auf der Sensibilisierung und Beratung kirchlicher Akteur\*innen zu Herausforderungen, Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten für lebenswerte Innenstädte. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung erarbeitete dazu eine Orientierungshilfe für Kirchengemeinden und Dekanate (siehe: <https://www.zgv.info/stadt-landentwicklung/artikel->

[einzelansicht/811-lebendige-innenstaedte-fuer-alle-ein-thema-fuer-kirchen-in-der-ekhn/2a09b7bd5b0ebc1b69d61b5d27040125.html](https://www.ekhn.de/2a09b7bd5b0ebc1b69d61b5d27040125.html)), einen Podcast in der ZGV-Reihe Cambio sowie ein Heft der PERSPEKTIEFE. Darüber hinaus fanden Workshops mit Vertreter\*innen der Fach- und Profilstellen Gesellschaftliche Verantwortung und der Stadtkirchenarbeit sowie Diskussionen mit Sonntagsallianzen auf regionaler, landes- und bundesweiter Ebene statt.

### **Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung**

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung war im Berichtszeitraum vorrangig in der Vernetzung von Projekten, Gemeinden und Akteur\*innen zur Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung kirchlicher Arbeit aktiv. Neben der Mitwirkung im Sprecher\*innenkreis des Bundesnetzwerks Gemeinwendiakonie und Quartiersarbeit gibt es dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen. Gemeinsam mit den Diakonischen Werken in Hessen, Rheinland-Pfalz und Rheinland-Westfalen-Lippe wurden darüber hinaus Aktivitäten zu einer stärkeren regionalen Vernetzung begonnen. Im Bereich der Fortbildung widmete sich der Studientag der Fach- und Profilstellen Gesellschaftliche Verantwortung dem Schwerpunkt Sozialraumorientierung. Es wurden außerdem digitale Veranstaltungen zu einzelnen Themen sowie eine Fortbildung zur Sozialraumanalyse durchgeführt.

### **Wohnen und Bodenpolitik**

Der EKD-Text 136 „Bezahlbar Wohnen“ war ein wichtiger Anstoß zur vertieften Auseinandersetzung mit den kirchlichen Handlungsmöglichkeiten für ein angemessenes und leistbares Wohnen. Der Text macht deutlich, wo Ansatzpunkte für Kirche als gesellschaftliche Akteurin liegen. Diese wurden im Berichtszeitraum vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im Zuge einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Sozialpolitischen Offensive Frankfurt/Main (SPO) zur gemeinwohlorientierten Bodenpolitik, einer Veranstaltung zur Wohnungsgemeinnützigkeit im Rahmen der Darmstädter Tage der Transformation 2021 der Schader-Stiftung und der Beratung von Dekanatsinitiativen zu einem Runden Tisch „Wohnen in der Wetterau“ aufgegriffen.

Der EKD-Text spricht aber auch die Verantwortung an, die Kirche und Diakonie im Umgang mit eigenen Gebäuden und Boden für ein bezahlbares Wohnen haben, und schlagen dafür ein Modell der ethischen Entscheidungsfindung vor. Es wird gegenwärtig geprüft, wie dieser Aspekt auch bei der Auseinandersetzung mit dem Gebäudebestand im Zuge von EKHN 2030 aus sozialräumlicher Perspektive Berücksichtigung finden kann.

### **Kirche im Kontext öffentlicher Planungsprozesse**

Immer wieder wird Kirche mit Konflikten im Zuge von baulichen Vorhaben und raumbezogenen Planungsprozessen konfrontiert – lokal in der Kirchengemeinde, regional in den Dekanaten, aber auch auf Ebene der Landeskirche. Doch öffentliche Planungs- und Beteiligungsprozesse sind komplex und für Laien häufig schwer zu verstehen. Deshalb soll ein neuer Leitfaden, der vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung gemeinsam mit den Fach- und Profilstellen aus drei Dekanaten im Berichtszeitraum erarbeitet wurde, Kirchengemeinden und Dekanaten den Einstieg in die Beteiligung an öffentlichen Planungsprozessen erleichtern. Er wendet sich an Pfarrer\*innen und hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter\*innen ebenso wie auch an Kirchenvorsteher\*innen und andere aktive Gemeindeglieder. Der Leitfaden motiviert und unterstützt mit Erläuterungen, Tipps und Praxiserfahrungen, die vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten zu nutzen, um Kommunen und Regionen mitzugestalten. Er wurde bereits in Veranstaltungen mit verschiedenen Akteur\*innen diskutiert und für die Beratung bei Beteiligungsprozessen in mehreren Dekanaten und zum Regionalplan Mittelhessen genutzt.

## **LEADER – Beteiligung von Kirche und Diakonie**

Im Jahr 2021/2022 beteiligte sich das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bei mehreren Veranstaltungen und per Veröffentlichung an dem Thema LEADER. LEADER ist ein mehrjähriges EU-Förderprogramm, das eine integrierte ländliche Entwicklung unterstützt. Das Förderspektrum umfasst u. a. die Bereiche Demografie, Dorffinnenentwicklung, Kultur, Bildung, Ökologie, Ökonomie, Regionale Identität, Tourismus, etc. Die EKHN hat sich im Berichtszeitraum neben der Diakonie Hessen e. V. über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowohl an der inhaltlichen Festlegung von Zielen der jeweiligen Regionalentwicklungsstrategien beteiligt als auch an der Entwicklung entsprechender Maßnahmen. Zudem wurden Dekanate darüber informiert, dass sie an LEADER-Gremien mitwirken und EU-Fördermittel beantragen können. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung hat auch inhaltlich an einer großen EKD-Tagung zu LEADER mitgewirkt und für die „Akademie für Kirche und Diakonie“ ein Seminar zu „LEADER und Migrantenorganisationen“ durchgeführt. In Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, dem Land Hessen, der Diakonie Hessen und den Hessischen Regionalforen wurde 2021 ebenfalls eine größere Tagung zu „LEADER und Soziale Orte“ umgesetzt. Für die Region Rheinhessen organisierte das Zentrum überdies einen engen Fachaustausch mit dem LEADER-Regionalmanagement zu Themen wie gemeinsame Gebäudenutzung, Kirchenkultur, ländliches jüdisches Erbe, Belange junger Menschen auf dem Dorf.

Alle Aktivitäten in diesem Bereich stehen im Zusammenhang mit einer stärkeren kirchlichen Sozialraumorientierung und besseren Vernetzung mit anderen ländlichen Schlüsselakteuren.

### **Bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum**

Seit vielen Jahren ist das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung Mitglied der Jury des Demografiepreises der Hessischen Staatskanzlei. Beim Demografiepreis geht es um innovative Lösungsideen im ländlichen Raum zu den Kategorien Jugend, Soziales, Dorfentwicklung, Daseinsvorsorge, Kultur. Es gibt jedes Jahr ca. 100 Projekt-Einreichungen. EKHN-Institutionen sind regelmäßig bei den Bewerbungen und Preisträgern vertreten. Im Jahr 2021 kam für das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung die Jurybeteiligung bei einem neuen Wettbewerb der Staatskanzlei zum Thema „Modellvorhaben Alter Treffpunkt – Neuer Anstrich“ hinzu. Dabei ging es um die Umnutzung und Modernisierung öffentlicher Gebäude in Dörfern. Im Sommer 2021 hielt das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im Rahmen des „Hessischen Engagementkongresses“ zudem ein Seminar ab zum Thema „Neue Beteiligungsformen“. Der Kongress wurde organisiert von der Hessischen Staatskanzlei, der Evangelische Hochschule Darmstadt sowie der LandesEhrenamtsagentur Hessen (LEAH).

## **4.3. Arbeitswelt**

### **Mobiles Arbeiten verändert unsere Arbeitskultur**

Das mobile, digitale Arbeiten ist für viele das neue Normal geworden und hat seit der Pandemie massiv die Arbeitskultur in der Gesellschaft und in der EKHN verändert. Nicht nur die Frage wo, sondern wie wir zukünftig im digitalen und analogen Kontext zusammenarbeiten können, bekommt eine neue, zentrale Bedeutung. Wie können wir zukünftig unsere Arbeitsprozesse gut gestalten? Wie wollen wir kommunizieren, wenn die Kolleg\*innen nicht vor Ort sind und wie findet dann Mitbestimmung statt? Diese und ähnliche Fragen wurden im Herbst 2021 in der Veranstaltungsreihe „Besser geht immer – aber wie? Die Arbeit von morgen gestalten“ erörtert. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, der Gesamtmitarbeitervertretung, dem Zentrum Bildung und dem DGB Rheinland-Pfalz/Saarland wurden verschiedene Fachgespräche für Mitarbeitervertretungen, Betriebsräte und Fachpublikum in dieser Reihe organisiert. Aufgrund des digitalen Formats

haben sich Personen aus der ganzen Republik zugeschaltet. Auf Grund der guten Resonanz wird die Reihe in 2022 fortgesetzt.

### **Report „Jobcenter der Zukunft“**

Mehr als 5 Millionen Menschen (darunter 2021 ca. 403 000 Menschen in Hessen und 214 500 Menschen in Rheinland-Pfalz) sind bundesweit von Hartz-IV-Leistungen abhängig und stehen in Kontakt mit einem der 406 Jobcenter in Deutschland. Der Umgang und die Praxis dieser Behörden sind damit Wesentlich für das soziale Klima in Deutschland.

Unter der Beteiligung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN erarbeitete der Evangelische Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt e. V. (KWA) im Berichtszeitraum einen Report zum Thema Jobcenter. In insgesamt 16 deutschen Städten wurden Praxis-Expert\*innen (Erwerbslose, Jobcentermitarbeitende, soziale Einrichtungen) dazu befragt, was gut und was schief läuft im Jobcenter. In zehn Thesen stellt der KWA eine eigene Vision für die umstrittene Behörde vor und macht Vorschläge für ein Jobcenter, das Menschen motiviert statt bestraft, Abläufe vereinfacht statt kompliziert und Armut bekämpft statt verfestigt. Die Thesen wurden 2021 zusammen mit der Bundesdiakonie auf zwei bundesweiten Veranstaltungen in Berlin vorgestellt und mit Politikvertreter\*innen und Betroffenen diskutiert. Der Report kann über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bezogen werden.

### **Beschäftigungsgesellschaften: Arbeitsbereich „Arbeit und Qualifizierung“ der EKHN**

Die Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung“ der EKHN förderte auch 2021 mit 740.000 Euro Einrichtungen innerhalb der EKHN, die modellhafte Projekte in den Praxisfeldern der Jugendberufshilfe, Hilfe für (Langzeit-)Erwerbslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen anbieten.

Insgesamt sechs Einrichtungen erhielten 2021 eine Regelförderung in Höhe von insgesamt 680.000 Euro (Jugendwerkstatt Gießen gGmbH, die Jugendwerkstätten Odenwald e. V., das Sozialkaufhaus „Tisch und Teller“ des Diakonischen Werks Main-Taunus, die Fachstelle Jugendberufshilfe des Diakonischen Werks Darmstadt-Dieburg, die Jugendwerkstatt Herrnhag e. V. in Büdingen und die Hilfe im Nordend Sozialdiakonischer Verein der Ev. Luthergemeinde e. V. in Frankfurt am Main).

Mit den restlichen Mitteln wurden weitere zeitlich befristete Projekte bezuschusst, darunter vier im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. So erhielt der Ev. Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e. V. eine Unterstützung, um jungen Geflüchteten ein Coachingscoaching anzubieten oder ihnen den Erwerb des Hauptschulabschlusses zu ermöglichen und auf eine Ausbildung vorzubereiten. Eine Ausbildungsberatung für jugendliche Geflüchtete wurde in der Fachstelle Jugendberufshilfe in Groß-Umstadt und im Jugendmigrationsdienst des Diakonischen Werks Bergstraße mitfinanziert. In der Jugendwerkstatt Gießen wurde ein zusätzlicher Deutschunterricht für Auszubildende mit Fluchthintergrund bezuschusst.

Erstmals musste die Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung der EKHN“ auch auf ihren Notlagenfonds zurückgreifen um Corona-Pandemie-bedingte Einnahmeausfälle in den Sozialkaufhäusern in Frankfurt am Main und Offenbach auszugleichen. Im Großen und Ganzen navigieren die Einrichtungen zwar angeschlagen aber erfolgreich durch die bisherige Corona Zeit.

## **4.4. Sonntagsschutz**

### **Jubiläum 1700 Jahre arbeitsfreier Sonntag**

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist seit vielen Jahren in den Allianzen für den freien Sonntag in Hessen und Rheinland-Pfalz aktiv und koordiniert derzeit auch für den evangelischen Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt e. V. (KWA), in dem unter anderem der kirchliche Dienst in der

Arbeitswelt bundesweit zusammengefasst ist, das Handlungsfeld Sonntagsschutz. So hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) auch im Frühjahr 2021 an bundesweiten Feierlichkeiten beteiligt, die an die erstmalige rechtliche Absicherung des arbeitsfreien Sonntags durch den römischen Kaiser Konstantin vor 1700 Jahren erinnerten. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beteiligte sich auch mit einer Videobotschaft von Stellvertretender Kirchenpräsidentin Scherf an der bundesweiten Onlineveranstaltung der Allianz für den freien Sonntag am 3. März 2021, bei der sich über 1 100 Personen eingewählt hatten.

#### **4.5. P-2025-Projekt „Demokratie stärken“**

Das im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bis zum Sommer 2023 laufende Projekt „Demokratie stärken“ findet weiterhin große Resonanz in der Öffentlichkeit und vor allem in kirchlichen Gremien, Einrichtungen und Gemeinden. Im Berichtszeitraum lagen inhaltliche Schwerpunkte in der **Stärkung demokratischer Kultur** und im Umgang mit **Verschwörungsideologien und Rassismus**. Beratungen und Veranstaltungen behandelten die Themen Christlicher Umgang mit menschenverachtenden Positionen und Diskriminierung, Rassismus- und antisemitismuskritische Theologie und Kirche, Rechtspopulismus in der Sozial- und Jugendpolitik, Populismus und Demokratie im Rahmen einer Tagung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Religiöser und andere Formen von Antisemitismus, Kirchliches Engagement gegen Rassismus und Rechtsextremismus im Rahmen der Veranstaltung „Hanau erinnern“ zum Anschlag am 19. Februar 2020 (Berichte unter: [www.zgv.info/das-zentrum/demokratie-staerken.html](http://www.zgv.info/das-zentrum/demokratie-staerken.html)).

Das im März 2020 begonnene Teilprojekt „**#HopeSpeech** statt HateSpeech – Hoffnungsfroh streiten für Demokratie und Nächstenliebe“ zur christlichen Auseinandersetzung mit Menschenverachtung im Netz und im Alltag wurde auch im Berichtszeitraum im digitalen und analogen Raum mit neuen Themen in Workshops mit Jugendgruppen und Fortbildungen für Multiplikator\*innen erfolgreich weitergeführt.

#### **4.6. Beauftragung EU-Fördermittel**

2021 wurde auf Ebene der Europäischen Union eine neue Fördermittelperiode beschlossen. Sie läuft bis zum Jahr 2027. Im Rahmen der EKHN-Beauftragung für EU-Fördermittel, zurzeit angesiedelt im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, wurden in Absprache mit dem Fundraising-Referat der KV im Berichtszeitraum Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN über die vielfältigen Fördermöglichkeiten (z. B. Erasmus+, Digitales Europa, CERV, Europäisches Solidaritätskorps) informiert und Unterstützung bei möglicher Antragsstellung angeboten (z. B. durch einen Digitaltag der EKHN oder Fachgespräche mit Fach- und Profilstellen). Darüber hinaus wurde auch der Arbeitskontakt zur Servicestelle EU-Förderpolitik und -projekte von EKD und Diakonie Deutschland in der Dienststelle Brüssel gesichert (z. B. über die Gemeinsame Auftaktveranstaltung des EKD-Büros in Brüssel mit den gliedkirchlichen Beauftragten für EU-Fördermittel zur neuen EU-Fördermittelperiode).

#### **4.7. Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH**

Mit Blick auf die erste Phase der Ausgründung der RDW gGmbH als Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen e. V. wurden im Berichtszeitraum verschiedenste Maßnahmen ergriffen, die zur weiteren Konsolidierung des Vorhabens beitragen. So erfolgte unter anderem im Herbst 2021 die Eintragung der RDW gGmbH in das Handelsregister. Ebenfalls wurden der gGmbH eine eigene Steuernummer und eine Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft zugewiesen und die Vertragspartner der RDW gGmbH über den Eintritt der gGmbH in die RDW-betreffenden Verträge informiert.

Ende November 2021 erfolgten die Datentrennung der Finanzanwendungen und die abschließenden bilanz-buchhalterischen Werte-Zuordnungen zwischen dem Landesverband und der RDW gGmbH. Die Datentrennung war auch Voraussetzung für die getrennten Jahresabschlüsse beider Rechtsträger, die zum ersten Mal für das Jahr 2021 erfolgt sind. Überdies wurden im Berichtszeitraum die Leistungsbeziehungen zwischen der gGmbH und dem Landesverband geklärt und beiderseits in dem jeweiligen Budget umgesetzt.

Aufgrund der gegenwärtigen Zuordnung der RDW gGmbH als Tochtergesellschaft des Landesverbands, haben die bisherigen Vertreter\*innen der Landesgeschäftsstelle in den Verwaltungsräten der RDW HN ihre entsprechende Tätigkeit mit Ende des Jahres 2021 beendet. Die künftigen Nachfolgegremien der Verwaltungsräte („Regionalbeiräte“ gem. § 12 Gesellschaftsvertrag der gGmbH) werden ohne Landesverbandsvertreter\*innen zusammengesetzt.

Die gGmbH ist vollständig unter eigenem Namen handlungsfähig und auch die Gesellschafterversammlung hat ihre Arbeit aufgenommen. Die gGmbH hat ihre Geschäftsräume zunächst bis zur geplanten Sanierung der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Hessen e. V. in der Ederstraße 12 (1. OG) bezogen.

Seit April 2022 wird an der zweiten Phase der Ausgründung der RDW-HN aus der Diakonie Hessen e. V. gearbeitet.

## **5. Zentrum Oekumene**

### **5.1. Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen**

#### **5.1.1. Plakataktion #beziehungsweise**

(EKHN, EKKW, Bistümer Fulda, Limburg und Mainz, Landesverbände der Jüdischen Gemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz)

In einer bisher einzigartigen ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit konnte es gelingen, die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz, die katholischen Bistümer Fulda, Limburg und Mainz und die evangelischen Landeskirchen EKHN und EKKW für ein gemeinsames Projekt zu gewinnen. Sie brachten miteinander die auf Bundesebene entwickelte Plakatserie „#beziehungsweise – jüdisch und christlich: näher als du denkst“ für Hessen heraus. Anhand jüdischer und christlicher Feiertage im Jahreszyklus verdeutlichen die Plakate die Beziehungen zwischen jüdischen und christlichen Traditionen. Dazu wurde vom Zentrum Oekumene an Gemeinden in der EKHN und EKKW begleitendes Material und Hinweise auf Projekte der christlich-jüdischen Verständigung versandt und auf der Internetseite zur Verfügung gestellt. Auch der Arbeitskreis „Im Dialog“ hat auf seiner Seite [www.imdialog.org](http://www.imdialog.org) umfangreiches Material zu der Aktion zur Verfügung gestellt.

Zur Eröffnung der Aktion fand im Januar 2021 ein Treffen der leitenden Geistlichen der genannten Kirchen und Bistümer sowie der jüdischen Gemeinden in der Synagoge digital statt, das als wegweisend für die weitere Zusammenarbeit gelten kann.

#### **5.1.2. Konsultationsprozess „Zum Verhältnis des Christentums zum Islam. Auf der Suche nach einer theologischen Positionsbestimmung“**

Die Kirchenleitung hatte im Juni 2019 beschlossen, einen Konsultationsprozess zu einer theologischen Verhältnisbestimmung zum Islam auf den Weg zu bringen. In den zwei vergangenen Jahren wurde ein Impulspapier erarbeitet und auf einem Studientag und in Fachgremien beraten. Bei der Bildungskonferenz der EKHN am 21. März 2022 wurde das Dokument vorgestellt. Die Texte sind als Impulse für eine theologische Orientierung und als Auftakt für einen interreligiösen Prozess zu

verstehen. Das Dokument steht auf der Homepage des Zentrums Oekumene als Download zur Verfügung.

### **5.1.3. Interreligiöse Impulse für die Bewahrung der Schöpfung – Fachtagung am 16. Juni 2021**

Bei der inzwischen zum dritten Mal durchgeführten „Interreligiösen Fachtagung“ von EKHN und EKKW handelt es sich um eine Kooperation zwischen dem Zentrum Oekumene und dem Zentrum für Islamische Studien in Frankfurt und Gießen. Das Thema im vergangenen Jahr lautete: „Interreligiöse Impulse für die Bewahrung der Schöpfung – zur Möglichkeit eines gemeinsamen theologischen Sprechens und Handelns von Christ\*innen und Muslim\*innen“.

Vor dem Hintergrund der Klimakrise standen folgende Fragen im Mittelpunkt: Welche Reaktionen kommen von den Religionen in dieser Situation? Welche Impulse gehen von ihnen aus? Das Bekenntnis zu Gott als dem Schöpfer der Welt und der Menschen verbindet Judentum, Christentum und Islam. Mit diesem Bekenntnis geht die Verantwortung des Menschen für die gesamte Schöpfung einher. Lassen sich die jeweiligen Traditionen so miteinander verbinden, dass ein gemeinsames theologisches Reden möglich ist? Dies könnte zu einem wichtigen interreligiösen Signal für ein gemeinsames verantwortungsvolles Engagement in einer durch die Klimakrise gefährdeten Welt werden.

### **5.1.4. Treffen mit den Vertreter\*innen muslimischer Verbände**

Am 24. Januar 2022 fand im Zentrum Oekumene ein Treffen mit Bischöfin Hofmann und Kirchenpräsident Jung mit Vertretern der muslimischen Verbände statt. Eingeladen waren die DITIB, der Verband islamischer Kulturzentren (VIKZ), der Islamrat, der Zentralrat der Muslime (ZMD), der Zentralrat der Marokkaner und die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken. Es war das erste Treffen in diesem Format. Weitere, jährliche Gesprächsrunden wurden verabredet.

### **5.1.5. „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ – internationaler Diskussionsprozess**

Im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentags 2021 in Frankfurt entstand ein Text zum Abendmahl/Eucharistie, der die Möglichkeiten des gemeinsamen Feierns zwischen den Konfessionen auslotet und theologisch begründet. Der Text „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ lag von Anfang an, auch in einer offiziellen englischen Übersetzung vor. Der Rezeptionsprozess hat sich auch dadurch internationalisiert (z. B. England, USA).

Inzwischen haben auch zahlreiche Gremien – kirchlicher und ökumenischer Provenienz, aber auch aus der wissenschaftlichen Theologie – Stellungnahmen zu „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ abgegeben.

Dieser Rezeptionsprozess ist - in Verbindung mit Beiträgen und Aufsätzen, die Ansatz und Anliegen des Textes erläutern und theologisch vertiefen - 2021 in einem 2. Band von „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ dokumentiert worden. Dieser Band enthält u. a. auch die Antwort der EKHN auf die Veröffentlichung von Kardinal Koch (Rom) im Blick auf die Abendmahlszulassungspraxis unserer Kirche.

Von Seiten des Zentrums Oekumene besteht das ausdrückliche Angebot, den beginnenden oder wieder beginnenden Rezeptionsprozess auf Gemeinde- und Dekanatsebene durch Information und Beratung zu unterstützen.

### **5.1.6. Verschwörungsideologien und rechte Esoterik in der weltanschaulichen Beratung**

Die weltanschauliche Beratung verzeichnet eine deutliche Steigung von Anfragen. Sowohl Einzelpersonen, Familien, Gemeinden, Einrichtungen und die Presse haben erhöhten Beratungsbedarf besonders zu folgenden Themengebieten:

Fragen des Umgangs mit ideologisierten Angehörigen/Freunden/Bekanntem, die im verschwörungsideologischen Milieu unterwegs sind (Querdenker\*innen, Spaziergänge, Corona-Maßnahmen-Kritik, Impfgegnerschaft etc.). In diesem Feld sind die Problematiken dramatisch. Die Angst, dass Familiensysteme zerbrechen, steigt.

Zunehmend sind in diesem Feld professionalisierte und vernetzte Player aus zwei Bereichen zu beobachten:

Rechte Esoterik: Rechtsestoterische Weltanschauungsproduzenten und Verlage, Reichsbürger, QAnon oder die Anastasia-Bewegung, die oft im „grünen“ Gewand daherkommen und rechtes Gedankengut implementieren. Ein Großteil der durch die Pandemie radikalisierten Verschwörungsideolog\*innen bringt einen esoterischen Hintergrund mit.

Christliche Fundamentalisten: Beispielsweise „Christen im Widerstand“, „Arbeitskreis christlicher Corona-Hilfe“ oder „Christen stehen auf“ bilden Netzwerke und verbreiten teilweise Verschwörungsideologien.

Kirchliche Weltanschauungsarbeit wird zunehmend seitens der (außerkirchlichen) Medien als Kompetenzpartner für Orientierung und Einordnung angefragt.

## **5.2. Fachbereich Frieden – Gerechtigkeit – Globales Lernen**

### **5.2.1. Eröffnung 5 000 Brote in der EKHN und EKKW**

Die Aktion 5 000 Brote wurde am 3. Oktober 2021 im Erntedankgottesdienst in der Simultankirche Worms-Pfeddersheim durch Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf gemeinsam mit dem Bäckerinnungsverband Hessen für die EKHN und EKKW eröffnet. Im Jahr 2012 entstand die Aktion 5 000 Brote in Kooperation von EKHN, EKKW und der Bäckerinnung in Hessen. Die Aktion fand so große Resonanz, dass sich seit 2014 fast alle Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) alle zwei Jahre daran beteiligen. Konfirmand\*innen backen dabei gemeinsam mit lokalen Bäcker\*innen Brot für die Welt. Der Spendenerlös der Brote geht an Projekte von Brot für die Welt. Auch 2021 haben mehrere Hundert Konfirmand\*innen aus über 20 Kirchengemeinden in Hessen und Rheinland-Pfalz gemeinsam mit Bäcker\*innen aus der Region Brot gebacken oder sich in anderer Weise an der Aktion beteiligt. Der Erlös kommt Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Projekten in Äthiopien, Brasilien und Indien zugute. Seit Beginn der Aktion haben deutschlandweit über 52 000 Konfirmand\*innen mehr als 200 000 Brote gebacken und einen Spendenerlös von fast 950.000 Euro für Jugendbildungsprojekte erzielt.

### **5.2.2. Landeskirchliche Eröffnung Brot für die Welt in der EKHN und EKKW**

Die 63. Aktion Brot für die Welt wurde für beide Landeskirchen am 1. Advent (28.11.2021) in der Evangelischen Kirchengemeinde Büdingen eröffnet. Die 63. Aktion steht unter dem Motto „Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.“ Brot für die Welt macht damit deutlich, dass die Klimakrise eine zentrale Herausforderung unserer Zeit ist und alle Menschen betrifft. Unter den Folgen leiden aber besonders stark die Menschen im Globalen Süden, obwohl sie am wenigsten zur Erderwärmung beitragen. Das Motto bringt auch zum Ausdruck, dass eine weltweite Anstrengung vonnöten ist, um die Herausforderungen der Klimakrise zu bewältigen.

In der EKHN ist das Spendenaufkommen für Brot für die Welt in 2020 um 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insgesamt spendeten die Menschen im Gebiet der EKHN im Jahr 2020 5.833.293 Euro. Das gute Ergebnis erklärt sich auch daraus, dass in das Jahresergebnis 2020 Kollekten aus dem Vor-Corona-Jahr 2019 eingeflossen sind.

### **5.2.3. Start der biografischen Citywalks „Ich zeig dir MAIN Frankfurt“**

Am 8. Oktober 2021 wurde im Frankfurter Kaisersaal das Projekt „Ich zeig dir MAIN Frankfurt“ präsentiert. Auf Einladung von Oberbürgermeister Peter Feldmann und der Bürgermeisterin und Integrationsdezernentin Nargess Eskandari Grünberg konnten sich Interessierte über dieses neue Format von biografischen Stadtrundgängen informieren. Zehn Menschen mit Migrationsbiografie wurden im Rahmen des zweijährigen Projektes „Ich zeig dir MAIN Frankfurt“ zu sogenannten City Walker\*innen weitergebildet und haben eigene Stadtrundgänge entwickelt. Sie zeigen ihren ganz persönlichen Blick auf die für sie relevanten Orte in Frankfurt. Sie zeigen auch die Orte, die für sie identitätsstiftend oder gemeinschaftsbildend sind, und alltägliche Orte der Stadt, die sie selbst mitprägen. Initiiert und koordiniert wurde das Projekt vom Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW im Rahmen eines Bündnisses mit DaMigra Frankfurt e. V., dem Entwicklungspolitischen Netzwerk Hessen e. V., der Initiative Ubuntu-Haus wie Nepali Samaj e. V.

Die Stadtrundgänge sind offen für alle Interessent\*innen. Besondere Angebote im Bildungsbereich gibt es für Schulklassen, Konfirmand\*innen und Gemeindegruppen, die beim Spaziergehen und im Gespräch mit den City Walkern\*innen Themen, wie Migrationsgeschichte oder religiöse Vielfalt kennenlernen und vertiefen können.

### **5.2.4. Impulspapier „Israel – Palästina. Leitgedanken und erläuternde Thesen“**

**Ein Gesprächsimpuls aus den fünf Landeskirchen Baden, Hessen und Nassau, Pfalz, Rheinland sowie Westfalen in Vorbereitung auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Karlsruhe**

Unter dem Titel „Israel-Palästina – Leitgedanken und Thesen“ haben die fünf evangelischen Landeskirchen an Rhein und Ruhr einen gemeinsamen Text veröffentlicht. Der Text nimmt das komplexe Verhältnis von Israel und Palästina aus evangelischer Sicht in den Blick und will mit seiner differenzierten Sichtweise zu einer konstruktiven Auseinandersetzung mit dem Thema beitragen. „Versöhnung wird nur möglich sein über ein gegenseitiges Anteilnehmen und -geben an den je eigenen Perspektiven und den je anderen Narrativen“, so ein Leitgedanke des Papiers.

Die ersten Entwürfe entstanden im Frühjahr 2019 in Baden. Sie wurden ausgelöst von einer sich polarisierenden Debatte über den wachsenden Antisemitismus in Deutschland und die Lage in Israel-Palästina, aber auch durch die Frage, wie sich die gastgebenden deutschen Kirchen bei der Vollversammlung des ÖRK 2022 in Karlsruhe im Blick auf dieses Konfliktfeld so einbringen können, dass gute, konstruktive Gespräche (und Beschlüsse) möglich werden. Die zuständigen Fachabteilungen in den fünf Landeskirchen haben die Texte vielfach bearbeitet. Nachdem sich die Kirchenleitungen bzw. Kollegien der fünf beteiligten Kirchen die Thesen inzwischen zu eigen gemacht haben, sind sie nun dem freien Diskurs übergeben. Das Dokument steht auf der Website der EKHN sowie des Zentrums Oekumene zum Download zur Verfügung.

### **5.3. Fachbereich Entwicklung – Partnerschaft – Interkulturelles Lernen**

#### **5.3.1. Folgen der weltweiten Corona-Pandemie: Absage von Besuchen und Konsultationen | digitale Treffen mit Kirchenleitenden | Corona-Hilfsfonds**

In Folge der weltweit anhaltenden Corona-Pandemie mussten erneut Besuche in und aus den Partnerkirchen abgesagt werden. Davon betroffen war auch ein für März geplanter Solidaritätsbesuch des Kirchenpräsidenten in den beiden von der EKHN unterstützten Flüchtlingsprojekten NAOMI in Thessaloniki (<https://naomi-thessaloniki.net/>) und Lesvos Solidarity auf der Insel Lesbos (<https://www.lesvossolidarity.org/en/>). Auch seine Teilnahme an der Einführung des neugewählten Synodalrates der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien musste im November auf Grund der stark gestiegenen Inzidenz kurzfristig abgesagt werden. Die Partnerkirche hatte mit einem Livestream die digitale Teilnahme ermöglicht.

Weiter geführt werden konnten die bereits im Jahr 2020 begonnenen digitalen Treffen des Kirchenpräsidenten mit den Leitenden Geistlichen der EKHN Partnerkirchen. In diesen Gesprächen wurde deutlich, wie wichtig die Verbundenheit im Glauben vor allem in Krisenzeiten ist. Rückblickend auf über ein Jahr Pandemie war klar, wie sehr sich das kirchliche Leben vielerorts verändert hat und digitale Angebote an Bedeutung zugenommen haben. Digitales Abendmahl und sogar digitale Taufen wurden in den USA gefeiert. Trotzdem bleibt die Sorge über die Begegnungsverbote, massive finanzielle Einbußen bei den Kollekten, weiterhin zu zahlende Mieten und Seelsorge unter erschwerten Bedingungen. Die Gespräche fanden in der ersten Jahreshälfte statt, in der die Frage nach der Impfakzeptanz in fast allen Kirchen eine große Rolle spielte. Die Möglichkeit einander über die Internetplattform Zoom zu begegnen, sich auszutauschen, miteinander Gottesdienst zu feiern hat die Verbundenheit zu unseren Partnerkirchen aber gestärkt. Auch im Jahr 2022 sollen diese Gespräche weitergeführt werden.

Im Rahmen des Corona-Hilfsfonds Ökumene und Projektmitteln aus dem Handlungsfeld Ökumene konnten Partnerkirchen und Partnerorganisationen vor allem in Asien sowie der Corona-Hilfsfonds der Evangelischen Mission in Solidarität (ems) im Berichtszeitraum mit ca. 160.000 Euro unterstützt werden. Aus Mitteln der Aktion Hoffnung für Osteuropa konnten u. a. die Partnerkirchen in Polen mit ca. 15.000 Euro gefördert werden.

#### **5.3.2. Rassismus in der Partnerschaftsarbeit – Notwendigkeit kritischer Reflexionen**

Die kirchlichen Partnerschaften bestehen zum Teil schon seit 40 Jahren. Ein wesentliches Element der Partnerschaft bestand in der Unterstützung von Projekten. Das Geber-Nehmer Verhältnis in den Beziehungen ist aber auch die Ursache für viele Konflikte. Wir im Norden bewerten, setzen Maßstäbe und haben den Eindruck in vielen Bereichen kompetenter und überlegen zu sein.

Die Interkulturellen- und Antirassismus-Trainings helfen, die Menschen in der Partnerschaftsarbeit zu sensibilisieren und ihnen eigene rassistische Gedanken und Verhaltensweisen aufzuzeigen. Die Trainings sind mittlerweile Bestandteil vieler Reisevorbereitungen. Sie helfen das Beurteilen, Bewerten und Zuschreiben zu reflektieren und zu vermeiden.

Die Auseinandersetzung mit Hintergründen und Auswirkungen des Rassismus und das Realisieren eigener rassistischer Verhaltensweisen führen zu einer Veränderung der Partnerschaftsbeziehungen und im gesellschaftlichen Umgang miteinander auch bei uns.

### **5.3.3. „Korea Peace Appeal Campaign“ - Unterstützung der Kampagne der koreanischen Partnerkirche PROK**

Seit über 31 Jahren ist Deutschland wiedervereint. Dagegen leiden die Menschen auf der koreanischen Halbinsel bis heute unter der schmerzlichen Erfahrung der Teilung. Bis heute gibt es keinen Friedensvertrag und kein offizielles Ende des Koreakrieges. Die Partnerkirche der EKHN, die Presbyterian Church in the Republik of Korea (PROK), setzt sich seit Jahren dafür ein, dass das bestehende Waffenstillstandsabkommen in einen Friedensvertrag umgewandelt wird. Zusammen mit dem National Council of Churches in Korea (NCCCK) hat die PROK 2020 eine Korea Peace Appeal Kampagne gestartet mit der Forderung nach einem offiziellen Ende des Koreakriegs und für die Unterzeichnung eines Friedensvertrags. Der NCCCK will 100 Millionen Unterschriften bis Juli 2023 sammeln. Zusammen mit ihren Partnerkirchen unterstützt die EKHN diese Kampagne. Das Zentrum Oekumene und der Partnerschaftsausschuss Korea stellen Gottesdienstmaterial im Rahmen der Kampagne zur Verfügung und sammeln Unterschriften.

### **5.3.4. Kirchenleitungsdelegation zu Besuch im Bistum Västerås der schwedischen Kirche**

Unter der Leitung von Stellvertretender Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf besuchte Anfang Oktober 2021 eine EKHN Delegation das Bistum Västerås in Schweden. Der Besuch erfolgte aufgrund einer Einladung des Bistums mit dem Ziel, gemeinsame Kooperationsfelder zu erschließen und einen Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Kirchen zu ermöglichen. Seit vielen Jahren ist die schwedische Kirche in Nachbarschaftsräumen organisiert. Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende unterschiedlicher Professionen gestalten Kirche. Wie Demokratie gestärkt werden kann, der Religionsunterricht und die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, der Umgang mit Diversität in unseren jeweiligen Kirchen sowie ökumenische Beziehungen und Partnerschaften weltweit waren die Themen. Mit der Diözese Karagwe/Tansania haben das Bistum und die EKHN eine gemeinsame Partnerkirche. Mitte Februar fand eine weitere digitale Begegnung statt, in der ein Gegenbesuch für Ende Oktober verabredet wurde. Die Rolle der Kirche in der Gesellschaft und Öffentlichkeit ist ein weiteres Thema, das in beiden Kirchen diskutiert wird.

## **6. Schule und Religionsunterricht**

### **6.1. Krisenseelsorge in Schulen**

Das ökumenische Team der Krisenseelsorge in Schulen ist in Südhessen und Rheinland-Pfalz als Kooperation zwischen der EKHN und dem Bistum Mainz entstanden.

In der Aus- und Fortbildung des Teams und in der Organisation der Rufbereitschaft kooperiert das Religionspädagogische Institut der EKKW und der EKHN mit dem Bistum Mainz. Über eine zentrale Telefonnummer kann das derzeit aus 70 ausgebildeten Personen bestehende Team von Schulleitungen kurzfristig um akute Hilfe vor Ort gebeten werden. Die Krisenseelsorger\*innen werden jeweils von ihren Schulen freigestellt und arbeiten dann in individuell unterschiedlichen Teams vor Ort zusammen.

Voraussetzung für die Mitarbeit im Team sind eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in Schulseelsorge sowie der zehntägige Weiterbildungskurs Krisenseelsorge in Schulen. Die Teilnehmenden erwerben zusätzlich zu ihrer Qualifikation als Fachleute für Religion in der Schule grundlegende krisenseelsorgliche Kompetenzen und schärfen ihr Rollenprofil als „Krisenseelsorger\*in“ in Schulen. Sie übernehmen wochenweise die Rufbereitschaft für das Team. Zu Beginn der „Corona-Krise hat die Krisenseelsorge in Schulen die Handreichung „Covid 19 und dann?“ erarbeitet, herausgegeben und an allen Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz digital verteilt.

2021 gab es 17 Krisenbegleitungen an Schulen (sechs davon nach einem Suizid), wobei der Einsatz im Ahrtal mit 12 Personen an fünf Tagen der weitreichendste war. Dass es allein in den ersten zwei Monaten 2022 schon zehn Krisenbegleitungen (sechs davon bei einem Suizid/-versuch) gegeben hat, zeigt die nach wie vor durch die Pandemie und jetzt auch durch den Krieg in der Ukraine besonders angespannte psychosoziale Situation an den Schulen, die mehr und mehr große Teile des Alltags der Schüler\*innen bestimmen.

## **7. Regionalbüro Vernetzte Beratung**

### **7.1. Abschluss der Dekanatsneuordnung**

Die von der Kirchensynode im November 2013 beschlossene Neuordnung der Dekanatsgebiete ist seit dem 1. Januar 2022 abgeschlossen. In dieser grundlegenden Gebietsreform für die Dekanate der EKHN wurden in mehreren Stufen ursprünglich 47 Dekanate im Laufe einer Amtsperiode in 25 regionalen Räumen neu geordnet:

In Fortführung der im Jahr 2000 begonnenen Dekanatsstrukturreform sollte ermöglicht werden, dass die Dekanate ihren Gestaltungsauftrag für das kirchliche Leben in der Region weiterhin erfüllen können. Mit vereinten personellen und finanziellen Ressourcen eröffneten sich den größeren Dekanaten mehr Gestaltungsoptionen, um regionale Aufgaben zu gestalten, Kooperationen zu fördern und so die Arbeit in den Gemeinden für die Menschen vor Ort zu unterstützen.

Die EKHN ist jetzt auf der Ebene der Dekanate handlungs- und zukunftsfähig aufgestellt. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor war, dass die Neuordnung über einen längeren Zeitraum von sechs Jahren hinweg umgesetzt werden konnte. Dies ermöglichte es, die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den Dekanaten zu berücksichtigen und Raum für passgenaue Prozessgestaltungen und regionales Zusammenwachsen zu geben. Für den aktuellen Prioritätenprozess ekhn2030 und die geplante Einführung von Nachbarschaftsräumen als verbindliche kirchengemeindliche Kooperationsebene stellt die Dekanatsneuordnung eine wichtige Voraussetzung dar.

### **7.2. Zwischenevaluation des Projekts Vernetzte Beratung**

Primäres Ziel der Vernetzten Beratung als Projekt der Perspektive 2025 ist der Aufbau einer gesamt-kirchlich koordinierten Beratungsstruktur, mit dem regionale Kooperations- und Entwicklungsprozesse gefördert und notwendige Ressourcenanpassungsprozesse (z. B. im Bereich der Pfarrstellen, des Personals, der Finanzen oder der Gebäude) konstruktiv gestaltet werden können. Die Planung mit den Verantwortlichen vor Ort und die Gesamtkoordination der verschiedenen Maßnahmen erfolgt durch das Regionalbüro Vernetzte Beratung. Von hier aus werden die unterschiedlichen Unterstützungssysteme (Kirchenverwaltung, Dekanate, IPOS, Regionalverwaltungen und weitere Beteiligte) in einer vernetzten Beratungsstruktur eingebunden.

Aufgrund des explorativen und prozesshaften Charakters des Projekts war nach einer zweijährigen Aufbauphase eine extern begleitete Zwischenevaluation vorgesehen. Diese Auswertung sollte Auskunft geben darüber, wie die Leistungen der Vernetzten Beratung angenommen werden und ob sich ein Anpassungsbedarf in der Projektkonzeption, der Projektdurchführung oder in der Ressourcenausstattung des Projektes abzeichnet. Die Ergebnisse wurden in der Frühjahrssynode 2021 vorgestellt und diskutiert.

Dabei zeigte sich, dass die Bedeutung der Vernetzten Beratung als Unterstützungsangebot für die kirchliche Regionalentwicklung als sehr hoch eingeschätzt wird. Darüber hinaus hat sich das Projekt als wichtiger Vermittler und Netzwerker rund um das Thema Kooperation in der EKHN entwickelt.

Eine Relevanz wurde insbesondere für die strategische Gesamtsteuerung der Umsetzung von ekhn2030 gesehen.

### **7.3. Veränderungen des Auftrags der Vernetzten Beratung im Kontext von ekhn2030**

Die Vernetzte Beratung ist seit 2019 zuständig für die Begleitung der Umsetzung des Regionalgesetzes. Mit der geplanten Ergänzung des Regionalgesetzes durch Regelungen zu einer verbindlichen Zusammenarbeit in Nachbarschaftsräumen der Dekanate verändern sich die Rahmenbedingungen für kirchengemeindliche Kooperation. Die Dekanate werden in ihrer Aufgabe der Förderung regionaler Entwicklungsprozesse gestärkt. Dies macht es notwendig, Auftrag und personelle Ausstattung der Vernetzten Beratung an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Entsprechende Überlegungen werden aktuell im Kontext der Planungen für die Unterstützungssystemen in der Umsetzung von ekhn2030 eingetragen. Die Projektlaufzeit soll bis Ende 2029 verlängert werden.

Der Auftrag der Vernetzten Beratung wird weiterhin auf die Umsetzung des Regionalgesetzes bezogen bleiben, schwerpunktmäßig aber auf die Begleitung der Entwicklungsprozesse der entstehenden Nachbarschaftsräume im Kontext der Umsetzung von ekhn2030 ausgerichtet werden. Gedacht ist an ein Begleitangebot für die Prozesse in den Dekanaten aber auch an eine zentrale Koordination der Unterstützungsprozesse, das Einspielen von Fachexpertise sowie den Erfahrungstransfer (sowohl zwischen den Nachbarschaftsräumen als auch zur strategischen Gesamtsteuerung der Umsetzung von ekhn2030).

Die Weiterentwicklung des Auftrags der Vernetzten Beratung zu einem gesamtkirchlichen Unterstützungsinstrument für die Umsetzung von ekhn2030 legte es nahe, die strategische Funktion der Steuerungsgruppe auf die Steuerungsgruppe ekhn2030 zu übertragen. Aufgrund der hohen personellen Schnittmenge ließ sich die bisherige Steuerungsgruppe Vernetzte Beratung zum 1. Januar 2022 gut integrieren.

## **8. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste**

### **8.1. Konstituierung der Kirchensynode sowie der Dekanatssynoden**

Zum 1. Januar 2022 hat die neue Amtszeit der Dekanatssynoden begonnen. Bis zum 12. Februar 2022 haben alle Dekanatssynoden ihre konstituierenden Sitzungen durchführen können. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die hohen Inzidenzwerte der Omikron-Variante haben 19 von 25 Dekanaten ihre Tagungen digital durchgeführt. Dies war für die große Zahl notwendiger Wahlen in diesen Tagungen eine besondere Herausforderung. Die Kirchenverwaltung hat gemeinsam mit der ECKD-KIGST den Dekanatssynodalvorständen ein Angebot machen können, die Wahlen mit dem Wahltool der Firma Polyas zu begleiten. Von dieser Möglichkeit haben 15 Dekanate Gebrauch gemacht. Der EKHN steht damit ein digitales Wahltool für geheime Wahlen zur Verfügung, das auch zukünftig den Dekanaten eine Digitalisierung von Wahlen ermöglicht.

### **8.2. Rechtliche Begleitung der Umsetzung der Corona-Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz**

Der Krisenstab der EKHN begleitet seit März 2020 die Corona-Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und gibt Hinweise für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen. Seit Ende April 2020 gibt der Krisenstab rechtliche Hinweise zur Umsetzung der staatlichen Regelungen in „Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Veranstaltungen Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ jeweils für die Gebietsteile Hessen und Rheinland-Pfalz heraus, die ständig an Neuregelungen angepasst werden. Daneben besteht die

Möglichkeit, Einzelanfragen an [corona@ekhn.de](mailto:corona@ekhn.de) zu stellen. Gemeinsam mit der Ehrenamtsakademie wurden bei grundsätzlichen Änderungen der Corona-Regelungen des Bundes oder der Länder Hessen oder Rheinland-Pfalz offene Videoformate für Fragen zum Thema angeboten.

### **8.3. Digitalisierung der Verwaltungsprüfung geplant**

Die Dekanate sind aufgrund § 21 Visitationsgesetz verpflichtet, einmal pro Amtsperiode eine Verwaltungsprüfung in den Kirchengemeinden ihres Bereichs durchzuführen. Die Verwaltungsprüfungen der letzten Amtsperiode wurden evaluiert. Ein Ergebnis war der Wunsch nach Reduzierung des Verwaltungsaufwandes vor allem für die Kirchengemeinden und Dekanatssynodalvorstände. Derzeit wird daher geprüft, inwieweit ein am Markt befindliches Programm eine Digitalisierung des gesamten Prozesses der Verwaltungsprüfung ermöglichen würde.

### **8.4. Verlängerung der Dienstaufträge für den Lektoren- und Prädikantendienst**

Derzeit sind 897 Prädikant\*innen und Prädikanten und 231 Lektor\*innen im Dienst der ehrenamtlichen Verkündigung engagiert. Im Durchschnitt finden pro Jahr zwei bis drei Einführungsgottesdienste für neu ausgebildete Prädikant\*innen, und Lektor\*innen statt. Mit Inkrafttreten des Prädikanten- und Lektorengesetzes zum 1. Januar 2015 wurden Prädikant\*innen und Lektor\*innen erstmals Dienstaufträge für bis zu sechs Jahren erteilt. Der Zeitraum von sechs Jahren für die Erteilung von Dienstaufträgen lief erstmals im Jahr Laufe des Jahres 2021 aus. Die Dekan\*innen wurden aufgerufen, gemeinsam mit den Ehrenamtlichen über eine Verlängerung ihrer Dienstaufträge zu entscheiden und diese bei der Kirchenverwaltung zu beantragen. Die Kirchenverwaltung hat bis zum Berichtszeitraum 351 Dienstaufträge für Prädikant\*innen und Lektor\*innen verlängert. 98 Prädikant\*innen und Lektor\*innen sind verstorben oder aus dem Dienst ausgeschieden durch Wegzug aus dem EKHN-Gebiet oder Austritt aus der Evangelischen Kirche. Die Neuregelungen im Prädikanten- und Lektorengesetz haben sich etabliert.

### **8.5. Ehrungen am Ende der Amtszeit von Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen**

Das Ende der Amtszeit der Kirchenvorstände sowie der Dekanatssynodalvorstände wird regelmäßig zum Anlass genommen, verdienten, ausscheidenden Mitgliedern mit einer Ehrenurkunde oder der Ehrennadel der EKHN zu danken. 2021 und 2022 wurden 59 Ehrenurkunden und 19 Ehrennadeln verliehen. Diese Möglichkeit, Ehrenamtlichen Dank und Anerkennung für ihren ehrenamtlichen langjährigen Dienst auszusprechen, wurde auch zum Ende dieser Amtsperiode wieder genutzt.

## **9. Sozialforschung und Statistik**

### **9.1. Entwicklung der Mitgliederzahlen und Kirchenstatistik vor und während der Corona-Pandemie**

Um die Veränderungen in der Mitgliederentwicklung und in der Kirchenstatistik seit der Corona-Pandemie interpretieren zu können, ist es sinnvoll, auch die Vorjahre in den Blick zu nehmen. Im Jahr 2019 sind rund 21.000 Mitglieder aus der EKHN ausgetreten. Dies ist die höchste Austrittszahl, die jemals in der EKHN erreicht wurde. Die Anzahl der Taufen ist rückläufig. Wurden bis ins Jahr 2017 noch jährlich knapp über 1.000 Erwachsene getauft, wurde die 1.000er-Marke seit 2018 jährlich unterschritten, blieb bis 2020 jedoch noch konstant über 900. Die bis 2018 anhaltende 11.000er-Marke der Kindertaufen wurde ebenfalls 2018 erstmalig unterschritten und sinkt seitdem kontinuierlich. Auch die Anzahl der Aufnahmen ist über die Jahre betrachtet sinkend und lag bis 2019 noch bei rund 1.900. Einem stärkeren Rücklauf unterliegen die Konfirmationen. Wurden 2015 noch über 14.000

Personen konfirmiert, waren dies 2019 noch rund 11.900 Personen. Auch die Anzahl der Trauungen unterschritt 2019 erstmals die seit 2011 andauernde 3.000er-Marke.

Seit dem Frühjahr 2020, insbesondere von März bis April, sind die Austrittszahlen stark gesunken. Zurückzuführen ist dies auf die Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer (z. B. Kontaktbeschränkungen, Lockdown, Schließung bzw. Teilschließung der öffentlichen Behörden). Ab Mai 2020 sind Austrittszahlen wieder stark angestiegen, blieben aber unterhalb der Vorjahreswerte für den August. Ab dem Einsetzen des Herbstes und des 2. Lockdowns sinken die Austrittszahlen erneut. Insgesamt sind im Jahr 2020 rund 18.400 Menschen aus der EKHN ausgetreten, also knapp 2.600 Personen weniger als im Vorjahr. Gleichwohl ist die Mitgliederzahl von 2019 auf 2020 um rund 2,5 % gesunken. Es sind zwar weniger Menschen ausgetreten, es kamen jedoch auch nur wenige hinzu. Die Anzahl der Taufen hat sich gegenüber 2019 fast halbiert. Und insgesamt wurden 2020 nur rund 1.400 Menschen in die EKHN aufgenommen, in den Vorjahren waren dies rund 1.900. Hinzu kommt, dass in den letzten Monaten des Jahres 2020 überproportional viele Mitglieder der EKHN verstorben sind.

Für das Jahr 2021 ist festzustellen, dass die Anzahl der Austritte ab Januar wieder stark zugenommen hat und vor allem zwischen März und Mai auch die Rekordmonatswerte von 2019 überschritten wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei zumindest teilweise um Nachholeffekte aus dem Jahr 2020 handelte. Ab Juni sanken die Anzahl der Austritte wieder kontinuierlich. Berücksichtigt man bei der Analyse des ersten Halbjahres 2021 auch die Werte des ersten Halbjahres der Vorjahre, so stellt man jetzt fest, dass die Höchstwerte von 2019 bereits erreicht sind. Das zweite Halbjahr 2021 lässt sich noch nicht auswerten, da noch mit vielen Einträgen ins elektronische Kirchenbuch zu rechnen ist. Tendierten die Taufzahlen im Jahreswechsel 2019/2020 gegen Null, so stiegen diese mit Beginn wärmerer Temperaturen im März bis zum August beinahe linear an und übertrafen knapp die Vorjahreswerte des Augusts von 2018 und 2019, sinken jedoch seitdem wieder. Auch hier kann teils von Nachholeffekten aus 2020 und eventuell vom Frühjahr 2021 ausgegangen werden, denn tendenziell lässt sich anhand der Altersstruktur der Täuflinge feststellen, dass mehr 1- bis 2-Jährige getauft wurden als in den Vorjahren. Betrachtet man die Summe der Täuflinge des ersten Halbjahres mit denen der Vorjahre, so ist im Gegensatz zu den Austrittszahlen nicht zu erwarten, dass die Kindertaufen im Jahr 2021 nicht die Jahreswerte von 2019 oder 2018 erreichen werden.

Die Pandemie hat auch die Gottesdienstgestaltung vor Ort verändert. Das Referat Sozialforschung und Statistik hat sich dazu bereits zum zweiten Mal an einer Umfrage zur Sicht der Rezipienten auf digitale Gottesdienstformate beteiligt. Die Studie „**Rezipiententypologie evangelischer Online-Gottesdienstbesucher\*innen während und nach der Corona-Krise**“ (ReTeOG 2) ist hier nachzulesen: <https://www.ekir.de/url/Xhh> .

Des Weiteren erstellte das Referat die **statistische Auswertung der Kirchenvorstandswahlen 2021**. Eine tabellarische Übersicht auch auf Dekanatsebene ist auf <https://unsere.ekhn.de/gemeinde-dekanat/kirchenvorstandekhn.de/kirchenvorstandswahl-2021.html> zu finden. Die Ergebnisberichte liegen als synodale Drucksache 49/21 auf <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds> zum Download bereit.

### **III. Dezernat 2 – Personal**

Die EKHN hat derzeit ungefähr 21 000 Beschäftigte in mehr als 1 100 Kirchengemeinden, 600 Kindertagesstätten, vier evangelischen Schulen, in der Kirchenverwaltung, in den gesamtkirchlichen Zentren, in den Tagungshäusern und mehr als 50 Diakoniestationen. Das Dezernat Personal unterstützt die Nachwuchsgewinnung und Personalentwicklung in allen Bereichen des kirchlichen Lebens. Es bereitet die Grundsatzentscheidungen der Leitungsgremien zur Personalplanung und Stellenentwicklung vor, trägt zu ihrer Umsetzung bei und verantwortet den gesamtkirchlichen Stellenplan, der neben der Kirchenverwaltung auch alle Stellen der Zentren, der evangelischen Schulen, des Rechnungsprüfungsamtes und der Handlungsfelder umfasst. Einen Schwerpunkt bildet der Pfarrdienst. Es verantwortet das Dienstrecht und Personalrecht für alle Bereiche der EKHN.

#### **1. Zum Dezernat 2 gehörende Referate**

Das **Referat Personalförderung und Hochschulwesen** verantwortet die Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Berufsgruppen in der EKHN und besteht aus den Arbeitsbereichen Theologische Ausbildung, Pädagogische Ausbildung, Verwaltungsausbildung, Fort- und Weiterbildung/Personalentwicklung und der Werbung für Kirchliche Berufe.

Zum Bereich der Theologischen Ausbildung gehören die Kirchliche Studienbegleitung, das Beratungsangebot für Studierende mit dem Berufsziel Pfarramt, die Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf sowie das Prüfungsamt für die Erste und Zweite Theologische Prüfung. Außerdem werden der Praktische Vorbereitungsdienst (Vikariat) und die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) für Pfarrer\*innen organisiert und koordiniert.

Die Pädagogische Ausbildung ist zuständig für die Nachwuchsgewinnung und Ausbildung für den Gemeindepädagogischen Dienst. Sie berät in allen Fragen zur Anerkennung von Abschlüssen für den Gemeindepädagogischen Dienst und zu Fort- und Weiterbildungen für Berufe des Gemeindepädagogischen Dienstes.

Der Arbeitsbereich Fort- und Weiterbildung koordiniert die Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Mitarbeitenden und veröffentlicht das Fort- und Weiterbildungsangebot („Wissenswertes“). Außerdem werden Supervisionen für ehrenamtlich Mitarbeitende durch das Referat finanziert. Weiterhin werden Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltungsberufe in Kirchengemeinden und Dekanaten entwickelt, koordiniert und organisiert.

Im Arbeitsbereich Verwaltungsausbildung werden die Ausbildung im dualen Studium zum Bachelor of Arts in Public Administration sowie die Ausbildung zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten für die Kirchenverwaltung verantwortet.

Das **Referat Personalservice Pfarrdienst** begleitet Pfarrer\*innen vom Probendienst bis zur Berufung auf Lebenszeit, berät bei Stellenwechseln und ist zuständig für Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Zuweisungen und Teildienst sowie Wartestands- und Ruhestandsversetzungen. Die Prüfung von Schwierigkeitsstellenzulagen, Pfarrdienststörungen und Pfarramtsübergaben sowie die Genehmigung von Sonderurlaub liegen ebenfalls in seiner Zuständigkeit.

Das Referat berät und unterstützt Kirchengemeinden bei der Ausschreibung ihrer Pfarrstelle und leitet Bewerbungen entsprechend weiter. Es verantwortet die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung, begleitet die Veränderungen von Pfarrstellen durch Gründung von Kooperationsräumen, gesamtkirchlichen Gemeinden und Fusionen, unterstützt Pröpste\*innen und Kirchenleitung bei der Planung und Durchführung von Bewerbungsverfahren, bei Berufungen und Wahlen.

Ebenso entwickelt es gemeinsam mit dem IPOS Sonder-Übernahmeverfahren von Pfarrer\*innen aus anderen Gliedkirchen der EKD, führt diese durch und organisiert im Bedarfsfall die Versetzung. Zudem ist das Referat zuständig für den Pfarrdienst im Ehrenamt sowie für die Prüfung von Unterstützung der Konfi-Arbeit während längerfristiger Vakanzen.

Das **Referat Personalservice Gesamtkirche** erbringt Personalverwaltungsdienstleistungen vorwiegend für die gesamtkirchlichen Mitarbeitenden der EKHN. Das Referat ist untergliedert in den Bereich Stellen- und Personalkostenplanung, Personalbewirtschaftung und Personaleinsatz, die Arbeitsgruppe Personalservice Gesamtkirche, die Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGAST), die Arbeitsgruppe Beihilfe und Leistungen, die Arbeitsgruppe Ruhegehalt und Rente, die Arbeitsgruppe Dokumentation und die Arbeitsgruppe Geschäftszimmer. Das Referat verantwortet die gesamtkirchliche Stellen- und Personalbewirtschaftung sowie gesamtkirchliche Stellen- und Personalkostenplanung von ca. 1 100 gesamtkirchlichen Angestellten, Kirchenbeamt\*innen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen, sowie die Personalkostenanmeldungen für den gesamtkirchlichen Stellenplan und die Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Dekanate. Dort erfolgt ebenfalls die Personalgewinnung und der Personaleinsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung.

Weiterhin obliegt dem Referat die Erstellung und Pflege sämtlicher, im Schnitt rund 2 600 gesamtkirchlicher Arbeitsverträge und die Umsetzung von Beamtenernennungen. Soweit Stellen refinanziert sind, werden hier die Personalkosten von Dritten angefordert. Seit Einführung der Doppik werden hier zusätzlich die Daten zur Ermittlung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen ermittelt, aufbereitet und dem Finanzbereich zur Verfügung gestellt.

Die Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGAST) als Teil des Referates stellt die Gehalts- und Besoldungsabrechnungen von rund 21 000 Abrechnungsfällen im Monat. (Pfarrer\*innen, Beamt\*innen, Angestellte) sicher. Dabei steht die Einhaltung gesetzlicher Regelungen in Bezug auf Steuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung im Blick.

Die Arbeitsgruppe Beihilfe und Leistungen zeichnet verantwortlich für die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der Pfarrer\*innen und Kirchenbeamt\*innen. Ebenfalls erfolgt dort die Bearbeitung der Umzugs- und Reisekostenangelegenheiten.

Die Arbeitsgruppe Ruhegehalt und Rente bearbeitet die versorgungs- und rentenrechtlichen Fragen der EKHN, einschließlich Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleiche.

Das **Referat Personalrecht** besteht demnach aus dem Arbeitsschwerpunkt Arbeitsrecht für alle arbeitsrechtlichen Belange der in der EKHN Beschäftigten. Dabei wird insbesondere dafür Sorge getragen, das kirchliche Arbeitsrecht fortzuentwickeln und an die sich verändernden Bedarfe anzupassen (Arbeitsrechtliche Kommission), die Regionalverwaltungen in ihren Aufgabenstellungen der Beratung kirchlicher Anstellungsträger zu unterstützen, Schulungen für Multiplikator\*innen durchzuführen, in Einzelfällen die rechtliche Begleitung in Konfliktfällen zu übernehmen, sich auf EKD-Ebene zu vernetzen und zur Weiterentwicklung der EKHN im Zuständigkeitsbereich beizutragen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist das Dienstrecht für alle dienstrechtlichen Belange der Pfarrer\*innen sowie der Kirchenbeamt\*innen in der EKHN. Weitere Arbeitsschwerpunkte betreffen das Eingruppierungsrecht und Stellenbewertungen, Fragen zur Sexualisierten Gewalt (Meldestelle, Intervention und Aufarbeitung sowie rechtliche Weiterentwicklung), Konfliktauftrag, den Arbeitslosenfonds sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dem Referat Personalrecht ist zudem die Kirchliche Stellenbörse der EKHN unterstellt und als eigenständiger Bereich die MAVG-Schlichtungsstelle der EKHN zugeordnet.

Im Aufgabenfeld Sexualisierte Gewalt fallen vielfältige Koordinations- und Vernetzungsaufgaben EKHN-intern und EKD-weit an. Zudem werden Schulungsangebote wahrgenommen und der Kontakt

zu Betroffenen aufrechterhalten. In diesem Bereich wird weiterhin das Thema der evangelischen Heimerziehung bearbeitet und die Mitarbeitende ist darüber hinaus allgemein für Fragen der historischen Aufarbeitung und Erinnerungskultur der EKHN zuständig.

### **Außerdem gehört zum Dezernat 2 das**

#### **2. IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN**

Das IPOS unterstützt Teams und Einzelpersonen mit Beratungen, Workshops und Fortbildungen. Auftraggeber sind u. a. Kirchengemeinden, Dekanate, kirchliche und diakonische Einrichtungen. Das IPOS begleitet Veränderungen, berät in Konfliktsituationen und eröffnet Kommunikations- und Reflexionsräume. Dazu koordiniert es ein Netzwerk von nebenamtlichen Berater\*innen und bietet Haupt- und Ehrenamtlichen eine systemische Ausbildung in Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung an. Sein Auftrag ist es, alle Ebenen der Landeskirche durch unabhängige, vertrauliche und professionelle Beratung bei der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen

#### **3. Nachwuchsgewinnung – wie geht es weiter mit „mach doch, was du glaubst“?**

Die Projektpfarrstelle zur Werbung kirchlicher Berufe ist entfallen. Die Aufgabe der Personalgewinnung bleibt dennoch zentral. Die Werbung für kirchliche Berufe wird weiterhin im Referat Personalförderung und Hochschulwesen wahrgenommen. Durch Umstrukturierung ist eine 0,5-Sachbearbeitungsstelle „Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung für Kirchliche Berufe“ entstanden, die das Projekt „Mach doch, was du glaubst“ modifiziert aufnehmen wird.

Das „Berufsportal“, dem alle Informationen über den Weg in die Berufsfelder Theologie, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, in den Beruf der Erzieher\*in und der Verwaltungsberufe zu entnehmen sind, wird voraussichtlich auf ekhn.de als Plattform angesiedelt, von der aus eine Weiterleitung an die konkret zuständigen Zentren und Arbeitsbereiche in der Kirchenverwaltung ermöglicht wird. Somit bleibt der einheitliche Auftritt aller kirchlichen Berufe gewahrt. Zugleich liegt die Verantwortung direkt bei den Fachbereichen, die ihre jeweiligen Kompetenzen unmittelbar in die Nachwuchsgewinnung einbringen können.

Eine doppelte Ausrichtung in der Nachwuchsgewinnung ist stets im Blick. Einerseits muss der bereits gewonnene Nachwuchs aufmerksam begleitet und gefördert werden, um Abbrüche der langen Ausbildungswege zu verhindern. Dies geschieht etwa durch eine enge Studierendenbegleitung oder konzeptionelle Anpassungen der Ausbildungsvoraussetzungen. Auch die interne Vernetzung aller, die sich für die Nachwuchsgewinnung interessieren und engagieren, wird gepflegt und ausgebaut. Im Bereich der nach außen gerichteten Nachwuchsgewinnung wird derzeit der öffentliche Auftritt überarbeitet, um interessierte (Oberstufen-)Schüler\*innen oder Quereinsteiger\*innen ansprechend informieren und für einen Dienst in der EKHN gewinnen zu können. Einzelne Projekte, sowie die Teilnahme des Referates Personalförderung und Hochschulwesen am Jugendkirchentag sind in der Planung.

#### **4. Ausbildungsveränderungen im Vikariat**

Der Pfarrberuf befindet sich u. a. durch strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen im Wandel. Dies muss Auswirkungen auf die Ausbildung haben. Das Theologische Seminar arbeitet darum in Abstimmung mit der Kirchenleitung und dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen an einer Reform des Vikariats, die ab Mitte 2022 schrittweise umgesetzt wird. In verschiedenen Resonanzschleifen werden die Rückmeldungen der Vikar\*innen, der Lehrpfarrer\*innen und der Studierenden eingeholt und in das Konzept eingearbeitet.

Hierbei werden neuere pastoraltheologische Einsichten, die veränderten Rahmenbedingungen des Berufs, sowie aktuelle Ansprüche, welche die Vikar\*innen persönlich oder durch erweiterte Zugangsmöglichkeiten (Masterstudiengang) mitbringen, zeitgemäß in Beziehung gesetzt. Das Vikariat soll dadurch teamorientierter, digitaler, berufs- und gemeindefreundlicher und vor allem familienbewusster werden. So verkürzen sich z. B. die Präsenzzeiten in Herborn, um die familiäre Betreuung besser organisieren zu können und die Gemeindepräsenz zu stärken, es gibt keine Schuleingangsphase mehr, so dass die Breite der beruflichen Praxis von Beginn an eingeübt werden kann, die Einsatzorte werden so gewählt, dass eine intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit möglich ist, digitale Formate werden eingeübt und die digitale Existenz als pastoraltheologische Herausforderung reflektiert.

Zugleich wird das 2. Theologische Examen überarbeitet. Es wird flexibler, in dem Teile des Examens im Verlauf des Vikariats absolviert und individuelle Termine vereinbart werden können, zugleich wird es verschlankt, weil die Zahl der Berichte reduziert wird. Um dem Vikariat den nötigen Freiraum von Prüfungsphasen einzuräumen, werden alle Prüfungen in der Schlussphase angesiedelt.

Das reformierte Vikariat der EKHN soll angehende Pfarrer\*innen weiterhin kompetent ausbilden und Attraktivität ausstrahlen.

### **5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst auf Probe**

Zweimal im Jahr bewerben sich Vikar\*innen nach erfolgreichem Bestehen ihres Zweiten Theologischen Examens um die Aufnahme in den Pfarrdienst auf Probe der EKHN. Ihre Bewerbungen werden im Konvent des Kirchenpräsidenten, der Stellvertretenden Kirchenpräsidenten, der Pröpstinnen und Pröpste gemeinsam gesichtet. Unter Beratung der Kursbegleitung aus dem Theologischen Seminar werden die Personen einem Propsteibereich zugewiesen.

Im persönlichen Gespräch mit dem Propst oder der Pröpstin können individuelle Lösungen gefunden werden, die einen guten Ausgleich schaffen zwischen den individuellen Bedürfnissen der angehenden Pfarrer\*innen auf Probe sowie gesamtkirchlichen Interessen.

Eine verhältnismäßig gleichmäßige Verteilung der Pfarrer\*innen wird dabei aber immer schwieriger. Die Gründe dafür dürften vielfältig sein und lassen sich nur schwer erfassen.

In der Regel müssen zwei Berufsbiographien mit den jeweiligen Anforderungen und familiären Bedürfnissen in Einklang gebracht werden. Pendelstrecken zur Arbeit des Partners oder der Partnerin sollen möglichst kurz sein, zugleich braucht es eine gut ausgebaute Infrastruktur für die Betreuung von Kindern. Die räumliche Nähe zur Herkunftsfamilie gewinnt zunehmend an Bedeutung, sowohl was die Unterstützung bei der Familiengründung als auch in späteren Jahren die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf betrifft. Diese Anforderungen sind mitunter nur schwer zu vereinbaren mit dem Ziel der Kirchenleitung, den Personaleinsatz von Pfarrer\*innen gleichmäßig auf die vorhandenen freien Pfarrstellen zu verteilen und Vakanzsituationen innerhalb der EKHN auszugleichen.

### **6. Landeskirchenwechsel: Aufnahmeseminare**

Die aktuelle Entwicklung bezüglich der Interessensbekundungen auf Stellenausschreibungen im Amtsblatt der EKHN zeigt, dass sich zunehmend Pfarrer\*innen anderer Landeskirchen für die Möglichkeit einer dienstlichen Beauftragung auf dem Gebiet der EKHN interessieren, die sich etwa im letzten Drittel ihrer Berufszeit noch einmal ganz neu orientieren und verorten wollen. Die Gründe dafür sind so vielfältig wie die Personen selbst.

Allerdings gibt es in der EKHN bislang kein ausreichend flexibles Verfahren, um Interessierten aus anderen Gliedkirchen der EKD innerhalb der Bewerbungsfrist der ausgeschriebenen Stellen das Bewerbungsrecht zuzuerkennen. Um diese Lücke zu schließen, wurde im Rahmen des sogenannten Sonder-Übernahmeverfahrens ein strukturiertes, modularisiertes Interview entwickelt, das in den einzelnen Dekanaten zur Anwendung kommen soll, so dass in kurzer Zeit ein spezifisches Bewerbungsrecht zugesprochen werden kann.

Das Verfahren stützt sich – wie auch das sogenannte Sonder-Übernahmeverfahren selbst, auf die bereits festgelegten Kriterien (z. B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Belastbarkeit oder Fähigkeit zur Selbstreflexion). Auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich durch Darstellungen und Verhaltensweisen ergeben, werden in den Dekanaten dabei Empfehlungen für die Zusage des Bewerbungsrechts übermittelt.

### **7. Digitalisierte Ausschreibung von Pfarrstellen**

Eine weitere Vereinfachung des Zugangs zu offenen Pfarrstellen der EKHN ist die seit Januar 2022 erprobte Ausschreibung aller Pfarrstellen in der Stellenbörse der EKHN im Internet. Perspektivisch soll im Amtsblatt ausschließlich auf die Volltexte dort verwiesen werden.

Neben einem vereinfachten Informationszugang werden so Druckkosten eingespart und Umweltressourcen geschont.

### **8. Umsatzsteuer bei ZGAST Leistungen**

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der EKHN (ZGAST) rechnet seit vielen Jahren Gehälter und Besoldungen für andere kirchliche Arbeitgeber\*innen ab und bringt diese zur Auszahlung. Es handelt sich hierbei um 11 unterschiedliche Arbeitgeber\*innen. Die Anzahl der abzurechnenden Personalfälle liegen bei fünf dieser Arbeitgeber\*innen unter 10 Personen. Es handelt sich in diesen Fällen um kleinere eingetragene Vereine. Bei den anderen Arbeitgeber\*innen handelt es sich um Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, in einem Fall um eine gemeinnützige GmbH. In Summe rechnet die ZGAST der EKHN 507 Personalfälle für externe Arbeitgeber\*innen ab.

Durch die Steuergesetzgebung im Bereich der Umsatzsteuer besteht die Gefahr, dass die Leistungen der ZGAST ab 2023 der Umsatzbesteuerung unterliegen. Diese Möglichkeit könnte auch dann bestehen, wenn kein Entgelt für die Abrechnungsleistung erhoben wird. Deshalb haben die Steuerfachleute der EKHN empfohlen, mit allen Auftraggeber\*innen die Frage der Umsatzsteuerpflicht vertraglich zu regeln.

Bei der Betrachtung der Sachverhalte wurde auch ermittelt, welche Kosten in der ZGAST durch die Übernahme der Tätigkeiten für Dritte entstehen. Diese Kosten werden den Arbeitgeber\*innen künftig in Rechnung gestellt. Arbeitgeber\*innen, die weniger als zehn Personalfälle in der ZGAST der EKHN abrechnen lassen, sollen hiervon aber ausgenommen bleiben, da es nicht sachgerecht erscheint, kleine kirchliche Vereine mit weiteren Kosten zu belasten. Darüber hinaus stünde der Verwaltungsaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis mit dem in diesen Fällen zu erzielendem Ertrag.

### **9. Trägerwechsel im BBZ**

Die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH (BBZ) mit Sitz in Bad-Dürkheim berechnet im Auftrag der EKHN die Beihilfe für die Pfarrer\*innen und Kirchenbeamten\*innen seit dem Jahr 2001.

Bis zum 31.12.2021 war die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) Alleingesellschafterin der BBZ GmbH. Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses „EKiR 2030“ setzte sich die EKiR die Vorgabe, alle

finanziellen und personellen Ressourcen zu bündeln und sich mittelfristig auf ihre Kernaufgaben als Kirche zu fokussieren. Damit wurde auch die Entscheidung getroffen, dass sich die EKIR, unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens, von allen Unternehmensbeteiligungen trennt, die eine direkte unternehmerische Verantwortung beinhalten.

Infolgedessen hat die EKIR alle Geschäftsanteile an der BBZ zum 01.01.2022 an die Fa. Sinc-GmbH mit Sitz in Wiesbaden veräußert.

Die Beihilfeabrechnung der Pfarrer\*innen und Kirchenbeamt\*innen der EKIR wird aber auch weiterhin durch die BBZ GmbH durchgeführt.

Bei der Fa. Sinc GmbH handelt es sich um eines der marktführenden Softwarehäuser im Bereich der beamtenrechtlichen Beihilfe. Durch den Erwerb der Geschäftsanteile der BBZ erhält die Sinc-GmbH die Möglichkeit des Nutzungsrechtes der BBZ-eigenen Beihilfesoftware „bebis“ und kann somit ein weiteres Marktsegment bedienen, welches ihr zuvor allein mit den eigenen Produkten nicht zugänglich war.

#### **10. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland sowie Sachstandsbericht**

Erschütternde Berichte über vielfachen Missbrauch in Institutionen, mangelnde Aufklärung, missachtender Umgang mit Betroffenen, Vertuschung und Verdeckung täterschützender Strategien richten die öffentliche und kirchliche Aufmerksamkeit auf das Thema und seine Bearbeitung auch in der evangelischen Kirche und unterstreichen die Handlungsnotwendigkeiten.

#### **EKD**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hatte zunächst auf der 5. Tagung der 12. Synode der EKD 2018 in Würzburg beschlossen, ihre Maßnahmen (den sog. 11-Punkte-Handlungsplan) zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt deutlich auszuweiten. Dabei ging es um die bessere Beteiligung Betroffener durch einen Betroffenenbeirat, um so die Betroffenenperspektive konsequent in alle Überlegungen einzubinden; um individuelle wie institutionelle Aufarbeitung; die Frage einer Dunkelfeldstudie; die Einrichtung einer zentralen unabhängigen Ansprechstelle auf der Ebene der EKD; die Installierung eines Beauftragtenrates; die Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauches (UBSKM) der Bundesregierung; zentrale Meldestellen in den Landeskirchen; die Stärkung der Fachkonferenz für Prävention, Intervention und Hilfe (PIH-K); die Einbeziehung der Diakonie und Fragen des Seelsorgegeheimnisses. Vieles ist umgesetzt, manches auf dem Weg, anderes nimmt Umwege: die EKD hat eine Gewaltschutzrichtlinie mit Vorgaben zur Vereinheitlichung der Standards in Prävention, Intervention und Aufarbeitung beschlossen; Help hat als unabhängige zentrale Ansprechstelle die Arbeit aufgenommen und vermittelt auf Wunsch die Anliegen Betroffener (diese Arbeit wird zur Zeit evaluiert); der Beauftragtenrat begleitet die Arbeit der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der EKD eng und nimmt dabei auch die fachliche Expertise der PIH-K auf; mit dem USBKM konnten verschiedene Vereinbarungen, zuletzt zur Frage regionaler Aufarbeitungskommissionen getroffen werden; eine Muster-Ordnung für die Arbeit der Anerkennungskommissionen wurde beschlossen; die datenschutzrechtlichen Regelungen für die institutionelle wissenschaftliche Aufarbeitung geschaffen; die Zusammenarbeit mit der Diakonie deutlich verstärkt und auch die Seelsorgebedingungen und ihre Ausrichtung geschärft. Schwierig war die Arbeit für den Betroffenenbeirat. Diese Form der Beteiligung wird neu aufgestellt. Das erschwert im Moment die Arbeit deutlich. Strittig war die Form der Partizipation. Eine isolierte Dunkelfeldstudie wurde verworfen, da hier der Blick auf die ganze Gesellschaft notwendig ist. Begonnen hat dagegen

die Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland (ForuM).

Das Verbundprojekt ForuM ist ein Forschungsvorhaben, das sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland in den Blick nimmt. Ziel ist es, evangelische Strukturen und systemische Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und andere Missbrauchsformen begünstigen, zu untersuchen. Dieses Wissen soll die empirische Basis für weitere Schritte der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche werden. Durchgeführt wird die Studie durch verschiedene Forscher\*innen, die in mehreren Teilprojekten aus verschiedenen fachlichen Perspektiven unter Einbeziehung Betroffener einzelne Aspekte beleuchten. Der Forschungsfortschritt sowie das Design ist unter [www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt/aufarbeitung.html](http://www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt/aufarbeitung.html) dokumentiert. Zusätzlich hat die EKD-Synode in Bremen 2021 unter anderem eine Verschärfung des kirchlichen Disziplinarrechts in den Blick genommen. Dabei soll auch die Begleitung von Betroffenen verbessert und der Zugang zu Informationen für sie erleichtert werden. „Das Ziel ist: Null Toleranz für Täter, maximale Transparenz für Betroffene“, so Präses Heinrich. Eine gemischt besetzte Arbeitsgruppe hat die Arbeit bereits aufgenommen.

### **EKHN**

Nach der Verabschiedung des Gewaltpräventionsgesetzes wurden alle Dekanate und Kirchengemeinden informiert. Präventionsbeauftragte sind flächendeckend benannt und nehmen ihre Arbeit in den Dekanaten auf bzw. intensivieren sie. Weiter ist eine Information und Abfrage kirchlicher Ausbildungsstellen und Ausbildungsverantwortlicher (EHD, Theologisches Seminar, PFH, afw, ZSB) erfolgt bzw. in Vorbereitung. In einem nächsten Schritt wurden große Arbeitgeber auf bestimmte Themenfelder im Umgang mit Abhängigen/Schutzbefohlenen (Azubis, Über-/Unterordnungsverhältnisse) hingewiesen und sensibilisiert (Verhaltenskodex, Beschwerdemöglichkeiten etc.). Das nächste wichtige Thema wird es sein, Hinweise für das Feld Seelsorge und die Abstands- und Verhaltensregeln zu erarbeiten.

Neben diesen Aufgaben, die eher präventiv sind, sind für den Bereich der Intervention in Abstimmung mit den Überlegungen auf EKD-Ebene das Meldeverfahren und die Dokumentation zu vereinheitlichen.

Im Bereich Aufarbeitung beteiligt sich die EKHN an der Forschungsstudie der EKD. In einem ersten Schritt wurde für das Teilprojekt E (Kennzahlen und Umgang, Mannheim und Heidelberg) ein umfangreicher Fragebogen bearbeitet, für das Teilprojekt C (Perspektiven Betroffener, IPP München) wurden auf Wunsch der Forschenden die Gemeinden um Mithilfe gebeten und Materialien für Teilprojekt A (Evangelische Spezifika: Kirche und Gesellschaft, Hannover und Hamburg) zusammengestellt. Auf Ebene der EKHN entstand in Kooperation mit dem Landeswohlfahrtsverband der Film „Problematische HEIMat“, der ein Einzelschicksal stellvertretend für die vielen namenlosen Heimkinder in den Mittelpunkt stellt. Gemeinsam mit der EHD fand eine Veranstaltung zu Schutzrechten statt. Weitere sind unter dem Stichwort „Geschulte Sensibilität“ geplant. Außerdem war mit der Wanderausstellung der EKHN „Kinder in Heimen 1945-1975“ eine Veranstaltungsreihe der Stadt Frankfurt verknüpft, eine Tagesveranstaltung mit EVIM Wiesbaden ist in Planung. Daneben wurde die Homepage [www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt.html](http://www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt.html) überarbeitet. Sie folgt der Logik des Gesetzes und umfasst neben einer Dachseite mit einer grundsätzlichen Orientierung und der Benennung der Haltung der EKHN den Dreischritt Prävention-Intervention-Aufarbeitung. Außerdem ist eine Seite mit in Veranstaltungen von Expert\*innen eingebrachten Materialien und vor allem eine Seite in leichter Sprache enthalten. Die bereits vorliegende Handreichung für die Dekanate und Kirchengemeinden wurde überarbeitet und steht auf der Homepage zur Verfügung. Die EKHN berät jeden Fall individuell und zahlt z. B. entstehende Behandlungskosten wie etwa Psychotherapie auch

ohne Nachweis des Vorfalls unbürokratisch und schnell. Neben diesen Unterstützungsleistungen tritt - nachdem mittlerweile die Musterordnung vorliegt und auf die Verhältnisse in der EKHN angepasst wurde - ab Sommer für die EKHN und ihre Diakonie eine Anerkennungskommission. Verbände wie etwa VCP, EJW oder EC werden hier ebenfalls einbezogen werden. Die EKHN bereitet mit anderen Landeskirchen im Rahmen der EKD die Ausschreibung einer Studie zum Thema „Sexualpädagogik als Unterthema der Reformpädagogik“ vor, die in der evangelischen Kirche spätestens seit den 1960er Jahren großen Widerhall fand. Vorbereitende Recherchen haben gezeigt, dass Personen, die später als Täter bekannt wurden, auch in der EKHN als Vortragende, Ansprechpartner und (Mit-)Veranstaltende tätig waren. Die EKHN beteiligt sich darüber hinaus an der Überarbeitung des Aktionsplanes des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und bringt dort die vorhandene Expertise ein. Die Beteiligung Betroffener an den Prozessen in der EKHN soll eine klarere Gestalt gewinnen. Überlegungen dazu sind auf dem Weg.

### **Diakonie Hessen**

Die Diakonie Hessen hat eine Ansprechperson für Betroffene von sexualisierter Gewalt (sog. „Altfälle“) (bis Mai 2022 Herrn Pfarrer Röder). Sie ist außerdem Vertreter\*in der Diakonie Hessen in der Arbeitsgruppe zur Etablierung einer Anerkennungskommission für die EKHN (perspektivisch die zweite Kammer der dann gemeinsamen Anerkennungskommission mit Kurhessen Waldeck). In der Diakonie Hessen ist eine halbe Stelle für Prävention eingerichtet.

Die Diakonie richtete einen Fonds (120.000 Euro Startkapital) ein, um künftig Zahlungen, die durch die Anerkennungskommission festgesetzt werden, für die Mitglieder ausgleichen zu können.

Über noch zu erlassende Richtlinien sollen die Mitglieder entsprechend dem Gewaltpräventionsgesetz zur Aufarbeitung, zur Erarbeitung von (noch fehlenden) Schutzkonzepten und zur Unterwerfung unter die Entscheidungen der Anerkennungskommission verpflichtet werden.

### **IV. Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften**

Seit dem 01.05.2022 sind in dem neu gebildeten **Dezernat 3** die Referate der Bereiche **Finanzen, Bauwesen und Liegenschaftsverwaltung** zusammengefasst. Die Referate des Finanzbereichs steuern die materiellen Ressourcen der ganzen EKHN, insbesondere über die Kirchensteuerverteilung, den gesamtkirchlichen Haushalt, die Vermögensverwaltung, die Buchhaltung und die Überwachung steuerlicher Pflichten. Ziel ist größtmögliche Wirtschaftlichkeit, eine den strategischen kirchlichen Zielen dienende Mittelverteilung, und die Sicherung der langfristigen finanziellen Handlungsfähigkeit.

In den **Referaten Budgetkoordination und Finanzcontrolling** geht es darum, die finanzielle Entwicklung der EKHN in Form von Haushaltsplanung, Budgetüberwachung und Jahresabschluss rechtskonform, vollständig, realistisch und substanzerhaltend abzubilden. Dabei stehen der Gedanke der Steuerungs- und Handlungsfähigkeit der Kirchenleitung und der Synode stets im Zentrum der Überlegungen: Von der Aufstellung im Haushaltsbuch (zielorientierter Mitteleinsatz für die Aufgaben und Ebenen der EKHN) über die Budgetabwicklung (wirtschaftliche und transparente Verwendung) bis zum Abschluss der Haushaltsjahres (verursachungsgerechte und vollständige Darstellung der Ressourcenbewegungen und -bestände). Der möglichst effiziente und effektive Mitteleinsatz spiegelt sich ebenso in den Grundsatzfragen zur Kirchensteuerverteilung für Kirchengemeinden und Dekanate wie in den Beratungen und Finanzierungsplanungen ihrer konkreten Anliegen wieder (Baumaßnahmen, Haushaltskonsolidierung, o.ä.). Gestalterische Herausforderungen liegen in der angemessenen Vereinfachung der kirchlichen Doppik, deren auch für Ehrenamtliche verständlichen Anwendung und damit zusammenhängend in der Verstärkung digitaler Prozesse.

Das Leistungsspektrum des **Referats Vermögensmanagement** gründet auf dem Ziel der sicheren, wirtschaftlichen und ethisch-nachhaltigen Anlage und Verwaltung der Finanzanlagen der EKHN und des Treuhandvermögens. Als Ordnungsrahmen gelten dem Referat die Grundsätze für die Vermögensanlage und -verwaltung der EKHN (Amtsblatt 2017/03 S. 59-61). In den ergänzenden Durchführungsbestimmungen, den Leitlinien für das Risikomanagement und das Risikocontrolling, ist das Aufgabengerüst zur operativen Umsetzung der Grundsätze bestimmt.

Die Leistungen des Referats im Einzelnen:

Im Anlagenmanagement umfasst der Aufgabenumfang insbesondere die Bestimmung und Überwachung des strategischen Portfolio-Rahmens auf der Grundlage sogenannter Asset-Liability-Management-Studien, die Eruierung neuer Anlageformen, die Abwicklung von Ausschreibungsprozessen für Neuanlagen, die Synchronisation der Dienstleistungen Dritter, die Steuerung von Mittelbewegungen, die Koordination der Administrationsleistungen der Kapitalanlagegesellschaften, die laufende Interaktion mit Fondsmanagern zur Wertung des Anlageerfolgs sowie der Erfahrungs-Austausch mit anderen kirchlichen Vermögensverwaltungen.

Zum internen Steuerungs- und Kontrollsystem gehört die Risikobudgetierung und Risikoüberwachung sowie die adressatengerechte Berichterstattung zu Vermögensstatus, Rendite und Risiko für interne Entscheidungsgremien (Kirchenleitung, Finanzausschuss, Arbeitskreis Vermögensanlage) und die Rechnungsprüfung.

Der Weiterentwicklung der ethisch-nachhaltigen Anlageziele der EKHN dient die Mitarbeit im EKD-Arbeitskreis kirchlicher Investoren und die Vernetzung mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung.

Das **Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen** betreut die rechtlichen Angelegenheiten des Dezernats in den Bereichen Haushalts- und Kollektenrecht (einschließlich Spenden). Dies betrifft die Rechtsentwicklung und Rechtssetzung ebenso wie die Bearbeitung einzelner Fragestellungen und Genehmigungsverfahren. Die rechtlichen Fragestellungen der Gesamtkirchenkasse und des Vermögensmanagements werden hier betreut ebenso wie das Recht des Rechnungsprüfungsamtes. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den Bereich der Steuern. Hier sind die wichtigsten Arbeitsbereiche

- die Bearbeitung der Kirchensteuerangelegenheiten: Erlass- und Kappungsanträge, Statistiken, Clearingverfahren
- die Einführung der Umsatzsteuer auf allen Ebenen der EKHN (die endgültigen Zuständigkeiten müssen noch rechtlich definiert werden)
- Ertragsteuerangelegenheiten der Gesamtkirche
- Beratung aller Einrichtungen und Körperschaften in steuerlichen Angelegenheiten

Schließlich betreut das Referat das Versicherungswesen durch Pflege der Versicherungsverträge, Informationen und Beratung.

Die **Baureferate** der Kirchenverwaltung haben die Beratung und Betreuung von Bauaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände in wirtschaftlicher, finanzieller, funktionaler, bautechnischer und gestalterischer Hinsicht zur Aufgabe. Das Referat Gesamtkirchliches Bauen und Bauleitplanung ist für Baumaßnahmen, Instandhaltung und Sicherung gesamtkirchlicher Gebäude zuständig. Das **Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht** gliedert sich in die Fachbereiche Baurecht, Hausverwaltung und Grundstücksverwaltung. Für den Bereich Grundstücksverwaltung hat die Kirchenverwaltung die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut. Dies beinhaltet die Verwaltung des gesamtkirchlichen Grundvermögens sowie

die Beratung und Fachaufsicht der weiteren kirchlichen Körperschaften bei Grundstücksangelegenheiten.

Außerdem ist die **Geschäftsstelle Tagungshäuser** dem Dezernat 3 zugeordnet.

## **1. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling**

### **Beteiligungen**

Die EKHN ist zum 31.12.2021 mit 25,3 Mio. Euro bei 15 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Die größten Beteiligungen hält sie in Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (23,85 Mio. Euro). Die Anteile an verbundenen Unternehmen, d. h. mit einem EKHN-Anteil von mindestens 50 % des Stammkapitals, belaufen sich auf 17,9 Mio. Euro.

Der erste Jahresabschluss in Zeiten der Corona-Pandemie 2020 führte erwartungsgemäß zu Umsatzeinbußen in Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereichs (Jugendkulturkirche, Medienhaus) oder teilweise zu größeren Fehlbeträgen im Jahresergebnis wie z. B. bei Oikocredit. Einige Ertragseinbrüche aufgrund ausfallender Veranstaltungen, Reise-, Beherbergungs- und Kontakteinschränkungen konnten aufgrund von sinkenden Übernachtungs-, Bewirtungs- und Reisekosten sowie Geld für Kurzarbeit aufgefangen werden. Im 5-Jahresvergleich 2020-2016 verzeichneten lediglich die Grundschule Freientseen und die Tagungsstätte Hainstein GmbH regelmäßig negative Jahresabschlüsse (ohne die letztjährigen Zuschusserhöhungen zählte dazu auch die Textilwerkstatt gGmbH). Im Pflege- und Gesundheitsmarkt kamen zu Kosten- und Konkurrenzdruck und den Anstrengungen, Fachpersonal zu gewinnen und zu halten, mit Corona noch Kapazitätsengpässe und Personal-Dauerbelastungen hinzu.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2021 weniger als 20 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 Euro, insgesamt 32,7 Mio. Euro EKHN-Zuweisungen. Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie an die Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen sind hier nicht berücksichtigt. Klammert man darüber hinaus die unselbständigen Einrichtungen der EKHN aus (Schulwerk, Tagungsstätten, IPOS) beläuft sich der Betrag noch auf 26,9 Mio. Euro, was einer Erhöhung um ca. 1 % gegenüber dem Nachtragshaushalt 2020 entspricht.

Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden, Diakoniestationen und Dekanaten betragen zum 31.12.2021 6,1 Mio. Euro (Auswertung 01.02.2022). In 2021 wurden keine neuen Darlehen vergeben.

Schließlich stehen zum 31.12.2021 mit 3,8 Mio. Euro unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftssicherungsrücklage der EKHN für etwaige Ausfälle zur Verfügung.

## **2. Bauen und Liegenschaften**

### **Gebäudestrukturprozess der EKHN im Hinblick auf die gesamtkirchlichen Gebäude**

Im Berichtsjahr 2021/2022 gab es auch im Bereich der Gesamtkirchlichen Objekte Aktivitäten und Beschlüsse der Gremien und der Synode, die den Gebäudekonzentrationsprozess - neben den umfangreich geplanten kirchengemeindlichen Vorhaben - auch in diesem Bereich voranbringen werden. Konkret wurden für folgende Objekte die Planungen fortgeschrieben bzw. die Maßnahmen umgesetzt:

- Der **Neubau in Darmstadt für das Zentrum Bildung und das Zentrum Seelsorge und Beratung** ist im Baufortschritt soweit, dass die Gebäudeübergabe Ende Mai 2022 und die Einzüge der Zentren im Juni/Juli 2022 erfolgen können.

- **Haus Friedberg:** nach Auszug des Zentrums Seelsorge und Beratung an den neuen Standort Darmstadt ab Juli 2022 soll, nach einer Umbauphase, das Dekanat Wetterau Anfang 2024 dort einziehen. Die im Erasmus-Alberus-Haus der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH (GfdE) freiwerdenden bisherigen Büroräume des Dekanats werden von der GfdE zu altengerechten Wohnungen umgebaut.
- **Gießen Südanlage:** nach Auszug des Stadtjugendpfarramts des Dekanats Gießen und Freiwerden einer bisher vermieteten Wohnung soll ab Herbst 2022 das Dekanat Wetterau mit seiner Verwaltung dort einziehen. Die Behindertenseelsorge wird organisatorisch günstiger vom 1. OG in das EG verlagert. In die, durch Auszug des Dekanats, freiwerdenden Räume im Carl-Franz-Haus können die Mitarbeitenden der Dienststelle Alsfeld der Regionalverwaltung Oberhessen einziehen. Damit konzentriert sich die RV Oberhessen künftig auf diesen Standort in Gießen. Der innerstädtische kirchliche Standort Südanlage / Lonystraße mit Propstei und weiteren Einrichtungen kann somit gehalten und gestärkt werden.
- **Jugendburg Hohensolms:** mit dem synodalen Beschluss zur Veräußerung reduziert sich künftig der Gebäudewert des gesamtkirchlichen Gebäudebestands um rund 8 % und damit verringern sich auch die laufenden Kosten wie Betriebskosten, Bauunterhalt sowie die Substanzerhaltungsrücklage.
- **Kloster Höchst:** mit dem synodalen Beschluss zur Umnutzung des Tagungshauses zu einem kirchlich-diakonischen Zentrum erfährt der Standort einen neuen Nutzungsschwerpunkt, kann aber als kirchlicher Standort in der Region erhalten bleiben. Bisherige Anmietungen für das Dekanat Odenwald können aufgegeben werden, die Kirchengemeinde kann ihren Flächenüberhang deutlich reduzieren und die Baulast des Gemeindehauses aus den 60er Jahren abgeben.
- **Kirchenverwaltung Paulusplatz:** hier stehen Überlegungen zu Mehrfachnutzungen von Büroräumen, z. B. durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) im Frühjahr 2022 vor der Umsetzung. Damit kann mittelfristig die Anmietung eines Geschosses in der Heidelberger Straße Darmstadt aufgegeben werden.
- Die Büroräume der **Propstei Starkenburg**, derzeit noch in einem Wohngebäude im Paulusviertel Darmstadt untergebracht, sollen mittelfristig verlagert und verkleinert werden, die Wohntage dann als Mitarbeitendenwohnung umgewidmet werden. Im Zuge des Konzentrationsprozesses im neu gebildeten Dekanat Darmstadt werden Optionen für einen neuen Standort geprüft.

#### **V. Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit**

Zum Arbeitsbereich gehören der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit mit 13 Mitarbeiter\*innen auf 11,75 Stellen, das Medienhaus mit 50 Mitarbeiter\*innen auf ca. 40 Stellen. Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und das Medienhaus arbeiten eng zusammen. Weitere Kooperationspartner in der EKHN sind die IT-Abteilung, die Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Zentren und Einrichtungen sowie über die EKHN hinaus Einrichtungen der EKD und anderer Landeskirchen.

Die Leistungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit umfassen derzeit im Wesentlichen 22 Maßnahmen, die sich in sieben Kategorien zusammenfassen lassen:

<b>1. Journalistische Publizistik</b>	
1.1. Evangelischer Pres- sedienst (epd)	Mit 110 Jahren Deutschlands älteste Nachrichtenagentur. Liefert Nachrichten und Videos (epd Video) zu kirchlichen Themen an säkulare Medien.
1.2. Evangelische Sonntagszeitung (ESZ)	Abonnement-Wochenzeitung, berichtet über evangelisches Leben und gesellschaftliche Entwicklungen insbesondere mit Bezug zur EKHN. Erreicht überwiegend Hochverbundene.
1.3. INDEON	Evangelische Publizistik im Netz, der verjüngte Internet-Arm der ESZ. Auch auf Instagram, YouTube, Facebook und Twitter.
1.4. Privatfunk	kirchliches Programm bei FFH, Radio RPR, Harmony, planet-radio, Klassik-Radio, RheinMain-TV samt deren Webseiten und Social Media-Kanälen.
1.5. Hörfunkschule	Aus- und Fortbildungsmodulare für journalistischen Nachwuchs
1.6. Zeitzeichen	Abo-Monatsmagazin, theologische Fachpublikation mit allgemein verständlichem Anspruch inkl. Website und App. Redaktion in Berlin, EKD-Gemeinschaftsaufgabe, von der EKHN teilfinanziert.
<b>2. Persönliche Publizistik im Auftrag der Kirche</b>	
2.1. Verkündigung im Hessischen Rundfunk und Deutschlandfunk	Radio-Andachten auf fünf der sechs hr-Wellen, im Netz als Podcast, auf Facebook und auf kirche-im-hr.de zum Lesen und Hören. Gottesdienste für ARD und DLF. Kooperation mit EKKW und den Bistümern Limburg, Mainz und Fulda
2.2. Verkündigung im Südwestrundfunk und DLF	Radio-Andachten auf allen sieben Wellen des SWR sowie im Netz auf kirche-im-swr.de und bei Facebook. Gottesdienste für ARD und DLF
2.3. Soziale Medien	Förderung persönlicher Auftritte von Sinnfluencern mit EKHN-Bezug
<b>3. Mitgliederkommunikation</b>	
Impulspost	Multimediale Aktion mit praxisnahen, geistlichen Gedankenimpulsen. Kernstück ist ein Brief an alle Mitglieder-Haushalte. Die Übersicht aller bisherigen Aktionen auf <a href="https://impulspost.ekhn.de/startseite.html">https://impulspost.ekhn.de/startseite.html</a>
<b>4. Gesamtkirchliche Veranstaltungen</b>	
4.1. Öffentliche Großveranstaltungen	Präsenz auf Volksfesten wie Hessen- und Rheinland-Pfalz-Tage, Gartenschauen, Tage der Deutschen Einheit
4.2. Protokollarische Festakte	Gestaltung von Festakten wie Reformationstag, Amtseinführungen, Verabschiedungen und Trauerfeiern auf gesamtkirchlicher Leitungsebene

<b>5. Organisationskommunikation</b>	
5.1. Externe Kommunikation	Klassische Pressearbeit sowie EKHN.de
5.2. Social Media	EKHN-Präsenz auf Facebook, Instagram, Twitter und YouTube. Förderung von Gemeinden bei eigenen Auftritten, regelmäßige Schulungen
5.3. Informationsschriften über die EKHN	Info-Schriften (auch im Netz) über Struktur, Profil und Angebote der EKHN wie Jahresbericht, EKHN Mappe, etc.
5.4. Servicebüro	Anfragen aller Art via Service-Nummer (405-333) und E-Mails (info@ekhn.de)
5.5. Interne Kommunikation	Kommunikation und Identitätsbildung innerhalb der EKHN (unsere.ekhn.de, EKHN-Mitteilungen), digitale Informationsdienste (SynodeKompakt), Strategische Kommunikation (ekhn2030, Krisenstab), und Einführungskurse für neue Mitarbeitende
<b>6. Dienstleistungen für Dekanate, Gemeinden und Einrichtungen</b>	
6.1. FacettNet im Medienhaus	Betrieb und Weiterentwicklung des FacettNet mit rund 400 Webseiten von Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen. EKHN.de und Kampagnenseiten, Betrieb der mittlerweile bundesweit aktiven Mediendatenbank Fundus für Bilder und seit neuestem auch Mailings
6.2. Dienstleistungen für Gemeinden und im Agenturbetrieb des Medienhauses	Gestaltung von Info-Material, Webseiten, Filmen, , Audio-Guides. Innovationsprojekte wie Alexa Skills, EKD App „digitale Kirchtürme“, Beteiligt an der Durchführung EKHN Digitaltag, Logistik und Koordination z. B. für die Starterpakete für neue Kirchenvorsteher*innen, Anwender-Support für die EKHN Logomanufaktur.
6.3. Medienzentrale im Medienhaus	Medienverleih und -beratung, Workshops, Projekte für RU/KU und Gemeindearbeit, kirchliche Einrichtungen
6.4. Corporate Design / EKHN-Shop	Materialien zur leichten Erkennbarkeit von EKHN-Einrichtungen und Angeboten wie Fahnen, Schilder, Stifte, EKHN-Logo, Schriftzüge, Vorlagen etc.
<b>7. Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen und Einrichtungen</b>	
Koordination	Im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt, die regionale ÖA selbst ist den Dekanaten und Einrichtungen zugeordnet.

## Aktuelle Themen aus dem Berichtszeitraum

### 1. Weiterhin Digital-Schub infolge Corona

Insgesamt sieben Schulungsrunden zu digitalen Gottesdiensten, digitaler Gemeindearbeit und Social-Media mit rund 1 000 Teilnehmenden bis März 2022. Zweiter Digitaltag mit 300 Anmeldungen am 30. Oktober 2021, erstmals zusammen mit EKKW – zwei weitere geplant für 2022, teilweise mit bis zu acht anderen Kirchen. Neue Webseite kirchendigital.de für weitere digitale Kooperationsprojekte.

## **2. Impulspost**

Die Impulspost im Frühjahr 2021, eigentlich für den ÖKT gedacht, wurde coronabedingt eher seelsorglich zum Thema „Osterhoffnung“ gestaltet. Im Herbst 2021 kam die zweite Ausgabe zum Thema Frieden und Versöhnung (Fairständigen) heraus. Neu: Implementierung des Impulspost-Themas in die Evermore App aus Hannover und bei Alexa mit Friedensgebeten.

## **3. Corporate Design**

### **3.1. CD-Rollout vorbereitet**

Das modernisierte und digital-optimierte Corporate Design wurde in zwei Pilotdekanaten (Wetterau und Dreieich-Rodgau) getestet. Das Rollout in die Fläche ist für die zweite Jahreshälfte 2022 geplant.

### **3.2. EKHN-Shop**

Bei der Bereitstellung von Materialien im Corporate Design der EKHN bewährt sich die Kooperation mit dem Verlag Neues Buch GmbH. Erste Materialien und Produkte mit modernisiertem Facettenkreuz sind erschienen. Der neue EKHN-Pin in Silber-Optik aus dem günstigeren und pflegeleichteren Material Alicium wird gut nachgefragt.

## **4. Digitale Projekte**

### **4.1. Google Suchergebnisse verbessert**

Das EKD-Projekt „Digitale Kirchtürme“ wurde in der EKHN verlängert, um neben den Gemeinden auch Kitas und übergemeindliche Einrichtungen auf der Plattform Yext zu integrieren. Dies steigert die allgemeine Auffindbarkeit im Netz und führt zu deutlich höheren Zugriffszahlen bei Google. Weitere Optimierung möglich und nötig.

### **4.2. Bilddatenbank Fundus**

Das Projekt bietet kirchlichen Einrichtungen kostenlos rechtfreie Bilder. Seit Frühjahr 2021 sind neun Landeskirchen und die EKD eingestiegen. Ab 2022 werden es 14, eventuell sogar 15 Landeskirchen sein – gelungenes Kooperationsprojekt. Der Bilderbestand wurde stark ausgebaut auf ca. 5 000 Assets. Ausbau als Mailing-Plattform umgesetzt.

### **4.3. Gemeinwebbaukasten**

Die Verlängerung des Projekts bis Ende 2021 nutzten 50 Gemeinden zum Einsteigen. Weitere Zugänge sind auch nach Ende der Projektphase möglich. Aktuelle Gesamtzahl: 360. Geplant für 2022 ist ein Relaunch auf einer gemeinsamen technischen Plattform mit bis zu fünf anderen Landeskirchen.

### **4.4. Alexa und Co.**

Drei Skills wurden im Rahmen eines landeskirchenübergreifenden Kooperations-Projekts etabliert: „Heaven Radio“, „Heilige Momente“ und „Evangelische Kirche“ (mit Gebeten, Segen, Taufe, Konfirmation, Trauung, Trauer sowie zur Impulspost „Fairständigen“ Friedensgebete). Sie sind seit Mai 2021 aufrufbar. Um sie bekannt zu machen, wurde im Advent 2021 eine gemeinsame Kampagne durchgeführt.

#### **4.5. INDEON.de**

Die neue Website der Evangelischen-Sonntags-Zeitung, indeon.de, ist seit September 2020 online. Zielgruppe sind insbesondere jüngere Erwachsene (ab 35 Jahren). Weiter zu arbeiten ist an der Suchmaschinen-Optimierung (SEO), am Profil und am Social Media-Marketing. Aktueller Stand der Reichweite: >350 000 Besucher im Jahr 2021. Aktuell Kooperationen mit weiteren Medienhäusern geplant, um die Website vernetzt noch breiter aufzustellen.

#### **5. Radio**

##### **5.1. Verkündigung im Hessischen Rundfunk, im Südwestrundfunk, im DLF und in der ARD Audiothek**

Die Radio- und Fernsehsender denken ihr Programm zunehmend vom Digitalen aus. Viele Beiträge werden also für Audio- und Video-Mediatheken produziert und linear ausgestrahlt. Auch die Rundfunkarbeit zielt neben dem lineares TV und Radio auch auf Audio-Apps, das Internet und Soziale Medien. Dafür sind zusätzliche eigene, digitale Formate nötig. Gleichzeitig sind die linearen Reichweiten hoch, sogar gestiegen: hr1+3+4+YOU FM hatten 823 000 Hörer\*innen pro Stunde. Tagesreichweiten: hr2, 73 000, hr1 197 000, hr3 280 000, hr4 250 000, YOU FM 87 000. Mit 1,1 Mio. war der TV-Gottesdienst zum ÖKT/-Himmelfahrt aus Frankfurt a. M. bundesweit Quotensieger. Erstmals gab es in Verkündigungssendungen etliche ökumenische Beiträge.

Die Rundfunkverkündigung beim SWR geschieht in Kooperation mit den fünf Landeskirchen im Sendebereich. Wöchentlich werden 41 Sendungen im Wechsel mit den katholischen Kolleg\*innen verantwortet. Hinzu kommen Radio- und Fernsehgottesdienste. Auch der SWR verzeichnet im linearen Programm bleibend hohe Reichweiten. Die reichweitenstärksten Verkündigungsformate waren im Jahr 2021 SWR1/SWR4 Anstoß/Morgengruß (Tagesreichweite ca. 880 000), die sonntäglichen SWR1 Begegnungen (680 000 Hörer\*innen) und die Formate Worte und Gedanken auf SWR 3 (Tagesreichweite ca. 630 000).

##### **5.2. Privatfunkarbeit**

Die Reichweiten des kirchlichen Programms bei den privaten Sendern sind stabil und bei Hit Radio FFH sogar gestiegen: Aktuell erreichen die tagesaktuellen Beiträge und das Magazin Kreuz & Quer sonntags von 6-9 Uhr rund 482 000 Hörer\*innen pro Stunde (planet-radio: 74 000 / harmony.fm 55 000, RPR 1 186 000, Klassik-Radio 237 000 Hörer\*innen pro Stunde).

##### **5.3. Hörfunkschule**

Das Jugendausbildungsprojekt „medien-starter“ wurde abgeschlossen, ein neuer Jahrgang hat begonnen (enge Vernetzung mit dem Jugendkirchentag 2022 geplant). Die Sommerakademie wurde mit 50 Teilnehmenden durchgeführt, der Preis „Hinhörer“ wurde zusammen mit der Evangelischen Journalistenschule Berlin verliehen, der Radio-Netzwerk-Tag mit dem Grimme-Institut durchgeführt. Coronabedingt teils digital, hybrid und in Präsenz. Für 2022 wieder als Präsenzveranstaltung in der Ev. Akademie geplant.

## **6. ESZ und epd**

### **6.1. ESZ-Print**

Seit Januar 2021 erscheint die ESZ in Kooperation mit fünf anderen Zeitungen von drei Verlagen. Mit weiteren wird verhandelt, so dass 2023 bis zu drei weitere Verlage mit vier weiteren Titeln in die Kooperation einsteigen könnten. Der stark steigende Papierpreis wurde durch Reduktion der Seiten aufgefangen. Die Gewinnung neuer Abos ist durch Corona nahezu unmöglich. Aktuelle Abo-Zahlen: 7 500 (Q4/2021). Der publizistische Auftrag der ESZ wird via INDEON verjüngt und digitalisiert – siehe 4.5. Durch den Abschied des bisherigen Chefredakteurs und den Wechsel einer Redakteurin zu ekhn.de wurde Personal eingespart – und Arbeit verdichtet.

### **6.2. epd**

Die Kooperation mit dem Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik (GEP), dem in Frankfurt ansässigen Medienhaus der EKD, wurde intensiviert. Da die epd-Kunden inzwischen alle crossmedial arbeiten, bietet der epd seit 2021 auch Videos an. Das Medienhaus ist seit Ende 2021 an dieser Kooperation beteiligt. In 2021 veröffentlichte der epd fast 4 200 Meldungen mit einer Nutzungsrate von 41 %. Fast 6 000 Meldungen wurden so veröffentlicht.

## **7. Online-Angebote der EKHN**

### **7.1. Website EKHN.de**

Die Website muss nach zehn Jahren dringend technisch, inhaltlich und strukturell modernisiert werden. Ein umfassender Relaunch ist in Arbeit und kann hoffentlich bis Frühjahr 2023 umgesetzt werden. 2021 verzeichnete die Webseite fast 1,5 Mio. Besucher\*innen und weist nach einer Untersuchung der Online-Agentur Rheinwunder die höchste Sichtbarkeit aller landeskirchlichen Webseiten auf.

### **7.2. Social-Media**

Das neue Beteiligungskonzept für den Instagram-Kanal „ekhn.gemeinsam“ zeigt positive Wirkung. Bis Ende 2021 konnte der Kanal rund 2 500 Follower gewinnen (Facebook: 5 900, Twitter: 3 300, Instagram Glaubensimpuls: 1 800) Immer mehr interessierte Personen, Gemeinden und Einrichtungen in der EKHN erkennen die Möglichkeiten und Reichweiten der Sozialen Medien und wollen sie nutzen. Viele benötigen und erhalten dafür Beratung. Für diesen neuen und rasant wachsenden Medienbereich gibt es derzeit jedoch nur eine provisorische Personalressource.

## **8. Medienzentrale**

Coronabedingt gab es im Verleih einen Digitalschub. Immer mehr Medien werden digital heruntergeladen und nicht mehr haptisch ausgeliehen. In Umsetzung von ekhn2030 fanden Kooperationsgespräche mit der EKKW statt. Ihr Ziel ist die Verlagerung des Verleihs nach Kassel sowie mehr gemeinsame Projekte, eine intensivere Zusammenarbeit und idealerweise der Beratungssitz in einer religionspädagogischen Institution in Frankfurt. Hierzu sind jedoch noch Raumfragen zu klären.

## **9. Das Medienhaus**

### **9.1. Service-Angebote**

Die Agentur des Medienhauses erbrachte zahlreiche Leistungen für die Umsetzung von EKHN-Projekten. Neu: Mitarbeit im Philippus-Projekt und der Logo-Manufaktur, Gestaltung des Jahresberichts.

### **9.2. Finanzlage**

Die Finanzlage des Medienhauses ist weiterhin strukturell angespannt. Für 2021 ist ein Verlust zu erwarten. Grund: Die Zuweisung stagniert, die Kosten für Personal, Papier und anderes steigen. Personalabbau in größerem Umfang ist erst ab 2024 möglich. Zudem bringen neue Medien auch neue Aufgaben mit sich, so dass die Auslastung bei deutlich über 100 % liegt.

### **9.3. Umsetzung ekhn2030**

Gespräche über die Fusion von Medienhaus und GEP verlaufen konstruktiv. Kapitalübertragungen von den bisherigen Gesellschaftern Regionalverband und Diakonie sind genehmigt. Eine neue Satzung ist in Arbeit, Workshops zu Produkt-Synergien sind angelaufen.

## **10. Kommunikationsprojekte**

### **10.1. Hessentage**

Fulda 2021 ist pandemiebedingt ausgefallen. Auf Wunsch der EKKW wurde eine kleine Ersatz-Aktion durchgeführt. Auch Haiger 2022 wurde inzwischen abgesagt. Die zum Zeitpunkt der Absage bereits weitgehend fertig gestellte Multimediale Inszenierung der 500 Jahre alten Fresken aus der Stadtkirche Haiger wird dennoch finalisiert und der Gemeinde vor Ort zur Verfügung gestellt. Erstmals hätte der kirchliche Auftritt ökumenisch mit der katholischen Kirche und diversen Freikirchen zusammen stattfinden sollen. Die Vorbereitung war so konstruktiv, dass auf Wunsch der lokalen Beteiligten nun ohne Hessentag ein ökumenischer open Air Gottesdienst stattfinden soll, sofern die Lage dies zulässt.

### **10.2. Rheinland-Pfalz-Tag in Mainz**

Der Rheinland-Pfalz-Tag wird kombiniert mit dem 75. Landesjubiläum in Mainz stattfinden. Der Beitrag der EKHN wird den Alten Dom St. Johannis mithilfe von Augmented Reality zum Erlebnisraum machen - coronafest und nachhaltig. Zudem sollen sich auf einer Außenbühne Gemeinden und musikalische Gruppen aus Mainz und der Region präsentieren. Die EKHN kooperiert dabei mit der Diakonie Rheinland-Pfalz und der Pfälzischen Landeskirche.

### **10.3. 500 Jahre Wormser Reichstag**

Das Programm zum 500. Jahrestag des Wormser Reichstags von April bis Herbst 2021 war durch Corona massiv behindert. Insbesondere der mediale Teil des Programms („Was ist dein Luther-Moment“ u. a.) konnte dennoch durchgeführt werden. Eine umfassende Medien-Auswertung (meltwater) listet auf: > 1 500 Online-Artikel, > 700 Print-Artikel, > 700 Radiobeiträge, > 500 TV-Beiträge. Im Frühjahr ausgefallene Veranstaltungen für die Region wurden im Oktober nachgeholt.

## **11. Protokollarische Veranstaltungen**

Die Protokollabteilung organisierte inmitten der volatilen Pandemielage die Trauerfeier für den ehemaligen Stellvertretenden Kirchenpräsidenten Hans-Martin Heusel, den Festakt zum Reformationstag in Wiesbaden und den Amtswechsel in der Propstei Starkenburg. Die parallele und kurzfristige Planung von hybrid und präsent führte zu erhöhtem Aufwand.

## **12. Pressearbeit**

Im Berichtszeitraum gab der Pressesprecher 150 Pressemitteilungen heraus. Ihre Resonanz geht entsprechend der fortschreitenden Talfahrt der klassischen Print-Medien zurück. Zudem sind die Redaktionen zunehmend entkirchlicht. Festzustellen sind starke Kirchenkritik infolge der Skandale um sexuelle Gewalt. Stark zugenommen mit rund 17 000 Nennungen hat die Präsenz der EKHN in online-Publikationen und Social Media-Kanälen – eine Steigerung gegenüber 2020 um 50 Prozent insbesondere durch den ÖKT und Worms500. Der sogenannte Werbeäquivalenzzwert der EKHN-Nennungen (Kosten bei einem Kauf der Erscheinungsplätze als Anzeige) beträgt 212 Millionen Euro.

## **13. Print-Kommunikation**

### **13.1. Der Jahresbericht**

Die Ausgabe für 2021, von einem neuen Gestalter erarbeitet, dokumentiert unter dem Thema „Nah dran – trotz Abstandsgebot“ wie engagierte Menschen in der EKHN ihre Arbeit unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie fortgeführt oder neu erfunden haben.

### **13.2. Die EKHN-Mappe „Kurz & Knapp“**

Die Sammlung, die Leporellos über verschiedene Aspekte (Struktur, Profil, Statistik) der EKHN bündelt, wurde um ein Leporello über das Medienangebot in der EKHN erweitert.

## **14. Interne Kommunikation**

### **14.1. ekhn2030**

Die Informationswebsite über den Prozess bündelt nun Beschlussvorlagen und gut verständliche kurze Zusammenfassungen, Videos, Broschüren und Gemeindebriefvorlagen zur Erläuterung des Prozesses. Für den Prozess wurde ein Kommunikationskonzept erstellt, das nun umgesetzt und für die regionale Kommunikation weiterentwickelt wird. Eine Best-Practice-Webinar-Reihe wird gemeinsam mit der Ehrenamtsakademie und der vernetzten Beratung seit Januar 2022 monatlich durchgeführt. In Workshops werden Praxisbeispiele aus den Regionen der EKHN vorgestellt. Sie zeigen wie die Transformation (bspw. Nachbarschaftsräume) gelingen kann. (Teilnehmerzahlen Januar: 160, Februar: 218).

### **14.2. Synodenberichterstattung: Newsletter SynodeKompakt**

Drei Ausgaben von SynodeKompakt sind erschienen, jeweils mit Themenschwerpunkt ekhn2030. Angesichts der Größe und Komplexität des Prozesses soll es künftig einen eigenen ekhn2030-Newsletter geben.

### **15. Regionale Öffentlichkeitsarbeit/Konferenz der regionalen Öffentlichkeitsarbeit**

Auch die regionale Öffentlichkeitsarbeit registriert massive Veränderungen in der Medienlandschaft. Der Berichtszeitraum war geprägt von den kommunikativen Herausforderungen durch die Pandemie, den Prozess ekhn2030 und die Digitalisierung. Der Bedarf an regionaler Kooperation sowie an engerer Vernetzung mit der Gesamtkirche steigt. Die Dekanatsfusionen wirken sich aus, nicht nur auf die externe, sondern insbesondere auch auf die interne Kommunikation der regionalen Öffentlichkeitsarbeit.

### **16. Philippus-Projekt**

Das interdisziplinäre Projekt zur Mitgliederkommunikation wurde in Kooperation mit Digitalisierung, Mitgliederorientierung, O-IT und drei Dekanaten weiter ausgearbeitet. Von der KL befürwortet, wurde es im Herbst 2021 der Synode vorgestellt. 2022 sollen in Kooperation mit einzelnen teilnehmenden Gemeinden erste Kommunikations-Maßnahmen erarbeitet werden, so dass ein Probebetrieb starten kann. Unklar ist insbesondere die technische Seite. Inzwischen haben sechs andere Landeskirchen Interesse an dem Projekt gezeigt und das Kirchenamt der EKD hat zu der Thematik eine Koordinationsgruppe eingerichtet.

## **VI. Stabsbereich Recht**

Der juristische Dienst der Kirchenverwaltung bearbeitet Rechtsfragen der Gesamtkirche und formuliert Gesetz- und Verordnungsentwürfe. Außerdem helfen die Jurist\*innen der Kirchenverwaltung, wenn Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende juristische Unterstützung benötigen. Neben den Rechtsreferaten in den einzelnen Dezernaten gibt es in der Kirchenverwaltung den Stabsbereich Recht, der u. a. für folgende Rechtsgebiete zuständig ist: Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Staatskirchenrecht, Kirchliches Verbandsrecht, Kooperationen, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Recht der Diakonie, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schenkungen, Fördervereine und Förderkreise, Schulrecht, Meldewesen, Datenschutz, Medienrecht, Urheberrecht, Europarecht, Korruptionsprävention und Compliance-Fragen.

## **VII. Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie**

Der Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie (S-OIT) verbindet die fachlichen Anforderungen mit der organisatorischen und technischen Umsetzung. Wir beraten und begleiten die Einrichtungen der EKHN in Belangen der Beschaffung von Hard- und Software, der Anbindung an die zentral bereitgestellten Fachverfahren aber auch bei Veränderungen von Arbeitsprozessen.

Es werden für die EKHN verbindliche zentrale Fachverfahren bereitgestellt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Software für das Finanzwesen, das Personalwesen und das Meldewesen sowie die Kindertagesstätten. Darüber hinaus entwickelt, betreut und pflegt der Stabsbereich informationstechnische Lösungen für die Kommunikation und Zusammenarbeit (Intranet, VPN, EKHN-Portal, Mobile-Device-Management usw.).

Für die anstehenden Veränderungsprozesse in der EKHN versteht sich der Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie vor allem als Beratung und Begleitung für die Einbindung und Weiterentwicklung von Informationstechnik.

Als zentrale Kompetenzstelle zu Aspekten der IT und damit einhergehenden Fragestellungen ist der Stabsbereich S-OIT über die Webseite <https://hilfe.ekhn.de> erreichbar. Auch können Fehlermeldungen oder Supportanfragen hierüber weitergegeben werden.

### **VIII. Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement**

Der Stabsbereich berät die Leitungsorgane in Bezug auf die Organisationsentwicklung in der Kirchenverwaltung und der EKHN und koordiniert die zugehörigen Projekte und Themen intern.

Die Gestaltung von Projektmanagement und Steuerungsunterstützung umfasst u. a.:

- Projektmanagement ekhn2030: Mit ekhn2030 gilt es einen zukunftsorientierten und umfassenden Wandel zu begleiten. Das Projektmanagement koordiniert den Austausch der Arbeitspakete und Verantwortlichen für die Querschnittsthemen und Prüfaufträge und den Informationsaustausch mit der Steuerungsgruppe. Es trägt Impulse zur Prozessgestaltung und Rückmeldungen zu dem Prozess in die Steuerungsgruppe ein.
- Geschäftsführung Perspektive 2025: Aus dem letzten Reformprozess Erkenntnisse zu gewinnen und diese einzutragen. Den Abschluss der Projekte zu begleiten.
- Die Vernetzung mit anderen Gliedkirchen.
- Ergebnisse aus Projekten werden mit den Projektleitungen intern kommuniziert und ein Projektmanagementhandbuch unterstützt die Entwicklung von Standards. Projektleitungen können jederzeit Beratung zu ihrer Ausgestaltung des Projektes in dem Stabsbereich erhalten.

Qualitätsentwicklung wird in dem Stabsbereich als ein wichtiger Beitrag zur Organisationsentwicklung verstanden.

- Nach dem Verfahren des Common Assessment Framework werden in der Kirchenverwaltung regelmäßig Selbstbewertungen initiiert und durchgeführt, die neue Aspekte für die Weiterentwicklung eintragen. Diese werden in Form von Maßnahmen und Projekten umgesetzt und z. T. in projektleitender, z. T. in beratender und koordinierender Funktion begleitet.
- Auch die Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden werden durch Material (Handbuch zur Qualitätsentwicklung in den Verwaltungen der EKHN, Handbuch für Kirchengemeindebüros), Schulungsangebote und den Austausch in Fragen der Qualitätsentwicklung beraten.

Darüber hinaus begleitet der Stabsbereich das Audit berufundfamilie und nimmt die Geschäftsführung für das Ideen- und Beschwerdemanagement wahr.

### **IX. Stabsbereich Verwaltungskoordination**

Der Stabsbereich Verwaltungskoordination bildet die Schnittstelle der Kirchenverwaltung zu den einzelnen Regionalverwaltungen in der EKHN. Sein Augenmerk richtet sich zugleich auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung der Verwaltungsabläufe zwischen Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung.

Der Stabsbereich nimmt die Rechtsaufsicht gegenüber den Regionalverwaltungsverbänden wahr und steuert das gesamtkirchliche Regionalverwaltungsbudget. Er hat darüber hinaus die Zuständigkeit für Aufgaben der Kirchenleitung gemäß den Ziffern 9 - 13 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung (ÜVO). Zur einheitlichen Durchführung der Pflichtaufgaben und zur Optimierung der Verwaltungsabläufe erfolgen Abstimmungen und Verfahrensabsprachen zwischen der Kirchenverwaltung und den Regionalverwaltungen. Der Stabsbereich beteiligt sich an oder steuert die dazu notwendigen Projekte und Arbeitsgruppen.

Der Stabsbereich steht mit den Leitungen der Regionalverwaltungen und den Vorständen der Regionalverwaltungsverbände in kontinuierlichem Austausch durch Arbeitsgruppen, Jour fixe und Arbeitstagungen.

Zwischen den Arbeitstagungen mit den Leitungen der Regionalverwaltungen ist die Vertretung der Leiter\*innen der Regionalverwaltungen die Ansprechpartnerin der Kirchenverwaltung in allen Angelegenheiten, die die operative Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte aller Regionalverwaltungen betreffen.

#### **X. Stabsbereich Zentrale Dienste**

Der Stabsbereich Zentrale Dienste ist zentraler Dienstleister für die Kirchenverwaltung. Seine Hauptaufgabe besteht in der Schaffung eines anforderungsgerechten Arbeitsumfelds für die Organisationseinheiten der Kirchenverwaltung sowie Beratungsleistungen für Kirchengemeinden, Dekanaten, Propsteien und Einrichtungen der EKHN.

Dazu gehören:

- Schriftgutwesen einschließlich Qualifizierung und Einsatz der SGV-Teams in Kirchengemeinden und Dekanaten
- Haushaltsbewirtschaftung
- Beschaffungswesen inkl. nachhaltiger Beschaffung
- Hausverwaltung und Hausmeistereinsatz
- Reinigungsdienst
- Poststelle/Botendienst
- Pfortendienst/Telefonzentrale
- Hausdruckerei und Kopierer
- Fuhrpark und Fahrbereitschaft
- Weinverkauf, EKHN-Wein
- Kantinenbetrieb einschließlich Sitzungsdienst
- Mobile Kommunikation

#### **XI. Stabsbereich Chancengleichheit**

Die Grundlage für das Arbeiten im Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN ist das Kirchengesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Es gibt zwei Referent\*innen- und eine Verwaltungskraftstelle. Das Büro ist in der Kirchenverwaltung der EKHN. Aufgabe des Stabsbereichs ist es, alle Dienststellenleitungen bei der Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit der Geschlechter zu unterstützen und Maßnahmen anzuregen. Arbeitsschwerpunkte sind Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben, gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen der EKHN, gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung, Erstellung eines Gleichstellungsberichts. Im Stabsbereich angesiedelt ist auch die Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt. Außerdem ist sie Kontaktstelle für alle Formen von Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen. Unsere Homepage: [Chancengleichheit-ekhn.de](http://Chancengleichheit-ekhn.de).

In der Herbstsynode 2020 wurde an ein ganz besonderes Jubiläum erinnert: 50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst der EKHN. Die Ausstellung dazu war in den

unterschiedlichsten Regionen und Orten unserer Landeskirche das ganze Jahr über zu sehen. Denn auch in Pandemiezeiten ist und war es möglich, im Kirchenraum oder im Gemeindehaus diese Ausstellung zu zeigen. Die Gemeinden haben das Thema aufgegriffen und sich zu eigen gemacht: wo ist unsere eigene Pfarrerrinnengeschichte? Wer war bei uns die erste Pfarrerin und welche Geschichte hat sie geschrieben? Die ersten Pfarrerinnen haben in Festgottesdiensten, Predigtreihen und Veranstaltungen Würdigung erfahren, oftmals in Verbindung mit hohen Geburtstagen oder Jubiläen. Die Referentinnen des Stabsbereichs freut besonders, dass es weitergeht: Die Ausstellung wird bereits für 2023 nachgefragt und damit die eigene Pfarrerrinnengeschichte vor Ort weiterverfolgt und weitergeschrieben. So ist auch die Ausstellung „50 Jahre“ ein gelungenes Beispiel für Formate in der Pandemie.

Die veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen haben die Art der Angebotspalette weiterhin verändert. So wurden auch vom Stabsbereich Chancengleichheit **digitale Formate für Veranstaltungen** bevorzugt.

Die digitalen Treffen für Mitarbeitende in Elternzeit (Angestellte, Beamt\*innen, Pfarrer\*innen) in der EKHN wurden von mehr Menschen besucht, als in Präsenz. Hat das digitale Format doch den Vorzug von zu Hause aus an der Zusammenkunft teilzunehmen und die Kinder in ihrem bekannten Umfeld zu belassen. Durch das Ausschalten des Mikrofons können alle den Vorträgen zuhören, aber es findet keine Störung der anderen Teilnehmenden statt.

Bei **Informationsveranstaltungen zur Flexi-Rente**, die in Kooperation mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung stattfand, sowie einer Kooperationsveranstaltung mit der Frauenbildung der EKKW und dem Zentrum Ökumene zu **Frauen und Finanzen** haben sich die **Teilnehmendenzahlen verdreifacht**. Das Format „Informationen – Fragen – Antworten“ wird gut angenommen. Leider entfallen Diskussionsrunden bzw. laufen anders als in Präsenz. Das fehlende Miteinander, das sich Begegnen, die Randgespräche bei einer Tasse Kaffee, informelle Gespräche, Kolleg\*innen kennenlernen, den direkten, persönlichen Kontakt, vermissen viele. Fazit: Bei allen Vorteilen von digitalen Arbeiten müssen alle u. a. darauf achten, soziale Kontakte im Erwerbsumfeld zu pflegen, auch spontane.

Darüber hinaus wurde im März 2022 eine **Vortragsreihe zum Internationalen Frauentag** zu Themenfeldern rund um den Beruf angeboten: Führung in Teilzeit und Gleichberechtigung und New Work. Diese wurde, ähnlich wie der Newsletter im August 2021, per **Video auf dem YouTube Kanal der Chancengleichheit** beworben.

## **XII. Stabsbereich Zentralarchiv und Zentralbibliothek**

Die Zentralbibliothek ist eine öffentlich zugängliche theologisch-wissenschaftliche Bibliothek und gleichzeitig die Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Durch den systematischen und kontinuierlichen Erwerb und die Vermittlung von Literatur und anderen Medieneinheiten sowie die Bereitstellung von Literatur innerhalb des Hessischen Bibliotheksinformations-Systems (hebis) trägt sie zur Sicherung eines kirchlich geprägten evangelischen Angebots aus und über Kirche sowie Theologie bei. Im **Katalog kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken in der EKHN** kann der Buchbestand online recherchiert werden (<https://pica11.ulb.tu-darmstadt.de/IMPLAND=Y/SRT=YOP/LNG=DU/DB=EKHN/>). Die Zentralbibliothek ist **zertifizierte Altbestandsbibliothek**, die historische Buchbestände im Kirchengebiet der EKHN nachweist, sichert und erhält.

Auch das Zentralarchiv übt eine **Doppelfunktion** an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und kirchlicher wie nichtkirchlicher Öffentlichkeit aus. Es ist Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und zugleich

ein öffentliches landeskirchliches Archiv, das in das **Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland** eingetragen wurde. Das Zentralarchiv berät kirchliche Dienststellen in archivischen und siegelkundlichen Fragen und sichert durch diese Fachaufsicht die **Rechtsbeständigkeit der EKHN**. Es bewertet und übernimmt Akten aus Einrichtungen, die dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegen (u. a. Synodalbüro, Kirchenverwaltung, Propsteien und Dekanate), ordnet und verzeichnet diese, lagert sie fachgerecht, führt Recherchen durch und stellt die Archivalien für die interne sowie die externe Benutzung für genealogische, ortsgeschichtliche, institutionelle und wissenschaftliche Forschungsvorhaben bereit (z. B. für die Ausstellung „50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst“). Das Archiv erwirbt darüber hinaus Nachlässe von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten, sichert Unterlagen kirchlicher Werke, Vereine und Verbände und unterstützt Kirchengemeinden und Dekanate bei der Pflege ihres Pfarr- bzw. Dekanatsarchivs sowie der Durchführung von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut.

Einige **Findbücher** des Zentralarchivs können bereits online eingesehen werden (<https://www.ekhn-zentralarchiv.findbuch.net/php/main.php>).

Zentralbibliothek und Zentralarchiv der EKHN beteiligen sich zusammen mit anderen Bibliotheken und Archiven der EKD am Online-Portal „**Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes**“. Soweit es rechtlich möglich ist, bietet der Katalog direkten Zugang zu den digitalisierten Volltexten (<https://pionlib.de/kirchenkampf/index>).

### **Schwerpunkte 2021/2022**

Das Zentralarchiv beteiligt sich an **Archion**, dem Kirchenbuchportal der EKD (<https://www.archion.de/>). Dort werden Kirchenbuch-Digitalisate von historischen Kirchenbüchern bis 1875 aus den beteiligten Gliedkirchen der EKD für Forschende bereitgestellt. Für die Kirchengemeinden ist die Teilnahme kostenlos. Im letzten Jahr haben fast 100 Kirchengemeinden der EKHN einer Onlinestellung ihrer Kirchenbücher zugestimmt. Die Digitalisate wurden im Zentralarchiv überprüft, mit den nötigen Metadaten versehen und an das Portal weitergeleitet. Dadurch ist die EKHN nun mit ca. 2,5 Mio. Kirchenbuchseiten im Kirchenbuchportal vertreten. Die Originalkirchenbücher werden hierdurch geschont, den Kirchengemeinden die Betreuung von Forschenden erspart und diesen wiederum eine zeit- und ortsunabhängige EKD-weite Forschung ermöglicht.

Zunehmende **Kooperations- und Fusionsprozesse** von Kirchengemeinden und Dekanaten verstärken den Beratungsbedarf im Umgang mit Archiv- und Altregistratur-Beständen. Im vergangenen Jahr wurden durch das Zentralarchiv 78 Termine zur Archivpflege vor Ort wahrgenommen, insgesamt wurden 61 Kirchengemeinden, fünf Dekanate und zwei Regionalverwaltungen besucht. Aufgrund umfangreicher Aktenbestände mit mehreren, teilweise vermischten Vorprovenienzen können die Archivalien immer häufiger nur im Rahmen mehrtätiger Aushebungen vorgeordnet und der Gesamtumfang des Schriftguts durch fachgerechte Kassation gleichzeitig verringert werden. Die Beachtung von Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie Personalengpässe erschweren und verlangsamen diese Arbeiten. Durch den Schimmelbefall von Archivalien müssen verstärkt Notbergungen durchgeführt werden. Die Schaffung von Magazinflächen für die Bestandserhaltung des analogen jahrhundertealten Archivguts ist neben der Digitalisierung und revisions-sicheren Speicherung elektronischer Überlieferung eine zentrale Aufgabe der nächsten Jahre, um die **historische Identität der EKHN** zu sichern.

### **XIII. Örtliche Beauftragte für den Datenschutz**

Im Mai 2018 fand eine große Änderung im Bereich des Datenschutzes statt, welche den Namen „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO) trägt. Im Rahmen dieser Verordnung haben sich alle 27 Mitgliedsstaaten der EU auf ein einheitliches Grundregelwerk zum Datenschutz geeinigt. Die Auswirkungen dieser Vereinheitlichung betreffen auch das kirchliche Umfeld, denn letztlich war die neue Version des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) mit der europäischen Norm in Einklang zu bringen.

Die örtlichen Beauftragten für den Datenschutz in der Kirchenverwaltung der EKHN wirken hin auf die Einhaltung des Datenschutzes und unterstützen die Kirchenverwaltung bei der Sicherstellung des Datenschutzes.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Kirchenverwaltung und der Beschäftigten
- Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Information und Schulung der Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der unabhängigen Aufsichtsbehörde
- Beratung der Kirchenverwaltung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung der Durchführung.

Die örtlich Beauftragten für den Datenschutz sind Herr Eckhard Andree und Herr Claus Schneider-Pardun.

Alle Einrichtungen müssen die Datenschutzbestimmungen einhalten. Dafür muss das jeweilige Leitungsorgan sorgen. Denn letztlich haftet der Vorstand, Vorsitzende, Geschäftsführer etc. bei auftretenden Datenschutzverstößen. Jede Einrichtung in der EKHN muss einen eigenen örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellen, wenn bei ihr in der Regel mehr als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind oder die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

### **XIV. EKHN im digitalen Wandel**

Vernetzung von Wissen, Personen, Projekten und Aktivitäten in Bezug auf die Digitalisierung innerhalb der EKHN und mit anderen Kirchen ist eine Kernaufgabe des Projektbüros „EKHN im digitalen Wandel“. Dazu fanden im Berichtszeitraum unter anderem zwei Digitaltage für Haupt- und Ehrenamtliche in der EKHN und in anderen Landeskirchen statt: Am 20.03.2021 tauschten sich rund 140 Teilnehmende über Zoom in 22 Workshops zu verschiedenen Themen rund um die Digitalisierung aus. Am 30.10.2021 wurde der Digitaltag erstmals als landeskirchenübergreifendes Projekt in Zusammenarbeit mit der EKKW durchgeführt mit 320 Teilnehmenden, 28 Workshops und ca. 15 Barcamp-Sessions. Für das Jahr 2022 koordiniert das Projektbüro zwei Veranstaltungsformate: Im März 2022 beginnt eine digitale Veranstaltungsreihe zum Thema „Digitale Verkündigungsformate“ in einer Kooperation von 8 Landeskirchen und der EKD; für November ist ein Digitaltag von EKHN, EKKW und der Ev. Kirche der Pfalz geplant.

Im Rahmen der Kirchenvorstands-Wahlen wurden die EKHN-Mitglieder auf den Briefen mit der Wahlbenachrichtigung aufgefordert, der EKHN zur Modernisierung der Kommunikation ihre E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer mitzuteilen. Mittels eines QR-Codes oder über ein Online-

Formular haben rund 15 000 Personen ihre E-Mail-Adresse eingetragen, 10 000 auch ihre Mobiltelefonnummer. Diese Daten werden mit dem kirchlichen Meldewesen verknüpft und bilden so den Anfang systematischer digitaler Kommunikation mit den Kirchenmitgliedern. Nach einem Mailing mit dem Angebot, schon bestehende digitale Kommunikationsangebote der EKHN zu abonnieren, verdoppelte sich die Zahl der Empfänger\*innen von EKHN-Newslettern und EKHN-Mitteilungen. Die Zahl derjenigen, die die Impulspost digital erhalten möchten, hat sich fast verzehnfacht.

Die Erarbeitung und Fortschreibung eines systematischen Überblicks über Digitalisierungs-Projekte, die Erarbeitung von Zielen für die Digitalisierung in der EKHN und daraus resultierende strategische Überlegungen in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat sind außerdem wichtiger Teil der Arbeit des Projektbüros.

Das Projektbüro arbeitet darüber hinaus an diversen Digitalisierungsprojekten mit und stellt Vernetzung und Absprachen insbesondere zu anderen Landeskirchen her. Unter anderem zu nennen sind hier das Philippus-Projekt, die Arbeit am Rechnungs-Eingangs-Workflow, die digitale Vernetzung in der Seelsorge und die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, aber auch das von der EKD initiierte Projekt „Digitale Kirchtürme“ zur besseren digitalen Auffindbarkeit von kirchlichen Standorten. Hier sind inzwischen ca. 1 500 EKHN-Standorte im System erfasst und werden stets aktuell gehalten.

## **XV. Ehrenamtsakademie**

Die Ehrenamtsakademie hat drei Aufgaben zu erfüllen:

- Fortbildungen für Ehrenamtliche in institutionellen Leitungsgremien der Kirche durchführen;
- Fragen rund ums Ehrenamt beantworten;
- Themen des Ehrenamts aufgreifen und setzen.

Die Angebotsentwicklung der Ehrenamtsakademie mit Blick auf ihre Zielgruppe von rund 10 000 Personen (= ehrenamtlich Leitende) war schon in den vergangenen Jahren durch eine Verschränkung von dezentralen Vor-Ort-Angeboten und digitalen Formaten geprägt.

Digital (und analog) voneinander und miteinander lernen und sich informieren

In über 120 Veranstaltungen, teils in Webinar-Form, teils als Online Gespräche, teils als analoge Veranstaltungen vor Ort durchgeführt, wurden im Berichtszeitraum 4 500 Menschen direkt erreicht. Schwerpunkte waren Informationen zur „Kirchenvorstandswahl“, zu aktuellen „Corona-Bestimmungen“ und zum Prozess „ekhn2030“. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Startphase der neuen Kirchenvorstände, der neu gewählten Dekanatssynodalvorstände und der neu gewählten Kirchensynodale gelegt. Für diese Zielgruppen wurden jeweils eigene Formate angeboten. Gerade Module zum Start der Arbeit im Kirchenvorstand wurden 20-mal vor Ort in den Dekanaten und daneben auch digital angeboten.

Das sogenannte „Starterpaket“ für alle neuen Kirchenvorstände wurde von der Ehrenamtsakademie in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammengestellt, zwei Broschüren darin auch selbständig geschrieben. Insgesamt wurden 12 000 Pakete an die Kirchengemeinden ausgeliefert.

Die Ehrenamtsakademie betreibt mittlerweile zwei YouTube Kanäle mit zusammen 135 allgemein sichtbaren Videos, die im Berichtszeitraum 40 000 Aufrufe bei einer durchschnittlichen Ansicht von außergewöhnlichen sechseinhalb Minuten im Durchschnitt verzeichneten. Mittlerweile ist dieser Kanal für viele ein gern genutztes Informationsmedium geworden. Playlists z. B. zur „Zur Zukunft der Kirche“, zur „Gemeinwesenorientierung“ und zu „Anfangsfragen für die Arbeit im Kirchenvorstand

wurden neu aufgenommen und werden weiter ausgebaut. Mittlerweile haben 410 Personen diesen Kanal auch abonniert.

Dazu administriert die Ehrenamtsakademie drei Facebook-Gruppen mit zusammen 1 600 Mitgliedern. Zieht man Doppelmitgliedschaften ab, kommt man auf 950 verschiedene Personen als Gruppenmitglieder. Diese Gruppenseiten werden von den Verantwortlichen mehrfach täglich durchgesehen, es erfolgen immer zeitnahe Reaktionen.

Bei allen Formaten hat sich eine Wissensvermehrung vor allem auch dadurch ergeben, dass Personen, Gemeinden, Einrichtungen in einen direkten Austausch untereinander gekommen sind. Auf Facebook stammen nicht nur die meisten Reaktionen (Likes) von Gruppenmitgliedern, sondern auch die Beiträge und Kommentare. 90 % der Mitglieder sind aktiv.

Die Online Gespräche zu aktuellen Fragen und zum Prozess „ekhn2030“ machen das besondere Potential der Social Media Plattformen deutlich: Sie gewinnen weiter deutlich an Reichweite und Resonanz und sie ermöglichen einen aktiven Austausch untereinander. Dadurch werden auch erheblich Kosten eingespart und Mensch und Umwelt viele Stunden und km an Fahrten erspart. Allein diese Online Veranstaltungen haben im Berichtszeitraum 100 000 Fahrtkilometer eingespart und die Auszahlungen von Fahrtkosten von über 35.000 Euro überflüssig gemacht.

**Von der Kirchenleitung 2021 eingebrachte Gesetzesvorlagen:**

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (Drucksache Nr. 13/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte (Drucksache Nr. 31/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drucksache Nr. 32/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (Drucksache Nr. 33/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2022 (Drucksache Nr. 67/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drucksache Nr. 69/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 87 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 70/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 71/21)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Öffnung der Publikationswege bei Stellenausschreibungen (Drucksache Nr. 72/21)

**Von der Kirchenleitung 2021 beschlossene Rechts- und Verwaltungsverordnungen:**

- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen vom 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung vom 11. Februar 2021 (ABl. 2021 S. 98)
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Chancengleichheitsgesetzes vom 2. März 2021 (ABl. 2021 S. 99)
- Rechtsverordnung zur Änderung Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 29. April 2021 (ABl. 2021 S. 176)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Prüfungsordnung II vom 20. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 217)
- Ordnung über ein geändertes Verfahren bei der Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 20. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 218)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN vom 20. Mai 2021 (ABl. 2021 S. 218)
- Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 6. Oktober 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 1)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Propsteibereicheverordnung und der Regionalverwaltungsverordnung vom 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2)

## **Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)**

### **1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner Gliedkirchen**

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- Finanzbeirat der EKD
- Haushaltsausschuss der EKD
- Begleitender Ausschuss zur Finanzstrategie der EKD
- Vorstand im Arbeitskreis Kirchlicher Investoren der EKD
- Konferenz der Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der EKD
- Forum Beihilfe und Versorgung der EKD
- Treffen von Finanzdirektor\*innen der Bistümer und Finanzreferent\*innen der Landeskirchen
- Vorstand des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD
- Vorstand, Präsidium und Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Hessen
- Marburger Konferenz
- EKD-Studienkurs Kirche und Sport
- Sportethisches Forum der EKD
- Wissenschaftlicher Beirat Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung VI
- EKD-Digitalinnovationsfonds
- Gespräch EKD-Delegation mit DBK und Rabbinerkonferenz
- EKD Fachtagung: „Kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden“
- Treffen mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche Baden (Visitation)
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss und Koordinierungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
- Teilnahme an einer Sitzung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalt in Dessau zum Solidarpakt der EKD

### **2. Bereich der Ökumene**

- Treffen mit dem Landesverband jüdischer Gemeinden in Hessen
- Treffen Geistlicher Gemeinschaften und Evangelischer Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Delegationsreise Schweden: Besuch im Bistum Västerås
- Online-Gespräche zur Pandemie-Situation mit EKHN-Partnerkirchen:  
ASIEN  
Evangelische Kirchen in Nord- und Südindien (Diözesen Amritsar, Krishna Godavari und East Kerala), Christlich Evangelische Kirche in der Minahasa auf Sulawesi (Indonesien),

Christlich-Protestantische Simalungun-Batak-Kirche auf Sumatra (Indonesien), Presbyterianische Kirche in der Republik Korea

AFRIKA

Presbyterianische Kirche in Ghana (Northern und Asante Presbyteries), Evangelisch-Lutherische Kirche in Tanzania (Diözesen Nord West und Karagwe)

EUROPA

Reformierte Kirche, Evangelisch-Lutherische Kirche und Polnischer Ökumenischer Rat in Polen, Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder in Tschechien, Waldenserkirche in Italien

USA

United Church of Christ New York Conference

- Online-Gottesdienste „Meet and Pray“ mit EKHN Partnerkirchen
- Online-Gespräche mit allen EKHN Auslandspfarrer\*innen (Dublin, Florenz, Wien, Amsterdam, Jerusalem, Västerås, Malmö, Santiago de Chile, Shanghai, Singapur, Neu Delhi, Pattaya/Thailand)
- Interreligiöser Fachtag
- Ökumenische Adventsfeier im Zentrum Oekumene
- Gottesdienst „Religionen für Naturschutz“ Pfungstadt
- Teamgespräch Ökumenisches Gemeindezentrum Darmstadt-Kranichstein
- Dritter Ökumenischer Kirchentag Frankfurt
- Gespräch mit Evangelischer Allianz
- Spatenstich Jüdische Akademie Frankfurt
- Ökumenisches Gespräch „Bergsträßer Rede“ Lampertheim

### **3. Kontakte mit Vertreter\*innen aus Werken und Verbänden**

- Gespräch mit dem Präsidium der VhU (Vereinigung der hessischen Unternehmervereine)
- Besuch beim Präsidenten des Hessischen Bauernverbandes

### **4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen**

- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Mitgliederversammlung Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat Agaplesion
- Aufsichtsrat der Evangelischen Bank
- Aufsichtsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
- Kuratorium der EKHN-Stiftung
- Kuratorium der Evangelischen Wittenberg-Stiftung
- Präsidium und Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse
- Aufsichtsrat der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG
- Beirat B.A.U.M. Fair Future Fonds
- Kriterien-Ausschuss FairWorldFonds / Brot für die Welt
- Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba
- Vorstand Hermann-Kunst-Stiftung
- Kuratorium der Schneller-Stiftung
- Kuratorium FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V.)
- Evangelische Stiftung Arnsburg
- Kuratorium der Stiftung Diakonie Hessen

- Kuratorium Konfessionskundliches Institut
- Beirat Agaplesion Institut für Theologie-Diakonie-Ethik
- Beirat der Hospizstiftung Bergstraße
- Kuratorium Kinder- und Jugendstiftung
- Stiftungsrat Bekennen und Versöhnen

#### **5. Kontakte mit Vertreter\*innen aus den Bereichen Politik und Wirtschaft**

- Spitzengespräch mit der Hessischen Landesregierung
- Gespräch mit dem Ministerrat Rheinland-Pfalz
- Neujahrsempfang Rheinland-Pfalz
- Verleihung Wilhelm Leuschner – Medaille des Landes Hessen
- Grußwort zum Fachtag des Ministeriums für Soziales und Integration mit den Kirchen in Hessen
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main
- Arbeitskreis Wirtschaft
- Forum Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt
- Betriebsbesuch Universitätsklinikum Gießen (UKGM)
- Betriebsbesuch Akasol AG Darmstadt
- „Liberale Runde“-Zwingenberg

#### **6. Kontakte mit Vertreter\*innen aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft**

- Aufsichtsrat Medienhaus
- Aufsichtsrat GEP (Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH)
- Spitzengespräch öffentlich-rechtlicher Rundfunk, EKD und Deutsche Bischofskonferenz
- Evangelischer Medienkongress
- Kuratorium Evangelische Hochschule Darmstadt
- Verwaltungsrat der EIKON GmbH
- Kontaktausschuss der Evangelischen Kirchen und der Evangelisch-theologischen Fakultäten in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Vortrag Luthermahl Universität Heidelberg
- Preisverleihung: „Das unerschrockene Wort“
- Podiumsteilnahme beim Bundeskongress Evangelische Schule
- Gespräche mit verschiedenen Medienvertretern

#### **7. Weitere Kontakte**

- ZDF-Gottesdienst Ostern Ingelheim
- Festgottesdienst Diakonissenhaus Frankfurt
- Gottesdienst Pfingstmusiktage Lauterbach
- Gottesdienst Berliner Dom
- Gottesdienst Kunstinitiative Wiesbaden
- Gottesdienst Rittersberg Nieder-Weisel
- Gottesdienst zum Küstertag, Offenbach
- Einschulungsgottesdienst Freienseen
- Besuche verschiedener Dekanatskonferenzen
- Festakt 500 Jahre Worms
- Besuch und Führung Bibelhaus Frankfurt a. M.
- Corona-Krisenstab der EKHN

- Eröffnung der Aktion „5 000 Brote. Konfis backen für die Welt“
- Gottesdienste zum Thema 50 Jahre rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst mit Ausstellungseröffnung
- Gebäudeeröffnung des Studienstandorts Schwalmstadt-Treysa der EHD
- Kamingespräch – EKHN und Unternehmensdiakonie
- 8. Gesamtkirchliche Bildungskonferenz: „Friedenspotentiale der Religionen“
- Digitaltag in Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



**Vorläufiger Ergebnisbericht ekhn2030 zur Übergabe des Sachstands an die  
Dreizehnte Kirchensynode**

Stand: 12.04.2022

**Mitglieder der Steuerungsgruppe:**

- Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
- Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
- Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler
- OKRin Dr. Melanie Beiner
- OKR Jens Böhm
- OKR Wolfgang Heine
- Propst Oliver Albrecht
- Gabriele Schmidt
- Christine Schreiber
- Wolfgang Prawitz
- Sylvia Bräuning
- Volkhard Guth
- Cornelia Gutenstein (EJHN)
- René Muhn (EJHN)

## 1. Anlass, Rahmen und Leitgedanken des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses ekhn2030

### 1.1 Anlass und Rahmen von ekhn2030

#### Warum ekhn2030?

Als Kirche sind wir unterwegs – unterwegs in der Zeit mit ständig neuen und wechselnden Herausforderungen. Zu den Herausforderungen, in die wir gestellt sind, gehört, dass es für viele Menschen überhaupt nicht mehr selbstverständlich ist, einer Kirche anzugehören. Deshalb und aufgrund der demografischen Entwicklung müssen wir davon ausgehen, dass die Zahl der Kirchenmitglieder weiter zurückgeht und wir deshalb in den nächsten Jahrzehnten auch weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben werden. Trotzdem sind wir überzeugt, dass unsere Kirche Zukunft hat und Menschen im Glauben und Leben begleiten und stärken kann. Und dass sie viel zu einem guten, gerechten und friedlichen Miteinander in unserem Land und in dieser Welt beitragen kann.

Was bedeutet das für uns als Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)? In welchen Strukturen wollen wir arbeiten? Welche Weichen müssen jetzt gestellt werden? So fragen wir in unserem Prozess ekhn2030. Natürlich geht es dabei darum, uns darauf einzustellen, weniger finanzielle Mittel zu haben. Insofern ist der Prozess ein Einsparprozess. Sehr bewusst verstehen wir den Prozess aber nicht als einen bloßen Rückbau. Wir fragen, wie wir uns als Kirche weiterentwickeln können. Denn wir wollen auch unter veränderten Rahmenbedingungen unseren Auftrag erfüllen und Raum für Innovationen eröffnen.

Deshalb haben wir bewusst grundlegende Überlegungen in das Zentrum gestellt, wie wir uns als Kirche sehen und welchen Auftrag wir haben. Als Kirche leben wir von der frohen Botschaft von der Liebe Gottes für alle Menschen, die uns Jesus Christus nahegebracht hat – in seinen Worten und in seinem Leben. Die Frohe Botschaft empfangen wir und geben sie einander weiter – in Worten und Taten. In der Theologie gibt es dafür seit einigen Jahrzehnten den Begriff der „Kommunikation des Evangeliums“. An diesem, sehr zentralen Leitbegriff orientieren wir uns. Und wir verstehen das so: Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu leben. Das bedeutet, sich selbst immer wieder durch das Evangelium bestärken und orientieren zu lassen, es zu leben und so zu bezeugen. Die Frohe Botschaft von der Liebe Gottes ist nicht nur etwas, worauf die Kirche gründet und was sie verkündigt. Es ist viel mehr. Das Evangelium ist eine Gotteskraft. Sie berührt und bewegt Menschen als einzelne in ihrem ganz persönlichen Leben. Das Evangelium führt Menschen in Gemeinschaft zusammen und es ist eine Kraft, die bewegt, Gesellschaft zu gestalten. Als Kirche wollen wir das Evangelium in der Nachfolge von Jesus Christus glaubwürdig leben. Dazu wollen wir für alle Menschen einladend und öffentlich erkennbar sein. Wir wollen nah bei den Menschen sein und es Menschen ermöglichen, nach ihren Bedürfnissen und Vorstellungen Kirche mitzugestalten und ihr Verhältnis zur Kirche zu bestimmen. Unser Bild von Kirche ist deshalb das Bild einer Kirche, die als **offene und öffentliche Kirche in vielfältiger Weise nah bei den Menschen** ist.

Wir fragen in unserem Prozess ekhn2030 also, wie wir uns in den Herausforderungen unserer Zeit organisieren können, um so Kirche sein zu können. Weil das Evangelium eine Botschaft für einzelne Menschen und für das Zusammenleben ist, wollen wir **mitglieder- und gemeinwesenorientiert** arbeiten. In unserem Prozess haben wir bisher erarbeitet, dass dabei dem **vernetzten Arbeiten der Gemeinden in den Regionen** eine besondere Bedeutung zukommt. Es geht dabei um die Kooperation der Gemeinden, aber auch um ökumenische Zusammenarbeit und die Verbindung zu anderen gesellschaftlichen Kräften. Ehren- und Hauptamtliche kooperieren miteinander in Netzwerken, Sozialräumen oder Beziehungsgeflechten.

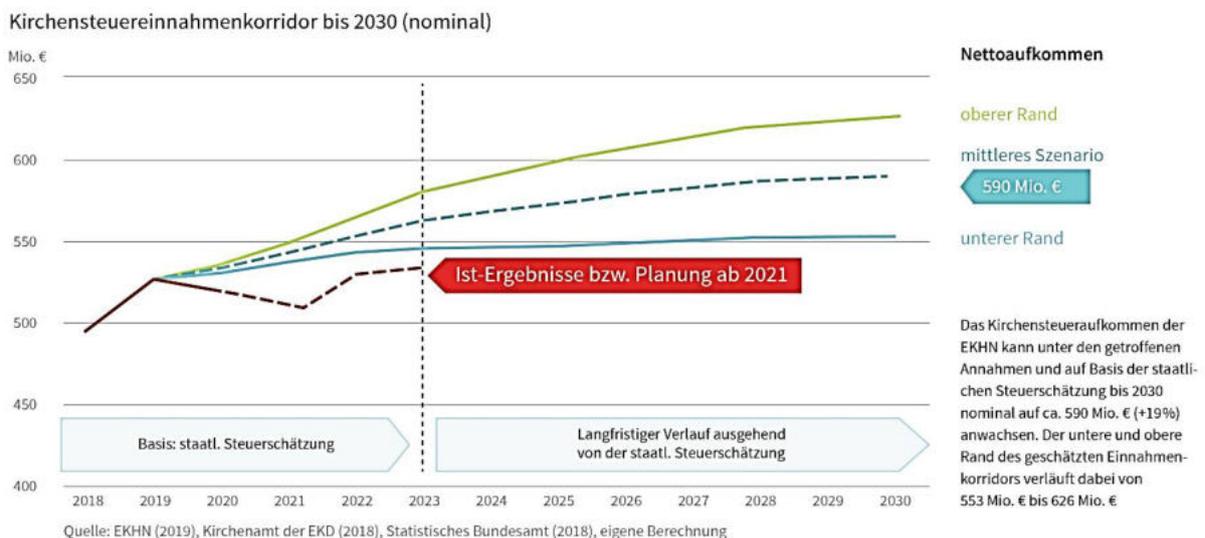
Erarbeitet wurde bisher auch, wie wir uns nachhaltig weiterentwickeln wollen. Fragen des Klimawandels und der Nachhaltigkeit sind zentrale Perspektiven, weil sie für uns auch Fragen nach der glaubwürdigen Kommunikation des Evangeliums sind. Welche Chancen und Möglichkeiten die Digitalisierung bietet, zeigt nicht zuletzt die Zeit der Corona-Pandemie. Neben der Nachhaltigkeit ist die Digitalisierung in unserem Prozess deshalb ein sogenanntes Querschnittsthema.

In den nächsten Jahren geht es nun darum, in allen Bereichen und auf allen Ebenen unserer Kirche daran zu arbeiten, wie wir uns weiterentwickeln können. Dabei ist es nötig, alles auf den Prüfstand zu stellen. Von manchem, was wir bisher tun, müssen wir uns sicher auch verabschieden. Das muss aber sein, damit wir Raum gewinnen, um Neues auszuprobieren und zu entwickeln. Wir vertrauen darauf, dass wir im Evangelium selbst die Kraft finden, die Zukunft zu gestalten.

### Die Gründe für den Einsparbedarf – Mitgliederentwicklung und Generationengerechtigkeit

Die Freiburger-Studie ([www.ekhn.link/EKDFreiburgerStudie](http://www.ekhn.link/EKDFreiburgerStudie)) prognostiziert der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland einen deutlichen Mitgliederrückgang bis zum Jahr 2060. Für die EKHN berechnet sie, dass sich ihre Mitgliederzahlen bis 2060 halbieren werden. Bis 2030 rechnet die EKHN mit rund 1,2 Millionen Mitgliedern gegenüber 1,5 Millionen heute. Wichtigste Ursache ist laut Studie neben der demografischen Entwicklung das Austrittsverhalten, insbesondere von Mitgliedern im Alter von 20 bis 35 Jahren. Eine Phase, in der viele von ihnen ins Erwerbsleben eintreten und erstmals Kirchensteuer zahlen, zugleich aber kirchliche Angebote nur selten in Anspruch nehmen. Die prognostizierte Kirchensteuerentwicklung wird grafisch wie folgend abgebildet:

### Kirchensteuer-Ist-Entwicklung und ursprüngliche Planung (Stand November 2019)



Die Anzahl der Kirchenmitglieder sinkt bereits kontinuierlich. Damit reduzieren sich auch die Einnahmen aus deren Beiträgen. Diese Entwicklung ist aller Voraussicht nach nicht gänzlich zu stoppen. Darauf müssen auch wir in der EKHN uns einstellen.

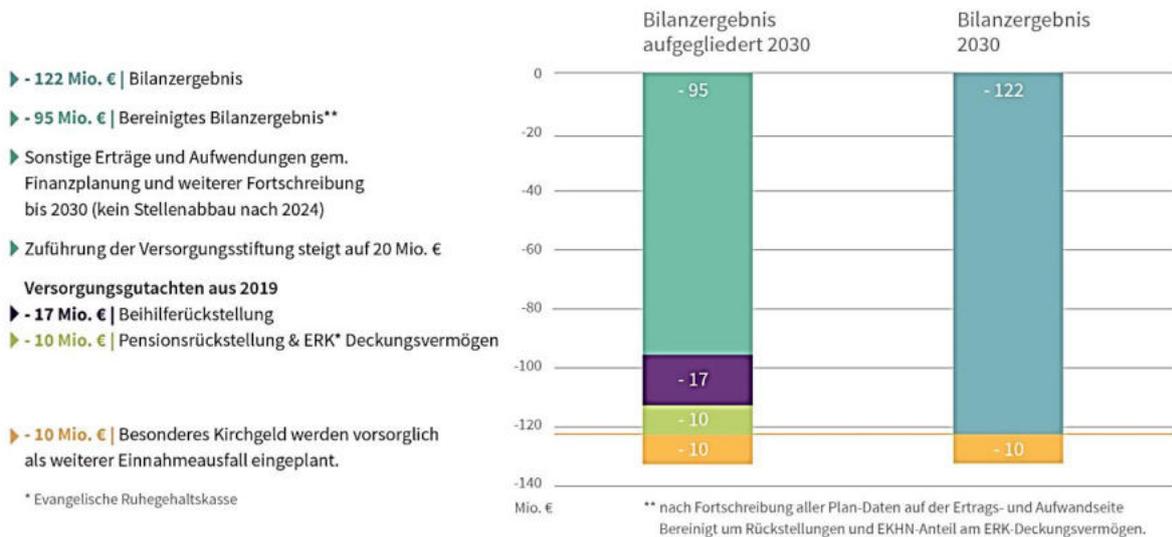
In den Jahren 2018/19 lag der Mitgliederverlust der EKHN mit durchschnittlich 2,1% sogar noch deutlich über der Annahme der Freiburger Studie ([www.ekhn.link/EKDFreiburgerStudie](http://www.ekhn.link/EKDFreiburgerStudie)). Im Hinblick auf Auswirkungen der Corona-Pandemie ist auch ein weiterer Anstieg nicht auszuschließen.

Nach sorgfältiger Kalkulation müssen wir in der EKHN deshalb Möglichkeiten finden, die jährlichen Ausgaben von aktuell rund 700 Millionen Euro um 140 Millionen Euro im Jahr 2030 strukturell zu

reduzieren. Ein Spielraum für die Gestaltung der Veränderung wird ebenfalls von Beginn an mitgedacht. Der Einsparbedarf wird wie folgend aufgegliedert, der Betrag von ca. 8. Mio, der nicht farblich hinterlegt ist, zeigt den Spielraum für die Unterstützung von Innovation an:

### Einsparbedarf bis zum Jahr 2030

Herleitung



Zwar verfügt unsere Kirche über finanzielle Rücklagen. Diese werden aber benötigt um Verpflichtungen beispielsweise für die Altersversorgung zu erfüllen und um kurzfristige Schwankungen bei den Einnahmen abzufedern. Die Rücklagen dürfen nicht verwendet werden, um dauerhafte, also strukturelle Verluste bei den Einnahmen zu kompensieren.

Jede Generation sollte nur so viele Ressourcen verbrauchen, wie sie selbst generiert. Und sie sollte finanzielle Deckung für die Verpflichtungen aufbauen, die sie eingegangen ist. Dieser Gedanke liegt in der EKHN sowohl der doppelten Buchführung als auch dem Prinzip der Generationengerechtigkeit zugrunde. Es wäre gegenüber künftigen Generationen nicht gerecht, wenn sie für die Verpflichtungen gerade stehen müssten, die die heutige Generation eingegangen ist.

Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung von Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteueraufkommen werden auch wir in der EKHN gemeinsam Priorisierungen vornehmen müssen. Der Prozess ekhn2030 als Zukunftsprozess nimmt aber nicht nur die Reduktion der Kosten in den Fokus. Er verfolgt zugleich das Ziel, die kirchliche Arbeit weiterzuentwickeln. Deshalb versteht die Kirchenleitung diesen umfassenden Prozess als Chance, die EKHN in gemeinsamer Diskussion weiterzuentwickeln und neue Möglichkeiten und Wege für die „Kommunikation des Evangeliums“ zu finden. Ausführliche Informationen zum Einsparbedarf finden Sie hier:

[https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/ekhn2030/EKHN\\_2030.pdf](https://unsere.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/intern/ekhn2030/EKHN_2030.pdf).

### Wie ist ekhn2030 organisiert?

Nach der Vorstellung der Ergebnisse der Freiburger Studie beauftragte die Synode die Kirchenleitung 2019 mit der Durchführung eines Prioritätenprozesses. Wie viele andere Landeskirchen und Bistümer befindet sich die EKHN damit mitten in einem Zukunftsprozess. Aus einem ersten Impuls Prioritäten und Posterioritäten in Bezug auf die vielfältigen Aufgaben in den Blick zu nehmen, ist ein

Reformprozess gewachsen. Dieser knüpft an den vorherigen, sehr breit angelegten Prozess Perspektive 2025 an und nimmt alle Bereiche der EKHN in den Blick.

In den Querschnittsthemen werden Fragen oder Bereiche behandelt, die übergreifend sind und in allen Arbeitsfeldern eine Rolle spielen. Neben den bereits erwähnten Themen zur theologischen Grundlegung, der Nachhaltigkeit und der Digitalisierung sind die Themen „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ sowie die „Verwaltungsentwicklung“ Querschnittsthemen.

Die Leitfragen in den Querschnittsthemen lauten:

- Was ist unser Auftrag als Kirche? Welches Kirchenbild haben wir auf unserem Weg in die Zukunft? (Querschnittsthema 1 Ekklesiologische Grundlagen, Kirchenbild und Entwicklungsziele in Verbindung mit Sozialraum-, Gemeinwesen- und Mitgliederorientierung)
- Wie können wir unsere Kirche nachhaltig weiterentwickeln? (Querschnittsthema 3 Klimaschutz und Nachhaltigkeit)
- Wie begegnen wir der Digitalisierung und wie nutzen wir die Digitalisierung in unserer Entwicklung? (Querschnittsthema 2 Digitalisierung)
- Wie begründen wir, wo wir uns für Schwerpunkte in den Aufgaben entscheiden? (Querschnittsthema 4 Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung)
- Und wie können wir die Verwaltung, die alle Aufgaben unterstützt, in Richtung Zukunft weiterentwickeln und dabei vereinfachen? (Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung)

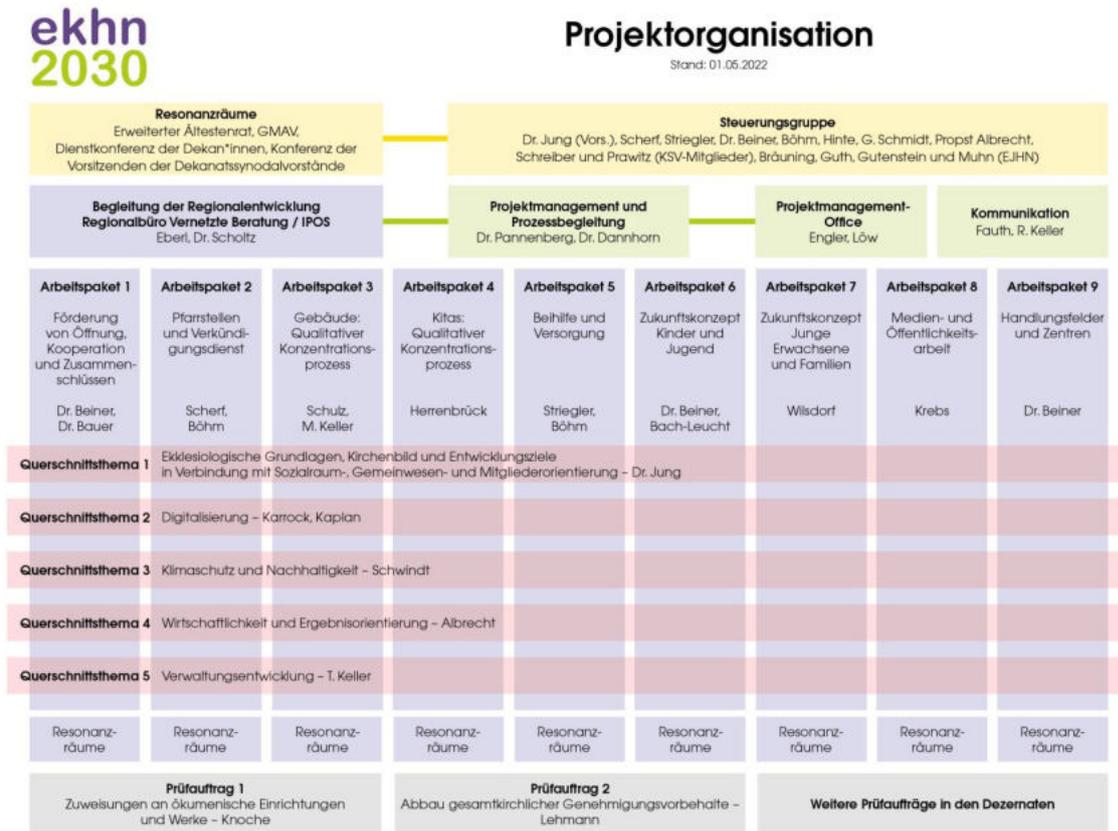
Eine wichtige Rolle im Prozess ekhn2030 kommt der Kirchensynode zu. Die Kirchensynode ist Auftragsgeberin des Prozesses und sie entscheidet in Gesetzgebungsverfahren, zu denen auch der Haushalt gehört, über die wesentlichen Fragen der Kirchenentwicklung.

Die Beschlussvorlagen für die Synode bringt die Kirchenleitung in die Synode ein. Sie erarbeitet die Beschlussvorlagen in der Zusammenarbeit mit einer Steuerungsgruppe. Diese koordiniert den Gesamtprozess und die Arbeit in den sogenannten Arbeitspaketen und Prüfaufträgen. Der Prozess ist jederzeit aktuell im Internet zu verfolgen. Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

Zur Arbeitsweise gehört auch, dass in den jeweiligen Arbeitspaketen besonders die Sicht jüngerer und junger Menschen einbezogen wird. Resonanzräume für die Steuerungsgruppe sind der um die Jugenddelegierten erweiterte Ältestenrat der Synode und die Gesamt-Mitarbeitervertretung, aber auch die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane sowie die Konferenz der DSV-Vorsitzenden. Durch Präsentationen in Dekanatsynoden und Pfarrkonventen, in Webinaren und weiteren Veranstaltungen wird zum Prozess informiert und mit Gemeinden und Einrichtungen zum Prozess ekhn2030 diskutiert. Feedback aus den Kirchengemeinden kann außerdem über die Dekanate und über die zentrale E-Mailadresse [ekhn2030@ekhn.de](mailto:ekhn2030@ekhn.de) an die Steuerungsgruppe übermittelt werden. Kirchenpräsident Volker Jung hat in einem Brief an die neuen Kirchenvorstände im November 2021 ausdrücklich dazu eingeladen, sich an dem Prozess zu beteiligen.

## Aktueller Aufbau der Projektorganisation

Die Projektorganisation ist in folgendem Schaubild dargestellt:



Zur Umsetzung der Regionalentwicklung wurden **Unterstützungssysteme** etabliert (Drucksache 04/22), welche es ermöglichen, dass die vielfältigen Aufgaben in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen in dem geplanten Zeitrahmen realistisch angegangen werden können. Diese finden sich auch in der Projektorganisation wieder.

### 1.2 Inhaltliche Ausrichtung des Prozesses durch die Querschnittsthemen

Die Verweise und Hinweise auf die Ausgestaltung der Querschnittsthemen, die in den Arbeitspaketen mit bedacht werden, erhalten Sie in den wie folgend benannten Quellen und Drucksachen.

#### 1.2.1 Ekklesiologische Grundlagen (<https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030>)

In Drucksache 05/20 sind die Ekklesiologischen Grundlagen beschrieben und geben Orientierung für die Ausrichtung der Kirchenentwicklung, einige Facetten der Begriffe und Zusammenhänge wurden darüber hinaus in Drucksache 52/21 erläutert und greifen Resonanzen auf.

#### 1.2.2 Digitalisierung (<https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030>)

Die Digitalisierung wirkt sich auf jeden Menschen und alle Lebensbereiche aus. Arbeit, Alltag und gesellschaftliche Debatten finden zunehmend in einer hybriden – virtuellen und analogen – Realität statt. Auch das kirchliche Gemeindeleben und die Bindung zu Mitgliedern verändern sich. Das Internet ist global, nicht lokal organisiert. Verlässliche, längerfristige Bindungen werden durch dynamische Zugehörigkeit ersetzt.

Die EKHN entwickelt die Digitalisierung bereits auf allen Ebenen – in unterschiedlicher Intensität und Ausprägung. Die zahlreichen Akteur\*innen, Arbeitsgruppen und Initiativen arbeiten allerdings bislang eher nebeneinander her als vernetzt miteinander. Gemeinsame Strategien oder Standards – zum Beispiel für eine flächendeckende Ausstattung mit Hard- und Software oder einheitliche Arbeitsabläufe – fehlen häufig.

Das Impulspapier enthält in Drucksache 05/20 differenzierte Anregungen für alle Arbeitspakete, damit sie in diesem Kontext konkret eingebunden werden können.

### 1.2.3 Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit (<https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030>)

„Klimaschutz“ ist aktuell eines der dringendsten Themen in der Gesellschaft. Das Impulspapier empfiehlt, den „Klimaschutz“ in einen größeren Zusammenhang zu stellen und „Nachhaltigkeit“ als Kriterium in allen Arbeitsfeldern und Budgetbereichen der EKHN zu bedenken.

Nachhaltigkeit bedeutet: Wirtschaften zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse – wie Wohlstand, kein Hunger, genügend Arbeit – unter Beachtung der planetaren Belastungsgrenzen und ohne die Bedürfnisse der Menschen in anderen Ländern oder zukünftiger Generationen einzuschränken.

Die 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der UN-Agenda 2030 verabschiedet auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen 2015 in New York, sollen als „Kompass“ in der weiteren Entwicklung der Kirche eingeführt werden. In Drucksache 05/20 sind konkrete Impulse für die Arbeitspakete festgehalten, die dazu anregen, einen nachhaltigen Wandel zu gestalten.

## 2. Sachstände in den Arbeitspaketen

In diesem Kapitel werden die Sachstände der Arbeitspakete 1-9 vorgestellt. Es wird auch darauf eingegangen, welche Aspekte der Querschnittsthemen bereits in den Arbeitspaketen mit bedacht werden.

### Arbeitspaket 1 (Förderung und Öffnung von Kooperation und Zusammenschlüssen) OKRin Pfrin. Dr. Beiner / Pfr. Dr. Bauer (EAA)

<p><b>Aufgabenstellung</b></p>	<p>Das Verständnis einer „offenen Kirche“ in der „Vielfalt der Lebensbezüge“ weist darauf hin, dass das gesellschaftliche Leben heute ausdifferenzierter ist und sich in einer Vielfalt von Lebenswelten und Lebensformen zeigt. In einer Kirche „nahe bei den Menschen“ erfolgt die „Kommunikation des Evangeliums“ mitgliederorientiert, d.h. an eigenen Orten, gegenüber und durch die eigenen Mitglieder und gemeinwesenorientiert, d.h. vernetzt und vielfältig als Teil der Gesellschaft und gegenüber, mit und durch Menschen in ihren Lebensphasen und an Orten, in bzw. an denen sie sich in ihrem Leben befinden. Daher, aber auch aufgrund begrenzter Ressourcen, ist es erforderlich, dass sich die EKHN und ihre Gemeinden stärker noch als bisher öffnen für Zusammenschlüsse innerhalb der EKHN und vielfältige Kooperationen – auch mit ökumenischen, kommunalen und anderen zivilgesellschaftlichen Partnern</p>
--------------------------------	---

	<p>– einsetzt. Kirche muss künftig nicht nur parochial, sondern stärker regional handeln. Hierfür gilt es, die erforderlichen Bedingungen rechtlicher, organisatorischer und personaler Art zu identifizieren und zu schaffen. Das Arbeitspaket hat den Auftrag hierfür konkrete Maßnahmen und Umsetzungsvorschläge zu entwickeln.</p>
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	<p>Dr. Katharina Alt, Dr. Steffen Bauer (Leitung), Dr. Melanie Beiner (Leitung), Mike Breitbart, Thomas Eberl, Thorsten Hinte, Stefan Gillich, Dr. Petra Knötzele, Jo Hanns Lehmann, Dr. Annette-Christina Pannenberg, Christian Schwindt, Petra Zander</p> <p>Folgende weitere Personen haben in der Untergruppe zur Arbeit an der sozialen Struktur mitgearbeitet:</p> <p>Frank Appel (DH), Felix Blaser (DH), Ralf Mueller (FuP-Bildung), Andreas Lipsch (DH), Ulrike Schmidt-Hesse (Dekanin), Wolfgang Prawitz (FuP-Ökumene), Eda Haack (rDW Darmstadt), Margarete Reinel (Pfarrerin i.R.), Stefan Gillich (DH)</p>
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	<p>Eine konsequente Stärkung der Verantwortung vor Ort in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen ist wichtig und ein attraktiver Weg, der Gestaltungsraum ermöglicht.</p> <p>Es ist wichtig, in der Vielfalt der Kirchengemeinden in einem Nachbarschaftsraum eine Zielsetzung im Blick auf die inhaltliche Ausrichtung vor Aufgaben zu haben. Die Fragen nach Strukturen und Ressourcen orientieren sich an diesen Aufgaben.</p> <p>Es ist gut, dass Ansprechpartner*innen, Unterstützungsformate zur Verfügung stehen, um den Weg gemeinsam vor Ort in dem Zeitraum gestalten zu können.</p>
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	<p>Die Gesetzesvorlage zur Bildung von Nachbarschaftsräumen wurde von der Kirchenleitung in die Synode eingebracht und beschlossen.</p> <p>Die Vorlage zur Bildung einer Struktur der Unterstützung wurde von der Kirchenleitung in die Synode eingebracht (Drs. 04/22 und 04-02/22).</p>
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	<p>Der Gesetzesentwurf und die finanzielle Deckung der vorgeschlagenen Unterstützungssysteme aus der Umstellungsrücklage wurden am 12.03.2022 beschlossen und erscheinen im Amtsblatt Ausgabe 4 in 2022.</p> <p><a href="https://intranet-direkt.ekhn.de/stabsbereiche/stabsbereiche-und-weitere-einrichtungen/stabsbereich-recht/amtsblatt.html">https://intranet-direkt.ekhn.de/stabsbereiche/stabsbereiche-und-weitere-einrichtungen/stabsbereich-recht/amtsblatt.html</a>.</p>
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	<p>Aktuelle Maßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussion der Zusammenstellung von zentralen Aspekten der Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum in Resonanzräumen, z. B. Dekan*innenkonferenz und DSV-Vorsitzendenkonferenz. (Stand: Januar 2022)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung einer Handreichung zur Bildung von Nachbarschaftsräumen</li> <li>• Organisation von Informations- und Beratungsveranstaltungen (online) zur konkreten Gestaltung von Nachbarschaftsräumen und Vernetzung und Austausch zu guten Beispielen aus der Praxis</li> <li>• Weiterleitung der mit der Bildung von Nachbarschaftsräumen verbundenen Aufgaben und Veränderung von Schwerpunkten in unterschiedlichen Arbeitsgebieten (Projektgruppe Vernetzte Beratung, Zentren, Referate der Kirchenverwaltung)</li> </ul>
<b>Nächster Meilenstein/ Aufgabe</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorlage der Zusammenstellung von zentralen Aspekten der Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum in die Kirchenleitung und in die Synode.</li> <li>2. Danach und mit dem Beschluss der Bildung von Nachbarschaftsräumen und der Implementierung einer breiten Unterstützungsstruktur hat das Arbeitspaket den Auftrag zunächst abgearbeitet.</li> </ol> <p>Offene Punkte, die sich aus dem synodalen Diskussionsprozess ergeben haben und im Kontext der Aufgabe stehen, aber einen neuen Arbeitsauftrag brauchen, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Konzeptionelle Entwicklung von Erprobungsräumen im Prozess ekhn2030</li> <li>4. Verankerung von konzeptionellen Überlegungen zur digitalen Kirche als einer gemeindeübergreifenden Form von Kirche</li> </ol>
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Die im Ekklesiologiepapier strategisch verankerte Regionalisierung war maßgebliche Grundlage für den Arbeitsauftrag und die Ergebnisse. Nachhaltigkeit wurde im Sinne einer langfristig wirksamen Struktur der Organisation, die auch über 2030 hinaus Bestand haben kann, wichtiges Kriterium. Digitalisierung wurde sowohl als Eröffnung alternativer Gemeindeformen als auch im Blick auf Vereinfachung und Veränderung der Organisationseinheiten von Verwaltung für die jetzigen Vorschläge leitend.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	10,6 Mio € aufgrund zurückgehender Mitgliederzahlen und daraus resultierender verminderter Zuweisungen an die Kirchengemeinden; Abschaffung der Zuweisung für zweite und dritte Gottesdienstorte
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	Grundlage für die weitere Arbeit ist das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen.

**Arbeitspaket 2 (Pfarrstellen und Verkündigungsdienst) StvKP Pfrin. Scherf / OKR Pfr. Böhm**

<b>Aufgabenstellung</b>	Die Pfarrstellenbemessung erfolgt alle fünf Jahre und jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans (vgl. § 2 Abs.1 PfStVO). Die derzeitigen Sollstellenpläne gelten bis zum 31.12.2024. Im Rahmen von ekhn2030 soll eine Konzeption für den Verkündigungsdienst vorgelegt werden, die neben dem Pfarrdienst auch die Sollstellenpläne des gemeindepädagogisch-diakonischen und des kirchenmusikalischen Dienstes umfasst.
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	<p>Das Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ wird von den Mitgliedern der AG Pfarrdienst verantwortet, die im Rahmen des Prozesses ekhn2030 beauftragt wurden, das Arbeitspaket umzusetzen. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 13.06.2019 Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf mit der Leitung und OKR Jens Böhm mit der stellvertretenden Leitung der AG Pfarrdienst beauftragt und folgende weitere Mitglieder in die AG Pfarrdienst berufen:</p> <p>OKRin Dr. Melanie Beiner (Leitung Dezernat 1), Dekanin Sabine Bertram Schäfer (stv. Vorsitzende der Dienstkonferenz der Dekan*innen, ab 2021 Pröpstin), Prof. Stefan Claaß (Theologisches Seminar Herborn), Gaby Daibert-Dam (Gemeindepädagogin) Pfarrerin Tabea Graichen (Vorsitzende des Pfarrerausschusses), OKR Wolfgang Heine (Leitung Dezernat 4), Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum, OKR Dr. Holger Ludwig (Leitung Referat Personalförderung und Hochschulwesen), Prof. Dr. Rebecca Müller (Referentin für Theologische Ausbildung, seit September 2020 Theologisches Seminar Herborn), Pröpstin Annegret Puttkammer (bis Oktober 2020), Prof. Dr. Peter Scherle (bis August 2020 Theologisches Seminar Herborn), Christine Schreiber (ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung), Gerhard Schulze-Velmede, (Vorsitzender der Konferenz der DSV-Vorsitzenden), OKRin Dr. Sabine Winkelmann (Leitung Referat Personalservice Pfarrdienst).</p> <p>Zur abschließenden Beratung des Arbeitspaketes „Pfarrdienst und Verkündigung“ wurde zudem OKR Christof Schuster (Leiter des Referates Seelsorge und Beratung) als Gast hinzugezogen.</p>
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	Die Zahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen (227 Stellen) und kirchenmusikalischen Dienstes (110 Stellen) kann in den Jahren 2030 konstant bleiben. Die Zahl der Pfarrstellen geht um 33 % auf 950 Stellen zurück. Die Reduktion von 496 Pfarrstellen (hiervon 338 Stellen in den Jahren 2025-2029) erfordert eine Umgestaltung des kirchlichen Lebens. Kleinteilige und zugleich ausdifferenzierte Strukturen sind zu prüfen und mutige Schritte in Richtung einer stärkeren Vernetzung zu gehen. Synergien lassen sich in größeren Einheiten stärker nutzen.

	Die Zusammenarbeit in – möglichst multiprofessionellen – Teams hilft, den ausdifferenzierten Lebenswelten in den Nachbarschaftsräumen sowie den Erwartungen Mitarbeitender im Verkündigungsdienst an eine Work-Life-Balance gerecht zu werden.
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Für die 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode wird im Rahmen von ekhn2030 der Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) vorbereitet.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	<p>Folgende Richtungsbeschlüsse zum Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ wurden von der Zwölften Kirchensynode gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeinde-pädagogischen Dienstes einbezogen.</li> <li>2. Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.</li> <li>3. Pfarrdienstordnungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.</li> <li>4. Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen und Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung). Die kirchlichen Handlungsfelder des Dekanats in Form von Fach- und Profilstellen und gemeindepädagogisch-diakonischen Stellen sowie Stellen der regionalen Spezialseelsorge müssen dabei angemessen berücksichtigt werden. <u>Durch die Änderung im Regionalgesetz, hier in §2b (2), die am 12.03.2022 synodal beschlossen wurde, wurde dieser Richtungsbeschluss präzisiert.</u></li> <li>5. Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demografischen Wandels und der deutlich geringeren Anzahl an Pfarrer*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.</li> <li>6. Zur Verkündigung der Evangelischen Kirche gehört der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wesentlich dazu. Daher sollen die Pfarrpersonen bei der Planung der öffentlichen Wortverkündigung im Nachbarschaftsraum auf Prädikant*innen und Lektor*innen zugehen und diese mit einbeziehen.</li> </ol>

<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	Die rechtlich vorgesehenen Anhörungen des Pfarrerausschusses und der Gesamtmitarbeitendenvertretung zum Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst werden durchgeführt.
<b>Nächster Meilenstein/ Aufgabe</b>	Beschlussfassung des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst in der 1. + 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode.  Bis um 31.12.2024 Beschlussfassung der Dekanatsynoden zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst in den Jahren 2025-2029.
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Der Nachbarschaftsraum wird zum wesentlichen Bezugsraum für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst, die mitglieder- und gemeinwesenorientiert im Team arbeiten.  Die Aufgliederung in orts- und aufgabenbezogene Dienste unterstützt die Gestaltung einer offenen und öffentlichen Kirche, die nahe bei den Menschen ist.  Im Rahmen der aufgabenbezogenen Dienste können digitale Formen der Kommunikation des Evangeliums fokussiert und die kirchengemeindliche Verwaltung konzentriert werden.  Zur Bildung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams werden Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Die Reduktion von 496 Pfarrstellen in den Jahren 2020-2030 entlastet den Haushalt um 58 Mio. €.  Für Umwidmung von Personalkosten aus dem Pfarrdienst (Professionenmix) und zur Verwaltungsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen sind jeweils 5 Mio. € vorgesehen.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	Richtungsbeschlüsse der 12. Kirchensynode zum Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“

### **Arbeitspaket 3 (Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess) in ekhn2030 Kirchenbaudirektorin Schulz / OKR M. Keller**

<b>Aufgabenstellung</b>	Berücksichtigt man die langfristige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen sowie die Tatsache, dass Investitionen in kirchliche Gebäude, die in der Regel nicht ohne weiteres anderen Nutzungszwecken zugeführt werden können, Bindungswirkungen über viele Jahrzehnte haben, dann müssen in den kommenden Jahren die Weichen gestellt werden für eine deutliche Reduktion der Baulast des Gebäudebestandes. Es ist Aufgabe des Arbeitspaketes, Vorschläge für einen zeitnah umzusetzenden und breit angelegten qualitativen, funktionalen und nachhaltigen Konzentrationsprozess für alle Gebäudekategorien zu erarbeiten. Dies beinhaltet auch die Entwicklung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen und Maßnahmen, mit deren Hilfe insbesondere die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden
-------------------------	---

	<p>gesenkt werden soll. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, einem weiteren Investitions- und Sanierungsstau entgegen zu wirken. Die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel sollen sich dadurch bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um 25% (€ 10-15 Mio.) reduzieren.</p>
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	<p>Margrit Schulz – KBDin (Leitung Referatsgruppe kirchliches Bauen); Markus Keller – Baujurist, Referatsleiter Liegenschaften; Elke Sunden – überregionale Kirchenarchitektin (Referatsgruppe kirchliches Bauen); Dorothee Reiniger-Pointner – überregionale Kirchenarchitektin (Referatsgruppe kirchliches Bauen); Stefanie Ebenritter – Kirchenarchitektin, Projektleiterin Gebäudestrukturprozesse (z.Zt. Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplanung) (Referatsgruppe kirchliches Bauen)</p>
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die kirchengemeindlichen Gebäude haben sich in der Nachkriegszeit gegenüber den vorherigen Jahrhunderten verdoppelt. Seit 1980 sind die Gemeindegliederzahlen rückläufig, der Baubestand hat sich jedoch noch weiter erhöht.</li> <li>• Insbesondere die Überhangflächen im Bereich der profanen Versammlungsräume liegen mit Blick auf die Mitgliederzahlenprognose 2030 bei ca. 40-50%.</li> <li>• Durch den kontinuierlichen Prozess der Kooperationen und der Gemeinwesenorientierung, sowie der perspektivischen Entwicklung von Verkündigungsteams in Nachbarschaften werden auch die Gebäude stärker auf die Nutzung in den Nachbarschaften ausgerichtet werden.</li> <li>• Den Dekanaten, insbesondere der Dekanatssynode, kommen dabei Steuerungs- und Entscheidungsaufgaben zu.</li> <li>• Die Gebäude dienen der Umsetzung inhaltlicher, kirchlicher Arbeit und folgen damit den Schwerpunkten, die für das kirchliche Leben gesetzt werden.</li> <li>• Ein strukturierter Prozess, Möglichkeiten zum Kennenlernen und Austausch sind wichtig, um miteinander Ergebnisse zu entwickeln, abzuwägen und nachhaltige Entscheidungen bei der Gebäudekategorisierung zu treffen.</li> </ul>
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	<p>Der Gesetzesentwurf sowie die synodalen Anträge und Haltungen und Beschlüsse der Ausschüssen wurden beraten und Stellungnahmen verfasst.</p>
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	<p>Der Gesetzestext wurde in allen Ausschüssen beraten.</p> <p>Die Synode hat den Gesetzesentwurf am 12.03.2022 beschlossen und ist im Amtsblatt in Ausgabe 4 in 2022 nachzulesen (<a href="https://intranet-direkt.ekhn.de/stabsbereiche/stabsbereiche-und-weitere-einrichtungen/stabsbereich-recht/amtsblatt.html">https://intranet-direkt.ekhn.de/stabsbereiche/stabsbereiche-und-weitere-einrichtungen/stabsbereich-recht/amtsblatt.html</a>).</p>
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorarbeit an Materialien und Handreichungen, um die wesentlichen Fragen und Informationen bereitstellen zu können, wenn das Gesetz verabschiedet wird.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung der Pilotdekanate mit den ausgewählten Nachbarschaften in Bereisungen und Erarbeitung der möglichen Gebäudekategorisierungen in Workshops.</li> <li>• Erarbeitung und Präsentation der Dekanatsanalysen.</li> </ul>
<b>Nächster Meilenstein/ Aufgabe</b>	<p>Ab Frühjahr 2022 Begleitung der Vorbereitungen für die GBEP in Dekanaten/Nachbarschaften (in Abhängigkeit der konkreten Gesetzgebung).</p> <p>Erarbeitung einer Neuregelung für die Zuweisung für Pfarrhäuser (rechtskräftig ab 2024)</p> <p>2027 Umstellung Zuweisungssystem von Brandversicherungswerte auf NHK-Werte</p> <p>Wegfall Zuweisung für die C-Gebäude</p>
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	<p>Ekklesiologische Grundlagen:</p> <p>Die Überlegungen orientieren sich an der Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung, die Kirchengemeinden und perspektivischen Nachbarschaften für das kirchliche Leben in der Region im Fokus sehen.</p> <p>Die Gebäudepotentiale werden in der gemeinsamen Entwicklung bewertet und priorisiert. Das Verzichtbare wird identifiziert.</p> <p>Das Zusammenwirken mit anderen infrastrukturellen Trägern, katholische Kirche, Diakonie, Kommunen etc. wird systemisch unter Begleitung der Dekanate intensiviert.</p> <p>Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit:</p> <p>Hinweise zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien sind in dem Anhang zu Drucksache 48-3/20 aufgenommen. Die Kriterien für nachhaltiges Bauen wurden aus der Praxis heraus entwickelt und beispielhafte Aspekte sind durch Formulierungen der Baureferate in das Impulspapier „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ übernommen worden, mit ihnen wird ein Bezug zu den SDGs hergestellt.</p>
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Senkung der gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um 25% (€ 10-15 Mio. €).
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden

**Arbeitspaket 4 (Kitas: Qualitativer Konzentrationsprozess) Herrenbück (Leiterin des Fachbereiches Kindertagesstätten)**

<b>Aufgabenstellung</b>	Qualitativer Konzentrationsprozess im Bereich der Kindertagesstätten in der EKHN
<b>Mitglieder des Arbeitspakets/ der Kita-Kommission</b>	<p>Synodale mit Trägerperspektive: Dr. Klaus Neumeier, Dr. Birgit Pfeiffer, Heike Zick-Kuchinke</p> <p>Vertreterin des Kirchensynodalvorstandes: Christine Schreiber</p> <p>Vertreterin der Kita-Praxis: Ilona Wolf</p> <p>Vertreter der Familienzentren: Matthias Jung</p> <p>Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN: Sabine Herrenbrück, Roberta Donath, Thomas Dörr, Ute Weiß</p>
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	<p>Erarbeitete Grundannahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Träger der Kindertagesstätte spielt im Miteinander aller Ebenen eine zentrale Rolle, da ihm die Gestaltung des Gesamtzusammenhangs von Träger, Kirchengemeinde, Kita und Sozialraum obliegt. Dies bedeutet, dass er die Voraussetzungen für den Kindertagesstättenbetrieb schafft und alle damit einhergehenden Prozesse verantwortet.</li> <li>• Angesichts des weiter zunehmenden massiven Fachkräftemangels sind Personalgewinnung und -bindung die größten Herausforderungen der nächsten Jahre. Das evangelische Kindertagesstättesystem braucht ausreichend qualifiziertes Personal, welches mit professioneller Haltung einen gut gelebten Alltag gestaltet. Dies kann nur gelingen, indem wir uns als attraktiver Arbeitgeber im Bereich Ausbildung, Personal- und Teamentwicklung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Gesundheitsförderung erweisen. Zufriedenes und motiviertes Fachpersonal ist die beste Werbung für die Mitarbeit in Evangelischen Kindertagesstätten.</li> <li>• Qualität, Erfolg und Zukunftsfähigkeit einer evangelischen Kindertagesstätte stehen in direktem Zusammenhang mit der Professionalität von Leitungspersonen. Leitungskräfte verantworten als Schlüsselpersonen die Managementprozesse, die Personalführung, die pädagogische Qualität und prägen maßgeblich die öffentliche Wahrnehmung der Kindertagesstätte.</li> <li>• Die Instandsetzung und Erhaltung der kircheneigenen Kindertagesstättengebäude ist eine große finanzielle Herausforderung, für die es Lösungen braucht. Der Sanierungsstau muss aufgelöst und die kleine wie die große Bauunterhaltung sichergestellt werden. Kirchengemeinden, die sich für eine Kindertagesstätte entscheiden, dürfen hierfür nicht finanziell benachteiligt werden.</li> </ul>

- Familie ist ein grundsätzliches Querschnittsthema der Kirche und sollte in allen Handlungsfeldern vernetzt bearbeitet werden und für eine Entsäulung der kirchlichen Angebote sorgen.
- Das handlungsleitende Prinzip Sozialraumorientierung wirkt nachhaltig einer Versäulung der kirchlichen Dienstleistungen entgegen. Als Kooperationsform greifen Familienzentren vorhandene Angebote auf, vermeiden Doppelstrukturen und gestalten bedarfsgerechte, partizipative und niedrigschwellige Angebote, die die Chancengleichheit für die Menschen im Stadtteil anstreben.
- Familienzentren müssen sich als bewährte zukunftsorientierte Arbeitsform von Kirchengemeinden im Sinne der Orientierung an den Menschen und der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs: Nr. 1; 4; 10; 11; 17) weiter etablieren können. Dazu ist die finanzielle Ausstattung mit einem eigenen Budget notwendig, dass sich aus Mitteln der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Gemeinden, Dekanate und Gesamtkirche zusammensetzt. Damit werden sie überhaupt erst in die Lage versetzt, andere Fördermöglichkeiten u. a. von Kommunen, Land, Bund zu verhandeln und zu beantragen.
- Der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung ist als zentrale Steuerungs- und Vernetzungsstelle für alle inhaltlichen und strukturellen Fragestellungen essentiell notwendig. Er muss entsprechend aufgestellt sein, um die Qualität der Dienstleistung sicherzustellen. Das Arbeitsfeld Kindertagesstätten macht das evangelische Profil sichtbar und repräsentiert damit Kirche in der Gesellschaft. Für die Aufrechterhaltung und notwendige weiterführende Professionalisierung und Strukturentwicklung des Feldes ist ausreichende Ressource notwendig.
- Die Regionalverwaltungen sind als Schnittstelle zwischen Trägern, Einrichtungen, Fachbereich und Kommunen unverzichtbar und haben dadurch wesentliche Bedeutung für das wirtschaftliche Handeln und die Außenwirkung der EKHN als verlässlicher Kooperationspartner. Im Rahmen der strukturellen Veränderungen (gesetzliche Änderungen, GÜT u. a.) und im Sinne eines qualitativen Konzentrationsprozesses ist zu klären, wie Synergien, höhere Effizienz und Effektivität erzielt werden können. Hierzu sind die vorhandenen Finanzstrukturen zu evaluieren.
- Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT) sind eine zentrale Strukturebene innerhalb der EKHN, welche zur Entlastung der Kirchengemeinden vor Ort, zur Professionalisierung der Träger und zur nachhaltigen Zukunftsentwicklung des Bereichs der Kindertagesstätten maßgeblich beitragen. Die Möglichkeit Kindertagesstätten in einer GÜT zu organisieren, sollte jeder Gemeinde offenstehen und ist weiter zur Unterstützung der

	<p>Zukunftsfähigkeit der Kindertageseinrichtungen und Gemeinden zu stärken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Herausforderungen zeitgemäß zu bewältigen, werden Instrumente benötigt, die für die administrative, kommunikative und pädagogische Arbeit einen Mehrwert darstellen. In der Fläche sind die Voraussetzungen, vor allem innerkirchlich, noch nicht ausreichend dafür vorhanden. Der Digitalisierungstau muss aufgelöst werden.</li> <li>• Die EKHN kann einer dynamischen Mitfinanzierung aufgrund der Prognosen und Mitgliederentwicklung in Zukunft nicht mehr folgen. Daher muss von den kommunalen Kooperationspartnern erwartet werden, dass sie die Umsetzung des Rechtsanspruchs als kommunale Pflichtaufgabe mit den gesetzlichen Standards vollfinanziert. Evangelische Standards werden mit kirchlichen Mitteln in Form von Budgets bezuschusst. Hierfür ist ein umfassender Umbau des Finanzsystems notwendig.</li> </ul> <p>Strukturelle Einsparungen müssen generiert werden und dabei zusätzlich auch die Finanzierung der notwendigen Strukturumstellungen ermöglichen.</p>
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Zwischenbericht und Abschlussbericht wurde zur Kenntnis genommen und an der Synode vorgelegt.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	Synode und Ausschüsse haben den Bericht zur Kenntnis genommen.
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Leitungsqualifikation</li> <li>• Maßnahmen zur Trägerqualifikation</li> <li>• Maßnahmen zur religiösen Grundqualifizierung</li> <li>• Konzeptentwicklung Personalgewinnung</li> <li>• Maßnahmen zur Digitalisierung in den Kindertagesstätten und im Fachbereich Kindertagesstätten</li> <li>• Kriterienkatalog zur Prüfung bei anstehenden Abgaben von Kindertagesstätten</li> </ul>
<b>Nächster Meilenstein/Aufgabe</b>	<p>2022/2023 Neufassung der KiTaVO</p> <p>2022 Expertengespräch Familienzentren</p> <p>2024 Beschluss KL KiTaVO</p> <p>Ab 2024 Beginn der Vertragsverhandlungen auf der Basis der neu gefassten KiTaVO – Verhandlungszeitraum 6 Jahre</p>
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Die konzeptionellen Umsetzungen zum Personal haben Fragen der Wirtschaftlichkeit und Verwaltungsvereinfachung mit aufgenommen. Diese Impulse werden auch bei der Neufassung der KiTaVO berücksichtigt. Impulse aus dem Querschnittsthema Nachhaltigkeit sind bereits in das Qualitätsentwicklungssystem für die Kindertagesstätten aufgenommen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen für Träger, Leitungen und Personal wie auch die

	religionspädagogischen Qualifizierungen berücksichtigen die theologischen Grundlegungen aus dem Querschnittspaket zum Leitbild.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	10 Mio. €
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	Die Synode hat am 12.03.2022 beschlossen, dass für Kindertagesstätten mit bestehender kirchlicher Betriebskostenbeteiligung bis zum Jahre 2030 sukzessive neue Betriebsverträge mit den kommunalen Partnern geschlossen werden sollen. Die finanzielle Beteiligung soll darin in Form von pauschalierten Zuschüssen der EKHN geregelt werden, mit dem Ziel, durch entsprechende Betriebsverträge bis zum Jahr 2030 eine Kostenreduktion um 10 Mio. € (Bezugsgröße Haushalt 2021) zu erreichen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung unter Beteiligung der Kitakommission.

#### Arbeitspaket 5: (Beihilfe und Versorgung) Ltd. OKR Striegler / OKR Pfr. Böhm

<b>Aufgabenstellung</b>	Die Klärung von rechtlichen Fragen und Spielräumen zu den Themen Besoldung, Beihilfe und Versorgung sowie die abschließende Berechnung der finanziellen Auswirkungen.
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	Ltd. OKR Striegler, OKR Böhm, OKR Ebert, OKR Hinte, KOAR Schum
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	Gehälter, Besoldungs- und Versorgungsfragen stehen nicht im Vordergrund der Überlegungen, hier steht die EKHN im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern und Dienstherren. Maßvolle Einschnitte müssen aber im Rahmen einer Abwägung der Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen Handlungsoptionen möglich bleiben, um das erforderliche Einsparziel zu erreichen.
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	<p>Abschlussbericht wurde der 12. Kirchensynode am 12.3.2022 vorgelegt. Von 4 Richtungsbeschlüssen wurden die Richtungsbeschlüsse 3 und 4 abgelehnt bzw. mit einem Auftrag versehen.</p> <p>3. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen von ekhn2030 das Einsparziel von 140 Mio. € nicht erreicht werden kann, sollte auch eine dauerhafte teilweise Aussetzung der Erhöhung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Blick genommen werden. Erhöhungen von Besoldungs- und Versorgungserhöhungen könnten dann nur noch hälftig umgesetzt werden, so dass bis zum Haushalt 2030 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge ca. 5 % unter der Bundesbesoldung liegen würden, das Niveau der hessischen Landesbesoldung aber nicht unterschritten wird. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.2022 von der Synode gestrichen.</p> <p>4. Die Ausbildung von Pfarrer*innen (Vikariat) soll zum 01.01.2024 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Beihilfe anstatt eines <u>Beamtenverhältnisses auf Widerruf</u> erfolgen. Mit dem Eintritt in den sog. Probendienst bleibt die</p>

	Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Der Richtungsbeschluss wurde noch nicht beschlossen und wird der Dreizehnten Synode mit weiteren Informationen, welche Wirkung der Beschluss auf die Gewinnung von Vikar*innen haben könnte, vorgelegt.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	Richtungsbeschlüsse, die beraten und gefasst wurden sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wesentliche Veränderungen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen sollen nur gemeinsam mit allen EKD-Gliedkirchen umgesetzt werden. Die EKHN wird sich daher im EKD-Kontext für eine ergebnisoffene Diskussion einsetzen, die sowohl Grundvoraussetzungen des Pfarrdienstes (Arbeitszeiten, einheitliche Besoldung, Versetzung, Residenzpflicht) als auch Fragen der langfristigen Finanzierung (Versorgung und Beihilfe) im Blick behält. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.22 für die Weiterarbeit synodal mit der Ergänzung im letzten Satz beschlossen: „... sowie die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs im Blick behält.“</li> <li>2. Die Kirchenleitung wird beauftragt im Schulwerk und Verwaltungshandeln der EKHN kritisch zu prüfen, in welchen Stellen es notwendig ist, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Kirchenbeamt*innen einzugehen, um überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse oder Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung sicherzustellen. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.2022 für die Weiterarbeit synodal beschlossen.</li> </ol>
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	Erarbeitung eines Gesetzes zur Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Beihilfe
<b>Nächster Meilenstein/Aufgabe</b>	Die Ausbildung von Pfarrer*innen (Vikariat) soll zum 01.01.2024 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Beihilfe erfolgen, wenn die Dreizehnte Kirchensynode dieses beschließt. Aspekte der Attraktivität des Pfarrberufs werden reflektiert und im Gesamtbild auf die Umsetzung des Meilensteins geschaut.
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	--
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Wenn Vikar*innen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Anspruch auf Beihilfe eingestellt werden und 50 % von ihnen zum Beginn des Probendienstes entscheiden, dass sie in der GKV bleiben, wird der Haushalt 2030 um 2,5 Mio. € entlastet.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	Richtungsbeschlüsse der 12. Kirchensynode zum Arbeitspaket „Beihilfe und Versorgung“.

**Arbeitspaket 6: Zukunftskonzept: Kinder- und Jugend OKRin Pfrin. Dr. Beiner / Pfr. Bach-Leucht (Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend)**

<b>Aufgabenstellung</b>	<p>Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) unterliegt dynamischen Anforderungen, die sich aus veränderten Lebenswelten und damit einhergehenden sich wandelnden Kommunikations- und Freizeitverhalten ergeben. Das Arbeitspaket hat zum Ziel, ein Zukunftskonzept zu entwickeln, das diesen Anforderungen gerecht wird. Dazu gehört der Einbezug der veränderten Lebenswelten und zukünftigen Herausforderungen ebenso wie die Vernetzung der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und ihren Akteur*innen quer durch die verschiedenen Handlungsfelder. Daraus lassen sich Aufgaben für das kirchliche Handeln in diesem Bereich entwickeln. Mit dieser Vernetzung wird die Vielfalt dieser Arbeit sichtbar, wie sie auf den verschiedenen Ebenen der Kirche gelebt wird. Gleichzeitig soll die Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche gefördert werden. Darüber hinaus bilden Querschnittsthemen wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit zentrale Themen in der derzeitigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen für die zukünftige Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) besonders in den Blick genommen werden. Außerdem sollen weitere Querschnittsthemen, die von Kindern und Jugendlichen neu erkannt und benannt werden, kontinuierlich in die laufenden Prozesse der Weiterentwicklung von Kirche und Gesellschaft eingespielt werden. Ursprünglich war die Konzeption als Grundlage zur Entscheidung über den Umgang mit den beiden Tagungshäusern/Jugendbildungsstätten gedacht. Im Laufe des Prozesses ekhn2030 hat sich die Kirchenleitung des Themas Zukunft der Tagungshäuser/Jugendbildungsstätten angenommen und aus dem Auftrag des Arbeitspakets 6 herausgenommen.</p>
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	<p>Gernot Bach-Leucht (Landesjugendpfarrer, Leitung), OKRin Dr. Melanie Beiner (Leiterin Dezernat Kirchliche Dienste, Leitung), Mike Breitbart (Referent für Konzeption, Beratung und Koordination GPD, KV), Natalie Ende (Referentin für Gottesdienste mit Kindern im Zentrum Verkündigung), Annika Gramoll (Referentin Jugendpolitische Bildung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (bis 2021)), Cornelia Habermehl (Projektleitung Jugendkirchentag), Julius Körner (EJVD Darmstadt-Land (bis 2021)), OKR Sönke Krützfeld (Leiter Referat Schule und Religionsunterricht), Mareike Oponczewski (Vorsitzende EJHN e.V.), Dr. Achim Plagentz (Studienleiter für Konfirmandenarbeit am RPI), Eltje Reiners (zunächst Stadtjugendreferentin, jetzt Landesjugendreferentin am Fachbereich Kinder und Jugend Zentrum Bildung), Christian Roß (Kantor mit Schwerpunkt Arbeit mit Kinder und Jugendlichen), Jonas Schmidt (EJVD Ingelheim-Oppenheim), Jasmin Setny (Gemeindepfarrerin), Charlotte Rendel (ehem. Vogt) (Gemeindepädagogin in der Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt), ab 2022 kamen hinzu: Sophia Dörfler (neue Jugenddeligierte in der Synode), Piet Henningsen (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kinder und</p>

	Jugend - AKJ), Felix Wagner (neuer Jugenddelegierter in der EKHN-Synode)
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	<p>Im Arbeitspaket 6 wurde ein Zukunftskonzept mit Leitsätzen, Zielen und Maßnahmen zu folgenden Punkten entwickelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Selbsttätigkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit</li> <li>2. Kommunikation des Evangeliums und Spiritualität</li> <li>3. Lebensräume, Lebenswelt und Gemeinwesen</li> <li>4. Nachhaltigkeit, Lebensqualität und Gerechtigkeit</li> <li>5. Digitalisierung</li> <li>6. Bildung</li> <li>7. Jugendpolitik</li> </ol> <p>Drei weitere Punkte wurden benannt, die nach Zustimmung der Synode zu dem o.g. Teilkonzept entwickelt werden sollen. Dabei handelt es sich um die Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Mitarbeitende und Qualifikation</li> <li>9. Qualitätsstandards</li> <li>10. Personelle und finanzielle Ressourcen</li> </ol> <p>Der erste Teil des Zukunftskonzepts wurde zahlreichen Resonanzgruppen vorgelegt und Veränderungen aufgenommen. Resonanzen zu den drei noch zu entwickelnden Punkten werden bei der Weiterentwicklung des Zukunftskonzepts Berücksichtigung finden.</p>
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Mit der Drucksache 53/21 hat die Kirchenleitung der Synode das „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ vorgelegt. Die Anträge aus der Synode wurden beantwortet und der 11. Tagung der 13. Kirchensynode vorgelegt. Die Kirchenleitung hat die Arbeitsgruppe mit der Weiterentwicklung beauftragt.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	<p>Die Synode nahm das Konzept zur Kenntnis und überwies es an die Arbeitsgruppe zurück mit folgenden Anträgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderung der Kinder- und Jugendordnung der EKHN (250KJO) in ein Kinder- und Jugendgesetz</li> <li>2. Einführung einer Jugendsynode</li> <li>3. Einrichtung eines Jugendchecks/einer Gesetzesfolgenabschätzung für die EKHN.</li> <li>4. Entwicklung weiterer Visionen und Konkretionen für die Kommunikation des Evangeliums zusammen mit weiteren Akteuren aus der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)</li> <li>5. Erweiterung des Konzepts um die offene Jugendarbeit, die Stadtjugendpfarrämter, die Jugend-Kultur-Kirche und die Einrichtungen der im Bund offener ev. Kinder- und Jugendarbeit zusammengeschlossenen Einrichtungen</li> </ol>

<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	<p>Es wurde Rücksprache mit dem Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gehalten; deren Anregungen werden in den weiteren Prozess aufgenommen.</p> <p>Die noch ausstehenden Punkte werden erarbeitet.</p> <p>Ein Format zum Einbezug weiterer Akteur*innen im Arbeitsfeld Kinder und Jugend wird erarbeitet.</p> <p>Unterarbeitsgruppen zur Erarbeitung von Konzeptionen zu den konkreten Maßnahmen Kinder- und Jugendgesetz, Jugendfolgencheck und Jugendsynode werden gebildet.</p> <p>Es erfolgt die Weiterarbeit an den drei noch ausstehenden Punkten Mitarbeitende, Qualität und Ressourcen.</p>
<b>Nächster Meilenstein/ Aufgabe</b>	Präsentation des Gesamtkonzepts inkl. der entwickelten Maßnahmen im Arbeitsfeld auf der Herbstsynode 2022
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Alle Querschnittsthemen sind in der vorliegenden Ausarbeitung des Zukunftskonzepts aufgenommen und mit Blick auf die Bedarfe und Potentiale von Kindern und Jugendlichen entwickelt.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Für das Arbeitspaket 6 liegt kein Sparauftrag vor.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	derzeit keine

**Arbeitspaket 7: Zukunftskonzept: Junge Erwachsene und Familien Parin. Wilsdorf (Leiterin des Fachbereiches Erwachsenenbildung und Familienbildung)**

<b>Aufgabenstellung</b>	<p>Als Mitglieder der Gemeinschaft prägen junge Familien und junge Erwachsene kirchliches Leben. Sie tragen dabei auch die gegenwärtigen und zukünftigen Fragen und Möglichkeiten der Gestaltung in das kirchliche Leben ein. Veränderungen von Kirche leben davon, die Gestaltungsräume, Motivationen und Vorstellungen ihrer Mitglieder im kirchlichen Handeln sichtbar und lebbar zu machen. In diesem Arbeitspaket sollte deshalb an zeitgemäßen Fragestellungen, Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten gearbeitet werden, um junge Erwachsene und junge Familien als Mitglieder der Kirche besser wahrnehmen zu können und ihre Lebensräume und Glaubensfragen besser zu verstehen.</p> <p>Für die Entwicklung eines Zukunftskonzeptes wurden fünf Gestaltungsräume bearbeitet:</p> <p>Gestaltungsraum 1: Junge Erwachsene im Umfeld Studium/ Hochschulbildung</p> <p>Gestaltungsraum 2: Junge Erwachsene im Umfeld Ausbildung</p> <p>Gestaltungsraum 3: Junge Familien im Umfeld Familienzentren/-bildung</p>
-------------------------	--

	<p>Gestaltungsraum 4: Junge Erwachsene im Umfeld kirchlichen Handelns (z.B. junge ehrenamtliche Mitarbeitende in Gemeinde, Kirchenvorstand, Synode)</p> <p>Gestaltungsraum 5: Junge Erwachsene und junge Familien in virtuellen Räumen und Netzwerken der Kommunikation</p> <p>Ziel war es, junge Erwachsene und junge Familien erst einmal besser wahrzunehmen (unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Kirche sind oder nicht), Lebensräume und Glaubensfragen von jungen Erwachsenen und jungen Familien besser verstehen zu lernen, und wenn möglich Wege aufzuzeigen, um mehr und mehr von einem „für“ zu einem „mit“ jungen Erwachsenen und jungen Familien zu gelangen.</p> <p>Es sollten möglichst viele „Original-Töne“ von jungen Erwachsenen und jungen Familien zu Grunde gelegt werden, deshalb wurde – neben einer gründliche Studienrecherche und Auswertung – mit Hilfe von (Online)-Befragungen gearbeitet. 1184 Personen haben sich insgesamt beteiligt. Die Art und das Medium der Befragungen wurden mit den Zielgruppen gemeinsam beraten und auf die jeweiligen Bedarfe angepasst.</p> <p>Aus den Ergebnissen sollten und sollen dann Impulse und Handlungsempfehlungen entwickelt werden, woraufhin Kirche sich verändern soll und kann, um jungen Familien und jungen Erwachsenen auch zukünftig Raum in der evangelischen Kirche zu geben.</p>
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	<p>Tobias Albers-Heinemann, Referent für Digitale Bildung und Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung (Gestaltungsraum 5); Dr. Julia Dinkel, Referentin für Arbeit &amp; Soziales/ Europa, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung (Gestaltungsraum 2); Annika Kaplan, Stabsstelle EKHN im digitalen Wandel (Gestaltungsraum 5); Paula G. Lichtenberger, Referentin für Familienbildung, Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung (Gestaltungsraum 3); OKR Christian Schwindt, Leitung Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung (Gestaltungsraum 1); Hannah Thielmann, Studierende und Ehrenamtliche in der EKHN (als beratender Gast); Heike Wilsdorf, Fachbereichsleitung Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung (Koordinierende Leitung Arbeitspaket 7); Ina Wittmeier, Referentin Ehrenamtsakademie der EKHN (Gestaltungsraum 4)</p>
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	<p>Gestaltungsraum 1: Junge Erwachsene im Umfeld Studium / Hochschulbildung</p> <p>Kirche spielt eine geringe Rolle im Alltag von Studierenden, diese haben andere „Sorgen“ den meisten Studierenden ist die</p>

	<p>Kirchengemeinde am Studienort unbekannt. Kirche wird häufig als „geschlossener Verein“ mit (moralischen) Widersprüchen wahrgenommen.</p> <p>Gestaltungsraum 2: Junge Erwachsene im Umfeld Ausbildung</p> <p>Wir haben zu wenig Kontakte zu jungen Menschen in der Ausbildung und müssen überlegen, ob der Kontakt z. B. über den Religionsunterricht ausbaufähig wäre. Spezifische Angebote für diese Zielgruppe gibt es so gut wie keine. Religion spielt vor allem dann eine Rolle, wenn es um Grenzerfahrungen geht oder an Feiertagen.</p> <p>Gestaltungsraum 3: Junge Familien im Umfeld Familienzentren/ -bildung</p> <p>Junge Familien haben eine inhomogene Lebenswelt im Blick auf Partner*innenschaft, Beruf, Geld, Unterstützungsnetzwerke, Wohnsituation ...</p> <p>Es gibt einen großen Bedarf nach Zeit für sich und für die ganze Familie.</p> <p>Religion spielt vor allem bei religiösen Festen und Kasualien eine Rolle, daran lässt sich anknüpfen.</p> <p>Junge Familien wünschen sich, dass sich Kirche für ihre Interessen einsetzt, dass sie mit ihren Bedürfnissen wahrgenommen werden.</p> <p>Begegnungsorte im sozialen Umfeld sollten geschaffen oder erhalten werden.</p> <p>Gestaltungsraum 4: Junge Erwachsene und Familien im Umfeld kirchlichen Handelns</p> <p>Religion hat bei ehrenamtlichen jungen Menschen Bedeutung durch Eltern, Familie, Freund*innen, durch gelebte Gemeinschaft und auch durch das eigene Ehrenamt.</p> <p>Der Wunsch nach noch mehr Beteiligung und Vernetzung und auch Übernahme von größerer Verantwortung ist da.</p> <p>80% der jungen Ehrenamtlichen fühlen sich gut aufgehoben bei der Kirche, aber als Arbeitgeber ist die EKHN uninteressant, das sollte uns zu denken geben.</p> <p>Gestaltungsraum 5: Junge Erwachsene und Familien in digitalen Räumen</p> <p>Junge Menschen unterscheiden nicht mehr unbedingt zwischen analog und digital, sondern sind längst hybrid unterwegs sind. Kommunikation hat sich (ohne dies zu bewerten) verändert.</p> <p>In welchen Räumen (digital, analog, hybrid) begegnet man sich aber auch generationsübergreifend?</p> <p>Wie können wir Gemeinden noch besser unterstützen, neue Begegnungsräume zu entdecken?</p>
--	---

	<p>Es wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich thematisch in 5 Bereiche gliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Transparenz, Kommunikation und Digitalisierung</li> <li>2. Gesellschafts-Politisches Engagement</li> <li>3. Erprobungsräume und Gremien</li> <li>4. Junge Familien in den Fokus nehmen</li> <li>5. Auseinandersetzung mit dem Glauben</li> </ol> <p>Die Handlungsempfehlungen verstehen sich als Anregung, vor Ort in einen offenen Diskurs zu treten über das, was (begründet) machbar ist und was nicht. Die Empfehlungen reichen von Verbesserung und Förderung der Kommunikationswege (damit deutlicher wird, welche theologischen und gesellschaftspolitischen Positionen die EKHN vertritt und wie wir eine Kultur des Miteinander schaffen), über die Forderung, den Zugang zu Leitungsgremien zu erleichtern bis hin zu der Hoffnung, dass es gelingen möge, Orte der Begegnung im Sozialraum (ob digital, analog oder hybrid) weiter zu fördern.</p>
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Die mit der Drucksache 54/21 vorgelegten Beschlussvorschläge werden auf Grundlage der Beratungen der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode durch das Arbeitspaket 7 in Abstimmung mit der Kirchenleitung konkretisiert werden.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	<p>Im Februar 2022 wurde in einem Gespräch mit dem AAKJBE beraten, welche genauen Vorstellungen der Ausschuss zur Umsetzung der gewünschten Konkretisierungen hat. Dies ist notwendig geworden, da dem Ausschuss und der Synode nicht alle Unterlagen zur Verfügung standen, um zu einer guten Beurteilung der Erarbeitung (insbesondere in den Bereichen Junge Erwachsene und Familien sowie Junge Erwachsene im Umfeld kirchlichen Handelns) zu kommen.</p> <p>Darüber hinaus werden Gespräche mit dem Arbeitspaket 6 zur besseren Zusammenführung der Ergebnisse geführt werden.</p>
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	Erstellung eines Zeitplans zur Umsetzung der Beschlussvorschläge Einbeziehung des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit in den Erarbeitungsprozess. Konkretisierung der Handlungsempfehlungen.
<b>Nächster Meilenstein/ Aufgabe</b>	<p>Maßnahmen, die mit Investitionen auf gesamtkirchlicher Ebene verbunden sind, werden hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten überprüft und konkretisiert.</p> <p>Vier Stellenprofile für Pfarrstellen zur Initiierung und Unterstützung der Maßnahmen werden konzipiert.</p>

<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Die beiden Impulspapiere „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ (Drucksache 05/20) und „Digitalisierung“ (Drucksache 05/20) der entsprechenden Querschnittsthemen zwei und drei bilden einen wichtigen Bezugsrahmen, wenn es darum geht, junge Erwachsene und junge Familien im Rahmen des Prozesses ekhn2030 sachgemäß in den Blick zu nehmen. Sie wurden deshalb im Prozess der Erarbeitung berücksichtigt.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Für das Arbeitspaket 7 liegt kein Sparauftrag vor.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	<p>Richtungsbeschlüsse 2 und 3 aus Drucksache 5/21:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die zuständigen Fachstellen erarbeiten konkrete Vorschläge, wie die Maßnahmen zu den fünf Teilbereichen konkretisiert umgesetzt werden können.</li> <li>3. Die verantwortliche Arbeitsgruppe wird beauftragt, Maßnahmen, welche mit Investitionen auf gesamtkirchlicher Ebene verbunden sind, hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten zu überprüfen und zu konkretisieren. Sie konzipiert vier Stellenprofile für Pfarrstellen zur Initiierung und Unterstützung der Maßnahmen. Sie setzt damit die Entscheidung der Kirchensynode im Herbst 2019 um, vier Pfarrstellen für Arbeit mit jungen Erwachsenen und jungen Familien einzusetzen.</li> </ol>

#### **Arbeitspaket 8: Medien und Öffentlichkeitsarbeit OKR Pfr. Krebs (Leiter des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit)**

<b>Aufgabenstellung</b>	<p>Gegenwärtig verändert die Digitalisierung die gesamte Gesellschaft und damit auch die Kirchen. Der Medienbereich war und ist davon besonders früh und besonders stark betroffen. Seine Bedeutung ist dadurch noch einmal erheblich gewachsen, so dass inzwischen die derzeitige Epoche als „Mediengesellschaft“ bezeichnet wird.</p> <p>Im Medienverhalten zeigt sich ein erheblicher Generationenbruch, der sich nicht nur im praktischen Umgang mit Medien, sondern auch in vielen anderen Aspekten des Lebens auswirkt. Nur wenige Jahrgänge bilden den Übergang zwischen den Digital Natives (U50) und den Non-Natives (Ü50) mit einer jeweils ganz unterschiedlichen Mediennutzung. Eine neue Medienwelt entsteht, aber die alten Medien behalten einstweilen ihre Bedeutung. Die Übergangszeit bringt erhöhten Aufwand mit sich.</p> <p>Die herkömmlichen Medien (Radio, Zeitungen u. a.) bieten aufgrund ihrer Hebelwirkung weiterhin große Reichweiten bei kleinem Einsatz. Es wäre nicht vernünftig, sie aufzugeben, denn die neuen digitalen Medien bieten zwar theoretisch noch viel größere Reichweiten, in der Praxis werden sie aber nicht oder nur mit einem höheren finanziellen Aufwand erreicht.</p>
-------------------------	---

	<p>Angesichts der dynamischen Medienentwicklung diesen Bereich in den vergangenen Jahren finanziell nicht gestärkt zu haben, kommt einer Kürzung gleich. Dies führt zu dieser Dreifachbelastung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Alte Medien müssen weiter bedient werden, weil sie nach wie vor die größeren Reichweiten bringen.</b></li> <li>2. <b>Neue Medien müssen parallel dazu aufgebaut werden, um insbesondere junge Menschen zu erreichen und für die Zukunft gerüstet zu sein.</b></li> <li>3. <b>Der Veränderungsprozess an sich erfordert Ressourcen für neue Technik und neues Know-how. Veränderungen und Aufbau von neuem brauchen erhebliche Investitionen!</b></li> </ol> <p>Gestärkt werden müssten die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Kommunikation in den Sozialen Medien (persönliche Sinnfluencer, verbesserte Vernetzung und digitale Reaktionsfähigkeit der evangelischen Kirche). Diese benennt der Arbeitsbereich als Entwicklungsfelder. Gleichzeitig hat er vier Maßnahmen mit Potenzial für Kostenreduktionen definiert sowie vier weitere Maßnahmen benannt, aber aufgrund ihrer einschneidenden negativen Wirkung nicht empfohlen. Als Anhang legte er der Synode einen Publizistischen Gesamtplan vor, der die EKHN-Medienarbeit in 22 Maßnahmen gegliedert kompakt präsentiert.</p>
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Birgit Arndt, Andreas Dörken, Elisabeth Fauth, Franziska Grand-erath, Irina Grassmann, Mareike Frahn-Langenau, Andreas Klein, Heinz Macharzyk, Martin Reinel, Volker Rahn, Dr. Fabian Vogt, Martin Vorländer, Wolfgang Weißgerber</li> <li>• Eine Arbeitsgruppe der regionalen Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Externe Beratung: Dr. Steffen Bauer, Prof. Dr. Lars Harden</li> </ul>
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	--
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Die vom Arbeitsbereich eingebrachte Vorlage (AZ 4001-7.17) wurde am 23.03.2021 zustimmend diskutiert und dann der Synode vorgelegt. Nach deren Debatte wurde der Arbeitsbereich mit der Umsetzung der Maßnahmen 1-4 beauftragt.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	<p>Ergebnisse des Arbeitspakets 8 lagen der Synode als erstes vor, bereits auf der Frühjahrstagung 2021 (Drucksache 05-1/21). Die Vorlage wurde sowohl im zuständigen synodalen Ausschuss AGÖM als auch im synodalen Plenum wohlwollend diskutiert. Ein förmlicher Beschluss wurde nicht angestrebt und auch nicht gefasst. Im Anschluss hat die Arbeit an den vier empfohlenen Maßnahmen begonnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Gesamtorganisation Medienhaus:</b> Kooperation mit dem Gemeinschaftswerk evangelischer Publizistik (gep): organisatorische Eingliederung des Medienhauses als Tochtergesellschaft in das gep.</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <b>Nachrichtendienst epd:</b> Auflösung des epd-Landesdienstes Mitte-West als eigenständige GmbH und Überführung in die zentrale Trägerstruktur des epd im gep.</li> <li>3. <b>Evangelische Sonntags-Zeitung (ESZ):</b> Der Erhalt eines Regionalteils für die EKHN soll durch den Ausbau der Kooperation mit anderen Landeskirchen und den Abbau eigener Ressourcen rein erlösbasiert ermöglicht werden.</li> <li>4. <b>Medienzentrale:</b> Zusammenschluss des Medienverleihs mit der Medienzentrale der EKKW, räumliche Zusammenführung der Medienzentrale mit dem RPI Frankfurt für eine bessere Vernetzung der medienpädagogischen Arbeit.</li> </ol> <p>In der Drucksache waren mit der Mitgliederkommunikation und der Social-Media-Arbeit/Beratung auch zwei Entwicklungsfelder benannt worden. Ersteres hat inzwischen mit dem Philippus-Projekt konkrete Formen angenommen. Pilot-Versuche sollen in 2022 beginnen.</p>
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	<p><b>Zu den Maßnahmen zur Kostenreduktion:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1./2. Verhandlungen mit dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (gep) der EKD über die organisatorische, räumliche und redaktionelle Zusammenarbeit mit dem Medienhaus der EKHN.</li> <li>3. Ausgliederung einzelner Arbeitsbereiche der ESZ (u. a. Anzeigenverkauf, Abo-Verwaltung).</li> <li>4. Verhandlungen mit der EKKW über die Zusammenarbeit der Medienzentralen und dem RPI über die räumliche Zusammenlegung.</li> </ol> <p><b>Zu den Entwicklungs-Maßnahmen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Das Philippus-Projekt wird weiter ausgearbeitet und soll 2022 in Pilotregionen getestet werden. Verhandlungen über eine Kooperation mit anderen Landeskirchen laufen.</li> <li>6. Die Erfassung digitaler Kontaktdaten von EKHN-Mitgliedern hat begonnen.</li> </ol>
<b>Nächster Meilenstein/Aufgabe</b>	<p>Die oben genannten Maßnahmen 1-4 sollen in 2022 teilweise umgesetzt werden, final in 2023.</p> <p>Die Maßnahmen 5 und 6 sind dauerhaft.</p>
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	<p>Im Publizistischen Gesamtplan, der als Anhang der synodalen Drucksache beigefügt war, sind die damals benannten Querschnitts-Aspekte Kooperation, Digitalisierung, effizienter Einsatz der Mittel und ökologische Auswirkungen berücksichtigt.</p>
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	<p>Maßnahme 1 (Medienhaus ins gep): bis zu 430.000 €</p> <p>Maßnahme 2 (epd zentral) bis zu 170.000 €</p> <p>Maßnahme 3 (ESZ mehr Kooperation) bis zu 240.000 €</p>

	Maßnahme 4 (Medienzentrale): bis zu 50.000 € Zusammen: bis zu 890.000 €
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	KL-Beschluss vom 23.03.2021 über die oben genannte Drucksache. Weitere Beschlüsse sind erst erforderlich, wenn die oben genannten Maßnahmen ausverhandelt sind.

### Arbeitspaket 9: Handlungsfelder und Zentren OKRin Pfrin. Dr. Beiner

<b>Aufgabenstellung</b>	<p>Fragen und Arbeitsauftrag</p> <p>Im Kontext der Handlungsfeldlogik und der gesamtkirchlichen Einrichtungen unterstützt die EKHN die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche, um das geistliche Leben der Kirche zu fördern und ihre gesellschafts- und bildungspolitische, ihre ökumenische und diakonische Verantwortung über ihre eigenen Grenzen hinaus wahrzunehmen.</p> <p>Erste Fragen zu Veränderungen und Entwicklungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Welche Schwerpunktsetzungen und Aufgaben ergeben sich aus dem Kirchenbild, den religiösen Anliegen von Zeitgenoss*innen, den sich wandelnden religionskulturellen Bedingungen und den gesellschaftlichen Herausforderungen für die gesamtkirchlichen Einrichtungen?</li> <li>• Welche Fachexpertisen und Dienstleistungen (z.B. Fort- und Weiterbildung, Beratung, fachlicher Austausch und Materialerstellung) werden für die Arbeit in der Kirche 2030 gebraucht?</li> <li>• Wie gestalten wir zukünftig gesellschaftliche Veränderungen entsprechend unserem kirchlichen Auftrag mit?</li> <li>• Welche organisationalen Veränderungen der Arbeit in den gesamtkirchlichen Einrichtungen und deren Aufgaben ergeben sich aus dem Kirchenbild und insbesondere aus der Stärkung der regionalen Perspektive?</li> <li>• Wie können die Handlungsfelder und gesamtkirchlichen Einrichtungen die strategischen Ausrichtungen der Mitgliederorientierung und Gemeinwesenorientierung stärken?</li> </ul> <p>Die Mitglieder des Arbeitspaketes entwickeln zukünftige Perspektiven der Handlungsfelder in Hinblick auf inhaltliche Zielsetzungen, gesellschaftliche Relevanz, die in dem ekhn2030 Prozess maßgeblichen strategischen Grundentscheidungen und erarbeiten dazu entsprechende Kriterien. Sie beschreiben Aufgaben, Kompetenzen und zukünftige Organisationsformen der Zentren der EKHN, des Zentrums Oekumene und des RPI der EKHN und der EKKW und des IPOS, damit diese als Unterstützungssysteme die Qualität und Wirksamkeit der innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Arbeit der EKHN 2030 innerhalb der Handlungsfelder weiterhin</p>
-------------------------	---

	<p>fördern können und die fachliche Leistungsfähigkeit bei sich wandelnden Anforderungen sicher gestellt werden kann.</p> <p>Die Mitglieder des Arbeitspaketes prüfen Möglichkeiten, um weitergehende Kooperationsformen und Fusionen innerhalb der Handlungsfelder und zwischen ihnen, sowie mit anderen Landeskirchen, Bistümern und gesellschaftlichen Akteuren zur gemeinsamen fachlichen Arbeit zu realisieren. Dafür nutzen sie interne und externe Expertise.</p> <p>Die Mitglieder des Arbeitspaketes beschreiben darüber hinaus die dafür nötigen inhaltlichen und organisationalen Veränderungen und erarbeiten Vorschläge zur Umsetzung. Sie entwickeln Perspektiven zur Anpassung von Ressourcen und effizientem Mitteleinsatz. Sie orientieren sich dabei an einem finanziellen Einsparkorridor zwischen 15 und 30 Prozent.</p>
<b>Mitglieder des Arbeitspakets</b>	Dr. Melanie Beiner, Gernot Bach-Leucht, Sabine Bäuerle, Claudia Brinkmann-Weiß, Sabine Herrenbrück, Petra Hitzel, Detlev Knoche, Sönke Krützfeld, Dr. Tanja Martin, Uwe Martini, Dr. Christopher Scholtz, Christof Schuster, Christian Schwindt, Dr. Michael Vollmer, Susanne Schmuck-Schätzel, Heike Wilsdorf
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	<p>Die Arbeitsgruppe hat in einem ersten Schritt Szenarien zur Einsparung im Rahmen von 15 – 30 % erarbeitet. Einsparungen von bis zu 30 % stellen die bisherige Struktur und Arbeit sowie die Weiterführung von Arbeitsbereichen konkret infrage. Modelle zur Zusammenarbeit und Vernetzung werden auf der Basis dieser Transformationstiefe weitergedacht.</p> <p>Bereits bestehende Kooperationen und Vernetzungen müssen mitgedacht werden. Interne Entwicklungen und Kooperationen mit anderen Landeskirchen müssen aufeinander abgestimmt werden.</p>
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Das Arbeitspaket entwickelt erste Entwürfe für die Herbstsynode 2022. Die Kirchenleitung wird im Vorfeld dieser Synode mit ersten Entwürfen befasst sein.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	--
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	--
<b>Nächster Meilenstein/Aufgabe</b>	--
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Der Arbeitsauftrag wurde auf der Grundlage der folgenden Intentionen des Ekklesiologiepapiers entwickelt. „Die EKHN 2030 ist eine öffentliche Kirche, die in vielfältiger Gestalt nah bei den

	<p>Menschen ist.“ Sie hat den „Anspruch, erkennbar und erreichbar zu sein und auch für alle, die dies wollen, geistlich und diakonisch da zu sein, Angebote (so zu entwickeln), dass Menschen ihr Verhältnis zur Kirche individuell gestalten können, auf allen Ebenen öffentlich präsent zu sein und in Kirche und Diakonie Gesellschaft in ökumenischer Perspektive mitzugestalten.“ (S. 16)</p> <p>Sie leitet die Fragen: „Wie ist Kirche für alle Menschen erkennbar und erreichbar? Und: Wer gestaltet das Gemeinwesen? Mit wem ist Zusammenarbeit möglich?“ (S. 18)</p> <p>„Dem Evangelium entsprechend geht es darum, eine offene und inklusive Gesellschaft mit zu gestalten, die allen Menschen gerechte Teilhabe ermöglicht. Bei der Gestaltung ist die Orientierung an den Handlungsfeldern Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene nach wie vor sinnvoll.“ (S. 18)</p> <p>Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind als inhaltliche Schwerpunkte jetzt schon in den Handlungsfeldern verankert. Digitalisierungsmöglichkeiten werden in den organisationalen Veränderungen mit eingeplant.</p>
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Geprüft werden im Rahmen der Vorgaben Einsparoptionen zwischen 15 und 30 %.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	--

### **3. Weitere Querschnittsthemen, die u.a. methodische Anhaltspunkte zur weiteren Entwicklung der Maßnahmen in den Arbeitspaketen geben**

Es gibt zwei Querschnittsthemen, die zu einem späteren Zeitpunkt als die ersten drei Querschnittsthemen im Prozess entwickelt wurden. Sie ermöglichen anhand von Methoden (Querschnittsthema 4: Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung) die Begründungen der Maßnahmen in den Arbeitspaketen zu validieren oder wie in Querschnittsthema 5 (Verwaltungsentwicklung) mit einem Szenario einen Rahmen im Blick auf Verwaltung anzuregen, der sich bei der Ausgestaltung der Maßnahmen als hilfreich und wichtig erweisen kann.

#### **Querschnittsthema 4 Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung** **(<https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030>)**

Die Prämisse lautet, dass aufgrund knapper werdender Ressourcen die kirchliche Arbeit auf dem Weg zur „Kirche mit leichtem Gepäck“ auch unter den weltlichen und ökonomischen Kriterien der „Wirtschaftlichkeit“ und „Ergebnisorientierung“ betrachtet wird.

Beide Prinzipien (Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung) müssen gemeinsam betrachtet werden. Dabei sind die Ziele wichtig, die die EKHN und ihre Körperschaften verfolgen. Hier werden normative, strategische und operative Ziel- und Steuerungsebenen unterschieden. Die normative ergibt sich aus Kirchenordnung und Lebensordnung, die strategischen Ziele werden daraus in den Leitungsorganen definiert, auf der operativen Ebene werden konkrete Aufgaben und Maßnahmen bestimmt, die der Zielerreichung dienen. Im Prozess ekhn2030 wird vom Auftrag der Kommunikation des Evangeliums als zentralem Ziel auf normativer Ebene ausgegangen. Strategische Ziele, die sich an dem Impulspapier „Ekklesiologische Grundlagen und Kirchenentwicklung“ orientieren, sind Regionalentwicklung (Kooperationen, Nachbarschaftsräume), Gemeinwesenorientierung (Teilhabe ermöglichen) und Mitgliederorientierung (Beziehungsarbeit), die sich gegenseitig ergänzen und einen basisorientierten Ansatz bilden. Das Einsparziel von 140 Millionen Euro bis 2030 bildet hier die Rahmenbedingung. Daraus leiten sich Aufgaben und Maßnahmen ab, die operativ ergebnisorientiert und wirtschaftlich verfolgt werden sollen. Darüber muss auf allen Ebenen ein Prozess der Vergewisserung stattfinden.

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme der Aufgaben, sollte diese Vergewisserung über Ziele, Aufgaben und die damit erreichten Ergebnisse – angelehnt an Modelle der Qualitätsentwicklung – ein sich stetig wiederholender Prozess sein. Dabei sollen Ressourceneinsatz und Ergebnisse immer an strategischen Zielen gemessen werden, wodurch Entscheidungen für Prioritäten getroffen werden können. Um zu beurteilen, ob vorhandene Ressourcen wirtschaftlich und ergebnisorientiert eingesetzt werden, muss man sich mit den damit verbundenen Handlungsergebnissen mit Blick auf Kirchenmitglieder, das Gemeinwesen und die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden befassen.

Wirtschaftlichkeit ist für sich genommen kein kirchliches Ziel, aber notwendiger Maßstab, um die wesentlichen Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können. Ergebnisorientierung ist dabei die Leitplanke, um zu prüfen, inwieweit man den gewünschten Zustand bzw. die gewünschte Wirkung erreicht. Operative Ziele und Aufgaben müssen in allen gemeindlichen und gesamtkirchlichen Arbeitsbereichen daraufhin geprüft werden, ob sie an den strategischen Zielen, die schließlich den Menschen dienen sollen, ausgerichtet sind. Wenn eine kirchliche Aufgabe nicht infrage steht (das Ob), muss dennoch das Wie überprüft werden, denn dies hat Einfluss auf den wirtschaftlichen und ergebnisorientierten Einsatz von Ressourcen. Die Bewertung von Aufgaben kann letztlich bedeuten, sich von Arbeitsbereichen zu trennen oder diese neu auszurichten.

Zur Analyse können Methoden wie die „SWOT-Analyse“ (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) oder die „Balanced Scorecard“ (konkrete Ziele und deren Kontrollierbarkeit durch Kennzahlen) dienen. Empfohlen für den Prozess ekhn2030 wird eine „Aufgabenkarte“ als methodische Weiterentwicklung des Haushaltsbuchs, die den gegenwärtigen Nutzen einer Aufgabe und die gewünschte Entwicklungsrichtung mit den Fragen „Was soll erreicht werden?“ und „Wie soll es erreicht werden?“ deutlich macht. Es wird allen Arbeitspaketen und Arbeitsbereichen empfohlen, den Vergewisserungsprozess unter Verwendung der Aufgabenkarte oder einer vergleichbaren Methodik durchzuführen. Auch für die Begründung von Prioritäten und Posterioritäten gegenüber Kirchenleitung und Synode ist eine solchermaßen strukturierte Darstellung sinnvoll. Hilfestellung und Unterstützung kann bei Bedarf im Projektmanagement von ekhn2030 angefordert werden.

#### **Verwaltungsentwicklung: Querschnittsthema 5 OKR Timo Keller (Leiter des Referats Verwaltungskoordination)**

<b>Aufgabenstellung</b>	Entwicklung verschiedener Zukunftsszenarien der kirchlichen Verwaltung als mögliche Zielvorstellungen auf Basis unterschiedlicher, auch gegensätzlicher, Grundannahmen. Mit den Szenarien sollen die zu erwartenden Folgen ihrer Umsetzung („wenn-dann-Beziehungen“) deutlich werden, insbesondere für das formulierte Einsparziel.
<b>Mitglieder des Querschnittsthemas</b>	J. Trintz (Vorsitzende Regionalverwaltungsverband), Dr. M. Fedler-Raupp (Dekan), P. Vollrath-Kühne (DSV-Vorsitzender), A. Brandau (Verwaltungsfachkraft), J. Sylla (Gemeindepfarrer), Dr. G. Larbig (Leitung Regionalverwaltung), H.-T. Striegler (Leiter Kirchenverwaltung), W. Heine bis 14.01. (Kirchenverwaltung, Dezernent Organisation, Bau und Liegenschaften), L. Karrock (Kirchenverwaltung, Leiter Referat O-IT), A. Kaplan (Kirchenverwaltung, Stabsstelle Digitalisierung), M. Müller (Kirchenverwaltung, Referat O-VK), T. Keller (Kirchenverwaltung, Leiter Referat O-VK)
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind noch keine konkreten Erkenntnisse darstellbar. Die Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, dass die Realisierung von Möglichkeiten zur Standardisierung von Verwaltungsabläufen in Verbindung mit deren Digitalisierung ein Schwerpunkt der Szenarioentwicklung sein muss.
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Beauftragung des Querschnittsthemas 5 auf Basis der Beschlüsse der 11. Tagung der zwölften Kirchensynode
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	Zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht erfolgt.
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	23.09.2021 Bildung der Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung 18.11.2021 Auswahl der begleitenden Organisationsberatung durch die Arbeitsgruppe Nach Vorstellung der Unternehmen Horvarth&Partner, Curacon und PwC ist eine Beauftragung von PwC erfolgt.

	14.01.2022 Aufnahme der inhaltlichen Arbeit in der Arbeitsgruppe in Form eines ersten ganztägigen Workshops.
<b>Nächster Meilenstein/ Aufgabe</b>	Durchführung von weiteren sechs ganztägigen Workshops zur Ausarbeitung von Szenarien bis Mitte September 2022  Fertigstellung eines Ergebnisberichts bis 30.09.22  Einbringung des Ergebnisberichts in die Herbsttagung 2022 der Kirchensynode
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Ziel ist, die erkennbaren Entwicklungslinien aus anderen Arbeitspaketen (z. B. die Bildung von Nachbarschaftsräumen) in der Szenarienbildung zu berücksichtigen und zugleich aus der Diskussion heraus, Rückfragen zu stellen; beispielsweise im Zusammenhang mit aufgabenkritischen Vorschlägen als Voraussetzung für eine gesteigerte Verwaltungseffizienz.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Eine Aussage zu Einsparpotenzialen kann zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht gemacht werden. Ziel ist, mit den entwickelten Szenarien die jeweiligen Konsequenzen für die finanziellen Auswirkungen wie aber auch für den entstehenden Nutzen deutlich zu machen.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	Beauftragung gemäß Drucksache 05-3/21

#### 4. Sachstand der beiden Prüfaufträge

##### Prüfauftrag 1: Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke OKR Pfr. Knoche (ZOE)

<b>Aufgabenstellung</b>	Die EKHN ist Mitglied in Missionswerken und fördert ökumenische Einrichtungen, Werke und Programme aus Mitteln des Handlungsfeldes Ökumene (BB 061). Die damit verbundenen Zuweisungen an und Mitgliedschaften in ökumenischen Einrichtungen und Werken (detailliert dargestellt in Drucksache 48-9/20) sind zu überprüfen.
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	Bezüglich der Förderung ökumenischer Einrichtungen, Werke und Programme wird angestrebt, auf Entscheidungen zuzugehen, die im Handlungsfeld Ökumene zwischen den Gliedkirchen der EKD abgestimmt oder zumindest in wechselseitiger Kenntnisnahme erfolgen. Dazu haben Gespräche der für das Handlungsfeld Ökumene Verantwortlichen in Baden, Hannover, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Rheinland, Westfalen und Württemberg stattgefunden.
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Die Kirchenleitung hat der Synode mit Drucksache 55/21 einen Abschlussbericht sowie Beschlussvorschläge vorgelegt.
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder</b>	Die Drucksache 55/21 wurde in der Synodentagung im November 2021 entgegengenommen und beraten. Die dort vorgelegten

<b>Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	Beschlussvorschläge werden im Herbst 2022 im Rahmen des Arbeitspakets 9 zur Abstimmung vorgelegt werden.
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	Keine
<b>Nächster Meilenstein/Aufgabe</b>	Beschlüsse der Synode im Herbst 2022. Danach Gespräche mit den Zuschussempfänger*innen über eine sukzessive Anpassung der Zuschüsse bis 2030 gemäß den synodalen Beschlüssen.
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	Zwischen dem Prüfauftrag 1 und den Querschnittsthemen konnten keine inhaltlichen Verbindungen identifiziert werden.
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	478.000 € – 956.000 €  Nicht berücksichtigt ist die EED-Umlage. Diese ist vertraglich zwischen der EKD und den Gliedkirchen geregelt und die Höhe ist an das Kirchensteuernettoaufkommen gebunden. Sinkende Kirchensteuereinnahmen führen damit auch zu einer sinkenden EED-Umlage.
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	<p><b>1. Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst (EED)</b></p> <p>Im Rahmen des Prozesses ekhn2030 und der Entscheidungen um Prioritäten- und Posterioritäten hält die Kirchensynode an ihrer Verantwortung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und den Kampf gegen Hunger und Armut fest und bekräftigt, die im Rahmen der EED-Umlage erforderlichen Kirchensteuermittel auch künftig im Haushalt zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>2. Missionswerke</b></p> <p>Die Kirchensynode bekräftigt die Mitgliedschaft der EKHN in den beiden Missionswerken „Evangelische Mission in Solidarität“ (Stuttgart) und „Vereinte Evangelische Mission“ (Wuppertal). Die über die verbindlichen Mitgliedsbeiträge hinausgehenden finanziellen Zuwendungen sind in ihrer Höhe zu prüfen.</p> <p><b>3. Zwischenkirchliche Förderprogramme – „Kirchen helfen Kirchen“</b></p> <p>Die Kirchensynode bekräftigt die Bedeutung des Programms „Kirchen helfen Kirchen“ für die zwischenkirchlichen Beziehungen in der weltweiten Ökumene und eine projektbezogene Unterstützung der Kirchen in ihrer diakonischen und pastoralen Arbeit. Im Verbund mit den UEK Kirchen soll eine Finanzierung des Programms auch weiterhin aus Haushaltsmitteln (maximal bis zum gegenwärtigen Fördervolumen) sichergestellt werden.</p>

**Prüfauftrag 2: Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte OKR Lehmann**

<b>Aufgabenstellung</b>	Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte
<b>Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe</b>	Viele gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte werden weiterhin als sinnvoll angesehen und sollen bestehen bleiben. Genehmigungsprozesse werden aber im Rahmen der Verwaltungsentwicklung überprüft und nach Möglichkeit verschlankt und beschleunigt.
<b>Diskussionsstand in der Kirchenleitung</b>	Die Kirchenleitung hat der Zwölften Kirchensynode im September 2021 den Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte vorgelegt (Drucksache 31/21).
<b>Ergebnisse der Beratungen in der Synode und/oder Einschätzungen aus den Beratungen in den Ausschüssen</b>	Die Kirchensynode hat am 25. November 2021 das Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte beschlossen (ABl. 2021 S. 458).
<b>Aktuelle Maßnahmen</b>	Keine
<b>Nächster Meilenstein/Aufgabe</b>	Im Rahmen der Überarbeitung von Kirchengesetzen und Verordnungen sollen auch die darin enthaltenen Genehmigungstatbestände erneut überprüft werden.
<b>Stand der Überlegungen zu den Querschnittsthemen (aufgenommene, offene Impulse)</b>	--
<b>Geschätzte Einsparpotentiale</b>	Einsparungen werden perspektivisch erwartet im Zusammenhang mit den Ergebnissen zum Querschnittsthema 5 (Verwaltungsentwicklung).
<b>Beschlussvorschläge, die Grundlage für den begonnenen Meilenstein sind</b>	--

**5. Zeitplanung im Überblick**

In der Darstellung wird beschrieben, welche Entscheidungen in der Kirchensynode und den Dekanatsynoden gemäß des derzeitigen Planungsstands zu welchem Zeitpunkt vorgelegt werden. Daraus werden Meilensteine deutlich, die u. a. durch Resonanzen, die eingeholt werden, vorbereitet werden. Die mit den Entscheidungen verbundenen Zielgedanken werden ebenfalls beschrieben und sind mit einem Pfeil gekennzeichnet. Jeder Zielgedanke wird einen Zeitraum der Planung, Umsetzung und Ergebnissicherung beinhalten, diese Zeiträume folgen auf die abgetragenen Zeitpunkte und sind in den Arbeitspaketen geplant worden.

# ekhn2030 Zeitstrahl

## BESCHLÜSSE UND MAßNAHMEN



\*In der Grafik ist jeweils der Start des Umsetzungszeitraumes dargestellt

## 6. Überblick der geplanten Einsparungen insgesamt

- Aktualisierter und fortgeschriebener Text aus Drucksache 05/21 und 04/22.

Steuerungsgruppe und Kirchenleitung haben sich weiter intensiv mit der Frage befasst, welche Vorschläge sie der Kirchensynode im Zusammenhang mit der angestrebten finanziellen Planungsperspektive für das Jahr 2030 vorlegen können. Der folgende Text stellt daher eine Aktualisierung und Fortschreibung der Ausführungen in Drucksache 04/22 dar.

Vorangestellt bestätigt die Kirchenleitung ihre **grundsätzlichen Überlegungen**, von denen sie sich leiten lässt:

1. Von den Veränderungen, die mit der Anforderung einhergehen, die Aufwandsseite der EKHN bis zum Jahr 2030 um € 140 Mio. zu entlasten, können grundsätzlich **keine Arbeitsfelder ausgenommen** werden. Allerdings sind die finanziellen Herausforderungen so groß, dass bisher angewandte Mechanismen pauschaler flächendeckender Einsparungen nicht mehr möglich sind. Im Einzelfall müssen daher auch bislang kirchlich (mit)finanzierte Arbeitsbereiche in Frage gestellt werden.
2. Bei alledem ist es sinnvoll, **in Szenarien zu denken**, die Kirchensynode und Kirchenleitung Entscheidungsspielräume und Handlungsoptionen eröffnen. Nicht alle Entscheidungen müssen unmittelbar in der Gegenwart getroffen werden. Es wird die Notwendigkeit geben, in den Jahren bis 2030 **nachsteuern zu können** und ggf. neue Entscheidungen zu treffen. Gleichwohl bedarf es einer Reihe von Richtungsentscheidungen, die in Bereichen mit langen Anpassungs- und Übergangszeiträumen **bereits in der Gegenwart den Weg vorzeichnen** und für die grundsätzliche Möglichkeit stehen, der Aufwandsreduktion im geforderten Maße zu entsprechen.
3. Die EKHN soll weiterhin eine **attraktive und zuverlässige Arbeitgeberin und Dienstherrin** sein, die ihre haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wertschätzt. Dies bedeutet, dass die finanziellen und organisationalen Rahmenbedingungen für hauptamtlich Beschäftigte nicht substantiell verschlechtert werden sollen. Konkret: Gehälter, Besoldungs- und Versorgungsfragen stehen nicht im Vordergrund der Überlegungen, hier steht die EKHN im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern und Dienstherrn. Maßvolle Einschnitte müssen aber im Rahmen einer Abwägung der Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen Handlungsoptionen möglich bleiben, um das erforderliche Einsparziel zu erreichen.
4. Substantielle Aufwandsreduktionen oder zusätzliche Leistungen müssen in erster Linie über einen **Wegfall bisheriger Aufgaben, den Abbau von Personalstellen, Einschnitte bei Zuschussempfängern oder die signifikante Erhöhung von Refinanzierungen** in Arbeitsfeldern, wo dies möglich ist, erreicht werden. Letzteres ist vor tiefgreifenden Einschnitten anderer Art stets vorzuziehen.
5. Bei allen Überlegungen darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die EKHN für ihre Ehrenamtlichen ausreichend **professionelle Unterstützungssysteme** bereithalten muss.
6. Zudem besteht die zusätzliche Herausforderung, **finanzielle Handlungsspielräume** zu schaffen für erforderliche neue, **an den Impulspapieren orientierte Schwerpunktsetzungen** oder dringend benötigte **Investitionen**.

Vor diesem Hintergrund haben Steuerungsgruppe und Kirchenleitung ihre in Drucksache 05/21 enthaltene Übersicht denkbarer Maßnahmen überarbeitet und erweitert, um die Möglichkeiten zur Erreichung der erforderliche **Aufwandsreduktion von € 140 Mio.** und darüber hinaus anzustrebende Aufwandsumschichtungen bis zum Jahr 2030 aufzuzeigen. Nach wie vor gilt, dass es für die Mehrzahl der potenziellen Maßnahmen noch keine fertigen Pläne gibt. Vielmehr handelt es sich um **Bausteine**, an deren Operationalisierung in Arbeitspaketen und Querschnittsthemen gearbeitet wird. Sie vermitteln aber nun ein erstes Gesamtbild.

Die folgende Übersicht enthält die erwarteten **Aufwandsreduktionen**, die sich **durch den Rückgang der Gemeindegliederzahlen und weitere absehbare Entwicklungen** ergeben oder durch **bisherige Vorgaben** im Prozess ekhn2030, die bereits **in synodalen Drucksachen** veröffentlicht wurden und zu denen es erste Beratungen oder auch Beschlüsse gab. Abweichungen gegenüber der Darstellung in Drucksache 04/22 sind unterstrichen gekennzeichnet. Grundsätzlich wurden die Zuständigkeiten und der Budgetbereich ergänzt, in dem die Einsparung sichtbar werden wird. Farblich sind die Zeilen der Tabelle hinterlegt, um aufzuzeigen, ob Kirchenleitung oder Synode diesen Vorschlag diskutieren oder es einen Beschluss gibt:

**Legende zur Kennzeichnung der Beschlusslage der Einsparvorschläge:**

Die Kirchenleitung diskutiert = 

Die Kirchenleitung beschließt = 

Die Synode diskutiert = 

Die Synode beschließt = 

<b>Tabelle 1: Übersicht erwarteter Aufwandsreduktionen und bisher in synodalen Drucksachen veröffentlichter. Vorgaben (Bezugsgröße: Haushalt 2021)</b>			
<b>Zuständiges Arbeitspaket/ Organisations-einheit</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Geschätzter Minder-aufwand wirksam im Budgetbereich /Kos-tenstelle</b>	<b>Hinweise und zeitliche Um-setzungsperspektive</b>
Arbeitspaket 1 und Dez. 3	Anpassung der gemeindegliederbezogenen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Dekanate und Wegfall der Pauschale für zusätzliche Predigtstätten Drucksache 48-1/20	<u>€ 10,6 Mio.</u> <b>(in Budgetbereich B01)</b>	<b>Anpassung</b> erfolgt schrittweise im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung; Zuweisung für zusätzliche Predigtstätten entfällt, ansonsten Beibehaltung der Zuweisungsfaktoren; die Abschmelzung der Höhe des gemeindegliederbezogenen Finanzausgleichs wurde in Tabelle 2 „Zuweisungen an Dekanate“ berücksichtigt.
Arbeitspaket 2 und Dez. 2	Pfarrstellen und Verkündigungsdienst Drucksache 48-2/20 sowie für die synodale Drucksache im Mai 2022 geplante Bemessung im Verkündigungsdienst	<u>€ 58,0 Mio. (29%)</u> ./ . € 5 Mio. für Professionenmix ./ . € 5 Mio. für Verwaltungsunterstützung ./ . ggf. weitere € 6 Mio. für o.g. Positionen <u>= € 42,0 – 48,0 Mio.</u> <b>(in Budgetbereich B01)</b>	<b>Anpassung</b> um 496 auf 950 Pfarrstellen erfolgt seit 2020 schrittweise unter Beibehaltung des Verhältnisses von 1 Gemeindepfarrstelle zu 1.600 bis 1.800 Gemeindegliedern im Rahmen der Stellenplanung im Verkündigungsdienst; Umwidmung von € 10 bis € 16 Mio. für Professionenmix und Verwaltungsunterstützung. Bei der Kalkulation wurde auch der Wegfall von Refinanzierungen bei Schulpfarrstellen berücksichtigt.

Prüfauftrag 1 und Dez. 1, Dez. 3	EKD-Umlagen, einschließlich Evangelischer Entwicklungsdienst und Finanzausgleich	€ 8,0 Mio. (20%) <b>(in Budgetbereich B061 und B14001)</b>	<b>Reduktion</b> erfolgt schrittweise, Einsparprozess ist auf EKD-Ebene eingeleitet.
Prüfauftrag 2 und Dez. 3	Gesamtkirchliche Immobilien: Bauunterhaltung, Mieten und Betriebskosten	€ 1,3 Mio. (30%) <b>(in Budgetbereich B043 und B10)</b>	<b>Reduktion</b> bei Abgabe der Tagungshäuser Höchst und Hohensolms, Aufgabe angemieteter Flächen und im Einzelfall Veräußerungen.
(kein Arbeitspaket, vollzieht sich automatisch) Dez. 3	Schuldendienst	€ 1,0 Mio. (100%) <b>(in Budgetbereich B14)</b>	<b>Entfällt</b> bis 2030 durch vollständige Tilgung der Darlehen im Zusammenhang mit dem BfA-Ausstieg
Arbeitspaket 3 und Dez. 3	Gebäude der Kirchengemeinden: Investitionsmittel und laufende Zuweisung für Bauunterhaltung, Bewirtschaftung und Mieten Drucksache 48-3/20	€ 10,0 – 15,0 Mio. (15% - 20%) <u>./. ggf. übergangsweise Zusatzinvestitionen</u> <b>(in Budgetbereich B01)</b>	<b>Vorgabe:</b> Reduktion <u>schrittweise ab 2027</u> nach vorauslaufender Gebäudebedarfs- und –entwicklungsplanung; flankierend sind ggf. zusätzliche Investitionszuschüsse erforderlich, einzupassen in Einsparprozess und Rücklagenplanung, Umfang z.Zt. noch offen.
Arbeitspaket 4 und Dez. 1	Kindertagesstätten: Reduktion der kirchlichen Kostenbeteiligung an den Betriebskosten Drucksache 05/20, sowie eingeschränkt Nr. 48-4/20	€ 10,0 Mio. (20%) <b>(in Budgetbereich B01002 ohne Kostenstelle 2183, s.u. Ausbildung)</b>	<b>Vorgabe:</b> Reduktion schrittweise bis 2030 nach vorauslaufenden Vertragsverhandlungen mit Kommunen, Ziel: Umstellung der Finanzierung auf Festbeträge und Übernahme der Gebäudekosten durch die Kommunen.
Arbeitspaket 5 und Dez. 2	Beihilfe: Kranken- und Pflegeversicherung für Neueinstellungen im Pfarrdienst (alternativ) über Beiträge zur GKV, ohne Beihilfeanspruch	€ 2,7 - 5,5 Mio. <b>(in Budgetbereich B14)</b>	Die <b>niedrige Kalkulation</b> beruht auf der Annahme, dass künftige Vikar*innen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Anspruch auf Beihilfe eingestellt werden und sie zum Beginn des Probendienstes entscheiden können, ob sie in der GKV bleiben oder in die PKV mit Beihilfe wechseln. Dabei gehen wir von einem Verhältnis 50:50 aus.  Die <b>höhere Kalkulation</b> beruht auf der Annahme, dass über eine bis 2030 erreichte Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für alle Neueinstellungen die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung verbindlich greift.

			Der Betrag ist der Saldo aus Entlastungen bei der Bildung von Rückstellungen und den Beihilfekosten sowie dem Mehraufwand für GKV-Zuschüsse, in heutigen Preisen, Entlastungseffekt ansteigend.
Arbeitspaket 9 (umfasst auch Arbeitspakete 6 und 7) und Dez. 1	Arbeitspaket 9: Handlungsfelder und Zentren, einschl. Religionspädagogisches Institut, Kirchliche Schulämter und Zuschussempfänger mit Ausnahme derer in Budgetbereich B07 und ohne Ev. Entwicklungsdienst (s. EKD-Umlagen)	<u>€ 7,0 – 14,0 Mio.</u> (15 - 30%) <b>(in Budgetbereich B02-BB06)</b>	<b>Vorgabe</b> im Rahmen der Beauftragung des Arbeitspakets; bereinigt um Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen, ohne Zuschüsse für das Diakonische Werk des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach in Höhe von rund € 4 Mio., die Bestandteil des Budgets der Kirchengemeinden sind.  Zur Umsetzung werden auch Überlegungen zu Veränderungen von Zentrumsstrukturen, Kooperationen und ggf. zur Zusammenführung von Fachbereichen, Kürzungen in einzelnen Arbeitsbereichen und bei Zuschussempfängern sowie die mittelfristige Schließung von Einrichtungen einbezogen.
Arbeitspaket 8	Arbeitspaket 8: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Drucksache 05-1/21	<u>€ 0,9 – 2,0 Mio. (14%)</u> <b>(in Budgetbereich B082 und B09)</b>	<b>Handlungsoptionen</b> liegen ausgearbeitet vor. An der Umsetzung der Vorschläge, die aus Sicht der Kirchenleitung und im Lichte der synodalen Debatte vertretbar sind, wird gearbeitet. Die Maximalreduktion von € 2 Mio. wird hier zunächst nicht verfolgt.
Querschnittsthema 5	Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung:  Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen Drucksache 05-3/21	<u>€ 4,8 – 9,6 Mio.</u> (15% - 30%) <b>(in Budgetbereich B01005 und B081-B084)</b>	<b>Vorgabe</b> im Rahmen der Beauftragung; bereinigt um Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit sowie Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen; ohne Psychologische Beratungsstellen und ohne Berücksichtigung der Ausgaben für Verwaltungskräfte in Kirchengemeinden und Dekanaten und Kosten der Verwaltungsunterstützung.  Die Umsetzung erfolgt durch strukturelle und prozessuale Maßnahmen, damit

	Verwaltungsstellen in Gemeinden und Dekanaten, Verwaltungsassistenten	(B01001 und B01004)	<p>verbundene Standardisierung, Automatisierung und Digitalisierung von Abläufen, durch die Einstellung von Aufgaben in Folge einer Aufgabenkritik und durch einen Stellenabbau im Rahmen der „natürlichen Fluktuation“, insbesondere durch Renteneintritte und Pensionierungen. Die Maßnahmen sollen in Szenarien dargestellt werden.</p> <p><b>Annahmen:</b> Die Personalkosten für Verwaltungsstellen in Kirchengemeinden und Dekanaten belaufen sich 2021 auf etwa € 20,6 Mio. Mit Blick auf die Herausforderungen und die meist als zu gering anzusehende Personalausstattung in diesem Bereich wird auf Kürzungsaufgaben verzichtet, zumal dies bei den Kirchengemeinden einer Kürzung der Zuweisung gleichkäme, die sich zudem sehr unterschiedlich auswirken würde.</p> <p>Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen für Verwaltungsunterstützung um € 5 - 11 Mio. erhöht werden, die in Tabelle 1 bereits ausgewiesen und in Abzug gebracht wurden. Daher erfolgt der Ausweis an dieser Stelle nur nachrichtlich.</p>
<b>Zwischensumme Tabelle 1</b>		<b>€ 98,3 – 125 Mio.</b>	

Die Übersicht im Gesamtvolumen mit unterschiedlicher Validität **von bisher etwa € 98,3 Mio. bis € 125 Mio.** zeigt deutlich, dass **weitere strukturelle Eingriffe erforderlich** sind, um die erwartete Einnahmelücke von € 140 Mio. zu decken und darüber hinaus freie Mittel für neue Schwerpunktsetzungen und innovative Aufgaben zu gewinnen. Welche Prüfaufträge die Steuerungsgruppe und Kirchenleitung in diesem Zusammenhang sehen, ergibt sich aus folgender Übersicht, sie lag der Synode mit Drucksache 04/22 vor und wurde zur Kenntnis genommen. Die Beratungen sind noch offen. Alle Punkte werden derzeit zur Vorbereitung der Beratungen in der Dreizehnten Kirchensynode als Prüfauftrag aufgegriffen und einem Dezernat zugeordnet, um hierzu inhaltlich eine Vorlage zu erarbeiten:

<b>Tabelle 2: Weitere Prüfaufträge zur Verringerung des Aufwands (Bezugsgröße Haushalt 2021)</b>			
<b>Zuständiges Arbeitspaket/ Organisationseinheit</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Geschätzter Minder-aufwand wirksam im Budgetbereich/ Kostenstelle</b>	<b>Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive</b>
Prüfauftrag 3 und Dez. 1, Dez. 2	Reduktion der Zahl der Fachstellen	€ 2,0 Mio. (30%) <b>(in Budgetbereich B01)</b>	<b>Kalkulation</b> beruht auf der Annahme, dass die Zahl der Fachstellen von 44 auf 25 reduziert wird und mit weiteren 25 Profilstellen ab 2030 pro Dekanat durchschnittlich noch 2,0 Fach- und Profilstellen zur Verfügung gestellt werden können.
Prüfauftrag 4 und KL, KSV	Sonstige gesamtkirchliche Leitung und Verwaltung: Synode, Kirchenleitung, Verbindungsstellen, Arbeitsschutz, Datenschutz, Arbeitsrechtliche Kommission, Rechnungsprüfung, Gerichtsbarkeit	€ 1,0 – 2,0 Mio. (15 - 30%) <b>(in Budgetbereich B085, B11, B12, B13)</b>	<b>Vorgabe</b> , nicht bereinigt um Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen; Umsetzung unter anderem durch eine Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche und damit einer Verkleinerung der Kirchenleitung sowie Einsparungen durch angestrebte Kooperationen mit der EKKW in den benannten Bereichen
Prüfauftrag 5 und Dez. 1, Dez. 3	Zuweisungen an Dekanate und Kirchengemeinden für besondere Aufgaben (einschl. Psychologische Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Gemeindepädagogischer und Kirchenmusikalischer Dienst, MAV-Kosten und Finanzausgleich)	€ 2,3 Mio. <b>(in Budgetbereich B01)</b>	<b>Annahmen:</b> Mit Blick auf die inhaltliche Ausrichtung in ekhn2030 erfolgt keine Kürzung bei Familienbildungsstätten, Gemeindepädagogischen und Kirchenmusikalischen Dienst. Die Gesamtposition beläuft sich auf € 25,9 Mio.  Dazu kommen MAV-Kosten (€ 2,5 Mio.), Mittel für den Finanzausgleich (€ 1,5 Mio.) sowie Mittel für Psychologische Beratungsstellen (€ 1,28 Mio.). Diese Mittel sollen insgesamt um 25%, d.h. € 1,3 Mio. reduziert werden.  Dekanate und Kirchengemeinden erhalten weitere rd. € 5 Mio. p. a. für besondere Aufgaben, Schwerpunkt ist ein umfassender Einrichtungskatalog des ERV Frankfurt und Offenbach. Annahme ist eine Einsparung von 20 %, d.h. € 1 Mio.
Prüfauftrag 6 und Dez. 2	Aus-, Fort- und Weiterbildung: Theologisches Seminar Herborn, Ev. Hochschule Darmstadt, Pädagogische Akademie	€ 0,9 - 1,9 Mio. (15 - 30%) <b>(in Budgetbereich B07 (Kostenstellen 061))</b>	<b>Vorgabe</b> , bereinigt um Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen; Umsetzung durch eine deutlich verbesserte Refinanzierung der

			Hochschulaufwendungen und angestrebte Kooperationen mit der EKKW.
Arbeitspaket 1 und Dez. 3	Kürzung der Grundzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate	€ 5,0 – 10 Mio. <b>(in Budgetbereich B01)</b>	<b>Annahmen:</b> Kürzung der Grundzuweisungsfaktoren oder Verzicht auf einen (vollen) Ausgleich der Preissteigerung bei den Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate. Unter Einbeziehung aller gemeinde- und dekanatsbezogenen Zuweisungen (ohne Kita-Mittel, gemeindepädagogischer/kirchenmusikalischer Dienst und Fachstellen) würde dies einer Gesamt-Einsparung bei den Zuweisungen an Gemeinden und Dekanate von rd. 21% bis 27 % entsprechen - ultima ratio.
<b>Zwischensumme Tabelle 2</b>		<b>€ 11,2 – 18,02 Mio.</b>	
<b>Gesamtvolumen Tab. 1 und 2</b>		<b>€ 109,5 – 143,02 Mio.</b>	

Der Stand dieser Überlegungen zeigt, dass eine Aufwandsreduktion um € 140 Mio. nur unter großen Anstrengungen erreichbar ist. In Tabelle 3 wird daher zusätzlich die Option einer Verringerung des Einsparzieles durch die Beibehaltung des besonderen Kirchgeldes aufgezeigt.

<b>Tabelle 3: Option zur Verringerung des Einsparzieles (Bezugsgröße Haushalt 2021)</b>			
<b>Zuständige Organisationseinheit</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Geschätzte Mehreinnahme im Budgetbereich</b>	<b>Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive</b>
Dez. 3	Beibehaltung des besonderen Kirchgeldes	€ 7,0 Mio. <b>(in Budgetbereich B14)</b>	<b>Annahmen:</b> Bei der Berechnung des Einsparzieles wurde ein Einnahmeausfall in Höhe von € 10 Mio. durch die Abschaffung des besonderen Kirchgeldes berücksichtigt. Eine Beibehaltung würde nach Inkrafttreten der neuen Kirchgeldtabelle zum 01.01.2022 lediglich zu den geschätzten € 7 Mio. Einnahmeerhalt führen. Allerdings unterliegt dieser Ertrag hohen Unsicherheiten angesichts der zum Teil problematischen Wahrnehmung dieser Zahlungen seitens zahlreicher Steuerpflichtiger und möglicher Auswirkungen auf die Kirchenmitgliedschaft.

Die Ausführungen zeigen dennoch deutlich, dass es erforderlich ist, in den Arbeitspaketen und im Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung **jeweils die höchsten Einsparvorgaben umzusetzen** und damit stärker in den Bestand von Aufgaben und Strukturen einzugreifen – bis hin zur Aufgabe einzelner Arbeitsbereiche.

Der Umfang zeigt sich auch in Vorschlägen, die der Zwölften Synode vorgelegt und zu dem Zeitpunkt abschlägig beschieden wurden.

<b>Tabelle 4: Möglichkeiten zur Aufwandsreduktion, die der Synode vorlagen und abschlägig entschieden wurden (Bezugsgröße Haushalt 2021)</b>			
<b>Zuständiges Arbeitspaket/ Organisations- einheit</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Geschätzte Mehreinnahme im Budgetbereich</b>	<b>Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive</b>
Arbeitspaket 5 und Dez. 2	Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen um 5%	€ 9,0 Mio. <b>(Versorgung in Budgetbereich B14, Besoldung quer durch alle Budgetbereiche)</b>	<b>Annahmen:</b> Besitzstandswahrung und Abschmelzung über mehrere Jahre. Von den errechneten € 9 Mio. entfallen € 4 Mio. auf die Besoldung und € 5 Mio. auf die Versorgung.  Die Kalkulation berücksichtigt die reduzierten Rückstellungen. Der Aspekt der Generationengerechtigkeit (Versorgungsempfänger*innen vs. junge Anwärter*innen und Neuzugänge) bei der Verteilung von Lasten sollte beachtet werden. Gleichwohl ultima ratio und nur in enger Abstimmung auf EKD-Ebene zu empfehlen.

### **Bildung von Meilensteinjahren**

Steuerungsgruppe und Kirchenleitung haben sich vorgenommen, auf dem Weg bis zum Jahr 2030 die erforderlichen Ausgabenreduktionen kontinuierlich, mindestens aber mit zwei Zwischenschritten zu erbringen. So sollen die **Haushalte für die Jahre 2025 und 2028 als Meilensteinjahre** dienen, zu denen jeweils eine **Zwischenbilanz** der getroffenen Maßnahmen der damit verbundenen Einsparungen erfolgt. Steuerungsgruppe und Kirchenleitung streben dabei an, jeweils 1/3 der erforderlichen Ausgabenreduktion bis zu den Haushalten der Jahre 2025, 2028 und 2030 zu erbringen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es im Zuge der weiteren Konkretisierung von Maßnahmen im Umfang der erbringbaren Einsparungen zwischen den Meilensteinjahren Verschiebungen geben kann. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Kirchensynode vom März 2022 müssen die grundsätzlichen Einsparziele für die Meilensteinjahre erneut hinsichtlich der Umsetzbarkeit untersucht werden. Inwieweit Einsparziele in Teilen zeitlich verschoben werden können, wird sich auch aus regelmäßigen Aktualisierungen der Vermögenslage und Rücklagsituation ergeben müssen. Sind keine Verschiebungen möglich, müssen aufgrund erster Beschlüsse wegfallende oder verzögerte Einsparungen durch zusätzliche anderweitige Einsparungen ersetzt werden.

### **Verwendung der Sonderrücklage und Bereitstellung von Investitionsmitteln**

Im Rahmen der Haushalteinbringung für das Jahr 2022 wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass möglicherweise bereits ab dem Haushaltsjahr 2024 die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage nicht mehr zum Ausgleich des Bilanzergebnisses ausreichen und Umwidmungen von Rücklagen erforderlich werden könnten. Um die Ausgleichsrücklage von gegebenenfalls zusätzlichen Anforderungen im Rahmen von ekhn2030 zu entlasten, schlug die Kirchenleitung im März 2022 vor, die **Sonderrücklage aus der Eröffnungsbilanz (Umstellungsrücklage) in Höhe von € 78,4 Mio.** zur Hälfte, d.h. **€ 39,2 Mio.**, einer neuen **Rücklage zum Kirchenentwicklungsprozess ekhn2030** zuzuführen.

Aus dieser Rücklage sollen **€ 13 Mio. für die geplanten Unterstützungssysteme** zur Bildung und Entwicklung der Nachbarschaftsräume bereitgestellt werden. Weitere € 26,2 Mio. sollen eingesetzt werden für **Digitalisierungsprojekte**, die dringend für eine gelingende Verwaltungsentwicklung benötigt werden, für Maßnahmen in den Bereichen **Nachhaltigkeit und Klimaschutz** sowie für **innovative Projekte kirchlichen Lebens** in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten.

Die verbleibende Rücklagenhälfte in Höhe von **weiteren € 39,2 Mio.** soll aufgelöst werden und damit den **Vermögensgrundbestand** erhöhen. Eine Verbesserung des derzeit negativen Vermögensgrundbestandes dient der Deckung der Zukunftslasten, insbesondere aus Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfe.

Mit dieser differenzierten Vorgehensweise und den abgewogenen Maßnahmen will die Kirchenleitung den Zeitraum bis zum Jahr 2030 aktiv gestalten und erreichen, dass sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wie beabsichtigt schließt. Die Synode bestätigte diesen Vorschlag am 12.03.2022 mit ihrem Beschluss.

## 7. Fazit

Der Weg, gemeinsam Kirchenentwicklung unter neu anzunehmenden Rahmenbedingungen zu gestalten, wird beschritten. Die Betrachtung aller Aufgabenbereiche in der EKHN dient dazu, dass die EKHN als gesamte Organisation gemeinsam das Zukunftsbild ausgestaltet.

Die **Entscheidungen der Zwölften Synode vom 12.03.22** zu den Drucksachen 32/21 und 07/22 und die damit verbundene Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen zeigen, dass die Regionalentwicklung und damit eine Bildung von Nachbarschaftsräumen, in denen Zusammenarbeit gestaltet wird, ein zukunftsorientierter Weg ist. Diesen Weg gilt es nun auszugestalten. Mit der Beschlussfassung zum Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (Drucksachen 33/21 und 08/22) wird eine qualitative Konzentration der kirchlichen Gebäude ermöglicht und die Nutzung und Erhaltung einzelner Gebäude langfristig sichergestellt.

Es wird nun an konkreten Handreichungen und Mustervorlagen gearbeitet und die Unterstützungssysteme (Drucksache 04/22) werden etabliert, um die Regionalentwicklung zu ermöglichen.

Als wichtiger Baustein, um die Arbeit in den Regionen gestalten zu können, wird in dieser **ersten Tagung der Dreizehnten Synode** zudem den Entwurf eines **Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst** und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt. Dieser Baustein wird bereits bei den Überlegungen für die Handreichungen mitgedacht und entsprechend der aktuellen Beschlusslage im Herbst eingetragen.

Es geht zudem darum, auch über die Regionalentwicklung hinaus Aspekte der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Familien, im Kontext der Handlungsfelder und Zentren weiter zu entfalten und hierdurch ebenfalls mitglieder- und gemeinwesenorientierte Arbeit gemeinsam mit diesen Personengruppen zu stärken.

Konkrete Vorschläge für eine verschlankende Verwaltungsentwicklung werden zudem im Herbst 2022 vorgelegt, um das Verwaltungshandeln zukunftsorientiert und mit Prioritäten ausgestalten zu können. Dabei ist wichtig, darzulegen, wie alle kirchlichen Einrichtungen auch mit einer geringeren Ressourcenausstattung der Verwaltungseinheiten bestmöglich unterstützt werden können.



## **V o r b l a t t**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)**

## **Gliederung**

### A. Problemlage und Zielsetzung

1. Entwicklung der Kirchenmitglieder und der Kirchensteuereinnahmen
2. Bemessungsgrundlage
3. Pfarrdienst mit Professionenmix
4. Gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst
5. Kirchenmusikalischer Dienst

### B. Problemlösung

1. Regionalentwicklung im Nachbarschaftsraum
2. Verkündigungsteam im Nachbarschaftsraum
3. Von der Kollegialität zur Kooperation
4. Der eine Dienst, verschiedene Ämter in unterschiedlichen Berufen oder Tätigkeiten
5. Orts- und aufgabenbezogene Dienste
6. Stellenzuweisung - von fünf zu zwei Budgets
7. Stellenfinanzierung – vom Stellenbudget zum Finanzbudget
8. Zusammenfassende Erläuterung der Tabellen im Anhang und zur Umsetzung der Bemessung im Verkündigungsdienst

### C. Rechtliche Änderungen

### D. Finanzielle Auswirkungen

### E. Beteiligung

### F. Anlagen

## **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Pfarrstellenbemessung erfolgt alle fünf Jahre und jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans (vgl. § 2 Abs.1 PfStVO). Die derzeitigen Sollstellenpläne gelten bis zum 31.12.2024. Die vorgelegte Konzeption mit entsprechenden Rechtstexten bezieht neben dem Pfarrdienst auch die Sollstellenpläne des gemeindepädagogisch-diakonischen und des kirchenmusikalischen Dienstes ein. Die Kirchenleitung greift hiermit die Richtungsentscheidungen des Prozesses ekhn2030 auf und legt einen Vorschlag zur Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025-2029 vor.

Die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entscheidet im Jahr 2022 über die Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029, so dass bis zum 01.01.2023 die Gesamtzahl der Stellen im Verkündigungsdienst für jedes Dekanat vorgelegt werden kann. Die neuen Sollstellenpläne werden dann von den Dekanatssynoden bis 2024 verabschiedet und in den Jahren 2025 bis 2029 umgesetzt.

Im Rahmen des Prozesses ekhn2030 wurden im Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ perspektivische Herausforderungen und Strategien einschließlich finanzieller Rahmenbedingungen für den Verkündigungsdienst mit der 12. Kirchensynode beraten und Richtungsbeschlüsse gefasst, die von der vorliegenden Gesetzesvorlage aufgegriffen und weitergeführt werden.

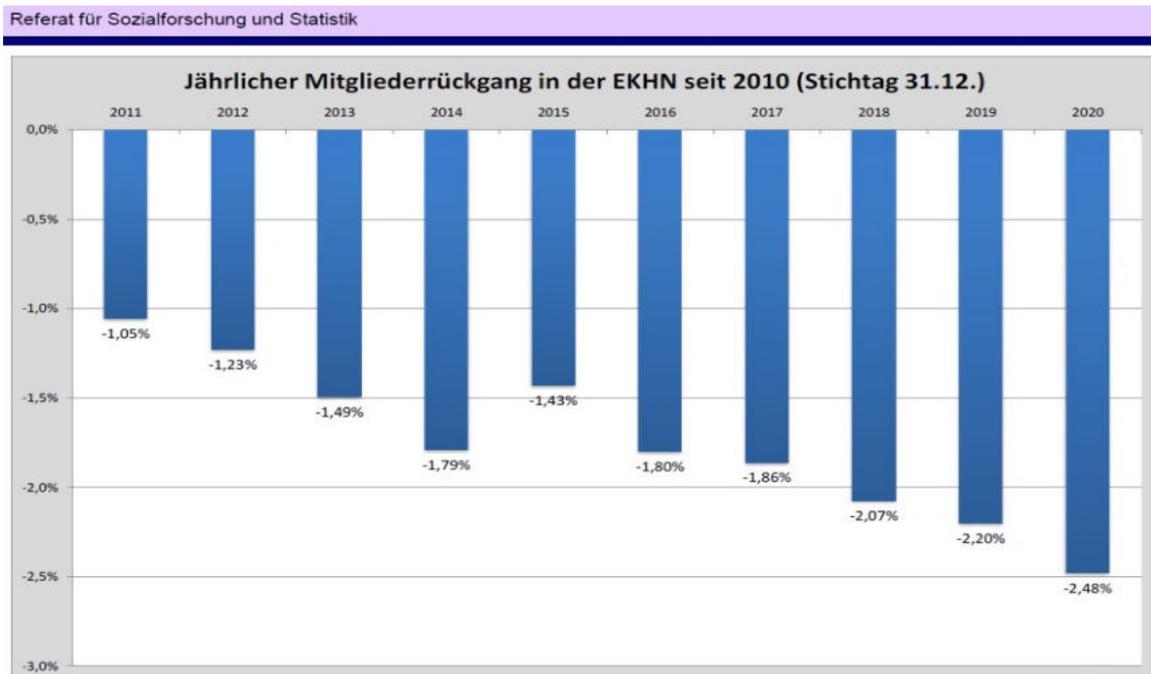
Die Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025-2029 orientiert sich zum einen an der Entwicklung der Kirchenmitglieder und der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen. Im Mittelpunkt der Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025-2029 steht zum anderen die Anzahl von Mitarbeiter\*innen im Verkündigungsdienst, die unter Berücksichtigung von Ruhestandsversetzungen und Neueinstellungen zu erwarten ist.

### **1. Entwicklung der Kirchenmitglieder und der Kirchensteuereinnahmen**

Die Prognosen zur Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen bergen Unsicherheiten. Insbesondere die Auswirkungen der Corona Pandemiesituationen sind schwer abzusehen. Die Berechnungen, die den Projektionen (s. Anlage 1a) dieser Vorlage zugrunde liegen, gehen von einem Mitgliederverlust von 21 % und einem Einsparvolumen von 140 Mio. € in den Jahren 2020-2030 aus.

Die Schätzungen der Freiburger Studie im Jahr 2017 gehen von einem durchschnittlichen **Mitgliederverlust** in der EKHN von jährlich 1,5 % bis 1,6 % aus. Die tatsächliche Entwicklung in den Jahren 2018 (2,07 %), 2019 (2,20 %) und 2020 (2,48 %) fällt noch ungünstiger aus.

Im Rahmen der Bemessung des Verkündigungsdienstes wird aufgrund der neuesten Berechnung des Freiburger Instituts aus dem Jahr 2020 von einem Rückgang von 21,1 % der Gemeindeglieder im gesamten Zeitraum ausgegangen, so dass für das Jahr 2030 eine Zahl von ca. 1.171.610 Kirchenmitgliedern prognostiziert wird.



Die Schätzung der Freiburger Studie im Jahr 2017 geht von einem **Einsparbedarf** im Haushalt der EKHN in den Jahren 2020-2030 von 100 Mio. € aus. Eine erneute Überprüfung im Rahmen von ekhn2030 aus dem Jahr 2021 geht von einem Einsparbedarf von 140 Mio. € aus. In dem Einsparbedarf ist ein Ausstieg aus dem derzeitigen besonderen Kirchengeld (10 Mio. €) ebenso enthalten wie ein Puffer für innovative Entwicklungen (6 Mio. €).

## 2. Bemessungsgrundlage

Im Rahmen des Kirchengesetzes zur Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025-2029 werden die zurzeit getrennten Stellenpläne im Bereich des Pfarrdienstes mit dem sog. Professionenmix, des gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienstes gemeinsam betrachtet und der Stellenplan „Umwidmung von Personalmitteln (Professionenmix)“ unabhängig vom Pfarrdienst ausgewiesen.

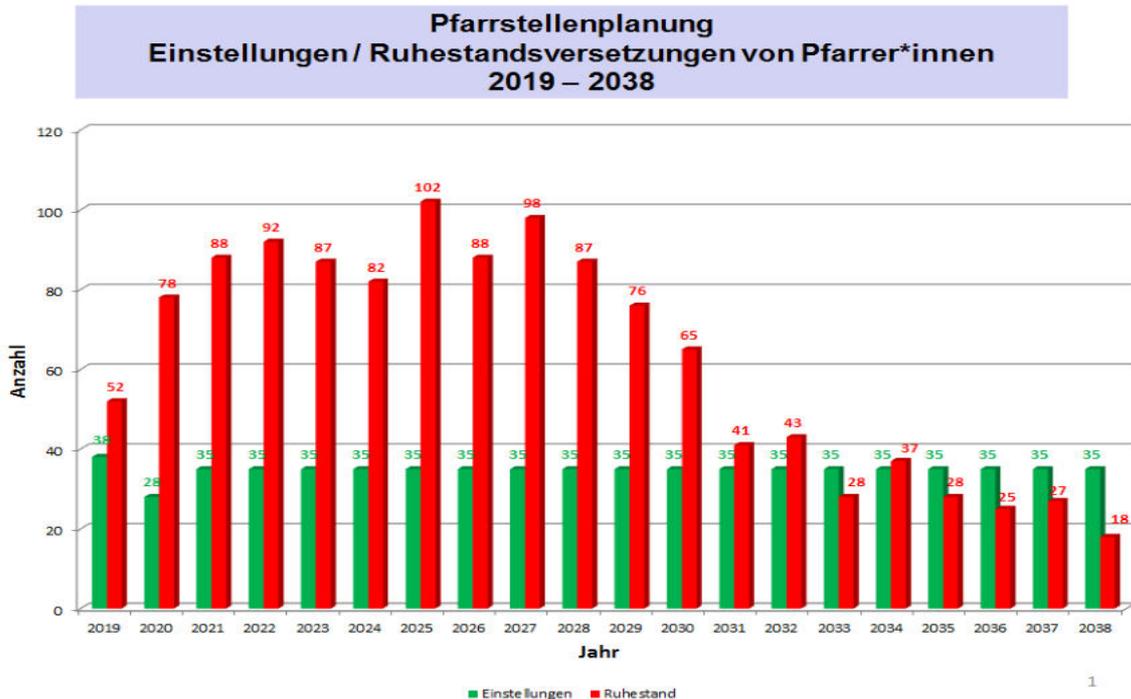
Im Mittelpunkt der Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025-2029 steht die Zahl von Mitarbeiter\*innen im Verkündigungsdienst, die unter Berücksichtigung von Ruhestandsversetzungen und Neueinstellungen zu erwarten sind. Während für die Entwicklung des gemeindepädagogisch-diakonischen, des kirchenmusikalischen Dienstes und der Stellen, die aus dem Pfarrdienst an andere Professionen übertragen wurden, keine großen Veränderungen zu erwarten sind, wird die Zahl der Pfarrer\*innen deutlich zurückgehen. Ein Rückgang von 25 % in den Jahren 2025-2029 ist vorausgesetzt und zu realisieren. Die Zahl der Pfarrstellen geht von 1.267,5 im Jahr 2024 auf ca. 900-1.000 (als Grundlage für die Zuweisung wird von 950 Stellen ausgegangen) im Jahr 2029 zurück. Das bisherige durchschnittliche Verhältnis von 1.600 - 1.800 Gemeindegliedern pro 1,0 Pfarrstelle bleibt dabei gewahrt.

Die Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate im Rahmen der Pfarrstellenbemessungen 2015-2019 und 2020-2024 wird beibehalten. Sie geht von den Parametern Mitgliederzahl (80 %) und Fläche (20 %) aus. Der Zuweisung der einzelnen Stellen in den Dekanaten kann ein eigener Kriterienkatalog zugrunde liegen. Die Orientierung an der Mitgliederzahl darf dabei den Wert von 50 % nicht unterschreiten (§ 5 Abs. 3 PfStVO).

### 3. Pfarrdienst mit Professionenmix

#### a. Personal- und Stellenplanung

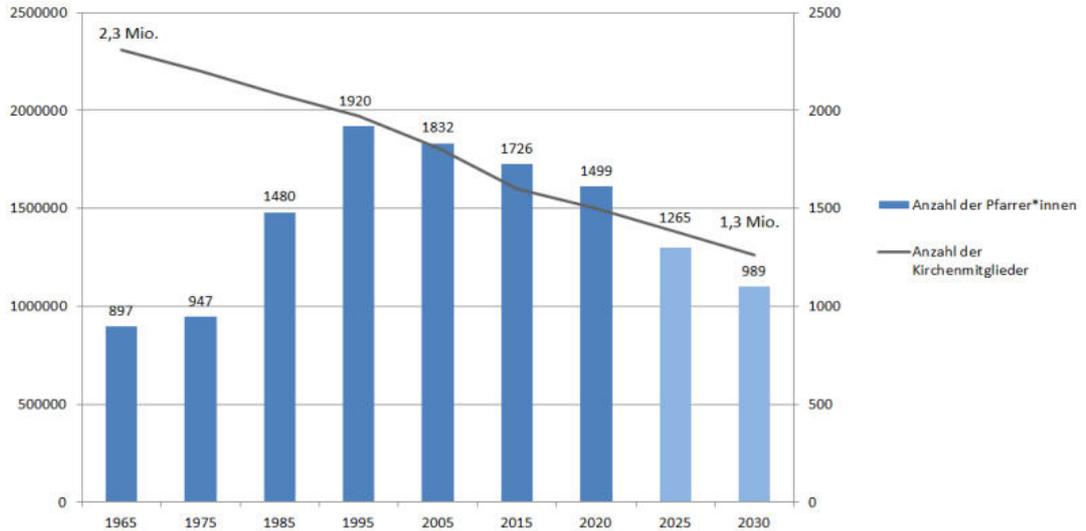
In den Jahren 1975 – 1995 verdoppelte sich die Zahl der Pfarrstellen von 950 auf 1.900 Stellen. Aufgrund des Erprobungsgesetzes wurden die Pfarrer\*innen in der Generation der Babyboomer (die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1965) fast vollständig eingestellt. Die nachfolgende und geburtenschwache Generation (ab 1970) wurde dagegen nur zu einem geringeren Anteil übernommen. In den Jahren 2020-2030 gehen jährlich 80-100 Pfarrer\*innen in den Ruhestand. Die Zahl der Neueinstellungen konnte in den letzten Jahren von 20 Einstellungen auf 30-35 Pfarrer\*innen gesteigert werden.



Während im Jahr 1975 in der EKHN eine Gemeindepfarrstelle für ca. 2.300 Gemeindemitglieder zur Verfügung gestellt werden konnte, werden seit ca. 1990 für eine Gemeindepfarrstelle in der EKHN 1.600 - 1.800 Gemeindeglieder vorgesehen. Die Zahl der Gemeindemitglieder, die für eine Pfarrstelle zugrunde gelegt wird, soll auch in den nächsten Jahren konstant bleiben. Dieses Verhältnis ist vergleichbar mit anderen Gliedkirchen im Süden (Baden: 1.900, Pfalz: 1.900, Württemberg: 1.750, Bayern: 1.550, Kurhessen: 1.550), liegt aber deutlich unter dem Verhältnis von Gliedkirchen in der Mitte oder im Norden Deutschlands (Rheinland: 2.400, Westfalen: 3.000, Nordkirche: 2.250) und über dem Verhältnis der östlichen Gliedkirchen (Sachsen: 1.300, Mitteldeutschland: 1.400).

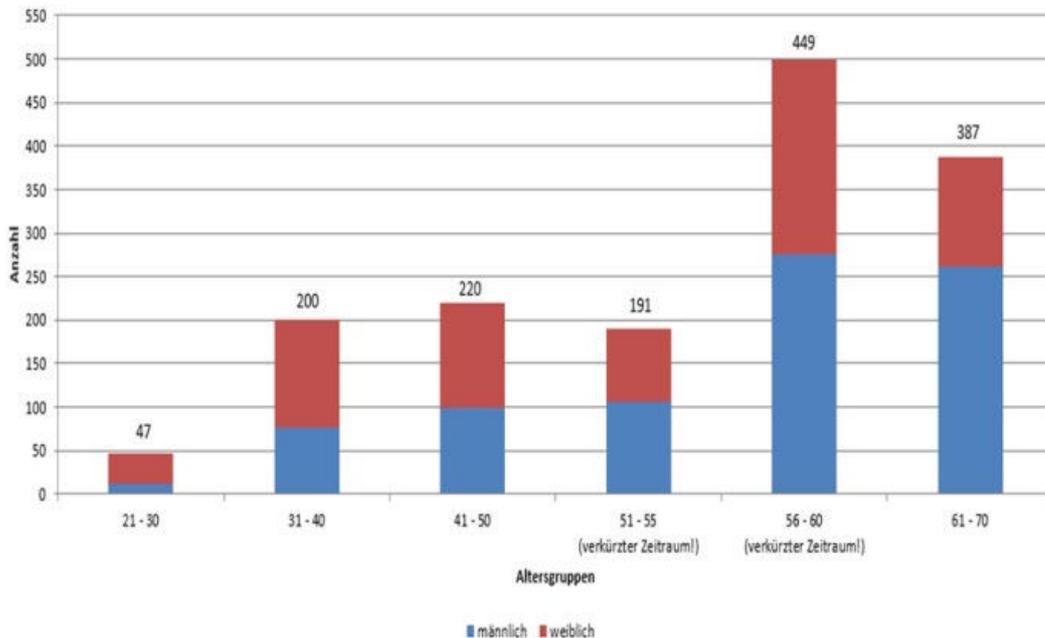
Im Jahr 2030 wird mit ca. 950 Pfarrstellen bei einer prognostizierten Zahl von 1,17 Mio. Mitgliedern eine vergleichbare Zahl wie im Jahr 1975 bei 2,2 Mio. Kirchenmitgliedern vorgesehen. Es werden aber nur noch 23 % der Kirchengemeinden die Zahl von 1.600 - 1.800 Gemeindegliedern erreichen. Die Herausforderungen für den heutigen Pfarrdienst lassen sich aber u. a. aufgrund von Individualisierung (insbesondere bei den Kasualien), Differenzierung (insbesondere bei Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge), der (auch in digitalen Zeiten) steigenden Verwaltungsanforderungen und durch die räumliche Ausbreitung der Seelsorgebezirke kaum mit dem Pfarrdienst des vergangenen Jahrhunderts vergleichen.

### Entwicklung der Anzahl Kirchenmitglieder und Entwicklung der Anzahl der Pfarrstellen



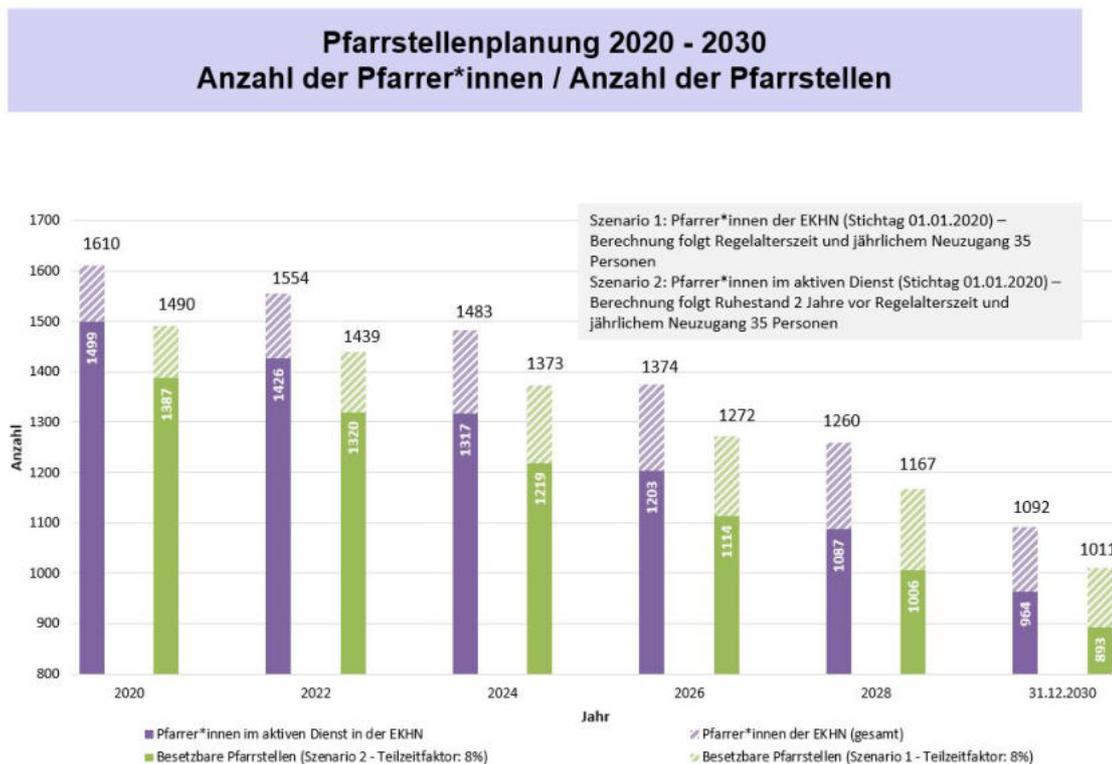
Deutlich verändert haben sich in den letzten Jahrzehnten die Altersstruktur und die Verteilung der Pfarrere\*innen in Frauen und Männer. Die Generation der Babyboomer geht in diesen Jahren in den Ruhestand – das sind 2/3 der Pfarrere\*innen in der EKHN. In der heutigen Generation der 60-70-jährigen Pfarrere\*innen beträgt der Anteil der Frauen 25 % und der Männer 75%. In der Generation der 25-35-jährigen Pfarrere\*innen sind es 75 % Frauen und 25 % Männer.

### Generationen- und Geschlechterverteilung im Pfarrdienst – Stand 2021



Die derzeitigen Dekanatssollstellenpläne für den **Pfarrdienst** wurden von der 12. Kirchensynode im Jahr 2017 festgelegt. Sie gelten bis zum 31.12.2024 und weisen 1.003 Stellen im Budget der Dekanate (Gemeindepfarrstellen und regionale Pfarrstellen) und 264,5 Stellen im Budget der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen mit und ohne regionale Anbindung sowie Schulpfarrstellen) aus. Zusätzlich wurden 6 Projektstellen und 14 Stellen im Bereich des Zentrums Ökumene, des Religionspädagogischen Instituts und der Diakonie Hessen vorgesehen, die in gemeinsamer Trägerschaft mit der EKKW verantwortet werden. Zudem wurden 56,5 Stellen (davon 44 Fachstellen und weitere Stellen im Bereich der Handlungsfelder) im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 an andere Professionen übertragen. Insgesamt werden 1.344 Stellen ausgewiesen (1.267,5 Pfarrstellen und 56,5 Stellen, die an andere Professionen übertragen wurden).

Die Stellenplanung für 2025-2030 orientiert sich an der Zahl der Pfarrer\*innen, die bis 2029 realistisch eingesetzt werden können. Die Zahl der Pfarrer\*innen geht deutlich auf 1.100 zurück. Diese Pfarrer\*innen werden jedoch nicht vollumfänglich im Stellenplan eingesetzt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 7 % der Pfarrer\*innen im dienstlichen und kirchlichen Interesse beurlaubt (z. B. zum Dienst bei diakonischen Trägern, der Militärseelsorge oder im EKD Auslandspfarrdienst). Diese Möglichkeit soll auch weiterhin vorgesehen werden. Zudem sind Pfarrer\*innen aus familiären Gründen beurlaubt und im Teildienst tätig, so dass davon auszugehen ist, dass 1.100 Pfarrer\*innen auf ca. 900 – 1.000 Stellen eingesetzt werden können.



## b. Personalgewinnung

In den zurückliegenden Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen zur Personalgewinnung umgesetzt. Die Kirchliche Studienbegleitung wurde eingeführt, ein berufsbegleitender Studiengang für Theologie umgesetzt, die Prüfungsordnungen der Gliedkirchen und Fakultäten aneinander angepasst und das Portal

sowie die Kampagne „mach doch was du glaubst“ vom Pfarrdienst ausgehend auf alle kirchlichen Berufsgruppen übertragen. Zurzeit entsteht eine Neukonzeption des Vikariates mit dem Ziel, Teile der seminaristischen Ausbildung stärker zu modularisieren und zu digitalisieren.

Unterschiedliche Wege in den Pfarrdienst werden in den kommenden Jahren ausgebaut werden.

- Die notwendige wissenschaftliche Vorbildung für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und damit für die Ausbildung für den Pfarrberuf kann derzeit auf zwei Wegen erworben werden. Zum einen (gemäß § 7 Absatz 1 VorbG) durch die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer Theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37). Zum anderen (seit 2012 gemäß § 5 VorbG) durch die erfolgreiche Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs (Master of Theological Studies).
- Der seit 2012 mögliche Quereinstieg durch einen berufsbegleitenden Masterstudiengang an der Philipps-Universität Marburg ist gut angenommen worden. Seit 2020 besteht mit Unterstützung durch eine Anschubfinanzierung der EKHN auch in Kooperation der Universitäten Frankfurt und Mainz die Möglichkeit, berufsbegleitend Theologie zu studieren.
- Allerdings gibt es eine zunehmende Zahl von am Pfarrberuf interessierten Personen, für die die bestehenden Möglichkeiten nicht passgenau sind, z. B. Wechsler\*innen aus dem Studium für das Lehramt in ev. Religion an Gymnasien, ausgebildete Religionslehrkräfte mit Berufserfahrung, ev. Pfarrer\*innen aus anderen Ländern oder Wechsler\*innen mit einem Abschluss als kath. Magister oder Magistra Theologiae. Vor diesem Hintergrund werden im Vorbereitungsgesetz Öffnungsklauseln eingefügt, die einen individuelleren Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung z. B. durch einzelne Ergänzungsprüfungen vor dem Prüfungsamt der EKHN ermöglichen, wie es auch schon im § 16 PfdG.EKD angelegt ist.

Unterschiedliche Möglichkeiten des Wechsels innerhalb der Gliedkirchen werden ausgebaut:

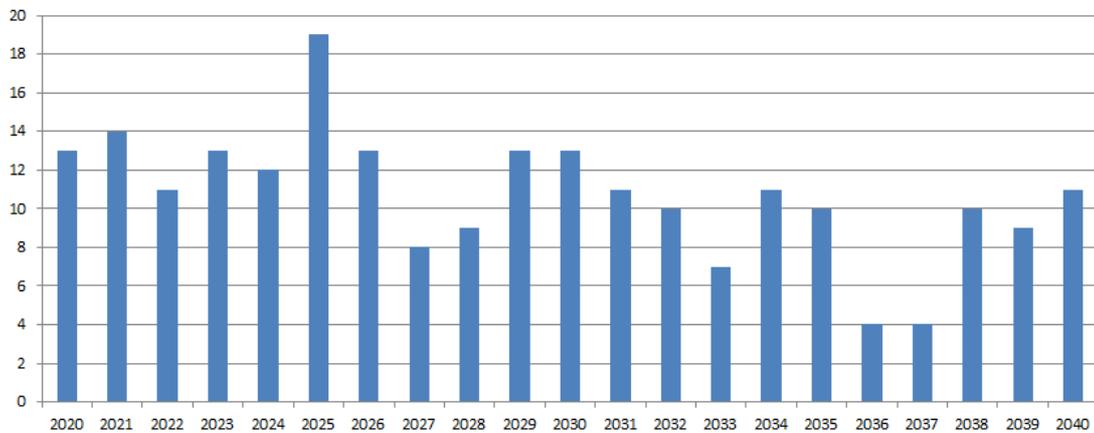
- Um die kurzfristige Übernahme von Pfarrer\*innen aus anderen Landeskirchen zu ermöglichen, soll ein flexibleres Sonder-Übernahmeverfahren entwickelt werden. Denkbar ist ein Format, in dem die Eignung für die konkrete Stelle festgestellt und ein darauf bezogenes Bewerbungsrecht ausgesprochen wird. Dieses Bewerbungsrecht könnte – nach einer festzulegenden Zeit der Bewährung – für weitere Stellen der EKHN ausgeweitet werden.
- Eine EKD-weite Ausschreibung von Pfarrstellen wird ermöglicht, wenn Stellen wiederholt vergeblich im Amtsblatt der EKHN ausgeschrieben wurden.

## **4. Gemeindepädagogisch - diakonischer Dienst**

### **a. Personal und Stellenplanung**

Der demografische Wandel ist im gemeindepädagogisch-diakonischen Bereich deutlich einfacher zu gestalten als im Pfarrdienst. Im Haushalt 2021 werden insgesamt 226 Stellen von 327 Mitarbeiter\*innen besetzt. Davon werden 119 Personen (33 %) in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand gehen. Gleichzeitig beginnen jährlich ca. 15 Studierende das 2020 neu akkreditierte Studium „Diakonik, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“. In der Vergangenheit gingen aus dem Vorläufer-Studiengang „Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation“ aber nur ca. 5 Personen in den kirchlichen Dienst.

## Ruhestand gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst



Die Zahl der Ruhestandseintritte kann durch Neueinstellungen kompensiert werden, wenn eine Differenzierung der Qualifikationen (s. u.) erfolgt und unterschiedliche Berufsgruppen mit verschiedenen Grundqualifikationen aus dem sozialen und pädagogischen Bereich im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst arbeiten können. Zudem ist zu erwarten, dass sich mehr Absolvent\*innen aus dem neu akkreditierten Studiengang „Diakonie, Gemeindepädagogik und Soziale Arbeit“ aufgrund der Neuanlage des Studiengangs für den kirchlichen Dienst entscheiden.

Die Bemessung bzw. Verteilung des gemeindepädagogisch-diakonischen Dienstes wurde von der Kirchenleitung im Jahr 2006 festgesetzt. Dabei wurde die im Jahr 2003 erhobene Gesamtzahl (1.809.000 Gemeindeglieder) mit einem Verhältnis von 9.000:1 für die erste Stellenplanung festgelegt. Der ursprüngliche Stellenplan (KL-Beschluss vom 16.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 9/2006, S. 255) umfasste 201 Stellen.

Dieser Stellenplan wurde im Jahr 2016 (Amtsblatt 1/2016, Seite 15) und 2019 (Amtsblatt 3/2019, S. 73) in der aktualisierten Fassung der inzwischen fusionierten Dekanate fortgeschrieben und veröffentlicht. Insgesamt werden im aktuellen Stellenplan 227 Stellen im Gemeindepädagogischen Dienst ausgewiesen. 201 Stellen werden dabei auch weiterhin im Budget der Dekanate aufgeführt und 26 im Budget der Gesamtkirche.

Im Stellenplan der Gesamtkirche, der in der Regel den Dekanaten zugewiesen und bis auf wenige Ausnahmen im Budgetbereich 1 des Haushaltes geführt werden, werden zurzeit 5 Projektstellen, 9,75 Stellen im Bereich der Seelsorge in den Groß-Kliniken sowie weitere 10 Stellen mit übergreifenden Aufgabenbeschreibungen, die historisch dem gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst zugewachsen sind (EJW-Orts- und Landesverbände, Blindenseelsorge, Pfadfinder, u. a.), ausgewiesen. In den Übersichten der Stellenpläne sind sie nachrichtlich zu finden.

Eine Anpassung an die Entwicklung der Kirchenmitglieder in den Dekanaten ist seit 2006 nicht mehr erfolgt, der Bestand wurde bislang weitergeführt. In den letzten zwanzig Jahren hat sich der Mitglieder rückgang in den Dekanaten jedoch zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt. Im Rahmen der Bemessung des Verkündigungsdienstes wurden die Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst im Bestand übernommen, aber an die veränderten Mitgliederzahlen der Dekanate angepasst (vgl. Anlage 1d). Zudem wurden die Ausdehnung des Dekanats und damit die zurückzulegenden Wege als für die Arbeit relevante Faktoren berücksichtigt. Eine Anpassung der Stellenpläne aufgrund der Kriterien Mitglieder

(80 %) und Fläche (20 %) führt zu moderaten Veränderungen. Im Einzelfall müssen im Umsetzungszeitraum 2025 bis 2029 individuelle sozialverträgliche Übergangslösungen gesucht werden, die in der Regel durch Ruhestandseintritte umgesetzt werden können.

## **b. Personalgewinnung**

Eine Differenzierung der Qualifikationen und die Öffnung für unterschiedliche Berufsgruppen mit verschiedenen Grundqualifikationen aus dem sozialen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich wird dazu beitragen, das Berufsbild des gemeindepädagogischen Dienstes zu weiten und unterschiedliche Aufgabenfelder wahrzunehmen. Inwieweit eine spezifisch religions- oder gemeindepädagogische Qualifikation oder eine rein pädagogische oder sozialarbeiterische Qualifikation notwendig ist, richtet sich nach dem vom Anstellungsträger erstellten Aufgabenprofil und der Stellenbeschreibung. Entscheidend wird aber sein, dass alle Mitarbeiter\*innen, sofern sie es nicht aufgrund ihrer Grundqualifikation sind, durch Fortbildungen für den kirchlichen Auftrag und die jeweils daraus folgenden Aufgaben sensibilisiert werden. Notwendige religions-/ gemeindepädagogische Kompetenzen können ggf. auch berufsbegleitend erworben werden.

Die unterschiedlichen Qualifikationen und Abschlüsse können in einem gestaffelten Dienst entwickelt werden, so dass innerhalb des zu erstellenden Regionalplans flexibler sowohl Aufgaben verteilt als auch Personen angestellt werden können.

Zur Kategorie I gehören alle Personen mit religions- oder gemeindepädagogischer Qualifikation auf Bachelor- oder Master-Niveau.

Als Aufgabenprofil für Personen mit einem von der EKHN anerkannten religions- oder gemeindepädagogischen Masterabschluss bieten sich alle Stellen mit hohem konzeptionellen und eigenverantwortlichen Anteil an, die auch spezifische religionspädagogische Aufgaben beinhalten müssen, z. B., im Religionsunterricht, der bildungs- oder gemeinwesenorientierten Arbeit, als DJR sowie Leitungsstellen oder Fachstellen aber auch – mit entsprechenden Zusatzqualifikationen - in der Krankenhaus-, Alten- und Spezialseelsorge.

Für Personen mit einem von der EKHN anerkannten religions- oder gemeindepädagogischen Bachelorabschluss kommen alle Aufgaben in den kirchlichen pädagogischen, diakonischen, sozialen Arbeitsfeldern in Betracht, die sowohl einen religionspädagogischen als auch einen konzeptionellen Anteil beinhalten.

Eine Liste der anerkannten Studiengänge und Hochschulen wird von der Kirchenverwaltung zu Verfügung gestellt (vgl. EKD-Text 137.1).

Zur Kategorie II gehören alle Personen mit anderen pädagogischen, sozialen oder sozial-wissenschaftlichen Abschlüssen auf Master- oder Bachelor-Niveau. Sie können in allen kirchlichen pädagogischen, diakonischen, sozialen Arbeitsfeldern eingesetzt werden, insofern hier keine expliziten religionspädagogischen Aufgaben erfüllt werden sollen. Dabei sollen Personen mit einem Master-Abschluss auf Stellen mit einem höheren konzeptionellen und eigenverantwortlichen Anteil eingesetzt werden.

Die Dekanate sollen ab 2025 einen Finanzrahmen in Höhe der durchschnittlichen Eckwerte der Personalkosten für den Gemeindepädagogischen Dienst (E9+50%) erhalten. Innerhalb dieses zugewiesenen Budgets kann entsprechend den Anforderungen bei der Weiterentwicklung der Gemeindepädagogischen Konzeption vor Ort entschieden werden, welche Personen für welche Stellen mit welchen Qualifikationen für welche Aufgaben einzustellen sind. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der zu erfüllenden Aufgaben anhand der jeweiligen Stellenbeschreibung. Bei einer Höhergruppierung darf der zugewiesene Finanzrahmen nicht überschritten werden. Bis 2025 wird über Modellrechnungen anhand konkreter Personalfälle aus den laufenden und zurückliegenden Jahren erprobt, ob und in wie weit über

das neue Berechnungsmodell anhand eines Budgets Mehrkosten gegenüber einer Zuweisung anhand einer „Spitzabrechnung“ der tatsächlichen Personalkosten anfallen würden.

Weiterhin kann pro Dekanat maximal eine Stelle mit Absolvent\*innen auf Fachschulniveau (DQR 6), die kein Studium, aber eine entsprechende Ausbildung an einer von der EKHN anerkannten Fachschule absolviert haben, besetzt werden.

Eine Liste der anerkannten Fachschulen wird von der Kirchenverwaltung zu Verfügung gestellt.

Die Überprüfung erfolgt anhand dieser Liste durch die Regionalverwaltungen. Die Kirchenverwaltung berät in Zweifelsfällen.

Bei den in einem Dekanat im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst gesamtkirchlich zugewiesenen und finanzierten Stellen ist darauf zu achten, dass diese zu mehr als der Hälfte mit Personen besetzt sind, die über eine von der EKHN anerkannte religions- oder gemeindepädagogische Qualifikation auf Bachelor- oder Master-Niveau verfügen.

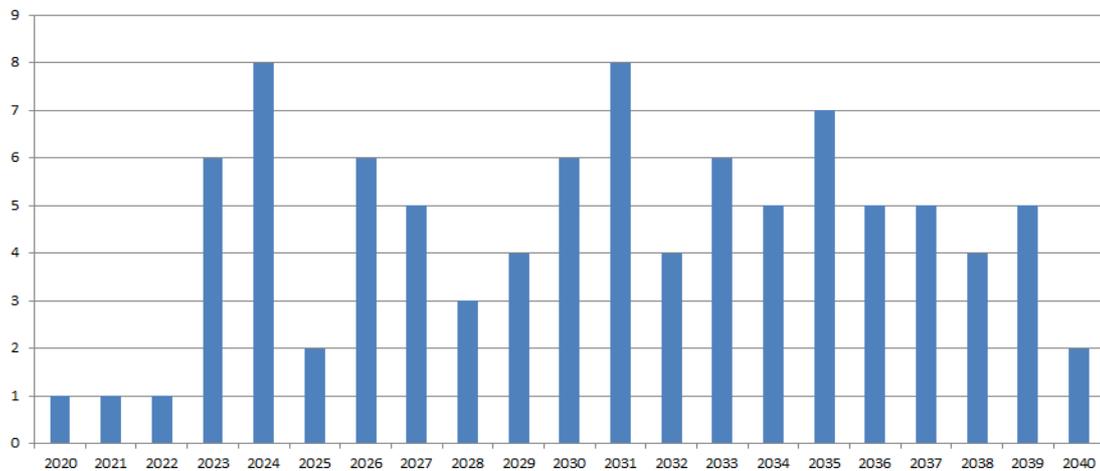
Die jeweilige Berufs- oder Dienstbezeichnung richtet sich nach der beruflichen Qualifikation. Die Berufsbezeichnung „Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge“ (EKHN-Urkunde) setzt einen entsprechenden Abschluss eines Studiums der Gemeindepädagogik an einer von der EKHN anerkannten Hochschule auf mindestens Bachelor-Niveau voraus. Weitere Dienstbezeichnungen sind entsprechend der beruflichen Qualifikation zu benennen – z. B. pädagogische Mitarbeiter\*in im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst.

## **5. Kirchenmusikalischer Dienst**

Der demographische Wandel prägt den kirchenmusikalischen Dienst bei den nebenamtlichen Kirchenmusiker\*innen – aber nicht den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen. In den nächsten Jahren steigt die Zahl der hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen leicht an, die in den Ruhestand gehen. Diese Ruhestandseintritte erfolgen aber kontinuierlich über 20 Jahre hinweg. Markant ist aber der Blick auf die Studierenden und der Rückgang der Absolventen des Masterstudiengangs. Dieser Abschluss befähigt für hauptamtliche A Stellen. Die Zahl der Studierenden hat sich innerhalb von zehn Jahren halbiert: Deutschlandweit von 42 auf 21 Absolvent\*innen. Auf der anderen Seite steigt die Zahl der Studierenden mit Bachelor Abschluss nach vier Jahren. Das Profil der hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen wird sich der veränderten Ausbildungsrealität anpassen und den derzeitigen Schwerpunkt, der auf der Chorleitung und dem Orgelspiel liegt, deutlich weiten.

Der kirchenmusikalische Stellenplan wurde im Jahr 2007 erstmalig erstellt und im Amtsblatt veröffentlicht. Der Sollstellenplan für Kirchenmusik wurde von der Kirchenleitung bereits 2013 mit 119 Stellen festgesetzt und den Propsteien und Dekanaten zugewiesen. Kriterien für die allgemeine Zuweisung an die Dekanate werden in der Beschlussvorlage vom 18.01.2007 nicht benannt. Eine zweite Dekanatskantorenstelle kann Dekanaten mit über 50.000 Mitgliedern seit 2007 zugewiesen werden.

## Ruhestandseintritte – Kirchenmusiker\*innen



2014 wurde der Stellenplan aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes angepasst. In den Folgejahren wurde der Stellenplan gemäß der Dekanatsfusionen sowie der Neuordnung der Propsteien verändert und liegt seit 2019 in seiner aktuellen Fassung (110 Stellen bis Ende 2024) vor. Bei Fusionen sind dabei alle Stellen erhalten geblieben.

Im Laufe der Zeit haben sich die ursprünglichen Aufgaben im kirchenmusikalischen Dienst deutlich ausgeweitet, differenziert und professionalisiert. Waren Kirchenmusiker\*innen ursprünglich vor allem für Chorarbeit mit Erwachsenen, musikalische Gottesdienstgestaltung und Orgelunterricht zuständig, gehören die Kinderchor-Arbeit oder Bläser-Arbeit, die früher überwiegend ehren- oder nebenamtlich geleistet wurden, inzwischen ebenfalls zum Standard der Stellenbeschreibung.

Eine Überarbeitung des Stellplans ist nicht vorgesehen. Der Stellenplan soll im Bestand überführt werden. Zum einen berücksichtigt er eine Grundzuweisung, die sich an den bisher gültigen Kriterien orientiert (ein Dekanatskantor\*in pro Dekanat, eine zweite Stelle für Dekanate ab 50.000 Kirchenmitgliedern). Zum anderen berücksichtigt er historisch gewachsene Strukturen, etablierte Orte mit besonderer Chorarbeit und hervorgehobenen Instrumenten, so dass ein größerer Stellenanteil auf städtische Regionen entfällt (insbesondere auf das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach). Für die gesamte EKHN stehen weiterhin 110 Stellen für die Dekanate zur Verfügung.

## B. Lösungsvorschläge

Die als „Problemlage“ (A) beschriebenen Herausforderungen erfordern eine Umgestaltung des kirchlichen Lebens, die nicht mehr als Fortführung der vorhandenen Strukturen bei Umsetzung zurückgehender Ressourcen möglich ist. Die Herausforderung für die Kirchen in Deutschland besteht darin, kleiner zu werden und gleichzeitig öffentlich erkennbar und wirksam zu bleiben. Die EKHN hat sich dieser Aufgabe im Rahmen des Prozesses ekhn2030 gestellt, der von der 12. Kirchensynode angeregt wurde, die hierzu Richtungsbeschlüsse gefasst hat. Der Prozess ekhn2030 benennt klare Einsparoptionen und ist gleichzeitig ein Kirchenentwicklungsprozess. Dieser beschreibt die EKHN als eine Kirche, die vielgestaltig in die Gesellschaft wirkt und nah bei den Menschen bleibt, die sowohl gemeinwesenorientiert als auch mitgliederorientiert ausgerichtet ist. Angesichts zurückgehender Ressourcen beschreibt der Prozess ekhn2030 aber auch einen Weg, vorhandene kleinteilige und zugleich ausdifferenzierte Strukturen zu prüfen und mutige Schritte in Richtung einer stärkeren Vernetzung zu wagen. Synergien lassen sich in größeren Einheiten besser nutzen. Eine Kirche, die ausdrucksstarke und zukünftig wichtige Gebäude

saniert, Personal konzentriert und in Teams zusammenarbeitet, wird eine größere Strahlkraft entwickeln und öffentlich stärker wahrgenommen werden als eine Kirche, die an ihrer derzeitigen Struktur festhält und sich dabei übernimmt und ausbrennt.

Die Lösungsvorschläge zur Umsetzung der Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2024 bis 2029 orientieren sich an dem Prozess ekhn2030 und den Richtungsbeschlüssen zum Arbeitspaket 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“, die von der Zwölften Kirchensynode gefasst wurden:

- „Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes einbezogen.
- Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.
- Pfarrdienstordnungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.
- Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen und Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung). Die kirchlichen Handlungsfelder des Dekanats in Form von Fach- und Profilstellen und gemeindepädagogisch-diakonischen Stellen sowie Stellen der regionalen Spezialseelsorge müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.
- Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlich geringeren Anzahl an Pfarrer\*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.
- Zur Verkündigung der Evangelischen Kirche gehört der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wesentlich dazu. Daher sollen die Pfarrpersonen bei der Planung der öffentlichen Wortverkündigung im Nachbarschaftsraum auf Prädikant\*innen und Lektor\*innen zugehen und diese mit einbeziehen.“

## **1. Regionalentwicklung im Nachbarschaftsraum**

Die Zahl von 1.600 – 1.800 Gemeindegliedern, die durchschnittlich für eine Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst vorgesehen wird, bleibt konstant. Gleichzeitig verändern sich aber die Rahmenbedingungen für die Kirchengemeinden durch die zurückgehende Zahl der Kirchenmitglieder deutlich. Bereits heute hat die Hälfte der Kirchengemeinden in der EKHN unter 1.000 Mitglieder, so dass Pfarrstellen im Rahmen von pfarramtlichen Verbindungen oder in Kooperationsräumen errichtet werden. Im Jahr 2030 werden voraussichtlich 77 % der Kirchengemeinden weniger als 1.600 – 1.800 Gemeindeglieder haben, die durchschnittlich für eine ganze Pfarrstelle nötig sind.

Die Einführung von Nachbarschaftsräumen, wie sie im Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes beschrieben ist, verankert die Nachbarschaftsräume als eine regionale Organisationsgröße. Das Gesetz knüpft damit an die mit dem Regionalgesetz bereits in Gang gesetzte Entwicklung der Kirchengemeinden und an die in einigen Dekanaten schon bestehende Einrichtung von Nachbarschaftsräumen als Formen der Kooperationen von Gemeinden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Bemessung des Verkündigungsdienstes greift die Einführung von Nachbarschaftsräumen auf. Ein Nachbarschaftsraum sollte Verkündigungsteams vorsehen, bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten aus dem Pfarrdienst und bzw. oder dem

gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder dem kirchenmusikalischen Dienst. Die zugeordneten Stellenumfänge sollen einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle haben.

Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst werden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet, Stellen im gemeindepädagogisch – diakonischen Dienst und kirchenmusikalischen Dienst sollen einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.

Pfarrstellen werden in zwei Budgets dem Dekanat und der Gesamtkirche zugeordnet. Die Stellen im Budget der Dekanate sind untereinander – bis auf die Stellen der Dekan\*innen und stv. Dekan\*innen – budgetierbar. Die Dekanatsynoden entscheiden, welche Stellen dem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden - unter der Maßgabe, dass mindestens drei Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) aus Pfarrdienst, gemeindepädagogisch-diakonischem Dienst und/oder kirchenmusikalischen Dienst in einem Nachbarschaftsraum vorgesehen werden. Bei der konkreten Umsetzung des Budgets können auch Stellen vorgesehen werden, die keinem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Diese Möglichkeit wird mit der Formulierung „können“ einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden, ausgedrückt.

- In der praktischen Umsetzung ist es mit den vorgelegten Zahlen möglich, Stellen (beispielsweise Stellen im Bereich der Seelsorge, Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst) ohne Anbindung an einen Nachbarschaftsraum vorzusehen. Die konkrete Umsetzung ist jeweils von der Größe der Nachbarschaftsräume und der Stellenanzahl im Gesamtbudget abhängig. Städtische Dekanate haben hier größere Spielräume als ländliche Dekanate aufgrund der höheren Anzahl von Stellen im regionalen Pfarrdienst.
- Gesamtkirchliche Pfarrstellen können punktuell (Predigttauftrag) einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Ein konkreter Stellenanteil kann aber im Nachbarschaftsraum nicht vorgesehen werden.

Die Fach- und Profilstellen, die Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst werden auch weiterhin im Dekanat errichtet. Die Besetzung erfolgt unter Beteiligung und im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes (Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Arbeitsgemeinschaft).

Gemeindepfarrstellen werden in der Regel dem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Die Wahl erfolgt durch das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes (Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Arbeitsgemeinschaft). Hierbei sind alle Kirchenvorstände zu beteiligen.

### **Rechtliche Umsetzung:**

- Jedes Dekanat bildet bis zum 31.12.2023 Nachbarschaftsräume.
- Jedes Dekanat erstellt bis zum 31.12.2024 einen Stellenplan zur Verteilung des Verkündigungsdienstes (Pfarrdienst, Fach- und Profilstellen und Professionenmix, gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst, kirchenmusikalischer Dienst).
- Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31.12.2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.
- Das Wahlrecht für die Pfarrstellen ist im Regionalgesetz geregelt. Es wird dahingehend erweitert, dass das Wahlrecht im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft bei übereinstimmenden Beschlüssen der beteiligten Kirchengemeinden an das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes übertragen werden kann

- Die Umsetzung der Stellenanpassung erfolgt im Budget der Dekanate und der Gesamtkirche in zwei Schritten – zum 31.12.2027 und zum 31.12.2029. Bis zum 31.12.2027 entfallen 15 % der Pfarrstellen. Bis zum 31.12.2029 entfallen weitere 10 % der Pfarrstellen.

## **2. Verkündigungsteam im Nachbarschaftsraum**

Der Verkündigungsdienst ist nicht mit dem Handlungsfeld Gottesdienst gleichzusetzen. Alle Handlungsfelder (Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene) können als Verkündigungsdienst bezeichnet werden. Die reformatorische Zuspitzung der Verkündigung auf „Wort und Sakrament“ (CA VII) weitet sich im 20. Jahrhundert aus, so dass für die „Kommunikation des Evangeliums“ (Ernst Lange) neben dem Pfarrdienst auch andere Berufsgruppen und Bezugspersonen in den Blick kommen. Diese Entwicklung wird in der EKHN rechtlich nachvollzogen, indem sowohl Prädikant\*innen als auch Lektor\*innen (KO Art 8: „haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil), Kirchenmusiker\*innen (Art. 8 Abs. 3 KO i. V. m. § 2 KMusG: „wirken an der öffentlichen Verkündigung mit) und Gemeindepädagog\*innen (Art. 8 abs. 3 i. V. m. §1 GpG: „haben am Verkündigungsdienst teil) dem Verkündigungsdienst zugeordnet werden.

Die Konzentration des gesamtkirchlichen Stellenplans auf den Pfarrdienst ist Folge der Übernahme der geburtenstarken Jahrgänge in den Pfarrdienst. Die Entwicklung des Pfarrdienstes bis 2030 wird mit einer deutlichen Reduktion der Zahl der Pfarrer\*innen verbunden sein. Gleichzeitig sollte die vielfältige Gestalt des Verkündigungsdienstes, der in öffentlicher Verantwortung in verschiedenen Berufen mit ihren je eigenen Kompetenzen wahrgenommen wird, wieder in den Blick kommen. Im Zusammenspiel der verschiedenen Berufsgruppen kann eine differenzierte und zu differenzierende Ausgestaltung des Verkündigungsdienstes ihren Ausdruck finden.

Die Weitung des Verkündigungsbegriffes wird auch im aktuellen Arbeitsrecht vollzogen. Hier wird der Begriff „verkündigungsnah“ als kirchliches Proprium beschrieben mit dem besondere Loyalitätspflichten der Mitarbeiter\*innen in einer Dienstgemeinschaft verbunden sind, wie bspw. die verbindliche evangelische Konfessionszugehörigkeit. Zu diesen „verkündigungsnahen Tätigkeiten“ zählen „Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung“ (§ 3 Abs. 1 der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie).

Im Rahmen der Aussprache über das AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ wurden die Begriffe „Verkündigungsdienst“ und „Verkündigungsteams“ angefragt und eine einseitige sprachliche Fokussierung auf die explizite Verkündigung im Gottesdienst kritisch angemerkt. Unterschiedliche Sprachformen für das Zusammenwirken der unterschiedlichen kirchlichen Dienste werden zurzeit gesucht. In der Evangelischen Kirche in Baden werden Teams aus Pfarrer\*innen, Kirchenmusiker\*innen und Gemeindepädagog\*innen als „interprofessionelle Teams“ bezeichnet, in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden sie „pastorale Teams“ genannt. Möglich wäre auch die Bezeichnung „Regionalteams“ oder „Nachbarschaftsteams“, so dass die Bezeichnung nicht vom inhaltlich-qualitativen Auftrag her, sondern strukturell-organisatorisch bestimmt wird. Eine weitere Alternative könnte die Bezeichnung „Kirchliche Dienstgruppe“ sein, so dass die Verbundenheit über die kirchlichen Dienstgeber zum Ausdruck gebracht wird.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich auch weiterhin auf die inhaltliche Beschreibung der Teams und verwendet die Bezeichnung „Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum“. Mit der Bezeichnung „Verkündigungsteams“ wird die gemeinsame Grundaufgabe betont, die als besondere kirchliche Aufgabe auch Eingang in das Arbeitsrecht gefunden hat. Mit der Bezeichnung „Nachbarschaftsraum“ wird die Transformation zur Regionalisierung der Organisationsstruktur beschrieben.

Aufgrund der Veränderung des Regionalgesetzes in Bezug auf die Zuordnung der Fach- und Profilstellen wird die Größe für einen Nachbarschaftsraum perspektivisch bei mindestens 5.000 Kirchenmitgliedern liegen müssen. Die Abstimmung von regionalen aufgabenbezogenen Diensten und der Arbeit in Nachbarschaftsräumen ist Aufgabe der Dekanate. Dabei kann die Beteiligung der Fachberatung in den Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit aus fachlich inhaltlichen Gründen und zur Qualitätssicherung wesentlich sein (siehe hierzu Änderung zu § 48 DSO). Zur Umsetzung wird es Hinweise im Vorfeld der Bildung von Nachbarschaftsräumen geben.

### **Rechtliche Umsetzung:**

- Die Zusammenarbeit in Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum wird mit dem Inkrafttreten der Umsetzung des Kirchengesetzes zur Bemessung des Verkündigungsdienstes (Pfarrdienst, gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst, kirchenmusikalischer Dienst) zum 01.01.2025 eingeführt.
- Ein Verkündigungsteam mit mindestens drei Stellen (Vollzeitäquivalente), die auch nach Umsetzung des Gesetzes zum 1.1.2030 im Dekanatsstellenplan vorgesehen sind, wird einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.
- Alle Mitglieder des Verkündigungsteams sind zu den Dekanatskonferenzen einzuladen. Es werden gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildungsformate für den Pfarrdienst, den gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und den kirchenmusikalischen Dienst entwickelt und regelmäßig angeboten.
- Die Entwicklung einer tragfähigen Zusammenarbeit in Verkündigungsteams (mit der zusätzlichen Anforderung der Multiprofessionalität) und die mögliche Konfliktbearbeitung (unterschiedliche Berufsauffassungen, Generationen, inhaltliche Zielsetzungen etc.) wird durch ein Unterstützungssystem (IPOS, Vernetzte Beratung) gefördert. Zudem werden den Dekanaten finanzielle Mittel für mögliche weitere Unterstützungsleistungen im Einzelfall zur Verfügung gestellt.
- Verkündigungsteams sollten insbesondere in den ersten Jahren in regelmäßigen Abständen Supervisionsmaßnahmen zur Reflektion der Zusammenarbeit wahrnehmen.

### **3. Von der Kollegialität zur Kooperation**

Die kollegiale Zusammenarbeit von Pfarrer\*innen ist nicht neu. Das Verhältnis zwischen Pfarrer\*innen untereinander ist durch das PfdG.EKD geregelt – und zwar einerseits im Allgemeinen (§ 26) und andererseits konkret (§ 27) in der Zusammenarbeit mehrerer Pfarrer\*innen in einer Kirchengemeinde. Hier wird die Form von Kollegialität beschrieben wie sie für klassische Professionen typisch ist: Notwendigkeit des Austausches über Standards der Amtsführung und des Berufsethos', loyales Verhalten zueinander innerhalb der Berufsgruppe in Achtung und Vertrauen sowie Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten. Damit wird die für klassische Professionen zur Komplexitätsreduzierung notwendige **jeweilige eigene Amtsautonomie** (eigenverantwortlich zu entscheiden, ob, was, wie getan oder gelassen wird) über die so beschriebene Kollegialität in das Verhältnis zur Amtsautonomie der anderen Mitglieder der Berufsgruppe gesetzt.

Eine (nur) so verstandene Kollegialität ist (noch) keine Zusammenarbeit im Sinne einer Kooperation in einem Team, in dem Handeln und Denken der Einzelpersonen auf das Miteinander im Team zur Lösung einer gemeinsamen Aufgabe ausgerichtet ist und in dem mehrere Personen verschiedene Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringen, um diese zur Lösung einer bestimmten Aufgabe oder zur Erreichung eines bestimmten Zieles einzusetzen. In Situationen, in denen der eigene Sozialraum mit der territorial abgegrenzten Parochie weitgehend identisch ist, machte das auf Amtsautonomie und Kollegialität aufbauende Konzept: „ein\*e Pfarrer\*in, eine Gemeinde, eine Kirche“ guten Sinn. Hier wäre – um ein Bild

zu gebrauchen – die Pfarrer\*in mit der Hausärzt\*in auf dem Lande vergleichbar, die zunächst und zuerst für alle und alles zuständig ist.

Um den steigenden Herausforderungen zu begegnen, wurden im Laufe der Entwicklung in der Kirche neben dem klassischen Pfarramt mit seiner Generalistenrolle weitere spezialisierte Ämter und Dienste etabliert. Damit entstand aber nicht unbedingt mehr Kooperation im o. a. Sinne. Diese Struktur der internen Ausdifferenzierung in Spezialbereiche wäre mit dem Bild der Universitätsklinik mit unterschiedlichen hochspezialisierten Fachabteilungen vergleichbar, die aber mit der Gefahr einer Versäulung verbunden ist.

Den gegenwärtigen Herausforderungen – nicht nur in der Kirche (!) – kann aber nicht mehr durch einzelne Generalisten, die allein gelassen werden, begegnet werden, sondern es braucht Kooperation (verschiedener), die jeweils ihre Perspektive einbringen, um so zu sinnvollen Lösungen zu gelangen. Dieser Gedanke steht daher hinter den Überlegungen sowohl zur Bildung von Kooperationsräumen als auch der Zusammenarbeit in Teams.

In dem jetzt angedachten Modell der sog. Verkündigungsteams sollen Pfarrer\*innen, die für einen bestimmten abgegrenzten (größeren) Raum zuständig sind, zusammenarbeiten. Hier wird zunächst die vorhandene Kollegialität innerhalb einer Berufsgruppe hin zu einer **intraprofessionellen Kooperation** ausgeweitet, das heißt zu echter Zusammenarbeit mit geregelten Zuständigkeiten. Eine gelingende Kooperation kann dazu verhelfen, sowohl die eigenen Gaben und auch Grenzen zu erkennen und auf dieser Grundlage miteinander den Herausforderungen zu begegnen. Das ist gewiss auch anstrengend und wird nicht konfliktfrei ablaufen und es wird auch Begleitung zum Einüben gelingender Kooperation brauchen.

Eine solche Kooperation von Pfarrer\*innen ist aber noch kein Professionenmix oder eine interprofessionelle Kooperation.<sup>1</sup>

Die Überlegung, in den Verkündigungsteams zumindest noch einen/e Gemeindepädagog\*in oder einen/e Kirchenmusiker\*in zu integrieren, geht einen Schritt weiter. Sie folgt nicht nur der Einsicht, dass sich das Evangelium in vielfältigen Formen kommuniziert, zu dem (gemeinde-) pädagogische oder kirchenmusikalische Berufe eigene Zugänge eröffnen können, sondern auch der Einsicht, dass eine größere Vielfalt der Perspektiven sowie des jeweiligen fachlichen Wissens hilfreich ist, um die aktuellen Herausforderungen wahrzunehmen, zu deuten und entsprechend zu handeln.

Darum sollen, wo immer dies möglich ist, **interprofessionelle Teams** etabliert werden. Eine solche Struktur wäre dann – um im medizinischen Bild zu bleiben – vielleicht mit einer Gemeinschaftspraxis oder einem Ärztehaus zu vergleichen, so dass zwar im jeweiligen Bereich eigenverantwortlich gearbeitet wird, aber bezogen auf einen gemeinsamen Patient\*innenstamm. Die vorhandenen Ressourcen werden gemeinsam genutzt.

Der Weg von der Amtsautonomie über die Kollegialität und intraprofessionelle Zusammenarbeit hin zu interprofessionellen Teams braucht Begleitung und Unterstützung, damit Teamentwicklungsprozesse sinnvoll in Gang gesetzt werden können und nicht gleichzeitig Energie verbrauchen, die eigentlich zur

---

<sup>1</sup> Intraprofessionell: Enge Zusammenarbeit innerhalb einer Berufsgruppe.

Multiprofessionell: Mehrere Berufe arbeiten nebeneinander an verschiedenen Aufgaben.

Interprofessionell: Mehrere Berufe (idealerweise mindestens drei!) arbeiten miteinander, unter Austausch ihrer professionellen Perspektiven an derselben Aufgabe.

Transprofessionell: mehrere Berufe arbeiten miteinander und überschreiten im Miteinander ihre Rollengrenzen und handeln sie damit neu aus.

Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben benötigt wird. Entsprechende Mittel zur Entwicklung und Begleitung von Teams werden bereitgestellt werden müssen.

Ebenso sollten in der Ausbildung, v. a. im Praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) und in den Fortbildungen der ersten Amts- bzw. Berufsjahre, wie der Berufseinstiegsbegleitung im Gemeindepädagogischen Dienst, entsprechende Formate neu entwickelt und angeboten werden. Ziel dabei muss sein, dass die Mitglieder in den Teams auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und in größtmöglicher Rollenklarheit miteinander arbeiten können (vgl. zum Profil der einzelnen Berufsgruppen den Abschnitt „Verkündigungsdienst“). Es wird deshalb auch darum gehen müssen, die Teams in die Lage zu versetzen, interne funktionale Koordinations- und Arbeitsstrukturen und Verfahren zum Umgang mit Konflikten zu verabreden. Auch hierzu könnte eine externe Begleitung angeboten werden. Unbeschadet der Notwendigkeit in den Teams funktionale Rollen zu verteilen, zu denen auch die Aufgabe der „Koordination des Teams“ gehören muss, bleiben bestehende Dienstvorgesetztenfunktionen in Kraft (z. B. Dekan\*innen für Pfarrer\*innen, DSV-Vorsitzende für Gemeindepädagog\*innen).

Die Arbeit in intra- oder interprofessionellen Teams löst auch die verfassten Leitungsstrukturen (Kirchenvorstände usw.) nicht ab. Vielmehr bilden die Teams nur eine andere oder weitere Form, in der vor allem operativ miteinander zusammengearbeitet wird, in der aber auch Lösungsvorschläge für strategische Entscheidungen vorbereitet werden können. Es wird Aufgabe der örtlichen Leitungsgremien bleiben, die Herausforderungen vor Ort zu identifizieren, und zu entscheiden, wie darauf strategisch durch das kirchliche Handeln reagiert werden soll.

Ziel sollte es daher sein, gemeinsam eine Haltung zu entwickeln, in der das Arbeiten im Miteinander, das gegenseitige Tragen und auch Ertragen in vertrauensvoller Verbundenheit im Vordergrund steht und in der die Teammitglieder ihre Ressourcen nicht in der singulären Amtsautonomie oder der Kraft der eigenen Person suchen, sondern in der Kooperation miteinander und der grundsätzlichen Bereitschaft auch von anderen zu lernen.

Es wird deshalb auch darum gehen, Abschied zu nehmen von einer Haltung, „ich sei nur für meine Gemeinde verantwortlich und müsste versuchen hier alles zu erhalten“. Die Frage wird sein müssen: Wie können wir gemeinsam eine Haltung einüben, die von der Einsicht ausgeht, dass wir alle am gleichen Auftrag teilhaben und dass vor diesem Hintergrund konkrete Einzelinteressen zurücktreten müssen.

Hilfreich ist die Einsicht, die aus der Frage erwächst: Was braucht es, damit sich in einem Sozialraum, einem Gemeinwesen das Evangelium kommuniziert? Oder vielleicht genauer gesagt: Es geht darum, gemeinsam neu zu entdecken, wo und wie sich das Evangelium kommuniziert.

## **Rechtliche Umsetzung**

- Der Beschäftigungsumfang von Stellen im Verkündigungsdienst beträgt mindestens 50 %.
- Die Vergütung bzw. Eingruppierung von Mitarbeiter\*innen im gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst erfolgt aufgrund der übertragenen Aufgaben. Musterstellenbeschreibungen werden neu erstellt und angepasst an Aufgaben des Nachbarschaftsraumes. Die Anstellungsträgerschaft bleibt bei den Dekanaten.
- Pfarrer\*innen werden auch weiterhin alimentiert und nicht aufgabenspezifisch entlohnt. Aufgrund der besonderen Leitungsverantwortung und der Verpflichtung zu garantieren, dass die Kirche ihren Auftrag dauerhaft und sachgerecht erfüllen kann, ist das mit der Ordination verliehene Amt auf Lebenszeit angelegt (§ 3 Absatz 1 PfdG.EKD). Die Anstellungsträgerschaft bleibt bei der Gesamtkirche.
- Mitarbeiter\*innen im Verkündigungsteam sind nicht stimmberechtigte Mitglieder im Leitungsgremium des Nachbarschaftsraums - Pfarrer\*innen sind stimmberechtigt als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende.

#### 4. Der eine Dienst, verschiedene Ämter in unterschiedlichen Berufen oder Tätigkeiten

Evangelium kommuniziert sich in vielfältiger Weise, auf verschiedene Arten und durch unterschiedliche Mittel – z. B. in der gottesdienstlichen Feier, der Predigt, durch die Sakramente, in den Kasualien, in der Seelsorge, im Bildungshandeln, dem Einsatz für Gerechtigkeit oder im solidarischen Hilfehandeln sowie in vielen Formen der Begegnung zwischen Menschen.

Der *Auftrag* aller Christ\*innen ist es, das Evangelium in Wort und Tat in ihren jeweiligen Lebensbezügen zu *bezeugen* (vgl. Art. 4 KO). Dieser Auftrag wurzelt im Allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, weil Christ\*innen vor Gott mit gleicher Priesterwürde begabt und mit der Vollmacht zum Priesterdienst als Bezeugung der in Christus eröffneten Gottesbeziehung ausgestattet sind. Dieser Auftrag kann darum als der eine Dienst aller Christ\*innen in der Welt und für die Welt bezeichnet werden.

Der eine Dienst aller Christ\*innen kann auf verschiedene Art und Weise wahrgenommen werden, entscheidend ist aber, mit welchen Mitteln, in welcher Intention und mit welcher Beauftragung, der eine Dienst ausgeführt wird. Daran sind die verschiedenen Dienste und Ämter zu erkennen und zu unterscheiden, die sich im Laufe der Geschichte ausgebildet haben. Denn es ist Aufgabe in allem kirchlichen Handeln, die strukturellen Bedingungen dauerhaft und regelmäßig sicherzustellen, die dazu beitragen, dass das Evangelium bezeugt wird und sich kommunizieren kann.

Jedes Amt hat darum seine spezielle, ihm eigene Würde durch die Besonderheit seiner bestimmten Aufgabe. Unterschiedliche Berufe mit verschiedenen Qualifikationen und Anforderungen haben sich zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickelt, die im Zusammenwirken in einem Team jeweils ihre spezielle Perspektive einbringen. Ein geordnetes Zusammenwirken der unterschiedlichen Ämter bezogen auf den Auftrag des *einen Dienstes* steht dabei im Vordergrund.

##### a. Pfarrdienst

*„Pfarrerinnen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden in diesen Dienst ordiniert.“*

Artikel 7 der Kirchenordnung weist die Aufgabe der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zunächst dem Pfarrdienst zu und konkretisiert dies durch die Formulierung „Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht“. Explizites Ziel dabei ist, dass sich das Evangelium Menschen durch das Wirken des Heiligen Geistes im Mittel von Wortverkündigung und Sakrament als gewiss machende Zuversicht erschließt. Pfarrer\*innen sind allerdings nicht die einzigen kirchlich beauftragten Personen, die Predigten halten, Gottesdienste leiten, taufen, das Abendmahl einsetzen oder in Seelsorge und Unterricht tätig sind.

Gleichwohl liegt die besondere Verantwortung von Pfarrer\*innen darin, zu *garantieren*, dass der Auftrag, der an alle Christ\*innen gestellt ist und der in den kirchlichen Grundhandlungen wie Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht seinen öffentlich erkennbaren und eindeutigen Ausdruck findet, sachgerecht, ordnungsgemäß und verlässlich erfüllt wird. Pfarrer\*innen tragen deshalb die Verantwortung dafür, dass die Kohärenz zur biblischen Überlieferung gesichert bleibt. Dies geschieht durch ihre reflexive, hermeneutisch und systematisch-theologisch adäquate eigenständige Auseinandersetzung mit den vielfältigen ursprünglichen Zeugnissen des christlichen Glaubens (Traditionshermeneutik) und im Diskurs darüber mit anderen. Gleichzeitig müssen Pfarrer\*innen die jeweilige aktuelle, gesellschaftliche und kirchliche Situation zu deuten und zu verstehen suchen. Dies geschieht durch eine differenzierte, kultur- und sozialwissenschaftlich geschulte Wahrnehmung der Gegenwart (Situationshermeneutik). So kann durch kirchliches Handeln ein Beitrag zur Gestaltung der gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse geleistet werden. Pfarrer\*innen sind daher durch die Ordination beauftragt, dafür zu sorgen

„dass sie die gegenwärtige Wirklichkeit im Licht des Evangeliums deuten, [und] dass sie jene gemeinsame kirchliche Darstellung [des christlichen Glaubens deutend, inszenierend und symbolisch] sachgerecht koordinieren“ (Hermelink). Darin liegt die spezifische Leitungsverantwortung der Pfarrer\*innen.

Für diese Aufgaben ist ein hohes Maß an theologischer Kompetenz erforderlich, in der die durch das Theologiestudium und die fortlaufende theologische Arbeit gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten, in steter Reflexion sich persönlich angeeignet und zu Überzeugungen geworden sind. Pfarrer\*innen bringen damit den christlichen Glauben auch mit ihrer Person individuell in Hoffnung und Zweifel öffentlich zur Darstellung.

Aufgrund dieser besonderen Verantwortung und Verpflichtung, zu garantieren, dass die Kirche ihren Auftrag dauerhaft und sachgerecht erfüllen kann, ist das mit der Ordination verliehene Amt auf Lebenszeit angelegt (§ 3 Absatz 1 PfdG.EKD) und mit einer Alimentation verbunden.

## **b. Gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst**

*„Der Gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. 2 Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. 3 Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer Arbeit und Bildungsarbeit wahr.“ (§ 1 GPG)*

Die Teilnahme am Bildungsprozess der Gesellschaft, solidarisches Hilfehandeln und der Einsatz für Gerechtigkeit sind für die Christenheit als in der Gesellschaft wirksame Handlungsgemeinschaft kennzeichnend und unverzichtbar. Auch wenn diese Themen ebenso von anderen Akteur\*innen behandelt werden, zielt kirchliches Handeln darauf, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und besonders in den Bereichen, die von Staat und Gesellschaft übersehen oder vernachlässigt werden, exemplarisch Aufgaben anzunehmen und ein eigenes Profil zu entwickeln.

Für den gemeindepädagogischen Dienst sind die „Modi der Kommunikation des Evangeliums“ des Bildens, des Unterstützens und der Verkündigung (vgl. EKD-Text 118) konstitutiv.

Im Schwerpunkt des „Bildens“ geht es sowohl darum, allgemeine Bildungsprozesse von Menschen zu initiieren und zu begleiten als auch darum, Menschen die christliche Religion in evangelischer Perspektive erschließen zu helfen.

Der Schwerpunkt des „Unterstützens“ nimmt die Herausforderungen aus dem Einsatz für Gerechtigkeit und des solidarischen Hilfehandelns auf, in dem sowohl die Wahrnehmung von „Menschen und sozialen Gruppierungen in ihren Nöten und systematischen Benachteiligungen“ (EKD-Text 118, 39) geschärft wird, als auch Unterstützungssysteme entwickelt und Vernetzungen geschaffen werden, um Ausgrenzungen und Stigmatisierungen entgegen zu wirken. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Förderung der Selbstwirksamkeit der jeweiligen Individuen („Empowerment“). Gemeinschaftsstiftende Elemente wie die Arbeit in und mit Gruppen sind auf der Schnittmenge zwischen „Bilden und Unterstützen“ zu verorten.

Bilden und Unterstützen sind zwar auch Ausdruck der Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat, im Mittelpunkt steht dabei aber das jeweilige Gegenüber mit seinen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten, weshalb die Handlungen nicht in erster Linie ausdrücklich darauf zielen, Glauben zu wecken und zu fördern – auch wenn dies natürlich durch das (gemeinde-) pädagogisch-diakonische Handeln geschehen kann.

Im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst sind aber auch Formen des darstellenden Handelns von Bedeutung. Dazu praktizieren Mitarbeiter\*innen Formen von zielgruppenspezifischer Spiritualität und leiten dazu an. Mitarbeiter\*innen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst bezeugen auf diese Weise ihren eigenen Glauben auf der Grundlage der allgemeinen Priesterwürde aller Christ\*innen und ihrer Vollmacht zum gegenseitigen Priesterdienst.

Darüber hinaus kann für entsprechend qualifizierte Mitarbeiter\*innen für besondere Aufgaben auch eine weitergehende Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden – wie z.B. für den Dienst in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen.

Mitarbeiter\*innen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst bringen Doppelqualifikation in Sozialer Arbeit und Gemeindepädagogik mit, es können aber auch – je nach konkreter Aufgabenstellung – Mitarbeiter\*innen mit anderen pädagogischen und sozialarbeiterischen Qualifikationen in diesem Dienst arbeiten. Der gemeindepädagogisch-diakonische Dienst bringt die Perspektive der Sozialraumhermeneutik und der Pädagogik in die gemeinsame Arbeit ein.

### **c. Kirchenmusikalischer Dienst**

*„Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung.“*

So bestimmt in der Präambel das Kirchenmusikgesetz (KMusG) den Dienst der Kirchenmusiker\*innen. Kirchenmusiker\*innen bringen durch ihre Verantwortung für die kirchenjahreszeitlich und situativ angemessene musikalische Gestaltung der Gottesdienste das christliche Selbstverständnis liturgisch und hymnologisch in Lob und Klage, Dank und Bitte als Bezeugung Gottes unverwechselbar zur Darstellung. Unterschiedliche Dimensionen der Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben werden so musikalisch eröffnet mit der Intention, dass sich Menschen im und durch das Gotteslob auf unmittelbare Weise das Evangelium als gewissmachende Zuversicht erschließt. Der Kirchenmusikalische Dienst gehört damit wie die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zum darstellenden Handeln der Kirche.

Darüber hinaus hat der kirchenmusikalische Dienst auch z. B. durch vokale und instrumentale Arbeit und Ausbildung für verschiedene Generationen Anteil am Bildungshandeln der Kirche und wirkt gemeinschaftsstiftend. Das gemeinsame Singen und Musizieren in den unterschiedlichen Gruppen leisten einen Beitrag zur Stärkung, Vergewisserung und zum Ausdruck des jeweiligen christlichen Selbstverständnisses der beteiligten Personen. Neben der liturgischen und hymnologischen Kompetenz bringen Kirchenmusiker\*innen daher auch pädagogische Fähigkeiten in ihren Dienst ein. Ebenfalls tragen sie durch ihre kulturschaffende Arbeit, z. B. in Form von Konzerten und anderen kirchenmusikalisch geprägte Veranstaltungen dazu bei, dass musikalisch konzentrierte christliche Glaubensdeutungen gesellschaftlich bekannt und präsent bleiben.

Der kirchenmusikalische Dienst bringt vor diesem Hintergrund die künstlerisch-ästhetische Perspektive mit der Kompetenz zur Inszenierung ein. Kirchenmusiker\*innen stiften somit an zur ästhetisch-spirituellen und liturgischen christlichen Lebenskunst.

### **d. Der Dienst der Prädikant\*innen und Lektor\*innen**

*„Im Vertrauen darauf, dass es der dreieinige Gott selbst ist, der beruft, bevollmächtigt und sendet, ordnet die Kirche neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Dienst, den hierzu befähigte Gemeindeglieder in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben“ (Vorspruch PLG).*

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird auch durch den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst von dazu befähigten und berufenen Gemeindegliedern ergänzt.

Im Gottesdienst wird so die lebendige Vielfalt einer Gemeinde sichtbar, wenn sich Menschen mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Begabungen einbringen. Dies ist möglich, weil alle Christ\*innen vor Gott mit gleicher Priesterwürde begabt und mit der Vollmacht zum Priesterdienst als Bezeugung der in Christus eröffneten Gottesbeziehung ausgestattet sind.

Voraussetzung für die ehrenamtliche *öffentliche* Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist neben einer entsprechenden Ausbildung die Berufung in diesen Dienst gemäß Artikel 14 der Confessio

Augustana (Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung).

Prädikant\*innen werden deshalb ausgebildet, in ihrer eigenen Sprache zeit- und lebensnah das Evangelium zu verkündigen. Sie sind beauftragt in Absprache mit den Pfarrer\*innen, selbstständig Gottesdienst zu leiten und zu feiern. Lektor\*innen sind beauftragt, Gottesdienst zu leiten und eine Lesepredigt zu verwenden. So bereichern Prädikant\*innen und Lektor\*innen das gottesdienstliche Leben und sind Ausdruck evangelischer Vielfalt und Identität. Pfarrer\*innen sollen daher bei der Planung der öffentlichen Wortverkündigung im Nachbarschaftsraum auf Prädikant\*innen und Lektor\*innen zugehen und diese mit einbeziehen.

## 5. Orts- und aufgabenbezogene Dienste

Das in Vielem noch strukturell bedingte Nebeneinander der hauptamtlich im Verkündigungsdienst wirkenden Akteure wird durch die Regionalentwicklung zu einem stärkeren Miteinander. Die Handlungsfelder (Gottesdienst, Seelsorge, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene) werden im kooperativen Miteinander der beteiligten Professionen verantwortet. Im Miteinander der Berufsgruppen im Verkündigungsdienst kann so eine variantenreiche, kompetenz- wie gabenorientierte Ausgestaltung der gemeinsamen Aufgabe ihren Ausdruck finden. Die Unterscheidung des bisherigen Systems von gemeindlichen und funktionalen Diensten, sowie das Nebeneinander von gemeindepädagogisch-diakonischem Dienst, Kirchenmusik und Pfarrdienst werden aufgebrochen zugunsten eines kooperativen Miteinanders, das trotz zurückgehender Ressourcen zu einer Erkennbarkeit kirchlichen Handelns vor Ort beiträgt.

Vielfach wird das Instrument einer Pfarrdienstordnung schon heute genutzt, um unterschiedliche Aufgaben in der Kirchengemeinde, im Dekanat und der Gesamtkirche abzubilden. Wenn der Nachbarschaftsraum als Ort der gemeinsam zu verantwortenden Aufgaben in den Blick genommen wird, gewinnt es an Bedeutung, das Miteinander der Hauptamtlichen in einer **gemeinsamen Dienstordnung** zu beschreiben, die orts- und aufgabenbezogene Dienste unterscheidet. Eine Musterdienstordnung wird zur Verfügung gestellt. In den **Kirchengemeinden** gehören in der Regel Kasualien (Taufe, Trauung, Beerdigung), Gemeindegeseelsorge und die pfarramtliche Verwaltung zu den **ortsbezogenen** Diensten. Diese ortsbezogenen Dienste greifen die Ergebnisse der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung auf, die konstatiert, dass kirchliche Mitarbeiter\*innen immer als „Gesichter der Kirche“ vor Ort wahrgenommen werden. Daneben treten im Nachbarschaftsraum für jede Stelle im Verkündigungsdienst profilierte Aufgaben sog. aufgabenbezogene Dienste, die für den gesamten Nachbarschaftsraum wahrgenommen werden.

Ein gemeinsames Gottesdienstkonzept wird im Nachbarschaftsraum geplant. Sonntägliche Gottesdienste können auf einzelne Orte in der Region konzentriert werden, hervorgehobene Gottesdienste vorgesehen - aber auch kleinere Formen entwickelt werden. Der Religionsunterricht wird im Nachbarschaftsraum wahrgenommen. Er wird nicht mehr zwingend zum Aufgabenprofil aller Gemeindepfarrer\*innen gezählt. Jeder Pfarrstelle (unabhängig vom Alter des Stelleninhabers) wird ein Stundenkontingent von zwei Wochenstunden zugeordnet, die nach Möglichkeit im Nachbarschaftsraum von einer Person wahrgenommen werden. Weitere Bereiche wie die Arbeit mit Konfirmand\*innen, Jugendlichen, Bildung, Chorarbeit, diakonische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene u.v.m. werden im Nachbarschaftsraum wahrgenommen, von Personen, die einen besonderen Dienstauftrag haben und dazu motiviert, qualifiziert und begabt sind. Eine individuelle Schwerpunktsetzung sowie persönliche Weiterentwicklung und Kompetenzvertiefung kann die Folge sein, ebenso eine größere Berufszufriedenheit durch Teamarbeit und Möglichkeiten der persönlichen Weiterentwicklung.

In den **Dekanaten** werden neben den Stellen der Dekan\*innen und stv. Dekan\*innen und der Profilstellen weiterhin **regionale Pfarrstellen** vorgesehen mit konkreten aufgabenbezogenen Diensten für spezialisierte Seelsorgebereiche in Krankenhäusern. Bei Seelsorgestellen können ortsbezogene Dienste hinzukommen, in denen die spezielle Expertise in den Nachbarschaftsraum eingebunden wird (Aufbau und Begleitung von Besuchsdienstkreisen, Gestaltung von Gottesdiensten, u.a.).

Die **Fach- und Profilstellen** werden auch weiterhin als regionale Stellen an das Dekanat angebunden. Ihre Fachexpertise halten sie im Rahmen eines aufgabenbezogenen Dienstes für das ganze Dekanat vor. **Kirchenmusik und gemeindepädagogischer Dienst** arbeiten schon heute vielerorts mit „gemischten“ Konzeptionen: Einerseits werden Aufgaben im Rahmen und für das gesamte Dekanat wahrgenommen, andererseits werden die Angebote an spezifischen Orten umgesetzt und bereichern das Engagement der Gemeinde – mit Wirkung über deren parochiale Grenzen hinaus. Hier sollte weiterhin Raum für verschiedene Möglichkeiten bleiben und zugleich in den Blick kommen, dass sich der gemeinsame Team-gedanke für die Gestaltung des Nachbarschaftsraumes etabliert und verfestigt.

In der **Gesamtkirche** werden weiterhin Stellen vorgesehen, denen ein aufgabenbezogener Dienst zugewiesen wird. Der schon vorhandene regelmäßige Predigt dienstauftrag kann ebenfalls an einen Nachbarschaftsraum übertragen werden.

Durch die Aufteilung in orts- und aufgabenbezogene Dienste ergibt sich für die Menschen vor Ort der Vorteil der gesicherten Ansprechbarkeit einer Person, welche die religiöse Kommunikation im Nahbereich über Generationsgrenzen hinweg kennt und aufrechterhält. Erwartbarkeit und Stabilität geben hier Sicherheit. Im Bereich der aufgabenbezogenen Dienste ergibt sich zugleich die Chance der Gabenorientierung und der Professionalisierung. Durch die Entlastung von Aufgaben in anderen Handlungsfeldern bieten sich Spezialisierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen. Innovation und Flexibilität werden so möglich.

Mit Blick auf den Sozialraum und die konkreten Bedürfnisse der Mitglieder vor Ort werden und sollten sich **unterschiedliche Schwerpunkte** in den Nachbarschaftsräumen eines Dekanats abbilden. Hier kommt dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums eine entscheidende Rolle zu, indem Schwerpunkte gesetzt werden mit der speziellen Kenntnis des vertrauten Ortes und dem erweiterten Blick in die nähere Nachbarschaft. Der Dekanatssynodalvorstand ist in der Gesamtschau dafür verantwortlich, dass innerhalb des Dekanats unterschiedliche Profile ausgebildet werden und die Nachbarschaftsräume unter Einbindung der Profil- und Fachstellen gestaltet werden.

Die konkreten Aufgaben vor Ort und im Nachbarschaftsraum werden mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und so der vielfältigen Gestalt des Verkündigungsdienstes Ausdruck verliehen.

## **Rechtliche Umsetzung**

- Die Verkündigungsteams verantworten ihre Arbeit gegenüber den jeweiligen Leitungsgremien (Leitungsgremium des Nachbarschaftsraumes und Dekanatssynodalvorstand).
- Gemeinsame Dienstordnungen für den Pfarrdienst, den gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und den kirchenmusikalischen Dienst sind spätestens bis zum 31.12.2027 zu erstellen. Sie erhalten orts- und aufgabenbezogene Stellenanteile.
- Gemeinsame Dienstordnungen werden mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstandes unter der Federführung der jeweiligen Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes verabschiedet.
- Der Dekanatssynodalvorstand soll darauf achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden.

- Die allgemeine Verpflichtung zum Religionsunterricht für alle Gemeindepfarrer\*innen entfällt. Im Rahmen der Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräume werden pro Pfarrstelle zwei Wochenstunden Religionsunterricht zugeordnet, die nach Möglichkeit von einer Person (Pfarrer\*in oder entsprechend qualifizierten Gemeindepädagog\*in) im Team übernommen werden.
- Die Regelung zur Dimissoriale wird innerhalb der EKHN aufgehoben. Eine gegenseitige Informationspflicht bleibt bestehen. Das Kanzelrecht im Gemeindepfarrdienst wird auf den Nachbarschaftsraum ausgeweitet

## **6. Stellenzuweisung - von fünf zu zwei Budgets**

### **a. Pfarrdienst**

Im Rahmen der Bemessung für den Verkündigungsdienst wird die Zahl der Pfarrstellen in den Jahren 2025-2029 um 5 % p.a. oder 25 % insgesamt reduziert von 1.267,5 Stellen im Jahr 2024 auf **950 zum 31.12.2029**.

Die Stellenpläne für den Pfarrdienst (PfStVO, 402) werden von fünf auf **zwei Budgets konzentriert**.

**755 Stellen werden aus dem Gesamtbudget dem Budget der Dekanate zugeordnet** (zurzeit: kirchengemeindlicher Pfarrdienst, regionaler Pfarrdienst). Die Stellen sind mit Ausnahme der Stellen für Dekan\*innen und stellvertretenden Dekan\*innen (38,5 Stellen werden bis zum 31.12.2029 vorgehalten) untereinander budgetierbar. Zu diesem Budget zählen auch weiterhin die vorhandenen Profilstellen. Über die konkrete Zuteilung des Budgets entscheidet die Dekanatsynode auf Vorschlag des Dekanatsynodalvorstandes.

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 wurden den Dekanaten 1.003 Pfarrstellen (890 Gemeindepfarrstellen und 113 regionale Pfarrstellen) zugewiesen. Nach einer Kürzung von 25 % verbleiben für die Zuweisung an die Dekanate 755 Stellen zum 31.12.2029. Davon zählen 665 Stellen zum gemeindlichen Pfarrdienst und 90 zu den regionalen Pfarrstellen. Die Stellen sind untereinander budgetierbar.

Die im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 ausgewiesenen 113 regionalen Stellen werden im Rahmen der Bemessung des Verkündigungsdienstes 2025-2029 nicht aufgrund von Flächenfaktor und Kirchenmitgliederzahl auf die Dekanate verteilt, sondern im aktuellen Bestand um jeweils 25 % reduziert und ebenfalls an die Dekanate übergeben. Durch die verbliebenen 90 Stellen werden spezifische Aufgaben, überwiegend im städtischen Bereich (Seelsorge in Großkliniken, Stadtjugendpfarrämter, u. a.) unterstützt und ermöglicht.

**Insgesamt 195 Stellen aus dem Gesamtbudget werden der Gesamtkirche zugeordnet** (zurzeit: gesamt-kirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamt-kirchliche Pfarrstellen und Schulpfarrstellen). Über die konkrete Zuteilung des Budgets entscheidet die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung.

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 wurden der Gesamtkirche 264,5 Pfarrstellen (32,5 Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, 111 gesamt-kirchliche Pfarrstellen und 117 Schulpfarrstellen) zugeordnet. Nach einer Kürzung von 25 % verbleiben 198,5 Stellen zum 31.12.2029. Hiervon werden 3,5 Stellen im Bereich der Pfarrstellen in Abzug gebracht, aber zusätzlich im Rahmen des Professionenmix an andere Berufsgruppen mit entsprechender Qualifikation umgewidmet und im Stellenplan „Professionenmix“ ausgewiesen. Das Budget der gesamt-kirchlichen Stellen umfasst somit insgesamt 195 Pfarrstellen und 16 Stellen im Professionenmix.

## **b. Professionenmix und Unterstützungsleistungen für die Prozessbegleitung zur Entwicklung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams**

**60 Stellen werden im Stellenplan als Professionenmix ausgewiesen.** 44 Stellen werden im Budget der Dekanate und 16 Stellen im Budget der Gesamtkirche ausgewiesen.

Im Rahmen der letzten Pfarrstellenbemessung 2024 wurden 56,5 Stellen aus dem Pfarrdienst an andere Berufsgruppen übertragen.

Im Budget der Dekanate wurden 40 sog. Fachstellen für Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesen, die jetzt in einen eigenen Stellenplan übertragen werden. Zudem wurden 4 Stellen im Bereich der Seelsorge in den sog. Großkliniken übertragen. Dieser Stellenplan soll bis 2029 ohne Reduktion weitergeführt werden.

Im Budget der Gesamtkirche wurden 12,5 Stellen bis 2024 aus den Handlungsfeldern Seelsorge, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit in diesen gesonderten Stellenplan „Professionenmix“ ausgegliedert. Der Stellenplan wird im Rahmen der Bemessung des Verkündigungsdienstes 2029 zunächst um 3,5 Stellen ausgeweitet, die im Budget der Gesamtkirche zusätzlich ausgewiesen werden. Hierfür entfallen 3,5 Pfarrstellen.

Der Stellenplan „Professionenmix“ kann erweitert werden, wenn Stellen im Pfarrdienst nicht zu besetzen sind und an andere Berufsgruppen mit entsprechender Qualifikation übertragen werden. Die Stellen würden dann im Pfarrdienst entfallen.

## **c. Gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst**

Insgesamt 227 Stellen werden im gemeindepädagogischen Dienst ausgewiesen. 201 Stellen im Gesamtbudget der Dekanate und 26 Stellen im Gesamtbudget der Gesamtkirche. Die Anzahl der Stellen im Budget der Dekanate wird unverändert weitergeführt. Die „Sonderstellen“ des gemeindepädagogischen Dienstes werden in der Übersicht nur nachrichtlich ausgewiesen.

## **d. Kirchenmusik**

Es werden weiterhin 110 Stellen im kirchenmusikalischen Dienst ausgewiesen. Es erfolgt keine Anpassung der Stellen aufgrund von Flächenfaktor und Kirchenmitgliederzahl. Die Anzahl der Stellen wird unverändert weitergeführt, um historisch gewachsene Aufgaben weiterführen zu können.

Verkündigung	Gesamt	Gesamtkirche	Dekanate
Pfarrdienst	950	195	755
Gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst	227	26	201
Kirchenmusikalischer Dienst	110	0	110
Professionenmix	60	16	44
Summe	1.347	237	1.110

## Rechtliche Umsetzung

- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Stellenplan „Professionenmix“ noch im Stellenplan des Pfarrdienstes ausgewiesen. Mit dem Haushalt 2025 wird der Stellenplan „Professionenmix“ getrennt vom Pfarrdienst ausgewiesen als Stellenplan zur Umwidmung von Personalmitteln.

## 7. Stellenfinanzierung – vom Stellenbudget zum Finanzbudget

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 werden die im Haushalt veranschlagten Personalaufwendungen voraussichtlich rückläufig sein. Die erwarteten Einsparungen werden im Wesentlichen zur Reduktion des negativen Bilanzergebnisses genutzt - insbesondere auch für Rückstellungen im Bereich Beihilfe und Versorgung.

Im Rahmen der Bemessung des Verkündigungsdienstes soll mit der ersten Umsetzung der Reduktion der Pfarrstellen zum 01.01.2028 das Stellenbudget im Pfarrdienst teilweise in ein Finanzbudget überführt werden, um den Dekanaten einen Spielraum zur Gestaltung und zum innovativen Umgang mit Vakanzsituationen zu ermöglichen. Den Dekanaten werden bei **langzeitiger Vakanz** (ab sechs Monaten) Personalaufwendungen für den Pfarrdienst zu 50 % zur Verfügung gestellt, um Schwierigkeitsstellenzulagen für Vertretungs- bzw. Vakanzdienste zu finanzieren und befristete Einstellungen vor Ort (Gemeindegesekretariat, Konfirmandenunterricht, Küsterdienst u. a.) vorzunehmen. Hierbei gelten die Netto-Personalkosten einer durchschnittlichen Vergütung im Pfarrdienst, die im Haushalt 2022 bei 50 % mit ca. 37.500 € p.a. angegeben ist. Die Kosten für Beihilfe und Versorgungsrückstellungen werden als personenbezogene Größe nicht einbezogen. Im Haushalt wären die Personalkosten aufgeschlüsselt nach „Kosten je eingerichteter Stelle“ sowie „personenbezogene Kosten“.

### Rechtliche Umsetzung:

- Im Haushaltsgesetz ist zurzeit geregelt, dass Personalkosten im Bereich des Pfarrdienstes und der Kirchenbeamt\*innen nicht in Sachkosten umgewandelt werden können. Diese Regelung wäre zum Haushalt 2028 (der ersten Umsetzung der Bemessung des Verkündigungsdienstes) anzupassen, so dass Dekanate zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit erhalten, Vakanzdienste und befristete Einstellungen vor Ort zu finanzieren. Hierzu wird die Zuweisungsverordnung angepasst.

## 8. Zusammenfassende Erläuterung der Tabellen im Anhang und zur Umsetzung der Bemessung im Verkündigungsdienst

### Entwicklung der Gemeindeglieder 2020-2030 (Anlage 1a):

Für die Entwicklung der Gemeindeglieder werden die Zahlen vom 31.12.2016 (Stichtag zur Pfarrstellenbemessung 2020-24), vom 31.12.2020 sowie die Prognosezahlen (Stand: 10.11.2021) der Mitgliederentwicklung pro Dekanat dargestellt. Angegeben wird der prognostizierte Verlust auch in Prozent. Ebenso werden zur Orientierung die Dekanatsflächen angegeben, da die Größe für die Zuweisung von Dekanatspfarrstellen gemäß (§ 3 DPfVO) relevant ist. Für die Zuweisung von Pfarrstellen ist die Mitgliederentwicklung (Stichtag: 31.12.2021) relevant. Diese wird für alle weiteren Tabellen verwendet.

### Gesamtübersicht Pfarrstellen und Aufteilung der Budgets (Anlage 1b):

Das bisherige Verhältnis von gesamtkirchlichen Pfarrstellen und Pfarrstellen, die den Dekanaten zugewiesen werden, bleibt konstant. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen wird um 5% pro Jahr reduziert. Die Reduktionen werden für jedes aktuell vorhandene Budget getrennt berechnet und ausgewiesen. Die

Fachstellen (einschließlich Stellen, die im sogenannten Professionenmix überführt wurden) werden im Bestand übernommen und in einen eigenen Stellenplan „Umwidmung“ überführt.

### **Entwicklung der gemeindlichen Pfarrstellen (Anlage 1c):**

In dieser Übersicht werden die den Dekanaten zugewiesenen Pfarrstellen für den gemeindlichen Bereich (ohne Dekanspfarrstellen, regionale Pfarrstellen und Fachstellen) dargestellt. Es findet sich der beschlossene Stand der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 zum 31.12.2024 sowie ein an den Kriterien Gemeindeglieder und Fläche orientiertes Modell A im Verhältnis 80:20.

Für den Vergleich der Auswirkungen eines veränderten Flächenfaktors werden zudem das Modell B (75 % GG und 25 % Fläche), das Modell C (70 % GG und 30 % Fläche) sowie ein Modell X (100 % GG) dargestellt und die jeweils veränderten Summen der Pfarrstellen in den Propsteibereichen.

Durch Rundungen ergeben sich hier leichte Veränderungen zu den in der Gesamtübersicht errechneten Zuweisungszahlen.

### **Entwicklung des gemeindepädagogischen Dienstes (GpD) (Anlage 1d):**

Neben dem aktuellen Stellenplan (2020-2024) des gemeindepädagogischen Dienstes (GpD) werden hier auch nachrichtlich die Sonderstellen ausgewiesen, die den Dekanaten für gesamtkirchliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden oder ihren Dienstsitz in dem jeweiligen Dekanat haben, jedoch im Fachbereich Kinder und Jugend verortet sind.

Das Modell X beschreibt (in Fortschreibung des bisherigen Stellenplanes) eine Zuweisung anhand des Kriteriums Gemeindeglieder. Der unterschiedlichen Entwicklung der Dekanate der letzten Jahre wird hier mit einer leichten Stellenanpassung Rechnung getragen.

Analog zum Pfarrdienst finden sich Zuweisungsmodelle anhand der beiden Kriterien Gemeindeglieder und Fläche im Verhältnis 80:20 (Modell A), 75:25 (Modell B) und 70:30 (Modell C). Für die Propsteibereiche wird zudem die Zwischensumme berechnet. Modell A zeigt die Zahlen, die als Grundlage für das Gesamtmodell Verkündigungsdienst genutzt wurde.

### **Entwicklung des kirchenmusikalischen Dienstes (Anlage 1e):**

Es wird vorgeschlagen, den historisch gewachsenen und begründeten Stellenplan des kirchenmusikalischen Dienstes im Bestand zu überführen (Modell Z).

Ausgewiesen werden auch die Berechnungen für die Kriterien Gemeindeglieder (Modell X: 100 %) und Fläche (Modell A: 80:20, Modell B: 75:25, Modell C: 70:30).

### **Modellrechnung zum Verkündigungsdienst (Anlage 1f):**

Für die Beratung wird in der Anlage 1f für die Zuweisung des Verkündigungsdienstes an die Dekanate ein Modell als Gesamtschau vorgestellt. Dieses Modell zeigt eine an den aktuellen Kriterien Gemeindeglieder und Fläche orientierte Berechnung. Für den Pfarrdienst werden die Kriterien im Verhältnis 80:20 (GG:Fläche) gewichtet. Der gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst wird analog berechnet. Die Gemeindeglieder wurden hier also mit dem Faktor 80% berücksichtigt, die Fläche mit 20%.

Der Stellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst wird in diesem Modell im Bestand überführt.

Dargestellt werden dann die Summen der den Dekanaten jeweils zugewiesenen Stellen sowie das Verhältnis pro Stelle zur Anzahl der Gemeindeglieder wie auch das Verhältnis pro Stelle zur Fläche.

## **Gesamtübersicht Personal (Anlage 1g)**

Einen Überblick über alle geplanten Stellen des Pfarrdienstes, des gemeindepädagogischen Dienstes sowie des kirchenmusikalischen Dienstes bietet die Anlage 1g. Es wird eine Gesamtzahl von rund 1.346 Stellen ausgewiesen. Die Modellrechnung (Anlage 1f) wird hier ergänzt durch die gesamtkirchlichen Stellen aus dem Pfarrdienst und die Sonderstellen des gemeindepädagogischen Dienstes. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle hier dargestellten Stellen im Haushalt auch im Bereich Verkündigungsdienst abgebildet werden: Einige gesamtkirchliche Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sind anderen Budgetbereichen (z. B. Budgetbereich Jugend und Bildung für die ejw-Stellen) zugeordnet.

## **C. Rechtliche Änderungen**

### **Allgemeines**

Das vorliegende Artikelgesetz dient der Umsetzung von Richtungsbeschlüssen im Prozess ekhn2030, die die aktuelle und perspektivische Entwicklung sowie Herausforderungen in der EKHN aufgreifen und Lösungsmöglichkeiten für verschiedene identifizierte Problemstellungen aufzeigen. Zurückgehende Gemeindegliederzahlen und verringerte Personalressourcen erfordern eine Konzentration der Aufgaben sowie Profilbildungen in den Nachbarschaftsräumen.

### **Bemessung, Verteilung und Verfahren**

Zu Art. 1, 2, 8, 9:

Mit dem Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 wird die Grundlage für die Bemessung des hauptberuflichen Verkündigungsdienstes geschaffen. Mit den Änderungen im Pfarrstellenrecht (Art. 2 und 9) sowie der Festschreibung der Verwaltungsfachkräfte in § 48 DSO werden so die Weichen gestellt, dass Stellen im Pfarrdienst, gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst gemeinsam gedacht werden können.

### **Nachbarschaftsräume**

Zu Art. 7, 8, 15-18 und 22:

Die Änderungen in der KGO, der Kirchenbuchordnung, zu den Predigtaufträgen und vor allem zur Dienstordnung sollen die Zusammenarbeit erleichtern, indem etwa auf die Dimissoriale verzichtet oder die Frage der Kirchenvorstandsarbeit neu in den Blick genommen wird. Eine Erleichterung stellt ebenfalls die Neuregelung zum Religionsunterricht dar, der gemeinsam im Team im Nachbarschaftsraum verantwortet werden soll.

Mit der Änderung der PfdwVO kann auch ein gemeinsames Amtszimmer zugewiesen werden und so der erforderlichen Zusammenarbeit Rechnung getragen werden.

### **Personalgewinnung, Entwicklung**

Zu Art. 3-5 und 10-14:

Die Ergänzungen bzw. Änderungen des GpG, der GpVO und der KMusVO erweitern die Anstellungsmöglichkeiten, reduzieren Vorgaben und nehmen den Aspekt der regionalen Ausrichtung auf den Nachbarschaftsraum in den Blick. Dort wie auch in der FEA-VO werden Formate zur Zusammenarbeit verankert.

Mit den Regelungen in den §§ 9, 15a AGPfdG sowie den Ergänzungen im VorbG und der KandO sowie in den Regelungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienstes und zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienstes werden die Spielräume hinsichtlich der Personalgewinnung erweitert.

## **Weitere Regelungen**

Mit § 17 Absatz 2 AGPfdG wird eine derzeit bestehende Unsicherheit im Verfahren der möglichen Versetzung einer Pfarrperson aufgrund von unüberbrückbaren Differenzen zwischen Pfarrperson und Gemeinde bzw. dem Kirchenvorstand beseitigt, in dem festgelegt wird, dass die geregelte Mediation durch die Kirchenverwaltung eingeleitet und extern begleitet wird. Das IPOS unterstützt durch seine Fachexpertise in dem es eine Liste mit geeigneten externen Berater\*innen zur Verfügung stellt. Verhindert wird dadurch eine Verwechslung mit Angeboten des IPOS, z. B. Konfliktauftrag, Supervision und sonstiger Begleitung.

Die Änderung des § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG.EKD) dient der Vereinheitlichung der Regelungen im Besoldungsrecht und führt zu einer besseren Vergleichbarkeit mit den Regelungen anderer Kirchen.

Die Änderung des § 3a der PersonalförderungsVO ermöglicht die Verkürzung der Wartezeit für eine Studienzeit und trägt damit der erhöhten Wechselbereitschaft von Pfarrpersonen Rechnung.

Neben redaktionellen Änderungen und klarstellenden Regelungen greifen die Änderungen der PfUrlaubsO vor allem Fürsorgegesichtspunkte sowie Entwicklungen der europäischen Rechtsprechung auf.

Mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, der sogenannten Rahmenrichtlinie, verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) dazu, Diskriminierungen u. a. wegen des Alters zu bekämpfen. Altersstaffelungen im Urlaubsrecht sind daher unzulässig.

Die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, die sog. Arbeitszeitrichtlinie, schreibt den Mitgliedsstaaten der EU vor, eine Reihe von zwingenden Mindestschutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer in nationales Recht umzusetzen. Diese Schutzbestimmungen betreffen die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, aber auch den Anspruch auf einen vierwöchigen bezahlten Jahresurlaub. Dieser ist nach Art. 7 bei Beendigung finanziell abzugelten. Mittlerweile ist geklärt, dass die genannten Regelungen auch auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse Anwendung finden. Die aus diesen Vorgaben folgenden Regelungen finden sich in §§ 3, 7f der PfUrIO.

Mit der Festlegung auf eine 6-Tage-Woche wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein arbeitsfreier Tag zu planen ist, um so verlässlich Erholung zu garantieren. Auch der Ausgleich für die Arbeit am Sonntag ist verbindlich zu planen. Um die Umsetzung gut vorbereiten zu können, ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

In den Jahren 2025-2029 entfallen im Rahmen der Umsetzung der Reduktion von Pfarrstellen insgesamt 338 Pfarrstellen. 317,5 Pfarrstellen in Budgets der Dekanate und der Gesamtkirche sowie 20,5 Projektstellen. Eine Pfarrstelle wird mit 120.500 € berechnet. Hierzu gehören die durchschnittlichen Bruttokosten (im Haushalt 2022 mit 75.000 € berechnet), die ERK-Umlage (mit dem Haushalt 2024 mit 45.000 € vorgesehen) die durchschnittlichen Beihilfekosten (3.500 €). Die Reduktion von 338 Pfarrstellen entlastet den Haushalt um ca. 40,7 Mio. €.

Im Rahmen von ekhn2030 wird ein Zeitraum von 2020-2030 in den Blick genommen. Hier werden die Pfarrstellenbemessung 2020-2024 (Reduktion um 158 Pfarrstellen) und die Bemessung des Verkündigungsdienstes (Reduktion der Pfarrstellen um 338 Stellen) zusammengefügt. Im Zeitraum von 2020-2030 entfallen 496 Pfarrstellen. Die Reduktion von 496 Pfarrstellen entlastet den Haushalt um 60 Mio. €. Gleichzeitig werden aber auch refinanzierte Schulpfarrstellen entfallen, so dass die durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz finanzierten Personalkosten nicht mehr erstattet werden. Eine Reduktion der Refinanzierung von ca. 2 Mio. € wird eingeplant, so dass von einer Haushaltsentlastung von 58 Mio. € ausgegangen wird.

Die Möglichkeiten, Personalaufwendungen aus dem Pfarrdienst an andere Berufsgruppen umzuwidmen wurde im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 genutzt. 5 Millionen Euro p. a werden zur Verwaltungsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen zur Verfügung gestellt. Zudem werden 56,5 Stellen (insbesondere die sog. 40 Fachstellen) aus dem Pfarrdienst in den sog. Professionenmix umgewidmet. Hierfür sind ebenfalls 5 Mio. € p.a. bereits vorgesehen. Für beide Maßnahmen zusammen sind im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 bereits heute 10 Mio. € p. a. eingeplant. Die Umwidmung von Personalkosten aus dem Pfarrdienst wird im Rahmen der Umsetzung der Bemessung des Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025-2029 moderat fortgesetzt werden. Mit der vorgelegten Konzeption wird der Stellenplan „Professionenmix“ zunächst um 3,5 Stellen ausgeweitet. Hierfür sind ca. 350.000 € bei 3,5 Stellen (E 12 im Haushalt 2022) zu veranschlagen. Die Entlastung des Haushaltes 2030 wird mit 47,5 Mio. € vorgesehen.

## **E. Beteiligung**

OKR Jens Böhm

OKRin Dr. Petra Knötzele

OKR Dr. Holger Ludwig

OKRin Dr. Sabine Winkelmann

OKRin Dr. Melanie Beiner

OKRin Dr. Katharina Alt

OKR Christof Schuster

AG Pfarrdienst unter der Leitung von Stellvertretender Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf

Pfarrerausschuss

Gesamtmitarbeitendenvertretung

Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände

Dienstkonzferenz der Dekaninnen und Dekane

## **F. Anlagen**

### **Anlage 1: Grundlagendaten für die Bemessung des Verkündigungsdienstes:**

- 1a: Entwicklung der Gemeindeglieder 2020-30, Prognose vom 10.11.2021
- 1b: Gesamtübersicht Pfarrstellen und Aufteilung der Budgets
- 1c: Entwicklung der gemeindlichen Pfarrstellen: Stand zum 31.12.2024 sowie vier Modellrechnungen zur Umsetzung der Stellenpläne in den einzelnen Dekanaten aufgrund der Kriterien Gemeindegliederzahl und Fläche.
- 1d: Entwicklung des gemeindepädagogischen Dienstes (GpD): Aktueller Stellenplan laut Amtsblatt 03/2019 inklusive nachrichtliche Darstellung der Sonderstellen sowie vier Modellrechnungen zur Umsetzung der Stellenpläne in den einzelnen Dekanaten aufgrund der Kriterien Gemeindegliederzahl und Fläche.
- 1e: Entwicklung des kirchenmusikalischen Dienstes: Aktueller Stellenplan des kirchenmusikalischen Dienstes sowie vier Modellrechnungen zur Umsetzung der Stellenpläne in den einzelnen Dekanaten aufgrund der Kriterien Gemeindegliederzahl und Fläche.
- 1f: Modellrechnung zum Verkündigungsdienst: Modell zur Umsetzung eines gemeinsamen Stellenplans für den Verkündigungsdienst in den einzelnen Dekanaten aufgrund der Kriterien Gemeindegliederzahl und Fläche (Pfarrdienst: 80:20, GpD: 80:20; Kirchenmusik im Bestand 2024).
- 1g: Gesamtübersicht Personal Verkündigungsdienst und Sonstige: Pfarrdienst (Verteilung nach Modell A), Sonstige Pfarrstellen gekürzt um 25%, Fachstellen im Bestand, gemeindepädagogisch-diakonischer Dienst (inklusive nachrichtlicher Darstellung der Sonderstellen) sowie kirchenmusikalischer Dienst, ergänzt durch die Anzahl der Stellen im gesamtkirchlichen Bereich (Pfarrstellen und Fachstellen).

### **Anlage 2: Synopse**

---

Entwurf (25.04.2022)

---

**Kirchengesetz  
zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz  
zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen**

**§ 1**

**Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024**

Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.

**§ 2**

**Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst  
(Pfarrdienst, Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst)  
im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029**

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2022 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5), zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen (56,5), der Stellen im gemeindepädagogischen (227) und kirchenmusikalischen Dienst (110) sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.

**§ 3**

**Bemessung der Stellen im Pfarrdienst**

(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2027 werden 15 Prozent und weitere 10 Prozent zum 31. Dezember 2029 gekürzt.

(4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung. Die Zuteilung der 665 Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent. Die Zahl der Profilstellen sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung wird im Bestand weitergeführt (Stichtag: 31. Dezember 2024).

(5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamtkirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.

#### **§ 4**

##### **Bemessung von Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln**

(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen.

(3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst**

(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).

#### **§ 6**

##### **Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst**

Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.

#### **§ 7**

##### **Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029**

(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatsynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes.

(2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes.

(3) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten aus dem Pfarrdienst, dem gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder kirchenmusikalischen Dienst zugeordnet. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.

(4) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als sechs Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Personalanpassungen**

(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den Dekanatsstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatsstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten.

(2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.

## **§ 9**

### **Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen**

(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums.

(2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden.

(3) In Abweichung zu § 27 Absatz 8 und § 29 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrstellen ein Stellenbudget“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 ermittelten Stellenbudget entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget der Dekanate (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.“
4. In § 11 Absatz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu“ eingefügt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In einem Nachbarschaftsraum kann die Satzung einer Arbeitsgemeinschaft bestimmen, dass das Wahlrecht abweichend von Absatz 1 vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt wird. In diesem Fall hört der geschäftsführende Ausschuss den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in dem die Pfarrstelle errichtet ist, vor der Wahl an. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Ausschuss vor der Wahl anzuhören.“
6. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und anschließend der Gemeinde“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gemeindepädagogengesetzes**

§ 4 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne überwiegend konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279 und S. 288), berichtigt am 15. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „befristet“ die Wörter „in der Regel auf sechs Jahre“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorhanden ist, für zwölf Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

„Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Vorbildungsgesetzes**

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 3 Nummer 6 werden nach dem Wort „Seelsorge“ die Wörter „und des religionspädagogischen Amtes“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5“ durch ein Komma und die Wörter „den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (ABl. EKD 2019 S. 98)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „nach § 5“ die Wörter „oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a“ eingefügt.

### **Artikel 6**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

§ 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 410), wird wie folgt gefasst:  
„(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.“

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Pfarrdienstordnung“ durch die Wörter „Dienstordnung und Pfarrdienstordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder dem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen“ durch die Wörter „ist diese oder dieser darüber zu informieren“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Wünscht ein Gemeindeglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde oder dem Nachbarschaftsraum, der oder dem es angehört, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt zu informieren.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrdienstordnung“ die Wörter „oder einer Dienstordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.“

## **Artikel 8**

### **Änderung der Dekanatssynodalordnung**

§ 48 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 48**

#### **Ausstattung des Dekanats**

- (1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:  

bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.
- (2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.
- (3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.“

## Artikel 9

### Änderung der Pfarrstellenverordnung

Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region berücksichtigt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrstellen“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen im Dekanatsbudget“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gemeindliche“ die Wörter „und regionale“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für gemeindliche Pfarrstellen“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Der Sollstellenplan berücksichtigt die Nachbarschaftsräume und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und einzelner Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind:

- die Stellen der Altenheimseelsorge,
- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Stadtkirchenarbeit,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Eine

flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.“

3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeindlichen“ die Wörter „und regionalen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsräume“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „gemeindlichen“ sowie die Wörter „sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen“ gestrichen.
  - e) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Gemeindepädagogenverordnung**

Die Gemeindepädagogenverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Rahmen eines Budgets“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.“
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Evangelischen Jugend und der bzw. des Präventionsbeauftragten im Dekanat. Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatssebene.“
3. In § 5 Satz 1 werden vor den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „sowie den Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
4. Die §§ 6 bis 8 werden aufgehoben.

5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufseinstiegsbegleitung“ die Wörter „oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams“ eingefügt.

### **Artikel 11**

#### **Änderung der Kirchenmusikverordnung**

Die Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen“ die Wörter „oder Nachbarschaftsräumen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen“ die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraumes“ eingefügt.
3. In § 11 werden vor dem Wort „teil“ die Wörter „sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams“ eingefügt.

### **Artikel 12**

#### **Änderung der Kandidatenordnung**

In § 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.“

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare**

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 29. April 2021 (ABl. 2021 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorbildungsgesetzes“ die Wörter „und Personen nach § 7 Absatz 2a des Vorbildungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

#### **Artikel 14**

##### **Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst**

§ 7 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), geändert am 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts“ angefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu Stichtagen“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach den §§ 68 ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

§ 21 Absatz 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. Ausnahmsweise kann Pfarrerrinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein Amtszimmer gemeinsam zugewiesen werden. Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.“

#### **Artikel 16**

##### **Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

Die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Nachbarschaftsraum wird die Wahrnehmung des Stundendeputats von je zwei Stunden pro Pfarrstelle durch Dienstordnung geregelt. Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind persönlich verpflichtet, unentgeltlich zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).“

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und werden die Wörter „herabgesetzt oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erteilt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer weiter Unterricht, ohne dazu verpflichtet zu sein, so erhält sie oder er die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nachbarschaftsbereiches“ durch das Wort „Nachbarschaftsraumes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein Gemeindepädagogin oder eine Gemeindepädagoge die Pflichtstunden übernimmt.“

## **Artikel 17**

### **Änderung der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen**

Die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen vom 15. März 2016 (ABl. 2016 S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen“ durch die Wörter „Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen“ ersetzt.

2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „oder der jeweilige Dienstvorgesetzte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorstände“ die Wörter „sowie die Fachberatung“ eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a Dienstordnung**

(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. Sie legt orts- und aufgabenbezogene Dienste fest.

(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.“

(3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.“

## **Artikel 18**

### **Änderung der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen**

§ 1 der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen vom 8. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „bzw. Nachbarschaftsraum“ eingefügt.

## **Artikel 19**

### **Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren vom 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 57), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt gefasst:

„Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.“

## **Artikel 20**

### **Änderung der Personalförderungsverordnung**

In § 3a der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119), geändert am 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens zehn Jahren zu einer anderen Gliedkirchen der EKD, kann die Frist nach Satz 1 auf fünf Jahre verkürzt werden.“

## **Artikel 21**

### **Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt für“ durch die Wörter „regelt“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.“

2. In § 2 Absatz 1 wird die Klammer „(§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 53 PFDG.EKD)“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wöchentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.

(2) Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt. Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch

bei einer 4-Tage-Woche        24 Arbeitstage,

bei einer 3-Tage-Woche        18 Arbeitstage,

bei einer 2-Tage-Woche        12 Arbeitstage;

bei einer 1-Tage-Woche        6 Arbeitstage.

Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PFDG.EKD). Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.

(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beginnt“ die Wörter „oder endet“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt.“

5. Dem § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.

(4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub

(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist.

(2) Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen.

(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(4) Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(§ 14 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 25 PfdG.EKD)“ ersetzt.

8. § 19 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

9. In § 21 werden die Wörter „Beginn eines Erholungsurlaubs“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeit für die Urlaubserteilung

Zuständig für die Urlaubserteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Übergangsregelung

(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2 umzurechnen.“

**Artikel 22**  
**Änderung der Kirchenbuchordnung**

Dem § 3 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 13. Februar 2020 (ABl. 2020 S. 100), wird folgender Satz angefügt:

„In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.“

**Artikel 23**  
**Übergangsregelung**

**§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst**

(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes.

(2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.

**§ 2**

**Stellvertretende Dekaninnen und Dekane**

(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

**Artikel 24**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279),
2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),
3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamt-kirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),

4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),
5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).

(2) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

## Anlage 1a - Entwicklung der Gemeindeglieder (GG) 2020-2030, Prognose Stand 10.11.2021

Propstei	Dekanat	km <sup>2</sup>	GG 31.12.2016	GG 31.12.2020	Summe Propsteien	Prognose 31.12.2030	Summe Propsteien	Prognose Verlust in %
Nord-Nassau	Westerwald	1008,4568	55.867	53.298	196.988	43.876	160.416	-18%
	Biedenkopf - Gladenbach	695,3829	54.023	49.739		40.902		-18%
	an der Dill	528,8293	53.883	50.616		40.528		-20%
	an der Lahn	652,5884	46.993	43.335		35.110		-19%
Rheinhessen und Nassauer Land	Alzey-Wöllstein	455,5591	40.129	37.723	227.045	31.989	185.880	-15%
	Ingelheim-Oppenheim	433,4933	51.501	47.964		39.904		-17%
	Mainz	136,3373	50.235	47.779		38.879		-19%
	Nassauer Land	864,7888	54.409	50.138		40.235		-20%
	Worms-Wonnegau	319,0443	47.378	43.441		34.873		-20%
Oberhessen	Vogelsberg	1180,7194	54.861	51.434	286.745	42.693	234.067	-17%
	Gießen	183,0138	54.321	50.408		39.872		-21%
	Gießener Land	627,0610	63.018	58.484		48.130		-18%
	Wetterau	538,9397	77.153	70.677		57.263		-19%
	Büdingen Land	751,0639	59.882	55.742		46.109		-17%
Starkenburger Land	Bergstraße	706,9541	86.551	79.708	379.811	64.520	304.740	-19%
	Darmstadt	329,2299	92.070	82.320		65.897		-20%
	Odenwald	579,5358	37.116	34.070		27.301		-20%
	Vorderer Odenwald	500,2142	57.387	52.878		42.992		-19%
	Dreieich-Rodgau	373,1424	76.822	69.075		54.689		-21%
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	452,0648	68.970	61.760		49.343		-20%
Rhein-Main	Hochtaunus	409,6998	55.453	50.140	356.382	39.896	286.506	-20%
	Kronberg	229,7534	60.157	54.526		44.533		-18%
	Rheingau-Taunus	806,4789	53.103	48.593		39.820		-18%
	Wiesbaden	294,8812	82.747	74.549		60.285		-19%
	Frankfurt und Offenbach	280,5073	144.232	128.574		101.973		-21%
<b>SUMMEN</b>		<b>13337,7398</b>	<b>1.578.261</b>	<b>1.446.971</b>		<b>1.171.610</b>		<b>-19%</b>

## Anlage 1b - Gesamtübersicht Pfarrstellen und Aufteilung der Budgets

	31.12.2019	31.12.2024	Fachstellen 31.12.2024	31.12.2029	Fachstellen 31.12.2029
Budget 1 gemeindliche Pfarrstellen	957	890		665	
Budget 2 Regionale Pfarrstellen	162	113	44	90	44
<b>Zwischensumme: Den Dekanaten zugewiesene Pfarrstellen</b>	<b>1119</b>	<b>1003</b>	<b>44</b>	<b>755</b>	<b>44</b>
Budget 3 Gesamtkirchl. Pfarrstellen mit reg. Anbindung	37,5	32,5	2,5	24	2,5
Budget 4 Gesamtkirchliche Pfarrstellen	134,5	115	10	85,5	13,5
Budget 5 Schulpfarrstellen	133,5	117		85,5	
<b>Zwischensumme: Pfarrstellen der Gesamtkirche</b>	<b>305,5</b>	<b>264,5</b>	<b>12,5</b>	<b>195</b>	<b>16</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1424,5</b>	<b>1267,5</b>	<b>56,5</b>	<b>950</b>	<b>60</b>

## Anlage 1c - Entwicklung der gemeindlichen Pfarrstellen

Datenstand 24.01.2022 Mitglieder am 31.12.2021: 1.404.944

Propstei	Dekanat	Pfarrstellen 31.12.2024	Zwischen- summe Propsteien	Pfarrstellen 31.12.2029 Modell A: 80% GG + 20% Fläche	Zwischen- summe Propsteien	Pfarrstellen 31.12.2029 Modell B: 75% GG + 25% Fläche	Zwischen- summe Propsteien	Pfarrstellen 31.12.2029 Modell C: 70% GG + 30% Fläche	Zwischen- summe Propsteien	Pfarrstellen 31.12.2029 Modell X: 100% GG	Zwischen- summe Propsteien
Nord-Nassau	Westerwald	37,75	133,25	30,00	102,00	31,00	104,00	32,50	107,50	25,00	91,50
	Biedenkopf-Gladenbach	33,50		25,50		26,00		27,00		23,50	
	an der Dill	32,00		24,00		24,00		24,00		23,00	
	an der Lahn	30,00		22,50		23,00		24,00		20,00	
Rhein Hessen und Nassauer Land	Alzey-Wöllstein	24,00	138,50	18,50	105,50	19,00	106,00	19,00	106,50	17,50	104,50
	Ingelheim-Oppenheim	29,00		22,00		22,00		22,00		22,00	
	Mainz	24,50		19,00		18,00		17,50		22,00	
	Nassauer Land	35,50		27,00		28,00		29,00		23,00	
	Worms-Wonnegau	25,50		19,00		19,00		19,00		20,00	
Oberhessen	Vogelsberg	40,50	184,00	31,00	139,00	32,50	139,50	34,50	142,50	24,00	132,50
	Gießen	27,00		20,50		19,50		19,00		23,00	
	Gießener Land	37,00		28,00		28,00		28,50		27,00	
	Wetterau	42,00		31,50		31,00		31,00		32,50	
	Büdingen Land	37,50		28,00		28,50		29,50		26,00	
Starkenburg	Bergstraße	48,50	228,50	36,50	169,00	36,50	167,50	36,50	165,50	36,50	173,50
	Darmstadt	46,00		33,50		32,00		31,00		37,50	
	Odenwald	24,50		18,50		19,00		19,50		15,50	
	Vorderer Odenwald	32,50		24,50		24,50		24,50		24,50	
	Dreieich-Rodgau	40,00		29,00		28,50		27,50		31,50	
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	37,00		27,00		27,00		26,50		28,00	
Rhein-Main	Hochtaunus	30,50	204,00	22,50	150,00	22,50	147,00	22,00	144,00	23,00	162,50
	Kronberg	30,00		22,00		21,50		21,00		25,00	
	Rheingau-Taunus	34,50		26,00		27,00		27,50		22,50	
	Wiesbaden	41,00		30,00		29,00		28,50		34,00	
	Frankfurt und Offenbach	68,00		49,50		47,00		45,00		58,00	
<b>SUMMEN</b>		<b>888,25</b>		<b>665,50</b>		<b>664,00</b>		<b>666,00</b>		<b>664,50</b>	
<b>Ziel</b>		<b>888,25</b>		<b>665,00</b>		<b>665,00</b>		<b>665,00</b>		<b>665,00</b>	

## Anlage 1d - Entwicklung des gemeindepädagogischen Dienstes (GpD)

Datenstand: 24.01.2022 Mitglieder am 31.12.2021: 1.404.944

Propstei	Dekanat	GpD 31.12.2019 und 31.12.2024	GpD Sonder- stellen bis 31.12.2024	Zwischen- summe Propsteien	GpD 31.12.2029 Modell X: 100% GG	Zwischen- summe Propsteien	GpD 31.12.2029 Modell A: 80% GG, 20% Fläche	Zwischen- summe Propsteien	GpD 31.12.2029 Modell B: 75% GG, 25% Fläche	Zwischen- summe Propsteien	GpD 31.12.2029 Modell C: 70% GG, 30% Fläche	Zwischen- summe Propsteien
Nord-Nassau	Westerwald	7,00		28,50	7,50	27,50	9,00	30,50	9,50	31,50	10,00	32,50
	Biedenkopf-Gladenbach	7,00	1,00		7,00		7,50		8,00		8,00	
	an der Dill	7,50			7,00		7,00		7,00		7,50	
	an der Lahn	6,00			6,00		7,00		7,00		7,00	
Rheinhessen und Nassauer Land	Alzey-Wöllstein	5,00		33,00	5,50	31,50	5,50	31,50	5,50	31,50	6,00	32,50
	Ingelheim-Oppenheim	6,00			6,50		6,50		6,50		6,50	
	Mainz	5,50	2,00		6,50		5,50		5,50		5,50	
	Nassauer Land	7,50	1,00		7,00		8,00		8,50		9,00	
	Worms-Wonnegau	6,00			6,00		6,00		5,50		5,50	
Oberhessen	Vogelsberg	7,50	1,00	45,00	7,00	40,00	9,50	42,00	10,00	42,50	10,50	43,00
	Gießen	6,50	3,00		7,00		6,00		6,00		5,50	
	Gießener Land	8,50			8,00		8,50		8,50		8,50	
	Wetterau	9,50	0,50		10,00		9,50		9,50		9,50	
	Büdingen Land	7,50	1,00		8,00		8,50		8,50		9,00	
Starkenburg	Bergstraße	11,0	1,00	59,00	11,00	52,50	11,00	50,50	11,00	50,00	11,00	50,50
	Darmstadt	11,50	1,00		11,50		10,00		9,50		9,50	
	Odenwald	5,00			4,50		5,50		5,50		6,00	
	Vorderer Odenwald	7,50	1,00		7,50		7,50		7,50		7,50	
	Dreieich-Rodgau	10,50	1,00		9,50		8,50		8,50		8,50	
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	9,50			8,50		8,00		8,00		8,00	
Rhein-Main	Hochtaunus	7,00	0,50	61,50	7,00	49,50	7,00	45,50	6,50	44,50	6,50	43,50
	Kronberg	7,00	1,50		7,50		6,50		6,50		6,50	
	Rheingau-Taunus	7,50			7,00		8,00		8,00		8,50	
	Wiesbaden	10,00	2,00		10,50		9,00		9,00		8,50	
	Frankfurt und Offenbach	17,50	8,50		17,50		15,00		14,50		13,50	
<b>SUMMEN (gerundet)</b>		<b>201,00</b>	<b>26,00</b>		<b>201,00</b>		<b>200,00</b>		<b>200,00</b>		<b>202,00</b>	
<b>Ziel</b>					201,00		201,00		201,00		201	

## Anlage 1e - Entwicklung des kirchenmusikalischen Dienstes

Datenstand: 24.01.2022 Mitglieder am 31.12.2021: 1.404.944

Propstei	Dekanat	Kirchenmusik 31.12.2024	Modell Z: Erhalt des Stellenplans	Zwischen- summe Propsteien	KiMu 31.12.2029 Modell X: 100% GG	Zwischen- summe Propsteien	KiMu 31.12.2029 Modell A: 80% GG	Zwischen- summe Propsteien	KiMu 31.12.2029 Modell B: 75% GG	Zwischen- summe Propsteien	KiMu 31.12.2029 Modell C: 70% GG	Zwischen- summe Propsteien
Nord-Nassau	Westerwald	3,00	3,00	13,15	4,00	15,50	5,00	16,50	5,00	17,50	5,50	18,00
	Biedenkopf-Gladenbach	3,00	3,00		4,00		4,00		4,50			
	an der Dill	4,15	4,15		4,00		4,00		4,00			
	an der Lahn	3,00	3,00		3,50		3,50		4,00			
Rhein Hessen und Nassauer Land	Alzey-Wöllstein	3,00	3,00	14,15	3,00	17,50	3,00	17,00	3,00	17,00	3,00	17,50
	Ingelheim-Oppenheim	3,65	3,65		3,50		3,50		3,50			
	Mainz	2,50	2,50		3,50		3,00		3,00			
	Nassauer Land	3,00	3,00		4,00		4,50		4,50			
	Worms-Wonnegau	2,00	2,00		3,50		3,00		3,00			
Oberhessen	Vogelsberg	4,00	4,00	20,15	4,00	22,50	5,00	22,50	5,50	22,50	5,50	23,00
	Gießen	3,15	3,15		4,00		3,50		3,00			
	Gießener Land	6,00	6,00		4,50		4,50		4,50			
	Wetterau	4,00	4,00		5,50		5,00		5,00			
	Büdingen Land	3,00	3,00		4,50		4,50		4,50			
Starkenburger	Bergstraße	5,65	5,65	29,65	6,00	28,00	6,00	28,00	6,00	27,50	6,00	27,50
	Darmstadt	7,50	7,50		6,00		5,50		5,50			
	Odenwald	3,00	3,00		2,50		3,00		3,00			
	Vorderer Odenwald	3,00	3,00		4,00		4,00		4,00			
	Dreieich-Rodgau	5,00	5,00		5,00		5,00		4,50			
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	5,50	5,50		4,50		4,50		4,50			
Rhein-Main	Hochtaunus	4,00	4,00	32,80	4,00	26,50	3,50	24,50	3,50	24,50	3,50	23,50
	Kronberg	4,50	4,50		4,00		3,50		3,50			
	Rheingau-Taunus	3,00	3,00		3,50		4,50		4,50			
	Wiesbaden	6,65	6,65		5,50		5,00		5,00			
	Frankfurt und Offenbach	14,65	14,65		9,50		8,00		8,00			
<b>SUMMEN (gerundet)</b>		<b>109,90</b>	<b>109,90</b>		<b>110,00</b>		<b>108,50</b>		<b>109,00</b>		<b>109,50</b>	
<b>Ziel</b>					110,00		110,00		110,00		110,00	

## Anlage 1f - Modellrechnung zum Verkündigungsdienst (Orientierungsrahmen)

Pfarrdienst: 80% GG, 20% Fläche, GpD: 80% GG, 20% Fläche, KiMu: Stellenplan unverändert gegenüber 2020-2024

Propstei	Dekanat	km <sup>2</sup>	GG 31.12.2016	GG 31.12.2021	Summe GG Propstelen	Pfarrstellen 31.12.2029 Modell A: 80% GG + 20% Fläche	Sonstige Pfarrstellen, gekürzt um 25%	Fachstellen laut Bestand	GpD 31.12.2029 Modell A: 80% GG + 20% Fläche	KiMu 31.12.2029 Modell Z: Erhalt des Stellenplans	Summe VD Dekanat	Verhältnis 1 Stelle VD : GG	Verhältnis 1 Stelle VD : Fläche in km <sup>2</sup>	Summe Stellen VD Propstelen
Nord-Nassau	Westerwald	1.008,4568	55.867	52.474	193.105	29,50	2,50	2,25	9,00	3,00	41,50	1,264	24,3	144,65
	Biedenkopf - Gladenbach	695,3829	54.023	49.365		25,00	2,25	1,50	7,50	3,00	35,50	1,391	19,6	
	an der Dill	528,8293	53.883	48.898		24,00	2,00	1,75	7,00	4,15	35,15	1,391	15,0	
	an der Lahn	652,5884	46.993	42.368		22,50	3,00	1,00	7,00	3,00	32,50	1,304	20,1	
Rheinhausen und Nassauer Land	Alzey-Wöllstein	455,5591	40.129	36.976	221.327	18,50	2,25	0,50	5,50	3,00	27,00	1,369	16,9	151,15
	Ingelheim-Oppenheim	433,4933	51.501	46.794		22,00	1,75	1,50	6,50	3,65	32,15	1,455	13,5	
	Mainz	136,3373	50.235	46.403		19,00	3,75	2,00	5,50	2,50	27,00	1,719	5,0	
	Nassauer Land	864,7888	54.409	48.912		27,00	3,75	1,50	8,00	3,00	38,00	1,287	22,8	
Worms-Wonnegau	319,0443	47.378	42.242	19,00	3,00	0,50	6,00	2,00	27,00	1,565	11,8			
Oberhessen	Vogelsberg	1.180,7194	54.861	50.474	279.698	30,50	1,75	2,00	9,50	4,00	44,00	1,147	26,8	200,65
	Gießen	183,0138	54.321	48.848		20,50	4,75	1,00	6,00	3,15	29,65	1,647	6,2	
	Gießener Land	627,0610	63.018	57.080		28,00	2,00	1,75	8,50	6,00	42,50	1,343	14,8	
	Wetterau	538,9397	77.153	68.780		31,50	4,75	2,00	9,50	4,00	45,00	1,528	12,0	
Büdingen Land	751,0639	59.882	54.516	28,00	3,00	2,00	8,50	3,00	39,50	1,380	19,0			
Starkenburger	Bergstraße	706,9541	86.551	77.512	367.424	36,50	4,50	3,50	11,00	5,65	53,15	1,458	13,3	249,15
	Darmstadt	329,2299	92.070	79.201		33,50	4,75	3,00	10,00	7,50	51,00	1,553	6,5	
	Odenwald	579,5358	37.116	33.180		18,50	2,25	0,50	5,50	3,00	27,00	1,229	21,5	
	Vorderer Odenwald	500,2142	57.387	51.408		24,50	2,25	2,00	7,50	3,00	35,00	1,469	14,3	
	Dreieich-Rodgau	373,1424	76.822	66.509		29,00	3,00	2,00	8,50	5,00	42,50	1,565	8,8	
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	452,0648	68.970	59.614		27,00	4,00	2,00	8,00	5,50	40,50	1,472	11,2	
Rhein-Main	Hochtaunus	409,6998	55.453	48.314	343.390	22,50	3,50	2,50	7,00	4,00	33,50	1,442	12,2	229,80
	Kronberg	229,7534	60.157	52.700		22,50	1,75	2,50	6,50	4,50	33,50	1,573	6,9	
	Rheingau-Taunus	806,4789	53.103	47.319		26,00	3,50	1,00	8,00	3,00	37,00	1,279	21,8	
	Wiesbaden	294,8812	82.747	72.013		30,50	4,50	3,00	9,00	6,65	46,15	1,560	6,4	
	Frankfurt und Offenbach	280,5073	144.232	123.044		50,00	14,25	2,00	15,00	14,65	79,65	1,546	3,5	
<b>SUMMEN</b>		<b>13.337,7398</b>	<b>1.578.261</b>	<b>1.404.944</b>		<b>665,50</b>	<b>88,75</b>	<b>45,25</b>	<b>200,00</b>	<b>109,90</b>	<b>975,40</b>	<b>1,440</b>	<b>13,7</b>	<b>975,40</b>

## Anlage 1g - Gesamtübersicht Personal Verkündigungsdienst und Sonstige

Propstei	Dekanat	gmdl. Pfarrstellen Modell A	Sonstige Pfarrstellen, gekürzt um 25%	Fachstellen laut Bestand	Zwischen- summe Pfarrdienst Dekanate	GpD Modell A	gesamtkirchl. GpD + Projektstellen (nachrichtlich)	Summe GpD	Kirchen- musik Modell Z	Gesamt- summe Dekanat (ohne Sonderstellen GpD)	Summe Propstei
Nord-Nassau	Westerwald	30,00	2,50	2,25	34,75	9,00		9,00	3,00	46,75	161,90
	Biedenkopf - Gladenbach	25,50	2,25	1,50	29,25	7,50	1,00	8,50	3,00	39,75	
	an der Dill	24,00	2,00	1,75	27,75	7,00		7,00	4,15	38,90	
	an der Lahn	22,50	3,00	1,00	26,50	7,00		7,00	3,00	36,50	
Rheinhessen und Nassauer Land	Alzey-Wöllstein	18,50	2,25	0,50	21,25	5,50		5,50	3,00	29,75	171,65
	Ingelheim-Oppenheim	22,00	1,75	1,50	25,25	6,50		6,50	3,65	35,40	
	Mainz	19,00	3,75	2,00	24,75	5,50	2,00	7,50	2,50	32,75	
	Nassauer Land	27,00	3,75	1,50	32,25	8,00	1,00	9,00	3,00	43,25	
	Worms-Wonnegau	19,00	3,00	0,50	22,50	6,00		6,00	2,00	30,50	
Oberhessen	Vogelsberg	31,00	1,75	2,00	34,75	9,50	1,00	10,50	4,00	48,25	226,15
	Gießen	20,50	4,75	1,00	26,25	6,00	3,00	9,00	3,15	35,40	
	Gießener Land	28,00	2,00	1,75	31,75	8,50		8,50	6,00	46,25	
	Wetterau	31,50	4,75	2,00	38,25	9,50	0,50	10,00	4,00	51,75	
	Büdingen Land	28,00	3,00	2,00	33,00	8,50	1,00	9,50	3,00	44,50	
Starkenburg	Bergstraße	36,50	4,50	3,50	44,50	11,00	1,00	12,00	5,65	61,15	282,90
	Darmstadt	33,50	4,75	3,00	41,25	10,00	1,00	11,00	7,50	58,75	
	Odenwald	18,50	2,25	0,50	21,25	5,50		5,50	3,00	29,75	
	Vorderer Odenwald	24,50	2,25	2,00	28,75	7,50	1,00	8,50	3,00	39,25	
	Dreieich-Rodgau	29,00	3,00	2,00	34,00	8,50	1,00	9,50	5,00	47,50	
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	27,00	4,00	2,00	33,00	8,00		8,00	5,50	46,50	
Rhein-Main	Hochtaunus	22,50	3,50	2,50	28,50	7,00	0,50	7,50	4,00	39,50	266,80
	Kronberg	22,00	1,75	2,50	26,25	6,50	1,50	8,00	4,50	37,25	
	Rheingau-Taunus	26,00	3,50	1,00	30,50	8,00		8,00	3,00	41,50	
	Wiesbaden	30,00	4,50	3,00	37,50	9,00	2,00	11,00	6,65	53,15	
	Frankfurt und Offenbach	49,50	14,25	2,00	65,75	15,00	8,50	23,50	14,65	95,40	
<b>SUMME</b>		<b>665,50</b>	<b>88,75</b>	<b>45,25</b>	<b>799,50</b>	<b>200,00</b>	<b>26,00</b>	<b>226,00</b>	<b>109,90</b>	<b>1.109,40</b>	
<b>Gesamtkirche</b>		<b>195,00</b>		<b>14,75</b>							
<b>Gesamtsumme Berufsgruppen</b>		<b>Pfarrdienst: 949,25</b>			<b>Fachstellen: 60,00</b>		<b>GpD: 226,00</b>		<b>Kirchenmusik: 109,90</b>		
<b>Gesamtsumme Personal Verkündigungsdienst</b>											<b>1.345,15</b>

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<b>Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)</b> <b>Vom...</b> Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>	
Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbe- messung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Be- messung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024	<b>Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des haupt- amtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kir- chenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschafts- räumen</b>	
<b>§ 1</b> Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeit- raum 2015 bis 2019	<b>§ 1</b> Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeit- raum 2020 bis 2024	
Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kür- zungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzuset- zen.	Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kür- zungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzuset- zen.	
<b>§ 2</b> Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeit- raum 2020 bis 2024	<b>§ 2</b> <b>Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst (Pfarrdienst,</b>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<b>Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst) im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029</b>	
<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.</p> <p>(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die Zahl der Kirchenmitglieder (1.578.616) zum 31. Dezember 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen: Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen (Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, Diakoninnen/Diakone) besetzt. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2022 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5), zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen (56,5), der Stellen im gemeindepädagogischen (227) und kirchenmusikalischen Dienst (110) sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.</p> <p>Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt.</p> <p>Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.</p>		
	<p><b>§ 3</b> <b>Bemessung der Stellen im Pfarrdienst</b></p>	
	<p>(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.</p> <p>(3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2027 werden</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>15 Prozent und weitere 10 Prozent zum 31. Dezember 2029 gekürzt.</p> <p>(4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung. Die Zuteilung der 665 Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent. Die Zahl der Profilstellen sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung wird im Bestand weitergeführt (Stichtag: 31. Dezember 2024).</p> <p>(5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p> <p>(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamt-kirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamt-kirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessung von Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln</b></p>	
	<p>(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen.</p> <p>(3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.</p> <p>(4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich entsprechend.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst</b></p>	
	<p>(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen.</p> <p>(2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.</p> <p>(3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst</b></p>	
	<p>Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029</b></p>	
	<p>(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes.</p> <p>(2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes.</p> <p>(3) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>aus dem Pfarrdienst, dem gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder kirchenmusikalischen Dienst zugeordnet. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.</p> <p>(4) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als sechs Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	
	<p><b>§ 8</b> <b>Personalanpassungen</b></p>	
	<p>(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den Dekanatsstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatsstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten.</p> <p>(2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen</b></p>	
	<p>(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums.</p> <p>(2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden.</p> <p>(3) In Abweichung zu §§ 27 Abs. 8 und 29 Abs. 2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.</p>	
<b>Artikel 2</b> <b>Pfarrstellengesetz</b>	<b>Artikel 2</b> <b>Pfarrstellengesetz</b>	
<b>§ 2</b> <b>PfStG</b>	<b>§ 2</b> <b>PfStG</b>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(2) 1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ein Stellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</p>	<p>(2) 1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen <b>und regionalen</b> Pfarrstellen ein <b>Dekanatstellenbudget</b>. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(4) <del>Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</del></p>	
<p><b>§ 4 PfStG</b></p>	<p><b>§ 4 PfStG</b></p>	
<p>(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen.</p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung</p>	<p>(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 <del>und 4</del> ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand <b>mit fachlicher Begleitung durch die Zentren</b> <del>unter Beteiligung der Zentren</del> einen Entwurf für das <b>Gesamtbudget des Dekanates</b> (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). <b>Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.</b></p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher <b>und regionaler</b> Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatsynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p>	<p>Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der <b>Gesamtkirche zur Umsetzung</b> Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p><del>(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatsynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</del></p>	
<p><b>§ 10</b> <b>PfStG</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>PfStG</b></p>	
<p>Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.</p>	<p>(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.</p> <p>(2) <b>In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.</b></p>	
<p><b>§11</b> <b>PfStG</b></p>	<p><b>§11</b> <b>PfStG</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(1a) 1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.</p> <p>(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).</p>	<p>(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(1a) 1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung <del>spätestens</del> zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.</p> <p>(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) <b>oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.</b></p>	
<p><b>§ 17</b> <b>PfStG</b></p>	<p><b>§ 17</b> <b>PfStG</b></p>	
<p>Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.</p>	<p>(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>(2) In einem Nachbarschaftsraum kann die Satzung einer Arbeitsgemeinschaft bestimmen, dass das Wahlrecht abweichend von Absatz 1 vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt wird. In diesem Fall hört der geschäftsführende Ausschuss den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in dem die Pfarrstelle errichtet ist, vor der Wahl an. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Ausschuss vor der Wahl anzuhören.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 PfStG</b></p>	
	<p>(1) 1 Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. 2 Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand <del>und anschließend der Gemeinde</del> vor. 3 Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. 4 Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
Artikel 3	Artikel 3	
Gemeindepädagogengesetz	Gemeindepädagogengesetz	
§ 4 GpG Befähigung und Anstellung	§ 4 GpG Befähigung und Anstellung	
<p>(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,</li> <li>2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder</li> <li>3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.</li> </ol> <p>(2) 1 Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben.</p>	<p>(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,</li> <li>2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder</li> <li>3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <b>Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.</b></li> </ol> <p>(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(3) 1 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. 2 Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. 3 Sie kann unter Auflagen erteilt werden. 4 Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.</p>	<p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht <b>oder nicht vollständig</b> erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans <b>nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen.</b> Ein Anspruch auf Feststellung nach <b>Absatz 1</b> entsteht hierdurch nicht. <b>Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.</b></p>	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>	
	<b>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD</b>	
<b>§ 9 PfdGAG</b>	<b>§ 9 PfdGAG</b>	
<p>(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.</p>	<p>(2) Aufträge und übergemeindliche Stellen werden <b>in der Regel auf sechs Jahre</b> befristet übertragen.</p> <p><b>(2a) Abweichend hiervon werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD vorhanden ist, für 12 Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<b>Pfarrer in den Wartestand nach § 83f PfdG.EKD versetzt.</b>	
	<b>§ 15a</b>	
	<b>Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.</b>	
<b>§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)</b>	<b>§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)</b>	
1 Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. 2 Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregelter Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. 3 Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregelter Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.	
	<b>Artikel 5</b>	
	<b>Änderung des Vorbildungsgesetzes</b>	
<b>§ 2 Prüfungsamt</b>	<b>§ 2 Prüfungsamt</b>	
6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.	6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge <b>und des religionspädagogischen Amtes</b> die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.	
<b>§ 7 Vorbildungsgesetz Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</b>	<b>§ 7 Vorbildungsgesetz Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</b>	
(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,	(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,  wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat,  wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,  wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und  wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.</p>	<p>wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,  wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat, <del>oder</del> den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 <b>oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (Abl.EKD 2019 S98)</b> erfolgreich absolviert hat,  wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,  wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und  wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.</p> <p>(3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p>	<p>(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.</p> <p><b>(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.</b></p> <p>(3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach <b>§ 5 oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a</b> <del>und 2b</del> in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p>	
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>	
<b>Änderung des BVG.AG</b>	<b>Änderung des BVG.AG</b>	
<b>§ 5 BVG.AG</b>	<b>§ 5 BVG.AG</b>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)</p>	<p>Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)</p>	
<p>(1) Vikarinnen und Vikare erhalten als Vikarsbezüge einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 60 Prozent der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 12.</p>	<p>(1) Vikarinnen und Vikare erhalten <b>Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.</b></p>	
<p><b>Artikel 7</b></p>	<p><b>Artikel 7</b></p>	
<p><b>§ 5 KGO</b> <b>Pfarrdienstordnung</b></p>	<p><b>§ 5 KGO</b> <b><u>Dienstordnung und Pfarrdienstordnung</u></b></p>	
<p>(1) 1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanats-synodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanats-synodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p>(2) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanats-synodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p>	<p>(1) <b>Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.</b></p> <p>(2) 1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist, <b>soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird</b>, durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanats-synodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanats-synodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p>(3) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind, <b>soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird</b>, durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(3) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.</p>	<p>Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p> <p>(4) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 KGO</b> <b>Vornahme von Amtshandlungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 KGO</b> <b>Vornahme von Amtshandlungen</b></p>	
<p>(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. 2 Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.</p> <p>(2) 1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers</p>	<p>(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde <b>oder dem Nachbarschaftsraum</b>, der es angehört. 2 Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, <b>ist diese oder dieser darüber zu informieren.</b></p> <p>(2) 1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde <b>oder dem Nachbarschaftsraum, der oder dem es</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.</p> <p>(3) 1 Pfarrern und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. 2 Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.</p> <p>(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.</p> <p>(5) Pfarrern und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.</p>	<p>angehört, so ist <del>die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen.</del> 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden. <b>die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt zu informieren.</b></p>	
<p align="center"><b>§ 25 KGO</b> <b>Mitgliedschaft der Pfarrern und Pfarrer</b></p>	<p align="center"><b>§ 25 KGO</b> <b>Mitgliedschaft der Pfarrern und Pfarrer</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</p> <p>(2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</p> <p>(3) 1 Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In</p>	<p>(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerrinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</p> <p>(2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung <b>oder einer Dienstordnung</b> im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</p> <p>(3) 1 Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen <b>oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet</b> ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.</p>	<p>des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist. <b>Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.</b></p>	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 8</b>	
<b>Änderung der Dekanatssynodalordnung</b>	<b>Änderung der Dekanatssynodalordnung</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Ausstattung des Dekanats</b></p> <p>(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Ausstattung des Dekanats</b></p> <p>(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. <b>Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:</b></p> <p><b>bis 60.000 Kirchenmitglieder            1,0 Stellen,</b>  <b>bis 120.000 Kirchenmitglieder        1,5 Stellen,</b>  <b>ab 120.001 Kirchenmitglieder        2,0 Stellen.</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>(2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.</p>	
Artikel 9	Artikel 9	
	Änderung der Pfarrstellenverordnung	
<p>§ 1 PfStVO Grundlagen und Ziele</p>	<p>§ 1 PfStVO Grundlagen und Ziele</p>	
<p>(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates</p>	<p>(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für <del>gemeindliche und regionale Pfarrstellen</del> den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter <b>Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume</b> die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.	Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region <del>abbildet</del> <b>berücksichtigt</b> .	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 PfStVO</b> <b>Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 PfStVO</b> <b>Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst</b></p>	
<p>(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamt-kirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes<sup>4</sup> werden wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederzahl 80 Prozent,</li> <li>• Fläche 20 Prozent.</li> </ul> <p>(3) 1 Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in</p>	<p>(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen <b>und regionalen</b> Pfarrstellen <b>im Dekanatsbudget</b> ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche <b>und regionale</b> Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamt-kirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden <b>für gemeindliche Pfarrstellen</b> wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederzahl 80 Prozent,</li> <li>• Fläche 20 Prozent.</li> </ul> <p>(3) 1 <del>Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</p>	<p><del>zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</del></p> <p>(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:</p> <p>die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,  die Profilstellen,  die Fachstellen,  die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,  die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.</p> <p>(4) Der Sollstellenplan berücksichtigt <b>die Nachbarschaftsräume</b> und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.</p> <p>(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und einzelner Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p> <p>(6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen der Altenheimseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Behindertenseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Stadtkirchenarbeit</li> <li>- die Stellen der Notfallseelsorge,</li> <li>- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,</li> <li>- die Stellen der Telefonseelsorge.</li> </ul> <p>Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. <b>Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.</b></p>	
<b>§ 3 PfStVO</b>	<b>§ 3 PfStVO</b>	<b>§ 3 wird aufgehoben.</b>
Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der	<del>Ermittlung des <b>gesamtkirchlichen</b> Stellenbudgets für den Pfarrdienst und Zuordnung der <b>gesamtkirchlichen</b> Pfarrstellen mit regionaler Anbindung</del>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung		
<p>(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</p> <p>(2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</p> <p>(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes<sup>5</sup>,</li> <li>• die Profilstellen,</li> <li>• die Fachstellen,</li> <li>• die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,</li> </ul>		

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.</li> </ul> <p>(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.</p> <p>(4a)1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.</p> <p>(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes<sup>6</sup> zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p> <p>(6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Stellen der Altenheimseelsorge,</li> <li>• die Stellen der Behindertenseelsorge,</li> <li>• die Stellen der Citykirchenarbeit,</li> <li>• die Stellen der Notfallseelsorge,</li> <li>• die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,</li> <li>• die Stellen der Telefonseelsorge.</li> </ul>		

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.		
<b>§ 4</b> <b>Stellenplanung im Dekanat</b>	<b>§ 4</b> <b>Stellenplanung im Dekanat</b>	
<p>(3) 1 Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatsynodalvorstand oder erstellen die Dekanatsynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. 2 Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. 3 Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. 4 Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatsynodalvorstand oder den Dekanatsynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatsynodalvorstand oder erstellen die</p>	<p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen <b>und regionalen</b> Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatsynodalvorstand oder erstellen die Dekanatsynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden <b>den Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsräume</b> zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatsynodalvorstand oder den Dekanatsynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p><del>(4) 1 Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatsynodalvorstand oder erstellen die</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. 2 Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. 3 Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p>	<p><del>Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</del></p> <p>(5) 1 Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p>	
<b>Artikel 10</b>	<b>Artikel 10</b>	
<b>Gemeindepädagogenverordnung</b>	<b>Gemeindepädagogenverordnung</b>	
<b>§ 1 GpVO</b>	<b>§ 1 GpVO</b>	
<b>Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans</b>	<b>Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans</b>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.</p> <p>(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.</p> <p>(4) 1 Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG3#, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. 2 In diesem Fall wird unbeschadet des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung4# eine Zuweisung gemäß Absatz 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach § 28 KDO5# zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt. 3 Sind gemäß § 8 Satz 3 Auflagen zur Aus- und Weiterbildung gemacht worden, wird die Zuweisung um 50 Prozent gekürzt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen erbracht wird.</p>	<p>(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden <b>im Rahmen eines Budgets</b> Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.</p> <p><del>(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.</del></p> <p>(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.</p> <p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. <b>Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/ Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 GpVO</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 GpVO</b></p>	
<p>(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.</p>	<p>(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, <del>die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls</del>, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <del>und</del>, die Wahrnehmung der Funktion der <b>Geschäftsführung</b> der Evangelischen Jugend <b>und der bzw. des Präventionsbeauftragten</b> im Dekanat.</p> <p><b>Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatssebene.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 GpVO Konzeption</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 GpVO Konzeption</b></p>	
<p>1 Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des</p>	<p>1 Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst <b>so wie den Nachbarschaftsraum</b> zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).</p>	<p>Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 GpVO</b> <b>Gemeindepädagogische Qualifikation</b></p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 6 GpVO</b></del> <del><b>Gemeindepädagogische Qualifikation</b></del></p>	
<p>(1) 1 Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG8 vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.</p> <p>(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN</p>	<p><del>(1) 1 Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.</del></p> <p><del>(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG9.</p> <p>(3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes<sup>10</sup> seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG<sup>11</sup> ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.</p> <p>(4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufs begleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG<sup>12</sup> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.</p> <p>(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG<sup>13</sup> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:</p>	<p>erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.</p> <p><del>(3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.</del></p> <p><del>(4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufs begleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.</del></p> <p><del>(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.</del></p> <p><del>(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und</p> <p>2.</p> <p>a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG14# und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),</p> <p>b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG15# und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).</p> <p>(7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG16# erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.</p>	<p><del>1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und</del></p> <p><del>2.</del></p> <p><del>a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),</del></p> <p><del>b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).</del></p> <p>(7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.</p>	
<p><b>§ 7 GpVO</b> <b>Kolloquium</b></p>	<p><b>§ 7 GpVO</b> <b>Kolloquium</b></p>	
<p>(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	<p><del>(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.</del></p> <p><del>(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:</del></p> <p><del>1. ein tabellarischer Lebenslauf,</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>1. ein tabellarischer Lebenslauf,</p> <p>2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,</p> <p>3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,</p> <p>4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).</p> <p>(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:</p> <p>1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,</p> <p>2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,</p> <p>3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,</p> <p>4. eigene Aspekte.</p> <p>(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.</p> <p>(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.</p>	<p><del>2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,</del></p> <p><del>3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,</del></p> <p><del>4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).</del></p> <p><del>(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:</del></p> <p><del>1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,</del></p> <p><del>2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,</del></p> <p><del>3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,</del></p> <p><del>4. eigene Aspekte.</del></p> <p><del>(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.</del></p> <p><del>(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,</li> <li>2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,</li> <li>3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.</li> </ol> <p>(7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.</p>	<p><del>(6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,</del></li> <li><del>2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,</del></li> <li><del>3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.</del></li> </ol> <p><del>(7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.</del></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 GpVO</b> <b>Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG</b></p>	<p style="text-align: center;"><del><b>§ 8 GpVO</b></del> <del><b>Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG</b></del></p>	
<p>1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.</p>	<p><del>1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG<sup>17#</sup> auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§9 GPVO</b> <b>Berufseinstiegsbegleitung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 GpVO</b> <b>Berufseinstiegsbegleitung</b></p>	
<p>(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.</p> <p>(2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom</p>	<p>(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung <b>oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams</b> beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.</p> <p>(2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Anmerkungen</b>
<p>Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.</p> <p>(3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.</p>	<p>insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.</p> <p>(3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.</p>	
<b>Artikel 11</b>	<b>Artikel 11</b>	
<b>Kirchenmusikverordnung</b>	<b>Kirchenmusikverordnung</b>	
<b>§ 2 KMusVO</b> <b>Konzeption und Aufgabenverteilung</b>	<b>§ 2 KMusVO</b> <b>Konzeption und Aufgabenverteilung</b>	
<p>(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in</p>	<p>(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen.</p> <p>(2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden.</p> <p>(3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</p>	<p>beteiligten Kirchenvorständen <b>oder Nachbarschaftsräumen</b> festzulegen.</p> <p>(2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden <b>oder einem Nachbarschaftsraum</b> regelmäßig eingesetzt werden.</p> <p>(3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand <b>bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums</b>.</p>	
<p><b>§ 11</b> <b>Fortbildung</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Fortbildung</b></p>	
<p>Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.</p>	<p>Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk, Chorverband) <b>sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams</b> teil.</p>	
<p><b>Artikel 12</b></p>	<p><b>Artikel 12</b></p>	
<p><b>Änderung der Kandidatenordnung</b></p>	<p><b>Änderung der Kandidatenordnung</b></p>	
<p><b>§ 2</b> <b>Absatz 1a</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Absatz 1a</b></p>	
<p>(1) 1 Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst</p>	<p><b>(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Anmerkungen</b>
erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. 2 Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. 3 Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben	<b>Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.</b>	
<b>Artikel 13</b>	<b>Artikel 13</b>	
<b>Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare</b>	<b>Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare</b>	
<b>§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</b>	<b><del>§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</del></b>	
Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten	<del>Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes<sup>2</sup> in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten</del>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.	<del>beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.</del>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</b></p>	
<p>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.</p> <p>(2) 1 Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die <del>Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben</del> <b>Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen</b>, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.</p> <p>(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 <del>Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahmeseminar</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahmeseminar</b></p>	
<p>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.</p>	<p>(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes<sup>4</sup> können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes<sup>5</sup> ist zu beachten.</p>	<p>(2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes <b>und Personen nach § 7 Absatz 2a und 2b des Vorbildungsgesetzes</b> können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst</b></p>	
<p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes<sup>6</sup> ist zu beachten.</p>	<p>(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der <del>jährlich</del> von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 ÜPPVO</b></p> <p style="text-align: center;">Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 ÜPPVO</b></p> <p style="text-align: center;">Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen <b>oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts</b></p>	
<p>(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Bewerbungsschreiben,</li> <li>2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,</li> <li>3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,</li> <li>4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,</li> <li>5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.</li> </ol> <p>(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.</p>	<p>(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, <del>zu Stichtagen</del> um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 <del>Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.</del></p> <p>(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Bewerbungsschreiben,</li> <li>2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,</li> <li>3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,</li> <li>4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,</li> <li>5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.</li> </ol> <p>(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.</p> <p><b>(4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach § 68 ff Pfarrdienstgesetzes der EKD.</p>	
<b>Artikel 15</b>	<b>Artikel 15</b>	
<b>Pfarrdienstwohnungsverordnung</b>	<b>Pfarrdienstwohnungsverordnung</b>	
<b>§ 21 PfdWVO Amtszimmer</b>	<b>§ 21 PfdWVO Amtszimmer</b>	
<p>(1) 1 Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.</p>	<p><b>(1) 1 Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. Ausnahmsweise kann Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein Amtszimmer gemeinsam zugewiesen werden. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<b>Artikel 16</b>	<b>Artikel 16</b>	
<b>Regelungen zum Religionsunterricht</b>	<b>Regelungen zum Religionsunterricht</b>	
	Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.	
<b>§ 1 Absatz 2</b>	<b>§ 1 Absatz 2</b>	
Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).	Pfarrerinnen und Pfarrer und <b>Pfarrerinnen und Pfarrer</b> im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind - <b>soweit der Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum keine anderweitige Regelung vorsieht</b> - verpflichtet, unentgeltlich <b>zwei</b> Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).	
<b>§ 2</b> Befreiung von Pflichtstunden	<b>§ 2</b> Befreiung von Pflichtstunden	
(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit	(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von <b>zwei</b> Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr <del>herabgesetzt oder</del> ausgesetzt werden (z. B. im Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) 1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. 2 Erteilt ein/eine Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.</p>	<p>Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p><del>(2) 1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.</del> 2 Erteilt <b>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer ungeachtet dieser Vergünstigung</b> weiter Unterricht, <b>ohne dazu verpflichtet zu sein</b>, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umverteilung von Pflichtstunden</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umverteilung von Pflichtstunden</b></p>	
<p>(1) 1 Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. 2 Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Proben darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im</p>	<p>(1) 1 Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschafts<b>raumes</b> können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. 2 Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Proben darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.</p> <p>(2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.</p> <p>(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.</p> <p>(2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.</p> <p><b>(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein Gemeindepädagoge oder eine Gemeindepädagogin die Pflichtstunden übernimmt.</b></p> <p>(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	
<b>Artikel 17</b>	<b>Artikel 17</b>	
<b>Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche und regionale Pfarrstellen (PfarrdienstordnungsVO)</b>	<b>Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen und Dienstordnungen</b>	
<b>§ 1 Pfarrdienstordnung</b>	<b>§ 1 Pfarrdienstordnung</b>	
<p>(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen.</p>	<p>(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in mehreren Kirchengemeinden oder auf einer regionalen Stelle eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. <b>Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
(2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular3# (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.	(2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.	
<b>§ 2</b> <b>Verfahren der Aufstellung</b>	<b>§ 2</b> <b>Verfahren der Aufstellung</b>	
<p>(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand mit den zu beteiligenden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern eine Pfarrdienstordnung.</p> <p>(2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor.</p> <p>(4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor.</p> <p>(6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.</p>	<p>(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand <b>oder der jeweilige Dienstvorgesetzte</b> mit den zu beteiligenden Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrdienstordnung.</p> <p>(2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände <b>sowie die Fachberatung</b> am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor.</p> <p>(4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor.</p> <p>(6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 a</b> <b>Dienstordnung</b></p>	
	<p>(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest.</p> <p>(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.</p> <p>(3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.</p>	
<b>Artikel 18</b>	<b>Artikel 18</b>	
<b>VO zur Erteilung von Predigtaufträgen</b>	<b>VO zur Erteilung von Predigtaufträgen</b>	
<b>§ 1</b> <b>Predigtauftrag</b>	<b>§ 1</b> <b>Predigtauftrag</b>	
<p>(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde.</p>	<p>(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde <b>oder einem Nachbarschaftsraum.</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr.</p> <p>(3) 1 Je Kirchengemeinde soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden. 2 Gehören zur Kirchengemeinde mehrere Gottesdienstorte, kann der Predigtauftrag auf einen Gottesdienstort beschränkt werden.</p>	<p>(2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr.</p> <p>(3) 1 Je Kirchengemeinde <b>bzw. Nachbarschaftsraum</b> soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden.</p>	
<b>Artikel 19</b>	<b>Artikel 19</b>	
<b>Änderung der FEAVO</b>	<b>Änderung der FEAVO</b>	
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>	
<b>Fortbildungsprogramm</b>	<b>Fortbildungsprogramm</b>	
<p>(1) 1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren besteht aus verpflichtenden Kursen zu den Themen Leitungskompetenz und Verwaltung. 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.</p>	<p>(1) <b>1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer, in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.</b> 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.</p>	
<b>Artikel 20</b>	<b>Artikel 20</b>	
	<b>§ 3a</b> <b>Personalförderungsverordnung</b>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	(1a) Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens 10 Jahren zu einer anderen Gliedkirche der EKD, kann die Frist nach Satz 1 auf 5 Jahre verkürzt werden.	
Artikel 21	Artikel 21	
Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfurIO)	Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfurIO)	
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines	
§ 1 PfurIO Geltungsbereich	§ 1 PfurIO Geltungsbereich	
<p>(1) Diese Verordnung gilt für den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p> <p>(2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer.</p>	<p>(1) Diese Verordnung <b>regelt</b> den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.</p> <p>(2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer. <b>Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.</b></p>	
§ 2 PfurIO	§ 2 PfurIO	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen																				
<p align="center"><b>Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr</b></p>	<p align="center"><b>Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr</b></p>																					
<p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 53 PfdG.EKD). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.</p>																					
<p align="center"><b>§ 3 PfdUrIO Urlaubsdauer</b></p>	<p align="center"><b>§ 3 PfdUrIO Urlaubsdauer</b></p>																					
<p>(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Lebensjahr, das während des Urlaubsjahres vollendet wird, und beträgt</p> <table border="0" data-bbox="185 646 801 957"> <tr> <td>bis zum vollendeten 30. Lebensjahr</td> <td>35</td> <td>Kalender-tage,</td> </tr> <tr> <td>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</td> <td>38</td> <td>Kalender-tage,</td> </tr> <tr> <td>bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</td> <td>44</td> <td>Kalender-tage,</td> </tr> <tr> <td>nach dem vollendeten 50. Lebensjahr</td> <td>48</td> <td>Kalender-tage.</td> </tr> </table> <p>(2) 1 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Teilbeschäftigung richtet sich die Dauer des Urlaubes nach Absatz 1. 2 Ist der regelmäßige Dienst nicht auf alle Wochentage verteilt oder auf einige Wochen im Monat beschränkt, vermindert sich die Zahl der Urlaubstage für jeden zusätzlichen dienstfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/365 des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt</p>	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	35	Kalender-tage,	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	38	Kalender-tage,	bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	44	Kalender-tage,	nach dem vollendeten 50. Lebensjahr	48	Kalender-tage.	<p><b>(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wöchentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.</b></p> <p><b>(2) 1 Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt.</b></p> <p><b>2 Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch</b></p> <table border="0" data-bbox="862 925 1377 1236"> <tr> <td>bei einer 4-Tage-Woche</td> <td>24 Arbeitstage,</td> </tr> <tr> <td>bei einer 3-Tage-Woche</td> <td>18 Arbeitstage</td> </tr> <tr> <td>bei einer 2-Tage-Woche</td> <td>12 Arbeitstage</td> </tr> <tr> <td>bei einer 1-Tage-Woche</td> <td>6 Arbeitstage.</td> </tr> </table> <p><b>3 Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfdG.EKD). 4 Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage</b></p>	bei einer 4-Tage-Woche	24 Arbeitstage,	bei einer 3-Tage-Woche	18 Arbeitstage	bei einer 2-Tage-Woche	12 Arbeitstage	bei einer 1-Tage-Woche	6 Arbeitstage.	
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	35	Kalender-tage,																				
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	38	Kalender-tage,																				
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	44	Kalender-tage,																				
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr	48	Kalender-tage.																				
bei einer 4-Tage-Woche	24 Arbeitstage,																					
bei einer 3-Tage-Woche	18 Arbeitstage																					
bei einer 2-Tage-Woche	12 Arbeitstage																					
bei einer 1-Tage-Woche	6 Arbeitstage.																					

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.</p> <p>(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Arbeitszentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.</p>	<p><b>angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. 5 Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.</b></p> <p><b>(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.</b></p>	
<p><b>§ 5 PfürIO</b> <b>Wartezeit und Teilurlaub</b></p>	<p><b>§ 5 PfürIO</b> <b>Wartezeit und Teilurlaub</b></p>	
<p>(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.</p> <p>(3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Bezahlung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub</p>	<p>(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Beginnt <b>oder endet</b> das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.</p> <p>(3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Bezahlung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse.</p> <p>(4) Beginnt der Ruhestand oder der Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs.</p> <p>(5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet.</p> <p>(6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.</p>	<p>vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse.</p> <p>(4) <b>1 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. 2 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt.</b></p> <p>(5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet.</p> <p>(6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 PfürIO</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 PfürIO</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs</b></p>	
<p>(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden.</p> <p>(2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten</p>	<p>(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden.</p> <p>(2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden.</p>	<p>worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden.</p> <p><b>(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.</b></p> <p><b>(4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub</b></p>	
	<p><b>(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden</b></p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist.</p> <p>(2) 1 Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. 2 Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen.</p> <p>(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.</p> <p>(4) 1 Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. 2 Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.</p>	
<p>§ 8 PfüUrIO Urlaubsvertretung</p>	<p>§ 8 PfüUrIO Urlaubsvertretung</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist.</p> <p>(2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 14 Pfarrdienstgesetz2#). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.</p>	<p>(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. <b>Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht.</b></p> <p>(2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 25 PfdG.EKD). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 PfuUrIO</b> <b>Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfdG.EKD)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 PfuUrIO</b> <b>Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfdG.EKD)</b></p>	
<p>(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um vier Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.</p>	<p>(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um <b>sechs</b> Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p align="center"><b>§ 21 PfürIO</b> <b>Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub</b></p>	<p align="center"><b>§ 21 PfürIO</b> <b>Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub</b></p>	
<p>Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Beginn eines Erholungsurlaubs verbunden werden.</p>	<p>Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Erholungsurlaub verbunden werden.</p>	
<p align="center"><b>Abschnitt 5</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>	<p align="center"><b>Abschnitt 5</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>	
<p align="center"><b>§ 22 PfürIO</b> <b>Zuständigkeit für die Urlaubserteilung</b></p>	<p align="center"><b>§ 22 PfürIO</b> <b>Zuständigkeit für die Urlaubserteilung</b></p>	
<p>Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung, gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung.</p>	<p><del>Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung oder den kirchengesetzlichen Regelungen sowie aus Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung.</del> Zuständig für die Erteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p>	
	<p align="center"><b>§ 23a PfürIO</b> <b>Übergangsregelung</b></p>	
	<p>(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub. (2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub. (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage, entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2, umzurechnen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
Artikel 22	Artikel 22	
Kirchenbuchordnung	Kirchenbuchordnung	
§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit	§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit	
<p>(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt.</p> <p>2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.</p>	<p>(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt.</p> <p>2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden. <b>In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.</b></p>	
Artikel 23	Artikel 23	
	Übergangsregelung	
	§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst	
	<p>(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes.</p> <p>(2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.</p>	
	<p><b>§ 2</b> <b>Stellvertretende Dekaninnen und Dekane</b></p>	
	<p>(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029.</p> <p>(2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<b>Artikel 24</b>	
	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279),</li> <li>2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),</li> <li>3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamt-kirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),</li> <li>4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),</li> <li>5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl.</li> </ol>	

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
	<p>1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).</p> <p>(2) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>(3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>(4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.</p>	

---

**Entwurf (25.04.2022)**

---

**Kirchengesetz  
zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz  
zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen**

**§ 1**

**Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024**

Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.

**§ 2**

**Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst  
(Pfarrdienst, Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst)  
im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029**

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.

(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2022 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5), zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen (56,5), der Stellen im gemeindepädagogischen (227) und kirchenmusikalischen Dienst (110) sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.

**§ 3**

**Bemessung der Stellen im Pfarrdienst**

(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2027 werden 15 Prozent und weitere 10 Prozent zum 31. Dezember 2029 gekürzt.

(4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung. Die Zuteilung der 665 Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent. Die Zahl der Profilstellen sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung wird im Bestand weitergeführt (Stichtag: 31. Dezember 2024).

(5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamtkirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.

#### **§ 4**

##### **Bemessung von Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln**

(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen.

(3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst**

(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).

#### **§ 6**

##### **Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst**

Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.

#### **§ 7**

##### **Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029**

(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatsynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes.

(2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes.

(3) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten aus dem Pfarrdienst, dem gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder kirchenmusikalischen Dienst zugeordnet. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.

(4) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als sechs Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Personalanpassungen**

(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den Dekanatsstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatsstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten.

(2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.

## **§ 9**

### **Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen**

(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums.

(2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden.

(3) In Abweichung zu § 27 Absatz 8 und § 29 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrstellen ein Stellenbudget“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 ermittelten Stellenbudget entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget der Dekanate (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.“
4. In § 11 Absatz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu“ eingefügt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In einem Nachbarschaftsraum kann die Satzung einer Arbeitsgemeinschaft bestimmen, dass das Wahlrecht abweichend von Absatz 1 vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt wird. In diesem Fall hört der geschäftsführende Ausschuss den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in dem die Pfarrstelle errichtet ist, vor der Wahl an. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Ausschuss vor der Wahl anzuhören.“
6. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und anschließend der Gemeinde“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

§ 4 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne überwiegend konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279 und S. 288), berichtigt am 15. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „befristet“ die Wörter „in der Regel auf sechs Jahre“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorhanden ist, für zwölf Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

##### **„§ 15a**

„Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Vorbildungsgesetzes**

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 6 werden nach dem Wort „Seelsorge“ die Wörter „und des religionspädagogischen Amtes“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5“ durch ein Komma und die Wörter „den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (ABl. EKD 2019 S. 98)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „nach § 5“ die Wörter „oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a“ eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

§ 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 410), wird wie folgt gefasst:  
„(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.“

## Artikel 7

### Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Pfarrdienstordnung“ durch die Wörter „Dienstordnung und Pfarrdienstordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder dem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen“ durch die Wörter „ist diese oder dieser darüber zu informieren“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde oder dem Nachbarschaftsraum, der oder dem es angehört, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt zu informieren.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrdienstordnung“ die Wörter „oder einer Dienstordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.“

## Artikel 8

### Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 48 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt gefasst:

#### „§ 48

#### Ausstattung des Dekanats

- (1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:  

bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.
- (2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.
- (3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.“

## Artikel 9

### Änderung der Pfarrstellenverordnung

Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region berücksichtigt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrstellen“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen im Dekanatsbudget“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gemeindliche“ die Wörter „und regionale“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für gemeindliche Pfarrstellen“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Der Sollstellenplan berücksichtigt die Nachbarschaftsräume und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und einzelner Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind:

- die Stellen der Altenheimseelsorge, -
- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Stadtkirchenarbeit,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Eine

flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.“

3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeindlichen“ die Wörter „und regionalen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsräume“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „gemeindlichen“ sowie die Wörter „sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen“ gestrichen.
  - e) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 10

### Änderung der Gemeindepädagogenverordnung

Die Gemeindepädagogenverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Rahmen eines Budgets“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.“
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Evangelischen Jugend und der bzw. des Präventionsbeauftragten im Dekanat. Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatsstufe.“
3. In § 5 Satz 1 werden vor den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „sowie den Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
4. Die §§ 6 bis 8 werden aufgehoben.

5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufseinstiegsbegleitung“ die Wörter „oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams“ eingefügt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Kirchenmusikverordnung**

Die Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen“ die Wörter „oder Nachbarschaftsräumen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen“ die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraumes“ eingefügt.
3. In § 11 werden vor dem Wort „teil“ die Wörter „sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams“ eingefügt.

## **Artikel 12**

### **Änderung der Kandidatenordnung**

In § 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.“

## **Artikel 13**

### **Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare**

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 29. April 2021 (ABl. 2021 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorbildungsgesetzes“ die Wörter „und Personen nach § 7 Absatz 2a des Vorbildungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

#### **Artikel 14**

##### **Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst**

§ 7 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), geändert am 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts“ angefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu Stichtagen“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach den §§ 68 ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

§ 21 Absatz 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. Ausnahmsweise kann Pfarrerrinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein Amtszimmer gemeinsam zugewiesen werden. Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.“

#### **Artikel 16**

##### **Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

Die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Nachbarschaftsraum wird die Wahrnehmung des Stundendeputats von je zwei Stunden pro Pfarrstelle durch Dienstordnung geregelt. Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind persönlich verpflichtet, unentgeltlich zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).“

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und werden die Wörter „herabgesetzt oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erteilt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer weiter Unterricht, ohne dazu verpflichtet zu sein, so erhält sie oder er die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nachbarschaftsbereiches“ durch das Wort „Nachbarschaftsraumes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein Gemeindepädagogin oder eine Gemeindepädagoge die Pflichtstunden übernimmt.“

## **Artikel 17**

### **Änderung der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen**

Die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen vom 15. März 2016 (ABl. 2016 S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen“ durch die Wörter „Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen“ ersetzt.

2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „oder der jeweilige Dienstvorsetzte“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorstände“ die Wörter „sowie die Fachberatung“ eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a Dienstordnung**

(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. Sie legt orts- und aufgabenbezogene Dienste fest.

(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.“

(3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.“

## **Artikel 18**

### **Änderung der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen**

§ 1 der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen vom 8. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „bzw. Nachbarschaftsraum“ eingefügt.

## **Artikel 19**

### **Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren vom 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 57), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt gefasst:

„Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.“

## **Artikel 20**

### **Änderung der Personalförderungsverordnung**

In § 3a der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119), geändert am 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens zehn Jahren zu einer anderen Gliedkirchen der EKD, kann die Frist nach Satz 1 auf fünf Jahre verkürzt werden.“

## **Artikel 21**

### **Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt für“ durch die Wörter „regelt“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.“

2. In § 2 Absatz 1 wird die Klammer „(§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 53 PFDG.EKD)“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wöchentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.

(2) Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt. Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch

bei einer 4-Tage-Woche        24 Arbeitstage,

bei einer 3-Tage-Woche        18 Arbeitstage,

bei einer 2-Tage-Woche        12 Arbeitstage;

bei einer 1-Tage-Woche        6 Arbeitstage.

Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PFDG.EKD). Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.

(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beginnt“ die Wörter „oder endet“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt.“

5. Dem § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.

(4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub

(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist.

(2) Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen.

(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(4) Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(§ 14 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 25 PFDG.EKD)“ ersetzt.

8. § 19 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

9. In § 21 werden die Wörter „Beginn eines Erholungsurlaubs“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeit für die Urlaubserteilung

Zuständig für die Urlaubserteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Übergangsregelung

(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2 umzurechnen.“

## **Artikel 22**

### **Änderung der Kirchenbuchordnung**

Dem § 3 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 13. Februar 2020 (ABl. 2020 S. 100), wird folgender Satz angefügt:

„In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.“

## **Artikel 23**

### **Übergangsregelung**

#### **§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst**

(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes.

(2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.

#### **§ 2**

#### **Stellvertretende Dekaninnen und Dekane**

(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

## **Artikel 24**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279),
2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),
3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamt-kirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),

4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),
5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).

(2) Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Legende:

Bemessung, Verteilung und Verfahren:	blau
Nachbarschaftsräume:	rot
Personalgewinnung, Entwicklung:	grün
Pfarrerurlaubsordnung:	ocker
Übergangsregelungen:	lila
weitere Regelungen:	schwarz

## Fundraising im kirchlichen Kontext – ein Überblick über das Angebot

„Was ist eigentlich Fundraising?“ Dieser Frage geht der aktuelle Fundraising-Kurzfilm nach, der während der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vorgeführt wird (<https://www.fundraising-evangelisch.de/kurzfilm>): Er beschreibt die Arbeit einer mit Kindern und Jugendlichen besetzten Redaktion, die eine Umfrage zum Thema Fundraising gemacht haben und sich nun die Ergebnisse anschauen. Dabei geht es um die vier Fragen, wie man das Wort Fundraising ausspricht, was es bedeutet, ob die Befragten bereits gespendet haben und wie sie sich dabei gefühlt haben. Auf diese Weise entsteht ein kurzweilig-lustiger Einblick in die ganze Breite des Aufgabengebiets, der zeigt, dass Fundraising so viel mehr ist als nur Geldeinsammeln.

Gutes Fundraising entsteht durch die Anwendung von solidem Fachwissen. Zusammen mit einer passenden Strategie und einem individuellen Konzept entsteht Erfolg. Im Rahmen entsprechender Projekte von Dachsanierung bis Orgelneubau unterstützt das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung in der Kirchenverwaltung die Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen der EKHN dabei, ihre Sichtbarkeit und Attraktivität zu stärken.

Das Angebot reicht von der Fundraising-Beratung über die Unterstützung bei der Suche nach Fördermitteln bis zur Befähigung mithilfe verschiedener Weiterbildungsformate: Entsprechende Kurse bietet das Referat zweimal pro Jahr an, jeweils im Kompakt- und Modulformat (<https://fundraising.ekhn.de/weiterbildung.html>).

Attraktiv ist auch die Teilnahme am alljährlichen Fundraising-Forum Frankfurt und dem EKHN FundraisingPreis (<https://fundraising.ekhn.de/meta/fundraising-preis.html>). Darüber hinaus bietet die Nutzung der online-Spendenplattform twingle innerhalb des EKHN-Rahmenvertrags den Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen der EKHN mehr Handlungsspielraum bei den Themen Kollekte und Spende (<https://unsere.ekhn.de/themen/digitale-kirche/fundraising-mit-twingle.html>).

Sollte die 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode im Mai 2022 physisch stattfinden können, ist das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung, begleitet von der Fundraising Akademie Frankfurt, mit einem Stand vertreten und steht für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

### **Ansprechpartnerin:**

Katrin Lindow-Schröder M.A.

Referentin Fundraising der EKHN

Telefon 06151 405-221

Mobil 0171 560 16 56

Mail [katrin.lindow-schroeder@ekhn.de](mailto:katrin.lindow-schroeder@ekhn.de)

Internet <https://fundraising.ekhn.de>

## Die Arbeit der Ehrenamtsakademie im Überblick



Ob auf Facebook oder YouTube, ob in Online Sprechstunden oder in Webinaren, ob auf vielen kleinen Veranstaltungen vor Ort oder auf großen und zentralen, die Ehrenamtsakademie erreicht mit ihren Fortbildungen, Austausch- und Gesprächsformaten tausende von leitende Ehrenamtliche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (und auch Hauptamtliche sind immer ganz viele mit dabei).

Dabei dreht sich inhaltlich dann alles um Leitungskompetenz, Fragen der strategischen Planung, der Theologie, der Öffentlichkeitsarbeit, des Personals, der Finanzen, aber viel auch um das Recht der EKHN. Die Themenpalette ist riesig und wird bereitgestellt, wenn leitende Ehrenamtliche oder auch Hauptamtliche danach fragen. Und meist am Telefon wird ganz oft nach Versicherungsschutz und Aufwandsentschädigung gefragt, nach Qualifizierungsmöglichkeiten oder nach Formen der Wertschätzung für die Arbeit vor Ort.

Beantwortet oder organisiert wird das von drei Personen in der Geschäftsstelle der Ehrenamtsakademie in Darmstadt und von fast 20 weiteren regionalen Beauftragten mit ganz kleinen Stundenkontingenten vor Ort in den Regionen und Dekanaten. Und ein Kuratorium von älteren und sehr viel jüngeren haupt- und ehrenamtlich Engagierten bespricht die Planungen und Vorhaben. Dabei kommen auch Veränderungen ehrenamtlichen Engagements in den Blick, werden Gefahren der Überforderung des Ehrenamtes diskutiert, Stellungnahmen geschrieben, die dann auch in die Kirche, in Netzwerke eingespielt und auch auf politischen Podien vermittelt werden.

Zu verdanken hat man dies alles der Kirchensynode, die 2003 die Errichtung einer Ehrenamtsakademie beschlossen hat.

Seitdem werden von ihr vor allem Veranstaltungen für leitende Ehrenamtliche angeboten und möglichst alle Fragen rund um das Ehrenamt beantwortet und immer wieder neuer Erkenntnisse über das Ehrenamt und das freiwillige Engagement in die Kirche eingetragen.

Nähere Informationen gerne hier:

[Startseite Ehrenamtsakademie - Ehrenamtsakademie \(ekhn.de\)](https://ehrenamtsakademie.ekhn.de)

<https://ehrenamtsakademie.ekhn.de/Startseite.html>

oder hier:

[Ehrenamtsakademie EKHN - YouTube](https://www.youtube.com/c/EhrenamtsakademieEKHN) <https://www.youtube.com/c/EhrenamtsakademieEKHN>

und wer auf Facebook ist, dann gerne auch hier:

[Kirchenvorstand EKHN | Facebook](https://www.facebook.com/groups/822236151186175) <https://www.facebook.com/groups/822236151186175> .

## **Berufung in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Dreizehnte Kirchensynode der EKHN beruft für die Dauer ihrer Wahlperiode nachfolgende Personen in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung:

**Frau Professorin Dr. Angela Standhartinger**, Neues Testament, Marburg.

**Frau Professorin Dr. Melanie Köhlmoos**, Altes Testament, Frankfurt.

**Frau Professorin Dr. Rebecca Müller**, Kirchentheorie, Herborn.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 5 Abs. 1 c) der Satzung der Hessischen Lutherstiftung (i.d.F. vom 18.12.2015).

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Satzung der Hessischen Lutherstiftung werden von den fünf Mitgliedern des Stiftungsvorstandes der Hessischen Lutherstiftung drei Mitglieder von der Kirchensynode berufen (siehe oben). Die Berufung in den Stiftungsvorstand erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.

Nach § 5 Abs. 1 lit b berufen die Fachbereiche Frankfurt und Mainz jeweils ein Mitglied. Für die Wahlperiode der Dreizehnten Kirchensynode wurden entsandt:

Herr Professor Dr. Michael Roth als Vertreter des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Mainz für das Fach Systematische Theologie,

Herr Professor Dr. Markus Wriedt als Vertreter des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Frankfurt, für das Fach Kirchengeschichte.

Da es für die Beurteilung der Stipendienanträge günstig ist, alle Kerndisziplinen wissenschaftlicher Theologie zu berücksichtigen und auch den Kontakt zum Theologischen Seminar Herborn zu halten, werden zu den von den Fakultäten bereits berufenen Personen die im Beschlussvorschlag genannten Personen der Kirchensynode zur Berufung vorgeschlagen.

Alle Personen sind mit der Berufung einverstanden.

### **Zur Information:**

Nach § 5 Abs. 1 lit. a der Verfassung der Hessischen Lutherstiftung beruft die Kirchenleitung einen Vertreter/eine Vertreterin der Kirchenverwaltung, i.d.R. die amtierende Referentin/den amtierenden Referenten für Personalförderung und Hochschulwesen, die/der den Vorsitz im Stiftungsvorstand übernimmt. Zum 1. April 2021 wurde durch Beschluss der Kirchenleitung Herr OKR Dr. Holger Ludwig berufen.

**Referent:** OKR Dr. Holger Ludwig

## **Berufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetzes (MAVG)**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung vor, für die Dauer von fünf Jahren (Amtszeit 1. Juli 2022 – 30. Juni 2027)

**Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Trieb** zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach § 50 MAVG

und

**Frau RichterIn Gabriele Slutzky** zur stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach § 50 MAVG

zu berufen.

### **Zur Information:**

#### **§ 50 MAVG Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle besteht aus einer oder bei Bedarf aus mehreren Kammern. <sup>2</sup>Jede Kammer wird aus einem oder einer Vorsitzenden und vier Beisitzern oder Beisitzerinnen gebildet. <sup>3</sup>Es werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin zur Berufung vor. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. <sup>3</sup>Sie dürfen hauptberuflich nicht im Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Körperschaften, Einrichtungen und Werke stehen. <sup>4</sup>Sie werden von der Kirchensynode für fünf Jahre berufen.
- (3) Je zwei der vier Beisitzer bzw. Beisitzerinnen und für sie je zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von der Kirchenleitung und der Gesamtmitarbeitervertretung für fünf Jahre gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Die von der Gesamtmitarbeitervertretung zu wählenden Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen zur Mitarbeitervertretung wählbar sein. <sup>2</sup>Die von der Kirchenleitung zu wählenden Beisitzer oder Beisitzerinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen der Dienststellenleitung einer kirchlichen Körperschaft angehören.

**Federführende Referentin:** OKRin Dr. Knötzele

**Anlagen:** Lebensläufe



Dozententätigkeit beim Berufsbildungswerk, MaxQ; Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH (bfg) (und Prüfer), Fortbildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen, Niddastr. 98 – 102, 60327 Frankfurt am Main

Lehrbeauftragter bei den evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (und Prüfer), Elisabethenstift Darmstadt, seit dem 01.06.99 bis 2012

Dozententätigkeit bei der Krankenpflegeschule der Alice-Schwesternschaft vom Roten Kreuz Darmstadt e. V. 1995 bis 2000; danach noch einzelne Seminare bis 2007

Dozent für interne und externe Weiterbildungen beim Klinikum Hanau seit 1998 bis heute

Seit 15.01.2016 Ehrenmitglied der Evangelischen Hochschule Darmstadt

Buchveröffentlichung „Konsens und Verwaltungsverfahren“, Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1997

## **Lebenslauf**

Gabriele Slutzky

wohnhaft in Frankfurt am Main

## **Persönliche Daten, Ausbildung, Interessen**

Geboren 1967

Abitur in Hofheim am Taunus

Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Freiburg i.Br.

2. Juristisches Staatsexamen 1995

verheiratet, 2 Kinder

evangelisch

Mitglied der Thomaskantorei Frankfurt, Interessen: Musik, Kunst, Sport, Literatur, Politik

## **Beruflicher Werdegang**

1992	Nach dem 1. Staatsexamen: 4 Monate Tätigkeit als Mitarbeiterin bei der Treuhandanstalt Magdeburg, Abteilung Privatisierung
1995 - Ende 1998	Leitung der Rechtsabteilung der ZDF Enterprises GmbH, Mainz Film- und Urheberrecht, Medienrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht
1999	Rechtsanwältin bei Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber (heute Freshfields) Frankfurt, Bereich Urheber-Film und Medienrecht
seit Ende 1999	Richterin, zunächst Amtsgericht Hadamar (Zivil- und Strafrecht)
ab Mitte 2000	Richterin am Landgericht Frankfurt (große Jugendstrafkammer, Zivilkammer, Kammer für Urheber-, Patent- und Kartellrecht)
2008 bis 2013	Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz dort Referatsleiterin Gesetzgebung Zivilrecht und Projektkoordinatorin für Projekte im Betreuungsrechts und im Unterbringungsrecht,
seit 2013	Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt, 16. Zivilsenat Presserecht, Zivilrecht, Recht des Derivatehandels und der Finanztermingeschäfte

**kirchliches Ehrenamt:**

als Jugendliche	Leitung von Jungscharen und Kinder- und Jugendfreizeiten
seit 2009	Mitglied im Kirchenvorstand der Ev. St. Thomasgemeinde Frankfurt, dort Vorsitz im Ausschuss für Kirchenmusik, Mitglied in weiteren Ausschüssen (Gottesdienst, Planung), Planung und Begleitung von Familienmusikfreizeiten, Projektleitung Fundraising für die Sanierung und Erweiterung der Thomasorgel
seit 2009	Mitglied der Dekanatsynode, zunächst im Dekanat Frankfurt Nord
seit 2014	Mitglied der Stadtsynode des Stadtdekanats Frankfurt und Mitglied des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main, dort Gründung und Leitung des kirchenmusikalischen Ausschusses der Stadtsynode (bis Ende 2016)

**Meine Motivation für die Übernahme des Vorsitzes einer Kammer der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau**

Menschen in Konflikten brauchen Vorschläge, die den Konflikt nicht nur mit Blick auf die Rechtslage sondern auch mit Blick auf die vielfältigen zugrundeliegenden Interessen und Motive beilegen können. Dies gilt ganz besonders für Streitigkeiten in arbeitsrechtlichen Fragen und Fragen der Mitbestimmung. Gerne verbinde ich meine bisherige Berufserfahrung in sehr unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit meinem ehrenamtlichen Engagement in der evangelischen Kirche. Aufgrund meiner Arbeit im Kirchenvorstand der St. Thomasgemeinde Frankfurt und der Stadtsynode Frankfurt am Main sind mir die kirchlichen Arbeitsverhältnisse und die diesen zugrundeliegenden arbeitsrechtlichen und organisatorischen Strukturen vertraut. Meine Erfahrung als Richterin, deren wichtigste Aufgabe zunächst die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits ist, werde ich gerne in die Schlichtung einbringen.

Gelingt eine Schlichtung nicht, ist die Entscheidung der Auseinandersetzung auf der Grundlage des Rechts die dann gegebene Form der Konfliktlösung, die – wenn den Beteiligten gut begründet vermittelt – die Probleme dem Streit entziehen und für alle Klarheit und Rechtssicherheit für die Zukunft schaffen kann.

Gabriele Slutzky

Frankfurt, den 22. Januar 2017



/. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodolbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>DA 26/22</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</b>	Wird vom Synodolbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>26.2</b>
<b>Wetterau</b>	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodolbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am **02.04.2022** in **Friedberg**  
bei ..... 77 ..... anwesenden von ..... 98 ..... stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag des Dekanatssynodalvorstandes und des Landheim Arbeitskreises der  
Ev. Jugend zugunsten der UHU-Freizeiteinrichtung (TOP 8.1)**

Mit der Drucksache Nr.8/22 liegt Ihnen ein Antrag des Landheim Arbeitskreises zugunsten der  
UHU- Freizeit Einrichtung vor.

Der DSV hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 den vorliegenden Antrag ebenfalls beraten und hat  
ihn sich zu eigen gemacht.

**Beschluss:**

„Wir beantragen die finanzielle Unterstützung des Landheim-Arbeitskreises der Ev. Jugend zur  
Unterhaltung der Freizeiteinrichtung „Uhu“ in Langenhain-Ziegenberg und vergleichbarer  
Häuser für die Ev. Jugend aus dem Erlös des Verkaufs der Jugendburg Hohensolms  
wiederaufzunehmen, damit noch bestehende Häuser gefördert und ihre Existenz nachhaltig  
gesichert wird.“

**Beschluss:**

**Einstimmig: 77**

**Grundlage:**

„Die Kirchensynode der EKHN hat schweren Herzens beschlossen, die Jugendburg  
Hohensolms zu verkaufen. Zu diesem Beschluss gehört auch, dass der Erlös des Verkaufs der  
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Landeskirche zugutekommen soll.

Das begrüßen wir sehr und möchten unser Freizeitheim „Uhu“ in Langenhain-Ziegenberg in Ihr  
Gedächtnis rufen. Auf dem Gebiet der Landeskirche ist es eine der wenigen Einrichtungen, die  
Kindern und Jugendlichen Freizeiten ermöglicht.

Die beiden Dekanate Hochtaunus und Wetterau gehören dem Trägerverein an und unterstützen  
uns mit der Mitgliedschaft und Mitgliedern im Vorstand (Dekanatsjugendreferent Peter  
Bergmann für Wetterau und Pfr. Rainer Göpfert für Hochtaunus). Ebenso mit Spenden und  
Kollekten anlässlich der Synodentagungen. Herzlichen Dank.

Über den Kinder- und Jugendplan des Zentrums Bildung erhielten wir 2782 € für das Jahr 2021 als Unterstützung. Eine Zuwendung der Gesamtkirche für die Arbeit wird seit 2018 nicht mehr gezahlt, sie betrug bis dahin 4.800 € jährlich.

Wir finanzieren die Unterhaltung des Hauses und des Zeltplatzes über Mitgliedsbeiträge der 30 Mitglieder (Einzelpersonen und Gemeinden oder Vereine) und über die Belegungen der Gruppen, die das Selbstversorgerhaus für ihre Freizeiten nutzen. Drei Putzkräfte und der Hausmeister arbeiten nebenamtlich, die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich. Die Kosten der Übernachtungen sind dadurch gering und für viele Familien finanzierbar. In den letzten zwei Jahren sind die Belegungen aufgrund der Pandemie nur in den Sommermonaten möglich gewesen. Überbrückungshilfen sind gezahlt worden.

Deshalb wenden wir uns heute an Sie als Synodalvorstand mit der Bitte, unseren Antrag an die Kirchensynode zu unterstützen und der Dekanatssynode vorzulegen.“

**Antragsteller in der Dekanatssynode:**

Landheim Arbeitskreises der Ev. Jugend zugunsten der UHU- Freizeit Einrichtung und der DSV



Datum: 4. April 2022 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:  
(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		
	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>
Unterschrift:		

**Synode**  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 Synodaltbüro  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT  
 Eing: 07. APR. 2022

## Fragestunde der 1. Tagung (19.05. – 21.05.2022) der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

### Fragen:

---

#### Synodaler Dieter Eller

##### 1. Rückfrage zum Regionalgesetz § 2b

(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.

Gerade im ländlichen Raum erscheint es wichtig, dass das Gemeindebüro für die Gemeindeglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter gut erreichbar ist. Hierauf wurde auch im Antrag 86/21 des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim hingewiesen, auf den der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Rahmen der Einbringung verwiesen hat.

Zitat: „Der Absatz 4 des Paragraphen 2b wurde präzisiert, dass Nachbarschaftsräume immer ein gemeinsames Gemeindebüro haben müssen im Sinne einer Organisations- und Verwaltungseinheit, die für den gesamten Nachbarschaftsraum zuständig ist. In der Regel ist diese Verwaltungseinheit auch an einem Standort zentriert, was aber nicht ausschließt, dass in Ausnahmefällen auch Dependancen eingerichtet werden können, zum Beispiel als zeitlich begrenzte Verwaltungszeiten an anderen Orten. Damit wurde auch ein Anliegen des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim aufgegriffen.“

Das Gesetz selbst lässt zwar Ausnahmen zu, definiert diese aber nicht. Ich bitte daher um Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gesetz in ländlichen Regionen die Einrichtung von Dependancen zulässt und welche weiteren Ausnahmen möglich sind.

Da die Nachbarschaftsräume bereits bis Ende 2023 gebildet werden müssen, ist eine umgehende Klärung erforderlich.

##### 2. Rückfrage zum Regionalgesetz § 2c

###### Bildung von Nachbarschaftsräumen

(1) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird. Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden. Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Größe der Nachbarschaftsräume nicht definiert. § 2c spricht in diesem Zusammenhang von arbeitsfähigen Verkündigungsteams.

Für die Umsetzung des Gesetzes halte ich es für erforderlich, zu definieren, was unter arbeitsfähigen Verkündigungsteams zu verstehen ist, insbesondere welche Mindestgröße vorausgesetzt wird. Ich bitte um Klarstellung.

---

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>DA 28/22</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat  Wiesbaden</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	<b>26.3</b>
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am 30.03.2022 in Wiesbaden bei 69 anwesenden von 91 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Tagesordnungspunkt 5 „Sachstand Doppik“**

Die Synode nimmt den Antrag an und beauftragt den DSV, ihn unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Synode redaktionell zu überarbeiten und der Kirchensynode zuzuleiten.

Ja	Nein	Enthaltung
67	-	2

Im Rahmen des TOP 5 „Sachstand Doppik“ wurde der DSV durch die Synode beauftragt, den Antrag unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Synode redaktionell zu überarbeiten. Der DSV hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Formulierung beschlossen:

„Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat, wie wir alle und in besonderer Weise die Pilot-Regionalverwaltungen leidvoll erfahren mussten, extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Ev. Dekanats Wiesbaden bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, LOKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“ werden würde. „Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.“ (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33)

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage nicht für zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur nicht für praktikabel.

**Wir bitten deshalb die Kirchensynode der EKHN dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und technischer Unterstützung/Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt der Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.“**



Datum: 22. APR. 2022

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/>	Annahme	<input type="checkbox"/>	Ablehnung
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

Synode  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 Synodalbüro  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT  
 Eing.: 25. APR. 2022  
*27.4.22*

**75 Jahre EKHN**

**Jesus Christus spricht:  
„Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat,  
so sende ich euch.“**

(Johannes 20,21)

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft  
für die 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO)

Frankfurt/Main, Mai 2022

von

**Kirchenpräsident Dr. Dr. h. c. Volker Jung**

[Anrede]

In diesem Jahr wird die EKHN 75 Jahre alt. Am 30. September 1947 hat die Gründungsversammlung in der Burgkirche in Friedberg beschlossen: „Der Kirchentag der Evangelischen Kirche in Hessen, Nassau und Frankfurt bestätigt den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchen im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen kirchlich und rechtlich. Die Kirche trägt den Namen: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Der Kirchentag tritt als verfassungsgebende Synode zusammen.“<sup>1</sup> Einen Tag später wurde Martin Niemöller zum ersten Kirchenpräsidenten gewählt.

„Bestätigt“ heißt es, weil der Zusammenschluss der drei Kirchen erneuert wurde, der 1933 zwangsweise von den Nationalsozialisten herbeigeführt wurde. Dass es ein Neuanfang werden sollte, markierte die Namensänderung. Aus Nassau-Hessen wurde Hessen-Nassau. In den Jahren danach wurde eine Kirchenordnung erarbeitet, die bewusst an die Erfahrungen der Bekennenden Kirche anknüpfte und gemeinschaftliche Leitungsstrukturen anstrebte. Damals wurden Weichen für die Entwicklung bis heute gestellt. Und Sie, liebe Synodale, egal ob schon erfahren oder heute das erste Mal im Plenum dabei, sind Teil dieser Geschichte.

Das alles geschah in einer Zeit, in der niemand wusste, wie es weitergehen würde. Vieles war durch den Krieg zerstört. Vor allem waren die Seelen der allermeisten Menschen verwundet. Heute sagen wir traumatisiert. Viele Menschen suchten in dieser Zeit Orientierung – besonders auch in den Kirchen.

Heute sind wir in einem Jubiläumsjahr. Dieses Jubiläum so richtig zu feiern fällt schwer. Zu viel lastet auf uns: der entsetzliche Krieg in der Ukraine, immer noch die Corona-Pandemie und auch eine große Verunsicherung, was die Zukunft bringen wird. Wir sind in einer gesellschaftlichen Transformation – durch die neu gewonnenen Möglichkeiten der digitalen Technologie, durch die riesigen Herausforderungen des Klimawandels und weltweiter sozialer Ungerechtigkeit. Jetzt kommt noch hinzu, dass die Sicherheitsordnung in Europa, die wir für stabil hielten, zerstört ist.

---

<sup>1</sup> Zitiert nach: Karl Herbert, Durch Höhen und Tiefen. Eine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main 1997: 163.

Und die Kirchen? Sie erleben sinkende Mitgliedszahlen und sind in einer großen Vertrauenskrise. Das hat verschiedene Gründe: Institutionen genießen grundsätzlich weniger Vertrauen. Sexualisierte Gewalt auch in den Kirchen hat viele Menschen erschüttert. Die lebensförderliche Kraft und die Relevanz von Religion und Glauben wird kritisch beurteilt. Auch ein Glauben an Gott steht vielfach in Frage. In einer Zeit großer Verunsicherung und großer Erschütterungen suchen wir als Kirche auf unserem Weg in die Zukunft selbst immer wieder neu Orientierung.

Im Jubiläumsjahr der EKHN möchte ich vor dem Hintergrund dieser Situation und der vielen Fragen unsere Kirche charakterisieren. Der Bericht hat drei Abschnitte:

1. Wer sind wir als EKHN?
2. Wie sind wir und leben wir Kirche – in den vergangenen 75 Jahren und heute?
3. Wo führt unser Weg hin?

### **1. Wer sind wir als EKHN?**

Unsere Kirchenordnung beginnt mit den Worten: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.“

Das bedeutet:

1. Wir sind Kirche in der Nachfolge von Jesus Christus. Durch ihn sind wir hineingenommen in den jüdischen Glauben und die Verheißungen Gottes an sein Volk.
2. Wir vertrauen auf seine Gegenwart und darauf, dass Gott in Wort und Sakrament durch seinen Geist uns selbst und andere Menschen berührt und im Glauben hält.
3. Darin sind wir verbunden in einer weltweiten Gemeinschaft aller Christinnen und Christen und mit der Gemeinschaft aller Menschen.

Wir leben als Kirche nicht aus uns selbst, sondern durch Gottes Wort und Geist. So kommen wir zusammen und wir bitten immer wieder darum, dass Gott unser Glauben und unser Tun

stärkt und leitet. Das Evangelium, die frohe Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen, ist unsere Lebenskraft und unser Auftrag zugleich. Das ist die grundlegende Hoffnung, mit der wir Kirche leben in allen menschlichen Unzulänglichkeiten, Gebrochenheiten und Verirrungen, aber auch mit allen Gaben und Begabungen, gutem Willen und Gestaltungskraft.

Wir leben als Kirche in der Nachfolge von Jesus Christus in ganz konkreten Bezügen: hier in unserem Kirchengebiet, in Hessen und Nassau, als eine sehr vielfältige Gemeinschaft von Menschen, die mit Gott unterwegs ist, in einer mittlerweile 75-jährigen Geschichte. Deshalb frage ich:

## **2. Wie sind wir und leben wir Kirche – in den vergangenen 75 Jahren und heute?**

Ich will die EKHN in vier Abschnitten charakterisieren und dabei Rückblenden auf die 75-jährige Geschichte der EKHN mit dem Blick auf gegenwärtige Fragen und Zukunftsperspektiven verbinden.

### **2.1 Die EKHN ist eine vielfältige und offene Kirche.**

Die EKHN ist geprägt von unterschiedlichen Regionen mit ganz unterschiedlichem Charakter. Dazu gehören viele ländliche Regionen und starke städtische Regionen mit dem Rhein-Main-Gebiet im Zentrum. Stadt und Land sind immer Thema in den Debatten der EKHN; manchmal kontrovers, aber meistens produktiv.

In der EKHN sind unterschiedliche konfessionelle Prägungen zu finden. Ob Gemeinden lutherisch, reformiert oder uniert sind, war in früheren Jahrzehnten für das Selbstverständnis von Gemeinden und Einzelnen in der Regel wichtiger als heute. Die EKHN ist formal eine sogenannte „Verwaltungsunion“. Das Verhältnis zur konfessionellen Tradition war immer pragmatisch, liberal und am Konsens und Zusammenleben orientiert. Bedeutsamer für die Debatten und die Diskurse in der EKHN waren und sind eher unterschiedliche Frömmigkeitsrichtungen. Und da gibt es ein breites Spektrum zwischen erwecktem Pietismus und Linkspietismus, das aber zunehmend mehr auch in meistens sympathischen Mischformen zu finden ist.

Die EKHN ist dialogoffen. In der evangelisch-katholischen Ökumene gibt es im Kirchengebiet eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bistümern Mainz und Limburg. Dies gilt auch für die interkonfessionelle Ökumene, wie sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Rhein-Main abbildet. In der weltweiten Ökumene gibt es die Partnerschaftsbeziehungen nach Polen, Tschechien, Italien, Indien, Indonesien, Süd-Korea, Südafrika, Tansania, Ghana und in die Vereinigten Staaten von Amerika. Der christlich-jüdische Dialog hat starke Wurzeln in der EKHN. 1949 wurde der Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Bad Nauheim gegründet. Die EKHN hatte einen der ersten Beauftragten für den Dialog mit dem Islam. Der interreligiöse Dialog, unter anderem getragen vom Abrahamischen Forum, gehört fest zur EKHN.

In den Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und der Wahrnehmung sexueller Vielfalt hat sich die EKHN mit einem frühen Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und dann auch zur Trauung als sehr offen erwiesen. Dies gilt auch für die Auseinandersetzung mit dem Thema Transidentität in den letzten Jahren.

Hinter vielen Themen stehen auch manchmal lange und kontroverse Diskussionsprozesse. Der Weg zur Ordination von Frauen war auch in der EKHN aus heutiger Sicht kein Ruhmesblatt (Vikarinnengesetz 1949, erste Ordinationen 1950, Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ erst ab 1959, Waltraud Frodien erste Dekanin 1980, Helga Tröskén Pröpstin 1988). Auch die Debatten um die Segnung bzw. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare waren von heftigen Auseinandersetzungen geprägt. Das gilt auch für die Debatten um die Änderung des Grundartikels Anfang der 90er Jahre, in dem ein Bekenntnis zur bleibenden Erwählung Israels in den Grundartikel aufgenommen wurde. Und es gilt etwa für die Debatten um die Bibel in gerechter Sprache.

Vor dem Hintergrund dieses Rückblicks, der sicher nicht vollständig ist, greife ich drei aktuelle Fragen auf:

**2.1.1 Die evangelisch-katholische Ökumene** ist außerordentlich wichtig – für unsere Gemeinden und auch für die Wahrnehmung der Kirchen in der gesamten Gesellschaft. Sehr genau wurde registriert, dass vor wenigen Wochen erstmals die Zahl der Menschen, die der katholischen oder der evangelischen Kirche angehören, in Deutschland unter 50 % gesunken ist. Dazu

haben die verstärkten Kirchenaustritte in den letzten Jahren beigetragen. Diese sind in den evangelischen Kirchen auf einem vergleichsweise hohen Niveau, noch etwas stärker sind sie das zurzeit in den katholischen Bistümern. Angesichts dieser Situation werden immer wieder Stimmen laut, die evangelische Kirche möge sich doch stärker von der katholischen Kirche abgrenzen. Es gebe doch wirkliche Unterschiede darin, wie Kirche verstanden und gelebt wird: Das betrifft vor allem das Amtsverständnis – einschließlich der Ordination von Frauen, die Beteiligungskultur und die unterschiedene Positionierung in sexualethischen Fragen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die evangelische Kirche anders von der sexualisierten Gewalt in der Kirche betroffen sei als die katholische Kirche. Ja, in all diesen Fragen gibt es Unterschiede. Und in der Tat wäre vor allem in den Medien eine differenziertere Wahrnehmung wünschenswert. Trotzdem ist Abgrenzung nicht der richtige Weg in der Ökumene. Das hat den tiefsten Grund darin, dass wir gemeinsam davon überzeugt sind, durch die Taufe in Christus miteinander verbunden zu sein. Auch wenn wir das Leben als Kirchen unterschiedlich gestalten, sind wir doch so aneinander verwiesen und beauftragt, gemeinsam den einen Glauben an Christus in dieser Welt zu bezeugen. Ich bin sehr dankbar, dass das in unseren Gemeinden vor Ort vielfach gelebt wird – auch wenn im Moment die Sorge groß ist, dass die strukturellen Veränderungen in der katholischen Kirche durch die größeren Pfarreien dies erschweren könnten. Ich bin zudem sehr dankbar für die guten Beziehungen zu den Bistümern, die sich durch den Ökumenischen Kirchentag mit allen Herausforderungen und durch alle Schwierigkeiten hindurch verstärkt haben. Mit großem Respekt sehe ich, wie unsere Geschwister in der katholischen Kirche sich auf den synodalen Weg begeben haben und um Veränderungen in ihrer Kirche ringen. Sie treffen dabei auf Widerstand in der eigenen Kirche und auch aus der Weltkirche. Unsere Rolle kann dabei nicht so sein, dass wir von außen raten oder fordern. Hier geht es um stärkende Begleitung. Vor allen Dingen ist es wichtig, dass wir dabei die eigenen Aufgaben nicht übersehen. Insbesondere im Blick auf die sexualisierte Gewalt ist es nötig, dass wir die Strukturen unserer Aufarbeitung weiter verbessern und uns auch den systemischen Fragen stellen, die es in unserer Kirche anders gibt als in der katholischen Kirche. Die es aber auch gibt. In der EKHN tun wir dies durch die Einrichtung einer Fachstelle Sexualisierte Gewalt, die Konstituierung einer Anerkennungskommission und die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission für die regionale Aufarbeitung mit der EKKW. Außerdem beteiligen wir uns an der EKD-weiten Studie zur sexualisierten Gewalt in der evangelischen Kirche (ForuM-Studie).

**2.1.2** Als zweiten Punkt will ich in diesem Abschnitt nennen, dass wir mit Freude und mit Spannung der **Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen** vom 31. August bis zum 8. September in diesem Jahr in Karlsruhe entgegensehen. Im Vorfeld haben wir gemeinsam mit anderen Kirchen an Rhein und Ruhr – mit Baden, der Pfalz, dem Rheinland und Westfalen – einen Text zum Verhältnis Israel und Palästina erarbeitet.<sup>2</sup> Das Ziel war dabei, unsere doppelte Solidarität mit Israel und Palästina differenziert zu beschreiben, um zu zeigen, dass wir einerseits die Existenz des Staates Israel uneingeschränkt bejahen und einer antisemitisch konnotierten Kritik an der Politik Israels entgegentreten werden. Und dass wir andererseits das Leiden der Menschen in Palästina wahrnehmen und ihre Forderung nach einem eigenen Staat unterstützen. Es ist damit zu rechnen, dass es hierzu auf der Vollversammlung kontroverse Debatten geben wird. Aktuell wird erwartet, dass die Kontroverse um die russisch-orthodoxe Kirche und den Krieg in der Ukraine die Vollversammlung prägen wird.

**2.1.3** Als dritten Punkt will ich hier Fragen benennen, die immer häufiger und zu Recht gestellt werden. Das ist zum einen die Frage, ob wir der **Vielfalt** der Menschen – insbesondere durch die Zuwanderung in den letzten Jahrzehnten – in unseren Gemeinden und auch unseren Leitungsgremien Rechnung tragen. Und es ist zum anderen die Frage, ob wir uns für die Anliegen der Internationalen Gemeinden im Gebiet unserer Kirche stärker öffnen können. Mit diesen Fragen ist die kritische Anfrage verbunden, ob nicht rassistische Einstellungen im Alltag und auch in unserer Kirche tiefer wirksam sind, als wir dies bei uns selbst und anderen wahrnehmen. Ich denke: Wir sollten und müssen uns diesen Fragen unbedingt stellen.

## **2.2 Die EKHN ist eine Kirche, die von vielen Menschen gelebt und geprägt wird.**

Die EKHN ist eine Kirche, die von vielen Menschen gemeinsam gelebt und geprägt wird. Von Anfang an gehörte es zum Selbstverständnis der EKHN, dass Hauptamtliche und Ehrenamtliche zusammenwirken – in nahezu allen Bereichen der kirchlichen und diakonischen Arbeit und in demokratisch legitimierten Leitungsorganen. Das gilt für Kirchenvorstände, Dekanatssyno-

---

<sup>2</sup> Israel - Palästina. Leitgedanken und erläuternde Thesen. Ein Gesprächsimpuls aus den fünf Landeskirchen Baden, Hessen und Nassau, Pfalz, Rheinland sowie Westfalen. [https://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/redaktion/Religionen/2021\\_11\\_03\\_Israel\\_-\\_Pal%C3%A4stina\\_-\\_November\\_2021.pdf](https://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/redaktion/Religionen/2021_11_03_Israel_-_Pal%C3%A4stina_-_November_2021.pdf). Abgerufen am 13.05.22.

den und Dekanatssynodalvorstände, Kirchensynode, Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung. Die hauptamtlich agierende Kirchenverwaltung wird in ihren Leitungspositionen von der Synode gewählt. Auch die Regionalverwaltungen werden von Gremien verantwortet, in denen Hauptamtliche und Ehrenamtliche gemeinsam Verantwortung übernehmen. Das gilt auch für die Trägerorgane der diakonischen Einrichtungen. Selbstverständlich gab es im Lauf der Geschichte der EKHN immer wieder Veränderungen. So wurde etwa in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die synodale Arbeit weiter „parlamentarisiert“ und im Zuge der Reform der Mittleren Ebene in den letzten Jahrzehnten wurden die Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorstände deutlich gestärkt. Vor allem aber wurde das Ehrenamt in der EKHN besonders aufgewertet und gefördert. Die EKHN war die erste Kirche in der EKD mit einem Ehrenamtsgesetz und mit einer Ehrenamtsakademie. Das wurde auch von außen als zukunftsweisend wahrgenommen. So hat etwa der damalige rheinland-pfälzische Ministerpräsident Kurt Beck zum 60. Jubiläum der EKHN gesagt:

„Was besonders beeindruckt, ist das große – oft ehrenamtliche – Engagement in christlichen Gemeinden und Gruppen. Dieses aktive Mittun strahlt weit über den innerkirchlichen Bereich hinaus in den diakonischen sowie politischen Bereich aus. Vorbildlich ist die Ehrenamtsakademie der EKHN, die gezielt ehrenamtliche Führungskräfte für ihre Arbeit qualifiziert.“<sup>3</sup>

Wie wichtig und besonders die Ehrenamtsakademie ist, hat sich gerade jetzt in der Zeit der Corona-Pandemie gezeigt. Die Ehrenamtsakademie hat neue digitale Formate genutzt und damit die interne Kommunikation erheblich befördert. Viele, wirklich viele, die vor Ort auf unterschiedliche Weise Verantwortung tragen, haben die Webinare genutzt, um sich über neue Corona-Regelungen, unseren Zukunftsprozess ekhn2030 und zuletzt auch über unsere Angebote in der Situation des Ukraine-Krieges zu informieren. Außerdem wurden die Schulungsangebote zur Arbeit in den Leitungsgremien gerne aufgegriffen. Ich will an dieser Stelle unserer Ehrenamtsakademie mit Dr. Steffen Bauer und Ina Wittmeier ausdrücklich für die Vielfalt und Qualität der Angebote danken.

Die EKHN setzt auf das Engagement und die Mitgestaltung von vielen. Das hebe ich in diesem Bericht besonders hervor – auch deshalb, weil wir am Anfang einer neuen Synodalperiode

---

<sup>3</sup> 60 Jahre Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Jahresbericht 2006/2007. Hg. von der Kirchenleitung der EKHN. Darmstadt 2007: 11.

stehen. Der Konstituierung dieser Synode sind Wahlen in die Kirchenvorstände, in die Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorstände vorangegangen. Die Dekanatssynoden wiederum haben Delegierte in die Kirchensynode gewählt. Die Kirchenleitung hat außerdem bisher elf Personen in die Synode berufen. Ein Berufungsplatz ist noch unbesetzt. Die Evangelische Jugend hat fünf Jugenddelegierte entsandt. Ich danke allen, die in unseren Leitungsgremien Verantwortung übernehmen. Sie stellen ihre Zeit, ihre Kompetenzen, ihr Engagement und vieles mehr so in den Dienst ihrer Kirche. Das ist gerade in Zeiten, in denen große Veränderungen zu gestalten sind, überhaupt nicht selbstverständlich. Deshalb: Vielen, vielen Dank!

Die Kirchensynode hat in unserer Kirche eine zentrale Rolle. Sie ist das „maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung“ unserer Kirche. Das bedeutet: Hier werden alle wesentlichen Dinge beraten und entschieden. Um dies im Jubiläumsjahr besonders zu dokumentieren und weil dies jetzt die konstituierende Tagung der Synode ist, möchte ich Ihnen ein paar Gedanken zur Zusammenarbeit von Kirchensynode und Kirchenleitung vortragen.

Die Kirchenleitung und mit ihr die Kirchenverwaltung arbeiten im Auftrag der Synode und sind der Synode rechenschaftspflichtig. Praktisch sieht das so aus, dass die Kirchenleitung mit Hilfe der Kirchenverwaltung die Entscheidungen der Synode vorbereitet und Beschlussvorlagen und Gesetzesvorlagen in die Synode einbringt. Auch der Haushalt mit den Stellenplänen hat den Rang eines Kirchengesetzes und wird von der Synode beraten und beschlossen. Auf Grundlage der hier getroffenen und so „maßgebenden“ Entscheidungen handelt die Kirchenleitung dann ausführend – mit Hilfe der Kirchenverwaltung, auch so, dass sie manches an die Kirchenverwaltung delegiert.

Im Miteinander von Kirchensynode und Kirchenleitung ist dabei immer wieder einmal zu klären, was „operatives Geschäft“ der Kirchenleitung ist und was synodal entschieden werden muss. Es hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt, dass Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung hier in ständigem Austausch miteinander sind. Wir haben sehr bewusst ein kritisch-konstruktives Miteinander gepflegt, weil wir in unterschiedlichen Rollen als Kirchensynode und Kirchenleitung einen gemeinsamen Auftrag haben: nämlich diese Kirche zu leiten, und zwar nicht nur orientiert an den eigenen Vorstellungen und Wünschen. Sondern immer ausgerichtet an der Frage: Was ist unser Auftrag als Kirche in der Nachfolge von Jesus Christus? Was müssen wir tun, um diesen Auftrag möglichst gut zu erfüllen?

So und in diesem Sinn möchte die Kirchenleitung auch in der neuen Synodalperiode mit der Kirchensynode und dem Kirchensynodalvorstand arbeiten. Wir setzen dabei darauf, dass die unterschiedlichen Perspektiven, Kompetenzen und Begabungen, die wir alle mitbringen, zusammenfließen und zusammenwirken in unseren Entscheidungen. Das stellt alle immer vor die große Aufgabe, das je Eigene einzutragen und zugleich immer für das Ganze zu denken und zu entscheiden. In den Verfahren selbst arbeitet die Synode parlamentsähnlich. Dazu gehören etwa die Arbeit in Ausschüssen und die Gesetzgebungsverfahren in drei Lesungen. Synode und Parlamente sind aber auch unterschieden. So gibt es in der Synode der EKHN keine Fraktionen. Außerdem gibt es neben den gewählten Mitgliedern auch die berufenen Mitglieder. Etwa ein Drittel der Mitglieder der Synode sind Pfarrerinnen und Pfarrer. Ein entscheidender Unterschied liegt allerdings in einem theologisch begründeten Selbstverständnis. Der ehemalige Bundespräsident Gustav Heinemann hat dies in seiner Gedenkrede zum 400-jährigen Jubiläum der Emdener Synode klassisch beschrieben.<sup>4</sup> In Parlamenten dürfe jeder und jede für eigene Interessen und Positionen kämpfen, in Synoden komme es darauf an, gemeinsam nach dem Willen von Jesus Christus zu fragen. Denn Kirche ist ihrem Wesen nach kein vereinsmäßiger Zusammenschluss, sondern Stiftung Christi. Dieses Selbstverständnis findet einen wesentlichen Ausdruck darin, dass die Synoden fest mit Gottesdiensten und Andachten und damit mit der Bitte um Gottes Geist für die gemeinsame Arbeit verbunden sind. Allerdings ist es wichtig zu sehen, dass die geistliche Dimension damit nicht über die Verfahren gestellt wird, in denen miteinander gearbeitet wird. Wir bitten darum, dass Gott in uns und durch uns wirkt in der Art, wie wir miteinander und manchmal auch gegeneinander debattieren und um Entscheidungen ringen. Der Unterschied von Synode und Parlament darf nicht genutzt werden, um einen grundsätzlichen Gegensatz von geistlicher und demokratischer Entscheidung zu proklamieren. In diese Richtung gingen die Abschiedsworte Martin Niemöllers vor der EKHN-Synode im Jahr 1968, an die unser langjähriger Präses Dr. Ulrich Oelschläger immer wieder gern erinnert. Niemöller sagte damals: „Meine Herren! Entweder lernen wir, lernen Sie in Ihrer Amtszeit hier als Kirche miteinander zu funktionieren oder Sie machen in Demokratie, gleich

---

<sup>4</sup> Gustav Heinemann, Synode und Parlament. Ansprache zum Gedenken an die Emdener Generalsynode von 1571 (1971), in: Ders., Allen Bürgern verpflichtet. Reden des Bundespräsidenten 1969-1974, Frankfurt am Main 1975: 132-143.

Parlamentarismus und allem anderen. Lassen Sie das um Himmels willen nicht in unserer Kirche einreißen!“<sup>5</sup> Natürlich ist klar, dass in der gemeinsamen Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis nicht alle Fragen in Mehrheitsentscheidungen geklärt werden können. Trotzdem halten wir daran fest, dass die gemeinsame Entscheidungsfindung in partizipativen Prozessen ein Weg ist, der dem Evangelium angemessen ist – auch wenn dieser Weg aufwändig ist und immer auch Zeit braucht. Selbstverständlich besteht immer die Herausforderung, auch die eigene Arbeitsweise zu prüfen und weiterzuentwickeln, wo sich bessere Wege auftun.

### **2.3 Die EKHN ist eine Kirche, die Menschen begleitet und Zusammenleben gestaltet.**

Die EKHN war in ihrer 75-jährigen Geschichte geistliche Heimat für viele Menschen und sie ist es auch heute. Sie ist dies durch das kirchliche und diakonische Leben in den Gemeinden und Einrichtungen, das im Lauf der Jahre vielfältiger wurde. Nicht selten gingen dabei von der EKHN auch innovative Impulse aus. Dazu zunächst ein paar eher plakative Hinweise.

- Heimat für viele Menschen ist die EKHN durch das vielfältige gottesdienstliche Leben mit der kirchenmusikalischen Arbeit – in Gemeindegottesdiensten und Kasualgottesdiensten. Neue Gottesdienstformen und auch neue geistliche Musik gehören zur Geschichte der EKHN.
- Heimat für viele ist die EKHN durch die seelsorgerliche Arbeit in den Gemeinden, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Kliniken. Neu entwickelt und besonders etabliert haben sich die Schulseelsorge und die Notfallseelsorge. Die EKHN war innovativ in der Weiterentwicklung der Seelsorge und in der Beratungsarbeit (Zentrum Seelsorge und Beratung, Gemeindeberatung / IPOS).
- Heimat ist die EKHN für viele durch ihr Engagement in der Bildungsarbeit in Gemeinden, Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen und darüber hinaus. Ich nenne hier nur die Stichworte: Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Evangelische Hochschule Darmstadt, Evangelische Studierenden Gemeinden, Erwachsenenbildung, Bibelmuseum, Evangelische Akademie, Zentren, Familienbildungs- und Tagungsstätten.

---

<sup>5</sup> Verhandlungen der Kirchensynode der EKHN. Vierte Kirchensynode, 2. Tagung vom 2.-6. Dezember 1968 in Frankfurt am Main, 356.

- Heimat ist die EKHN für viele in Gemeindegruppen und in der Arbeit von Verbänden wie dem Verband der Evangelischen Frauen, dem Posaunenwerk und Berufsverbänden.
- Heimat ist die EKHN für viele durch ihre Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Besondere Markenzeichen der EKHN sind ihre Jugendkirchentage und die Jugendkulturkirche St. Peter in Frankfurt.
- Heimat ist die EKHN für viele durch diakonische Arbeit in den regionalen diakonischen Werken, Diakoniestationen, Beratungsstellen, Fördereinrichtungen und durch die Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser der großen diakonischen Träger. Dazu zählt auch die Diakonie in den Gemeinden – in unterschiedlichen Hilfsangeboten, der Unterstützung der Tafelarbeit und nicht zuletzt im Engagement bei der Flüchtlingsaufnahme und bei Kirchenasylan.
- Heimat ist die EKHN für viele Menschen durch ihre Kommunikation von der Evangelischen Sonntagszeitung (in den Anfängen unter dem Namen „Weg und Wahrheit“), über das Mitglieder magazin „Echt“, die Impulspost, die Verkündigung in Radio und Fernsehen bis hin zur Präsenz im Netz auf vielen Webseiten.
- Heimat ist die EKHN im Digitalen gerade in Zeiten der Pandemie auch durch gestreamte Gottesdienste auf YouTube bis zu vielen neuen Angeboten im Internet und den sozialen Medien geworden. Und das nicht nur für Jüngere.

Gerade diese Zusammenschau, die sicher nicht vollständig ist, macht deutlich, wie vielfältig in der EKHN der Auftrag des Evangeliums gelebt wurde und wird, für Menschen in unterschiedlichen Situationen des Lebens da zu sein. Neben vielem, was gelungen ist und gelingt, lassen sich dabei auch immer Defizite beschreiben. So gehört es zu den gegenwärtigen Herausforderungen, dem Anspruch gerecht zu werden, wirklich für alle da zu sein und inklusive Kirche zu sein und zu werden. Es wird auch deutlich, wie schwer es ist, angesichts zurückgehender Mitgliederzahlen und geringer werdender Ressourcen zu entscheiden, welche Arbeit nicht mehr fortgeführt werden kann. Dazu später mehr.

Menschen zu begleiten bedeutet auch immer, das Zusammenleben mitzugestalten. Das geschieht durch die konkrete Begleitung und es geschieht auch durch das gesellschaftliche und

politische Engagement einer Kirche. Dies hat in der EKHN immer eine bedeutende Rolle gespielt. In den ersten beiden Jahrzehnten der EKHN-Geschichte war dabei der erste Kirchenpräsident besonders prägend. Durch seine eigene Lebensgeschichte war er eine sehr bekannte und politisch sehr präzente Persönlichkeit. Niemöller war U-Boot-Kommandant im 1. Weltkrieg, anfänglicher Sympathisant, dann als Pfarrer in Berlin-Dahlem ein entschiedener Gegner der Nationalsozialisten. Er gründete mit anderen die Bekennende Kirche, war persönlicher Gefangener Adolf Hitlers in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau. Nach der Befreiung war er Mitglied im ersten Rat der EKD und Leiter des Außenamtes der EKD und Kirchenpräsident der EKHN. Als einer der Mitautoren der Stuttgarter Schulderklärung von 1945 und des Darmstädter Wortes von 1947 – auch hier gibt es ein 75. Jubiläum – trug er wesentlich bei zur Auseinandersetzung mit der deutschen Schuldgeschichte. In der jungen Bundesrepublik positionierte er sich 1950 gegen die Wiederbewaffnung, auf Einladung des orthodoxen Patriarchen reiste er 1952 nach Moskau, 1959 stellte er sich in der Kasseler Rede gegen die atomare Bewaffnung und vertrat seit dieser Zeit einen radikalen Pazifismus. Niemöller polarisierte, auch in der EKHN. Aber auf seine Weise forderte und förderte er das gesellschaftspolitische Engagement der EKHN. Leitend wurde für viele seine berühmte Frage: „Was würde Jesus dazu sagen?“. Das ist keine naive Frage nach dem historischen Jesus. Es ist die Frage: Was ist heute in jeweils konkreten Situationen und Herausforderungen vom Evangelium aus zu sagen? Das Evangelium ist eben nicht allein die Botschaft für das persönliche Seelenheil, es ist auch immer der Auftrag, diese Welt so zu gestalten, dass Gottes Liebe zu allen Menschen in dieser Welt Raum gewinnt. Niemöller war prägend. Aber es wäre falsch, diese Ausrichtung der EKHN auf Niemöller zu reduzieren. Das ist ebenso unangebracht, wie eine unkritische „Heroisierung“ Martin Niemöllers.

Auf dem weiteren Weg der EKHN hat sicher auch eine große Rolle gespielt, dass viele gesellschaftliche Fragen frühzeitig im Rhein-Main-Gebiet und insbesondere in Frankfurt zentral im Kirchengebiet der EKHN präsent waren und sind. Auch hier nur ein paar Stichworte: Studentenbewegung, Auseinandersetzung mit der Apartheid in Südafrika, Anti-Rassismus-Programm, Konziliarer Prozess, Kampagne Erlassjahr, Startbahn West und Flughafenausbau, Occupy und Klimaproteste. Die Kirchenleitung, die Kirchenpräsidenten und vor allem auch die Kirchensynode sowie Dekanate und Kirchengemeinden beteiligten sich und beteiligen sich am

gesellschaftlichen Diskurs. Dabei ist immer wieder eine Bewegung zwischen Mediation und Positionierung festzustellen. Ich füge auch hier ein Votum zum 60. Jubiläum der EKHN ein:

„Der Meinungsdiskurs ist eines ihrer Markenzeichen und die Tradition der Beteiligung an der gesellschaftlichen Debatte ist Ausdruck der starken Stellung der Gemeindeglieder. In dieser Stärke liegt eine Chance für die kommenden Jahre und Jahrzehnte.“<sup>6</sup>

Dieses Zitat stammt vom damaligen hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch.

Aktuell ist zu spüren, wie sehr der Krieg in der Ukraine viele Menschen sehr bewegt. Kaum jemand hat mit dem gerechnet, was am 24. Februar dieses Jahres geschah. Auf Befehl des russischen Präsidenten Wladimir Putin hat Russland den Nachbarstaat Ukraine völkerrechtswidrig angegriffen. Seitdem erleben wir brutale Angriffe, die offenbar auch gezielt gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind. Die Menschen in der Ukraine verteidigen sich und ihr Land. Tausende auf beiden Seiten sterben oder werden schwer verwundet und traumatisiert. Millionen Menschen aus der Ukraine fliehen.

Eine Woche vor Beginn des Krieges hatte ich gemeinsam mit Bischöfin Beate Hofmann die Gemeinden in der EKHN und der EKKW zu Friedensgebeten aufgerufen. Dies haben viele aufgegriffen. Es ist gut, dass wir mit unseren Gebeten in den Andachten und Gottesdiensten vor Gott bringen, was uns erschreckt, entsetzt und mit Sorge und Angst erfüllt. Zugleich bitten wir Gott darum, dass alles gestärkt wird, was Frieden bringt. Dabei leitet uns die Grundüberzeugung unseres Glaubens, dass Gott ein Gott des Friedens ist (Röm 15,33 u.ö.). Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen hat 1948 in Amsterdam formuliert: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“

Neben den Friedensgebeten haben sich viele Gemeinden schnell in der Aufnahme geflüchteter Menschen aus der Ukraine engagiert. Die 12. Synode hat in ihrer letzten Tagung die Mittel in unserem Flüchtlingsfonds um eine Millionen Euro aufgestockt. Ich kann berichten, dass etliche Anträge auf Unterstützung eingegangen sind und die bereitgestellten Mittel abgerufen

---

<sup>6</sup> 60 Jahre Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Jahresbericht 2006/2007. Hg. von der Kirchenleitung der EKHN. Darmstadt 2007: 11.

werden. Außerdem werden Räumlichkeiten in Gemeinde- und Pfarrhäusern zur Verfügung gestellt – zur Unterbringung oder auch etwa für Deutschkurse. Konfirmanden- und Gemeindegruppen engagieren sich in der Unterstützung. In unseren Tagungshäusern in Höchst und Hohensohls sind geflüchtete Menschen aus der Ukraine untergebracht. Vieles ist durch die Aktivierung der europäischen Richtlinie über den vorübergehenden Schutz einfacher und integrationsfördernder als bei der Flüchtlingsaufnahme in den vergangenen Jahren. Aus der praktischen Arbeit wissen wir, dass in Hessen eine bessere Koordination der staatlichen Stellen und eine engere Zusammenarbeit mit Verbänden und Kirchen nötig wäre. In Rheinland-Pfalz bestehen eine gute Koordination und Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren. Außerdem ist es erforderlich, dem entgegenzusteuern, dass geflüchtete Menschen unterschiedlicher Herkunft ungleich behandelt werden. Vielmehr sollte das, was dieses Mal einfacher und besser läuft, zukünftig auch anderen Flüchtlingsgruppen zuteilwerden. Insbesondere die Studierenden aus afrikanischen und asiatischen Ländern, die an Universitäten in der Ukraine eingeschrieben waren, brauchen Perspektiven und Sicherheit, um ihr Studium abschließen zu können. Auch Flüchtlinge aus Afghanistan brauchen jetzt Bleibe- und Integrationsperspektiven; noch immer warten Menschen in Afghanistan, denen eine Aufnahme zugesagt wurde, auf Unterstützung und Ausreise.

Erforderlich sind nicht zuletzt Unterstützungsangebote für die vielen ehrenamtlich Helfenden. Hierzu leisten wir über die Seelsorge und Beratung einen Beitrag. Grundsätzlich bleibt allerdings anzumerken, dass das freiwillige Engagement den dringend notwendigen Auf- und Ausbau hauptamtlicher Strukturen weder ersetzen kann noch darf. In einem Webinar, das wir über die Ehrenamtsakademie angeboten haben, standen die praktischen Fragen im Vordergrund. Gleichwohl haben wir auch die friedensethischen Fragen angesprochen, die mittlerweile verstärkt diskutiert werden. Wie auch in anderen gesellschaftlich sehr kontroversen Themen braucht es dringend Räume und Foren zur differenzierten Auseinandersetzung. Als Kirche können wir solche Räume bieten – etwa in der Evangelischen Akademie, aber auch in unseren Gemeinden und Dekanaten. Dekanate haben bereits signalisiert, dass sie in ihren Synoden an den friedensethischen Fragen weiterarbeiten wollen. Ich schlage vor, dass wir dies

auch in Tagungen dieser Synode tun. Die 12. Synode hat 2019 ein Impulspapier zur Friedensethik verabschiedet.<sup>7</sup> Daran können wir anknüpfen. Ein Ergebnis des Krieges in der Ukraine ist schon jetzt klar: Er hat die friedens- und sicherheitspolitische Architektur in Europa nachhaltig zerstört. Auch sicherheitspolitische Interessen Russlands rechtfertigen in keinem Fall den eklatanten Bruch des Völkerrechtes durch den Angriff auf die Ukraine. Russland hat dabei Abkommen gebrochen, die aus deutscher Sicht Basis für die Kooperation mit Russland waren. Auch wenn im Rückblick sicher kritisch zu analysieren ist, wo klarere Abgrenzung und Widerstand nötig gewesen wäre, war es im Grundsatz aus friedensethischer Perspektive vertretbar, auf Kooperation und Handel zu setzen. Evangelische Friedensethik ist am Frieden orientiert. Die Friedensdenkschrift der EKD aus dem Jahr 2007 gibt als Zielvorstellung den „gerechten Frieden“ vor.<sup>8</sup> Dies bedeutet: Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten und nicht den Krieg. Der Leitgedanke des „gerechten Krieges“ ist zwar seit Augustin im Grundsatz eine Forderung, die den Krieg begrenzen soll. Trotzdem ist sie im Kern bestimmt von der Friedenssicherung durch Krieg. Der Leitgedanke des gerechten Friedens geht davon aus, dass wirklicher Frieden nicht durch Waffengewalt erreicht werden kann. Frieden braucht Recht und Gerechtigkeit. Deshalb wird zivilen Konfliktlösungen immer der Vorrang vor militärischen Interventionen gegeben. Gewaltanwendung ist in diesem friedensethischen Konzept allerdings nicht ausgeschlossen. Sie gilt als „letztes Mittel“ (*ultima ratio*), um Gewalt zu begrenzen, Recht durchzusetzen und Menschen zu beschützen. Dabei wird das auch im Rahmen des Völkerrechtes festgehaltene Recht zur Selbstverteidigung nicht bestritten. Für andere Einsätze rechtserhaltender Gewalt werden Prüfkriterien formuliert: Erlaubnisgrund, Autorisierung, richtige Absicht, äußerstes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Folgen, Verhältnismäßigkeit der Mittel, Unterscheidungsprinzip. Es ist falsch und unangemessen, der evangelischen Friedensethik einen wirklichkeitsfremden Pazifismus vorzuwerfen. Mit dem hier beschriebenen Verantwortungspazifismus ist vielmehr eine realistische Einschätzung auf die wirklichen Erfolgsaussichten militärischer Gewalt verbunden. Doch selbst ein militärischer Sieg stellt nicht einfach Frieden her. Dazu ist viel mehr nötig.

---

<sup>7</sup> [https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/19/Impulspapier\\_Frieden\\_online.pdf](https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/19/Impulspapier_Frieden_online.pdf). Abgerufen am 13.05.2022.

<sup>8</sup> Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007.

Was heißt dies in der konkreten Situation des Angriffs auf die Ukraine? Das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine ist unbestritten. Jede Forderung von außen, auf die eigene Verteidigung zu verzichten, ist unangemessen. Eine solche Entscheidung kann man immer nur für sich selbst treffen. Vor dem Hintergrund des Bruchs des Völkerrechts durch Russland ist eine Unterstützung der Ukraine legitim. Die Unterstützung erfolgt durch Sanktionen gegenüber dem Aggressor und auch durch Waffenlieferungen.

Ich halte es für sinnvoll, sowohl für die Sanktionen als auch für die Waffenlieferungen und andere Formen der Unterstützung die genannten Prüfkriterien anzuwenden. Das heißt: Es müssen Grund und Legitimation geprüft werden und auch die Verhältnismäßigkeit. Dazu gehört auch die Folgenabschätzung. Schließlich müssen Ziele definiert werden. Im Krieg in der Ukraine muss meines Erachtens das Ziel sein, die Ukraine so zu stärken, dass deren Selbstverteidigung die russische Regierung dazu bringt, die Angriffe einzustellen und mit der Ukraine zu verhandeln. Eine Zielbestimmung in den Kategorien von Sieg und Niederlage trägt die Gefahr unregulierter Militarisierung und Eskalation in sich. Daher sollten Sanktionen und Waffenlieferungen immer mit Bemühungen um die Wiederaufnahme von Verhandlungen verbunden werden. Denn Krieg bedeutet nicht das Ende von Politik und Diplomatie. Bewertungen sind in der aktuellen Lage allerdings ausgesprochen schwierig, weil nicht absehbar ist, wie der Aggressor worauf reagiert. Diese Spannungen und die auch mit den Waffenlieferungen verbundenen ethischen Dilemmata wahrzunehmen und auszuhalten, gehört mit zu einer verantwortlichen friedensethischen Reflexion. Hierzu können und müssen wir als evangelische Kirche einen Beitrag leisten – gerade angesichts der sich verschärfenden und ausgrenzenden Debatten, die wir zurzeit auch erleben. Zugleich ist es unsere Aufgabe, auch hier die Frage wachzuhalten „Was würde Jesus dazu sagen?“ – eben nicht in einem historisch naiven Sinn, sondern als Frage danach, was dem Evangelium entspricht. Im Epheserbrief werden in diesem Sinn Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden als „Waffenrüstung Gottes“ bezeichnet (vgl. Eph 6,13-17). In einer weitergehenden Perspektive, die über den Krieg hinausdenkt, muss deshalb unbedingt neu bedacht werden, dass Friedenssicherung mehr sein muss als militärische Abschreckung. Auch angesichts der aktuellen Situation darf es zu keiner Militarisierung des Politischen kommen. So sollte etwa die Sicherung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr nicht zu Lasten anderer dringlicher Aufgaben gehen wie Klimaschutz und entwicklungspolitischer Arbeit.

Abschließen möchte ich diesen Abschnitt aber nicht allein mit dieser ethischen Reflexion. Am Ende soll auch die klare theologische Aussage stehen, dass jede Form von religiöser Begründung des Angriffskrieges in eklatantem Widerspruch zum Evangelium steht. Die Argumentation des Moskauer Patriarchen Kyrill ist unerträglich und gotteslästerlich. Ich habe großen Respekt vor allen Menschen in der russisch-orthodoxen Kirche, die ihm hier entschieden widersprochen haben und danke ihnen sehr. In der Verbindung mit Christus gilt unsere Solidarität all den Menschen, die Opfer von Gewalt und Krieg sind. Für sie erbitten wir den Beistand Gottes und seinen Frieden.

#### **2.4 Die EKHN ist unterwegs und bereit, sich zu verändern.**

In der EKHN wurden gesellschaftliche Veränderungen immer sehr aufmerksam wahrgenommen. Damit wurde immer zugleich gefragt, wie Kirche sich verändern muss – auch im Blick auf sich verändernde Herausforderungen und die Erwartungen der Kirchenmitglieder. Und es wurden immer wieder Reformprozesse angestoßen. Ende der sechziger Jahre hat unter anderem der damalige Kirchenpräsident Helmut Hild als Reaktion auf die ersten Kirchenaustrittswellen die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen angestoßen. Die erste fand 1972 statt. Die weiteren dann im 10-Jahres-Rhythmus. Ende dieses Jahres werden die Befragungen zur 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung durchgeführt. Die EKHN war es übrigens auch, die 1970 das erste kirchliche Rechenzentrum in Betrieb nahm. Was heute „Digitalisierung“ heißt, hieß damals „Computerisierung“. In der EKHN wurde auf die gesellschaftlichen Veränderungen sehr früh durch Reformprozesse reagiert. 1992 wurde unter dem Titel „Person und Institution. Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft“ eine programmatische Schrift veröffentlicht, die Grundlage für viele Veränderungen in den letzten Jahrzehnten war. Die Grundthese war: Kirche muss auf die gesellschaftlichen Veränderungen der Individualisierung, des Traditionsabbruchs und der größeren Pluralisierung und Differenzierung reagieren, indem sie selbst vielfältiger wird und differenzierte Zugänge zum Glauben und zur Gemeinschaft ermöglicht. In der Folge sind die Angebote in den Gemeinden selbst vielfältiger geworden und es haben sich unterstützend und ergänzend spezielle Arbeitsfelder entwickelt. Die EKHN zählte dabei zu den Kirchen, die für viele Bereiche impulsgebend waren. Ich nenne hier beispielhaft ein Umwelt-

pfarramt, ein Friedenspfarramt, ein Sportpfarramt, den Hospizpfarrdienst. In den Zusammenhang der Differenzierung der kirchlichen Angebote gehören in der EKHN auch die Fach- und Profilstellen und die Arbeit der Zentren. In den kirchenpolitischen Debatten wurden und werden immer wieder der Pfarrdienst in den Gemeinden und in funktionalen Stellen einander gegenübergestellt. Dabei wird oft übersehen, wie wichtig es war und ist, ergänzend und miteinander auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Veränderte Anforderungen in den Gemeinden und zurückgehende Mitgliederzahlen waren auch immer wieder der Anlass für die Veränderung der kirchlichen Strukturen. In den letzten beiden Jahrzehnten war es vor allem die Stärkung der Mittleren Ebene, der Dekanate, und auch der daran anschließende Reformprozess Perspektive 2025. Dabei war es ein Grundanliegen, Entscheidungen zu dezentralisieren und regionale Gestaltung zu stärken. Dem dienten auch Veränderungen in der kirchlichen Verwaltung. In diesem Jahr sind die Prozesse der Dekanatsfusionen an einem vorläufigen Zielpunkt angekommen. Wir haben in der EKHN jetzt 25 Dekanate bei 1,4 Millionen Mitgliedern. Begonnen hat die EKHN 1947 übrigens mit 1,8 Millionen Mitgliedern und 42 Dekanaten. Die Mitgliederzahlen waren in der Spitze Ende der 60er Jahre bei 2,4 Millionen. Damals gab es 61 Dekanate.

Dass die Dekanatsstrukturreform jetzt erst einmal abgeschlossen ist, ist eine gute Basis für die Veränderungen, in denen wir jetzt sind und die wir mit ekhn2030 begonnen haben. Die Mitgliedschaftsprognosen und die daran anschließenden Berechnungen über die voraussichtliche finanzielle Kraft zeigen, dass wir erhebliche strukturelle Veränderungen vornehmen müssen. ekhn2030 ist ein Weg mit harten Einsparungen. Zugleich sehen wir aber auch die dringliche Aufgabe, uns als Kirche weiterzuentwickeln. Deshalb ist ekhn2030 auch ein Prozess der Kirchenentwicklung. Wir wollen, dass die nächste Generation noch Freiräume zur Gestaltung hat. Dabei haben wir natürlich auch die Hoffnung, dass es uns gelingt, die Zahl der Austritte zu verringern und Menschen neu zu motivieren, wieder in die Kirche einzutreten. Wir sehen aber zugleich, dass wir gesellschaftliche Trends nicht einfach verändern können. Das kann immer eine Hoffnungsperspektive sein, aber keine Planungsperspektive. Zu ekhn2030 wird es einen eigenen Tagesordnungspunkt geben. Also: später mehr. Hier in diesem Bericht stelle ich ekhn2030 sehr bewusst hinein in die Reihe der Veränderungen in der 75-jährigen Geschichte der EKHN.

Veränderungen sind oft schwierig. Sie bedeuten meistens, sich von Vertrautem und Liebge-  
wordenem zu verabschieden. Um Veränderungen muss auch gerungen werden. Die EKHN  
kann das. Das hat sie in ihrer Geschichte ein ums andere Mal bewiesen. Und sie wird es weiter  
können, wenn sie sich als Kirche versteht, die als Kirche in der Nachfolge von Jesus Christus  
unterwegs ist durch die Zeit, in die Gott sie hineingestellt hat. Und wenn sie Herausforderun-  
gen annimmt, auf Gott vertraut und offen ist und nah bei den Menschen. Zuversichtlich macht  
mich hier auch das, was sich in der Corona-Zeit gezeigt hat. Unsere Gemeinden und Einrich-  
tungen haben sich mit viel Engagement dem gestellt, was hier zu bewältigen war. Es war oft  
schwer, mit den Corona-Beschränkungen irgendwie zurecht zu kommen – im Gemeindeleben,  
in den Gruppen und Chören, in den Leitungsgremien, in den Kindertagesstätten und Schulen,  
in den diakonischen Einrichtungen und an vielen Stellen mehr. Da wurde mit großem persön-  
lichem Einsatz und Verantwortungsbewusstsein, mit digitalen Mitteln und mit viel Kreativität  
viel geleistet. Auch das will ich in diesem Bericht in unserem Jubiläumsjahr festhalten und da-  
für herzlich danken. Und ich verbinde damit gleichzeitig auch die Hoffnung, dass dies das letzte  
Jahr mit Corona-Einschränkungen war.

Am Schluss nun:

### **3. Wo führt unser Weg hin?**

Wir stellen uns der Realität. Wir werden derzeit weniger. Aber wir haben immer noch viel  
Gestaltungskraft. Vor allem: Wir leben aus der Kraft der Verheißung, dass Christus bei uns ist  
auf unserem Weg und uns in diese Welt sendet. Für die Zukunft ist entscheidend, dass wir aus  
diesem Glauben leben und so füreinander und zusammen mit anderen Menschen für diese  
Welt da sind.

Wir vertrauen auf die Kraft der Liebe Gottes, aus der wir leben. Wir werden uns deshalb in  
einer Welt, in der Gott nicht selbstverständlich ist, darauf besinnen, was wir glauben und wie  
wir diesen Glauben leben können. Dieser Glaube führt uns nicht nur nach innen. Dieser Glaube  
gibt Menschen Halt aneinander und Kraft, für andere da zu sein – und gemeinsam mit anderen  
das gesellschaftliche Zusammenleben zu gestalten. Wir trachten danach, sorgsam mit dieser

Welt und ihren Gütern umzugehen. Wir trachten nach Frieden. Wir trachten nach Gottes Reich und seiner Gerechtigkeit.

Wir setzen auf Gottes Geschichte mit uns. Als EKHN können wir gut an das anknüpfen, was unseren Weg bisher geprägt hat. Wir müssen vieles verändern, auch manches hinter uns lassen, um Neues zu entdecken. Wir müssen uns aber nicht völlig neu erfinden. Solange wir es können, wollen wir flächendeckend präsent bleiben – wenn auch mit einem etwas weiter gespannten Netz, anders organisiert, anders verknüpft, aber mit Gesichtern erkennbar.

Wir bauen auf unsere Gemeinschaft: Wir sind dabei vielfältig und offen. Wir sind eine Kirche, die Menschen begleitet und das Zusammenleben mitgestaltet. Wir leben Kirche gemeinsam mit vielen. Wir sind unterwegs und bereit, uns immer wieder zu verändern.

Wir können das zuversichtlich tun. Es ist aber auch geistlich nötig zu sehen, dass dies manchmal auch ein schwerer Weg sein kann.

Der ehemalige Bischof der Kirchenprovinz Sachsen, Axel Noack, hat das in einer Predigt über die Nachfolge Christi einmal so gesagt. Er hat dabei über die Sturmstillung gepredigt:

„So geht’s, wenn Christus in das Schiff kommt, wird es nicht lange still bleiben. Und wir hatten uns das so schön gedacht – so schön im Abendsonnenschein ein wenig zu rudern über den See mit ein bisschen irischen Segen dahinter – so schön wäre das gewesen. Aber wenn Christus in das Schiff kommt, bleibt es nicht lange ruhig. Es wird sogar ziemlich stürmisch.“<sup>9</sup>

Das müssen wir, so denke ich, auch neu lernen. Die Pointe in der Geschichte ist die, dass diejenigen, die bei ihm sind, sich fürchten und dann Jesus wecken. Jesus redet dann vom Kleinglauben und stillt den Sturm. Axel Noack sagt in seiner Predigt, dass der Glaube klein ist, dass sie aber trotzdem das Richtige tun: Sie wecken Jesus und suchen seine Hilfe.

---

<sup>9</sup> [https://www.a-m-d.de/fileadmin/user\\_upload/Material/Dokumentation/Theologenkongress\\_2006/AMD-Kongress\\_Predigt\\_Noack-1.pdf](https://www.a-m-d.de/fileadmin/user_upload/Material/Dokumentation/Theologenkongress_2006/AMD-Kongress_Predigt_Noack-1.pdf). Zuletzt abgerufen am 07.05.2022.

Daran können wir uns immer wieder orientieren. In seinem Namen sind wir zusammen, in seinem Auftrag sind wir auf unserem Weg. Auf Jesus Christus vertrauen wir, weil er uns zuruft: „Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Johannes 20,21)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2022**

### **I. Aktuelles finanzielles Umfeld**

Haushaltsplanung und Kirchensteuerprognose unterliegen weiterhin Unwägbarkeiten, die höher ausfallen als in der langjährigen durchschnittlichen Entwicklung. Nicht nur die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, die in ihren Auswirkungen anfänglich teils über-, teils unterschätzt wurden (Arbeitsmarkt, Wirtschaftswachstum, Dauer der Effekte), erschweren eine zuverlässige Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung, die für die Entwicklung der Kirchensteuern von hoher Bedeutung ist. Auch die zusätzlichen Sekundäreffekte (Lieferketten, Preissteigerungen) und im laufenden Jahr nun die wirtschaftlichen Folgen des Kriegs in der Ukraine und steigende Zinsen sorgen für hohe Unsicherheit konjunktureller Prognosen. Die Kirchensteuerentwicklung in der EKHN selbst unterliegt des Weiteren in unregelmäßigen - nicht planbaren - Abständen Sondereffekten, die sich in starken Sprüngen der Erträge aus der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer bemerkbar machen.

Ferner zeigen die bereits erstellten kaufmännischen Jahresabschlüsse der Gesamtkirche, dass in der Rückwärtsbetrachtung zum Bilanzstichtag teils nennenswerte Abweichungen zu den versicherungsmathematischen Prognosen der Aufwendungen und Erträge für Altersversorgung und Beihilfe entstehen. Von diesen Schwankungen betroffen ist auch der rechnerische Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse, mit teils erheblichen Auswirkungen. Zwar führen solche Plan-Ist-Abweichungen im Unterschied zur schwankenden Kirchensteuereinnahme nicht zu einer Veränderung der aktuellen „Kassenlage“, sehr wohl aber zu einer Veränderung der kaufmännisch gerechneten Jahresergebnisse und damit der Vermögenslage. Vor diesem Hintergrund sind auch die folgenden Ausführungen zu sehen.

### **II. Entwicklung der Jahresergebnisse**

Die Aufholarbeiten bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik zum 1.1.2015 schreiten voran, sind aber noch nicht abgeschlossen. Aufgrund dessen liegt noch keine Bilanz zum 31.12.2021 vor. Die letzte geprüfte Bilanz datiert vom 31.12.2017.<sup>1</sup>

Zurzeit ist geplant, die geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und 31.12.2019 gemeinsam zur Tagung der Kirchensynode im Herbst 2022 vorlegen zu können. Der Jahresabschluss 2018 befindet sich bereits im Stadium der Prüfung. Nachfolgende Ergebnisdarstellung (Abbildung 1) enthält daher teils vorläufige Hochrechnungen, die sich im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse noch verändern können.

Die aufgezeigten Schwankungen der Jahresergebnisse (Differenz Erträge / Aufwendungen) im Betrachtungszeitraum seit 2016 zwischen rd. -49 und +86 Mio. EUR sind zu wesentlichen Teilen auf die

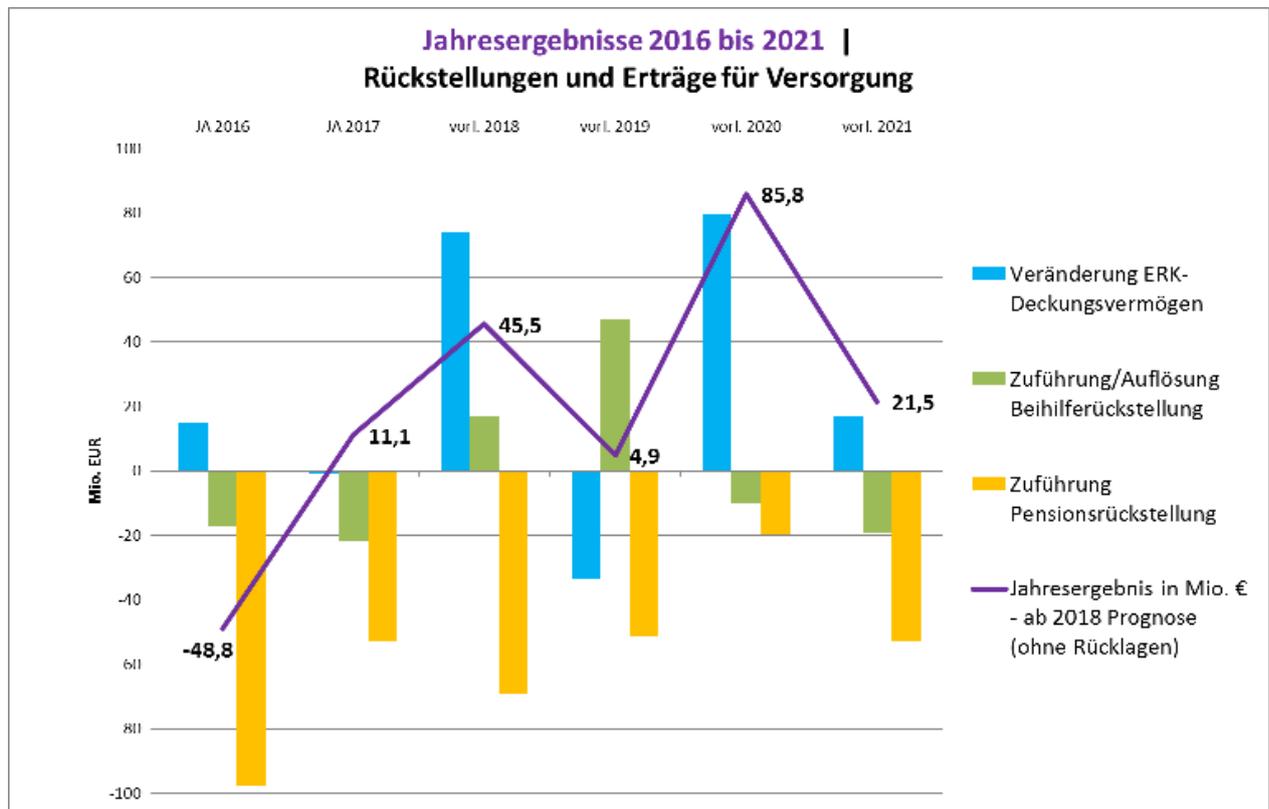
- jährlichen Schwankungen der Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen und
- insbesondere die Schwankungen und Sondereffekte der zu Stichtagen bewerteten Anteile am Deckungsvermögen der Ev. Ruhegehaltskasse

zurückzuführen. Teilweise können durch geänderte Bewertungsparameter Rückstellungen verringert werden, statt dass sie erhöht werden müssen (2018/19). Eine Glättung der Entwicklung über die Bilanzstichtage hinweg wäre finanzpolitisch zwar wünschenswert, scheidet aus Bilanzierungsgrundsätzen aber aus.

---

<sup>1</sup> siehe <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/48882.pdf>

Abbildung 1 - Jahresergebnisse, Rückstellungen und Erträge für Versorgung



Insgesamt wird für das Jahr 2021 nach den vorläufigen Hochrechnungen mit einem Jahresergebnis von rund +21 Mio. EUR gerechnet. Dies wäre ein Plus gegenüber dem geplanten Ergebnis (-74,1 Mio. EUR) von rd. 95 Mio. EUR. Neben den Kirchensteuermehreinnahmen von +47 Mio. EUR – siehe nächster Abschnitt – sind vorläufig folgende Gründe für das verbesserte Ergebnis zu nennen:

- laufende Besoldung und Gehälter einschließlich Zusatzversicherungsbeiträge -7,7 Mio. EUR,
- Versorgungsausgaben (ohne Rückstellungen) -2,9 Mio. EUR,
- Mehrerträge aus Vermögensanlagen 7,7 Mio. EUR,
- Periodenfremde Erträge vornehmlich aus der Rückzahlung von Zuweisungen und Personalkostenerstattungen in Höhe von 5,1 Mio. EUR,
- Zuschüsse von Dritten insbesondere der Länder +1,5 Mio. EUR.

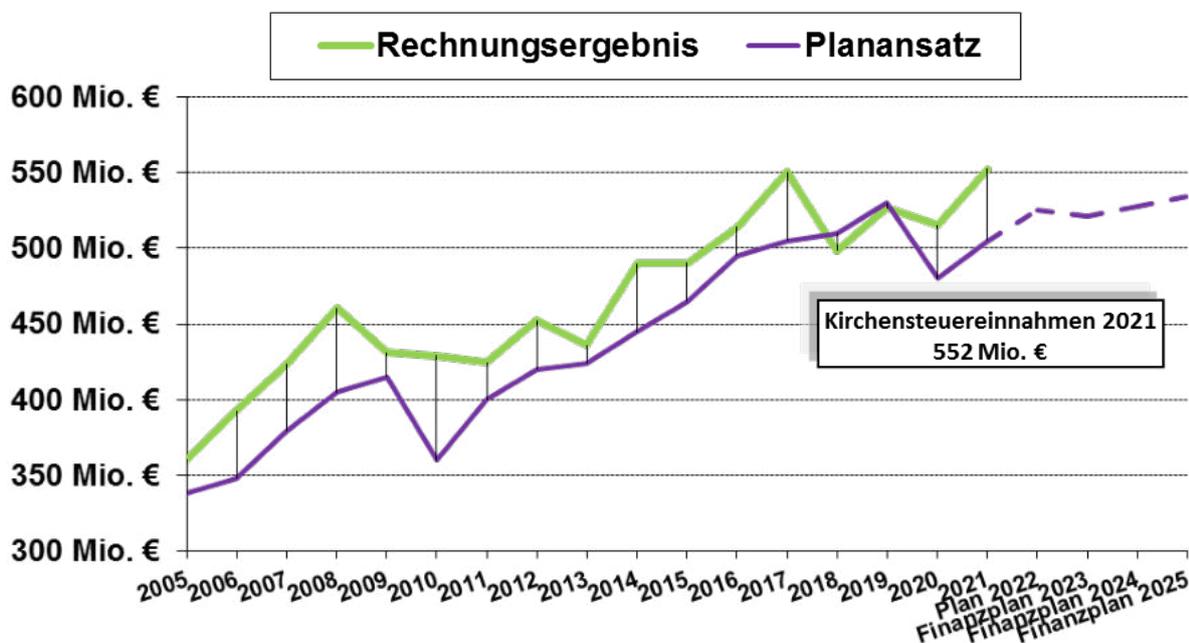
Weitere Plan-Ist-Unterschiede liegen im Bereich der vielfältigen Zuweisungen und Sachaufwendungen. Teilweise stehen hierzu noch Anpassungen der zweckbestimmten Rücklagen bevor. Die zahlungswirksame Verbesserung des Ergebnisses könnte bei etwa 91 Mio. EUR liegen.

### III. Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen

Der oben enthaltene Einfluss der Kirchensteuereinnahmen auf das Jahresergebnis 2021 wird im Vergleich der geplanten mit den tatsächlichen Einnahmen sichtbar. Bis November 2021 verlief die Steuereinnahmeseite innerhalb des erwarteten Korridors, etwa 1,5 % oberhalb des schwachen Vorjahrs 2020. Im Dezember 2021 konnten von wenigen Personen Kircheneinkommensteuerzahlungen in Höhe von ca. 25 Mio. Euro als Sondereffekt verzeichnet werden.

Im Ergebnis wurden in 2021 schließlich Einnahmen in Höhe von rd. 552 Mio. Euro erzielt (+37 Mio. EUR gegenüber Ergebnis 2020, +47 Mio. EUR gegenüber Planansatz 2021). Ohne den Sondereffekt hätte die Kirchensteuerentwicklung in der EKHN in etwa im Rahmen der EKD-weiten Gesamtzahlen gelegen.

**Abbildung 2 - Kirchensteuereinnahmen**

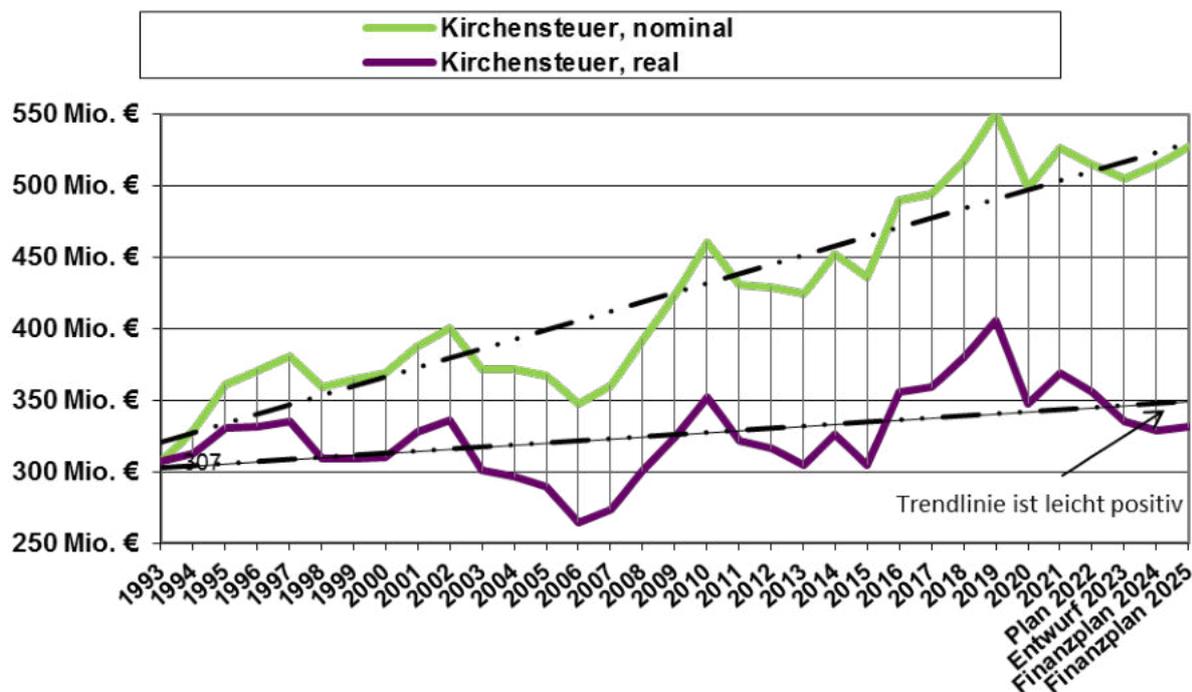


Gegenüber dem Jahr 2020 betrug der Einnahmewachstum damit insgesamt +7,1 %. Der Zuwachs geht allerdings wegen des Sondereffekts fast ausschließlich auf die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zurückgeht (+29,5 %). Die Nahezu-Stagnation der Kirchensteuer aus Lohnsteuer (+0,76 %) ist auch im EKD-weiten Durchschnitt festzustellen (+0,79 %).

Nicht in den Ergebniszahlen berücksichtigt ist eine Rückzahlung an das EKD-weite Kirchensteuerclearing in Höhe von rund 11,4 Mio. EUR im Jahr 2021, weil hierfür eine Rückstellung gebildet worden war. Die Rückzahlung zeigt aber, dass aufgrund der Verteilung von Arbeits- und Wohnorten der Arbeitnehmer\*innen und der unterschiedlichen relativen Entwicklung der Kirchensteuern zwischen den Gliedkirchen stets auch mit hohen, zeitversetzten Einnahmevermindernungen gerechnet werden muss.

Zur Abbildung der realen Einnahmenentwicklung wird wie in den Vorjahren die nominelle Einnahme um die jeweilige allgemeine Preissteigerungsrate bereinigt. Unter Kaufkraftgesichtspunkten liegt das Einnahmeergebnis 2021 in etwa auf der langfristigen Trendlinie. Für die Folgejahre ist bei etwas ansteigend unterstellten Inflationsraten und fehlender Dynamik der nominalen Kirchensteuerentwicklung eine unterdurchschnittliche Entwicklung zu erwarten. Für die stärkeren Schwankungen des Steueraufkommens in der Betrachtung nach der realen Kaufkraft ist das in der EKHN im Verhältnis zu anderen Gliedkirchen hohe Volumen an der schwankungsanfälligen Kircheneinkommenssteuer ursächlich.

Abbildung 3 – Kirchensteuereinnahmen in preisbereinigter / realer Darstellung



Auch im Januar 2022 konnte aufgrund des oben bereits beschriebenen Sonderfalls bei der Kircheneinkommensteuer eine hohe Mehreinnahme von rund 55 Mio. Euro verzeichnet werden. Die zeitliche Differenz zur Einnahme im Dezember 2021 hat lediglich mit der Bearbeitung durch zwei verschiedene Bundesländer zu tun. An diesem außergewöhnlichen positiven Fall wird die hohe Abhängigkeit der EKHN von einigen wenigen Steuerzahlenden besonders gut deutlich.

#### IV. Auswirkungen und Verwendung der Jahresergebnisse 2018 bis 2021

Die Entscheidungen über die Ergebnisverwendung 2018 bis 2021 sollen wie üblich im Rahmen der Vorlage der Jahresabschlüsse an die Kirchensynode getroffen werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die üblichen Bewegungen zweckbestimmter Rücklagen mitberücksichtigt sein und die Bilanzergebnisse (= Jahresergebnis zzgl. Rücklagenbewegungen) vorliegen. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass infolge der positiveren Entwicklung eine Entlastung der allgemeinen Rücklagen zur Haushaltsfinanzierung und / oder eine Verbesserung des Vermögensgrundbestands möglich werden. Die geplante Entnahme von 14,8 Mio. EUR aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2021 wird voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Wie auch bei dem Sondereffekt im Jahr 2022 handelt es sich hierbei allerdings um einmalige Effekte. Sie bedeuten keine Veränderung der langfristigen Prognosen und Trends, insbesondere nicht der mitgliederzahlbedingt sich abzeichnenden Verschlechterung der (preisbereinigten) Ertragslage.

Die zusätzlichen Einnahmen können in ihrer Dimension sehr wohl aber bei der Bewältigung des bevorstehenden Transformationsprozesses ekhn2030 und damit auch bei Themen wie z. B. Digitalisierung und Klimaschutz helfen. Sie ändern aber nichts an der Zielsetzung des Projekts ekhn2030 selbst. Denn von diesen Mehreinnahmen kann strukturell nicht dauerhaft ausgegangen werden, ebenfalls nicht verlässlich von wiederkehrenden Sondereffekten.

## V. Entwicklung der Geldanlagen

Das Rücklagenvermögen umfasst seit 01.10.2021 auch die bis dato eigens verwalteten Kapitalien der Kirchbaurücklage. Diese Geldanlagen wurden aus Vereinfachungsgründen und zur Verbesserung der Risikoadjustierung zusammengelegt. Grundlage war ein Synodenbeschluss vom 23. April 2021. Die Wahrung der Kirchbaurücklage als gesonderte Rücklage (Passivseite der Bilanz) ist hiervon unberührt geblieben.

Das Anlagejahr 2021 war charakterisiert durch eine kräftige Entwicklung der Aktienmärkte. So konnten nach den Renditen im Jahr 2020 (zwischen -1,8 % und +3,8 % für die unterschiedlichen Vermögensbereiche der Gesamtkirche) wieder höhere Wertzuwächse der Geldanlagen verzeichnet werden. Diese lagen im Jahr 2021 zwischen +2,8% und +8,9%. Die unterschiedlichen Wertentwicklungen sind Ausdruck unterschiedlicher Vermögensallokationen und Wertsicherungsstrategien, welche die Risikotragfähigkeit der einzelnen Geldanlagen widerspiegeln. Die Buchwerte und prozentualen stillen Reserven belaufen sich zum 31.12.2021 wie folgt:

	Rücklagevermögen	Versorgungsstiftung	Treuhandvermögen
Buchwert	975 Mio. EUR (ohne Liquidität)	662,3 Mio. EUR	1.014 Mio. EUR
Stille Reserven (in %)	24,3 %	37,9 %	9,0 %

Die stillen Reserven können im Zeitverlauf starken Veränderungen unterworfen sein. Dies ist bei der Festlegung der jeweiligen strategischen Allokationen einberechnet. Erst die mit den Geldanlagen eingegangenen Risiken ermöglichen eine ertragsorientierte Vermögensverwaltung und einen Ausgleich für die stetige Verringerung des Geldwerts. Schwankungen stellen daher - in Abhängigkeit von deren Ausprägung – keine grundsätzliche Gefährdung der langfristig ausgerichteten Vermögensanlage dar. Die Entwicklung der ersten Monate des Jahres 2022 war für die Vermögensanlage deutlich negativ mit Einbußen im Bereich von rd. -5 bis -6 %. Der überwiegende Teil der Aktien- und Anleiheportfolien ist mit Absicherungsmaßnahmen ausgestattet, die die Verluste bei extremen Kurseinbrüchen deutlich abfedern. Aufgrund der Kosten solcher Instrumente können sie aber nicht auf einen vollumfänglichen Schutz ausgelegt werden.

Über alle Finanzanlagen hinweg ist der EKD-Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage weiterhin der Maßstab. Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte konnte – ungeachtet immer noch bestehender methodischer Ungenauigkeiten – weiter verfeinert werden, nicht zuletzt, weil dieses Thema inzwischen zunehmend Verbreitung in der Finanzwirtschaft findet. Diese Entwicklung wird von der europäischen Regulierung durch die sog. Taxonomie unterstützt und soll die Transparenz über die Wirkungen von Finanzanlagen im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals SDG) erhöhen. Die Nachfrage im Markt nach nachhaltigen Geldanlagen ist hierdurch bereits deutlich gestiegen, nicht zuletzt aber auch deshalb, weil die Berücksichtigung und die Begrenzung des Klimawandels durch die Unternehmen auch Auswirkungen auf deren künftigen wirtschaftlichen Erfolg haben.

## **VI. Weitere Themen mit Finanzbezug**

### 1. ekhn2030

Der Kirchensynode liegt mit Drucksache 19/22 ein vorläufiger Ergebnisbericht vor. Auf diesen wird an dieser Stelle verwiesen.

### 2. Sachstand Einführung und Umsetzung des kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik)

Mit Ausnahme des Ev. Regionalverbands Frankfurt und Offenbach und der ihm angeschlossenen Körperschaften ist das kaufmännische Rechnungswesen in allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN eingeführt. Die Umstellung im Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach wurde in ein eigenes Projekt ausgegliedert und ist nach heutigem Stand für das Jahr 2024 geplant.

Herausforderungen bestehen weiterhin insbesondere in der Vorbereitung und Erstellung der Jahresabschlüsse insbesondere für die Kirchengemeinden. Um dem mit dem Arbeitsrückstand verbundenen Mengenproblem zu begegnen, wird verstärkt über weitere Erleichterungen zu befinden sein, um die Arbeiten zu beschleunigen und Kirchengemeinden aktuellere Finanzdaten bereitstellen zu können. Die Kirchensynode hat auf ihrer Herbsttagung 2021 bereits ein Lösungskonzept beauftragt. Ferner soll das heutige Konzept der Substanzerhaltungsrücklage einer Prüfung unterzogen werden.

### 3. Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2023

Das Projekt für die Einführung des §2b UStG ist in der Phase des Übergangs in die Linie. Innerhalb der vergangenen zwei Jahre wurden die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften auf ihre Umsatzsteuerrelevanz untersucht. Typische Sachverhalte und Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten und Diakoniestationen wurden erfasst, umsatzsteuerlich bewertet und ihre fachliche Behandlung festgelegt. Hierfür wurden in enger Abstimmung mit den Regionalverwaltungen Schulungen durchgeführt, verschiedene Handreichungen und Merkblätter verfasst, aber auch interne Strukturen und Prozesse in der Verwaltung angepasst.

Ein Meilenstein war die Berücksichtigung eines Umsatzsteuermerkmals bei Anordnungen und Buchungen von Erlösen (Einnahmen), ohne dass die Umsatzsteuer auch verbucht wird. Dies stellt die ordnungsgemäße Ermittlung der Gesamtumsätze im Hinblick auf deren umsatzsteuerliche Wirkung sicher. Hiermit wird die Feststellung ermöglicht, ob die Umsatzgrenze des §19 UStG eingehalten wird und die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann. Dies ist auch für die im Herbst vorgesehene steuerliche Registrierung notwendig. Durch regelmäßige Newsletter wird Transparenz hergestellt und Sorgen auf Seiten der Kirchengemeinden begegnet.

Mit dem Übergang des Projekts in die Linienaufgaben werden sich im Bereich von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen personelle Neuaufstellungen ergeben. Die Kirchenverwaltung soll die Aufgabe eines „Kompetenzzentrums“ für die Umsatzsteuer übernehmen.

Anstehende Tätigkeiten für das laufende Jahr sind außerdem:

- Gezielte Beratung der voraussichtlich umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften,
- der Umgang mit der Vorsteuer und entsprechende Schulungen,
- Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Haushaltsplanung,
- Schaffung weiterer technischer Voraussetzungen, z. B. EDV-gestützte Fakturierung,
- kirchenrechtliche Anpassungen.

Federführender Referent: Oberkirchenrat Thorsten Hinte

Die 13. Kirchensynode möge beschließen:

## **Resolution der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Krieg in der Ukraine**

### **Nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden streben**

Mit Entsetzen und großer Sorge sieht die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf den Krieg in der Ukraine. Wir beten für die Menschen, die durch den Krieg so großes Leid erfahren, und wir beten für ein schnelles Ende des Krieges. Wir beten für Frieden. Und wir fordern auf, alles politisch Mögliche zu tun, den Krieg zu beenden und nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden zu streben.

Der von Präsident Putin befohlene Angriff der russischen Armee auf die Ukraine ist ein Bruch des Völkerrechts, das die zentrale Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in dieser Welt ist. Mit welcher Brutalität der Krieg von Seiten Russlands geführt wird, zeigt sich in den Angriffen auf die Zivilbevölkerung und Nachrichten über offensichtliche Kriegsverbrechen. Für diese Aggression sind auch russische Sicherheitsinteressen keine Rechtfertigung.

Unsere Gedanken und Gebete sind besonders bei den Menschen in der Ukraine, die entsetzliche Gewalt und Krieg erfahren. Mit Recht verteidigen sie ihr Leben, ihr Land und ihre Freiheit. Wir halten es für legitim, sie in ihrer Verteidigung durch wirtschaftliche Sanktionen gegen den Aggressor und durch Waffenlieferungen zu unterstützen. Ziele müssen dabei ein Waffenstillstand und Verhandlungen sein, die ein friedliches Zusammenleben ermöglichen.

Zugleich muss es darum gehen, weitere Eskalationen zu vermeiden. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, mögliche Folgewirkungen von Entscheidungen sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Es besteht die Gefahr, dass andere Länder in das Kriegsgeschehen hineingezogen werden und dass militärische Gewalt völlig eskaliert. Schon jetzt gefährdet dieser Krieg die globale Ernährungssicherheit, besonders in Afrika und Asien und auch hier muss Hilfe geleistet werden. Wir wissen: Es gibt keine einfachen Lösungen. Die Dilemmata, in denen mit jeder getroffenen Entscheidung Schuld und auch neue Gefahren verbunden sind, entbinden aber nicht davon, um die ethisch verantwortbarste Entscheidung zu ringen.

Die gegenwärtigen Entwicklungen und die militärischen Optionen führen dazu, dass die Fragen des Klimawandels und der sozialen Ungerechtigkeit in unserem Land und weltweit aus dem Blick geraten. Der Epheserbrief nennt unter anderem Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden eine „Waffenrüstung Gottes“ im Kampf gegen Böses, das Leben zerstört (vgl. Epheser 6, 13-17). Dies mahnt uns, in den jetzt nötigen Entscheidungen Gottes Horizont für ein gutes und friedliches Miteinander nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu gehört auch die Freiheit des Gewissens und des Glaubens. Soldatinnen und Soldaten, die den Dienst mit der Waffe in diesem Krieg verweigern, brauchen Schutz und Asyl. Wir sind davon überzeugt, dass bloße Waffengewalt keinen wirklichen, nachhaltigen Frieden schafft. Als Synode wollen wir die friedensethische Reflexion und Arbeit in unserer Kirche weiter fördern.

Wir sind dankbar für das vielfältige Engagement in unseren Gemeinden in Friedensgebeten und in der Aufnahme und Unterstützung geflüchteter Menschen. Dieses Engagement möchten wir weiter fördern. Wir begrüßen die grundsätzlich unbürokratische und großzügige Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine, nehmen aber auch wahr, dass geflüchtete Menschen gegenwärtig sehr ungleich behandelt werden. Wir dringen auf die Koordination und Vernetzung zwischen Landesregierungen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, die Förderung hauptamtlicher Strukturen zur Koordination des freiwilligen Engagements sowie eine möglichst einheitliche Praxis zuständiger Behörden. Auch Hilfe- und Unterstützungssysteme brauchen den Maßstab der Gerechtigkeit.

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“ – diese klare Botschaft der 1. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948 hat nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Alle christlichen Begründungen der russischen Aggression weisen wir daher entschieden zurück.

*Gemeinsamer Beschlussvorschlag der Kirchenleitung  
und des Kirchensynodalvorstands der Zwölften Kirchensynode*